This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

Teutſche Staatskanzley.

Von
D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

VI. Theil.

Ulm, 1784
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

Teutſche Staatskanzley.

Von
D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

VI. Theil.

Ulm, 1784
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

JX691
R48
v.6

62644

Erſter Abſchnitt.

Von dem Verhältnis zwiſchen den Unterthanen und ihren Grundobrigkeiten in den Oeſterreichiſchen Staaten.

Das Verhältnis zwiſchen den Unterthanen und ihren Grundobrigkeiten, auch grundobrigkeitlichen Beamten hat ſeit einigen Jahren in den Oeſterreichiſchen Staaten durch etliche merkwürdige Verordnungen neue Beſtimmungen erhalten.

Die zwei Hauptgeſeze ergiengen den 1. Sept. 1781. Das eine derſelben beſtimmt den von

den Unterthanen ihren Grundobrigkeiten zu leistenden Gehorsam und zugleich den Grad der grundherrschaftlichen Gewalt in Behauptung desselben. Insbesondere werden der grundherrlichen **Befugnis zu strafen, Gränzen gesezt**; wobei freilich manchem Cavalier gar nicht behagen will, daß nicht nur unter den im achten §. erlaubten Strafen die **Geldstrafen** mit tiefem Stillschweigen übergangen sind, sondern auch im 11. §. sogar ausdrüklich verbotten werden, und dadurch eine so ergiebige — von Manchen vielleicht gar zu reichhaltig gemachte — Quelle nun auf einmal versiegen soll.

Das andere Patent enthält eine ausfürliche Vorschrift, wie in Fällen, da Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten zu klagen haben, verfahren werden soll.

Diese beede kaiserlich königliche Patente werden unter Num. I. und II. abgedrukt.

Diesen folgten von der vorderösterreichischen Regierung zu Freiburg zwei Patente zur Erläuterung des unter Num. II. eingerükten sogenannten **Unterthanspatents** nach. Im

ersten

ersten vom 8. Nov. 1782. (Num. III.) wurde das Hofcanzleidecret vom 26. Oct. ebendesselben Jahres bekannt gemacht, und im zweiten vom 18. Jul. 1783. (Num. IV.) wurden die Misverständnisse gehoben, welche in Ansehung desjenigen, was in diesen Verordnungen von Kraisämtern und Landesstellen vorkommt, über die Anwendung derselben auf die Oesterreichischen Vorlande entstanden waren.

Uebrigens scheint das erste Patent, wodurch die grundobrigkeitliche Strafgewalt begränzt wird, nur auf diejenigen Grundobrigkeiten anwendbar zu seyn, welche blos die niedere Gerichtsbarkeit haben, und in Ansehung derjenigen, welche neben der niedern grundherrlichen Gerichtsbarkeit auch die peinliche Gerichtsbarkeit oder das Halsgericht hergebracht haben, eine Ausnahme zu leiden. Wenigstens finde ich in dem Patent keine Spur, daß die allerhöchste Absicht dahin gehe, auch Landsassen, welche mit dem Blutbann belehnt sind, in die Gränzen der niedern Gerichtsbarkeit zurükzuführen, und ihnen die hergebrachte malefizische Obrigkeit zu

benehmen, welches geschehen würde, wenn auch auf sie das erwähnte Patent ohne Einschränkung angewendet werden sollte.

I.

Kaiserl. Kön. Patent vom 1. Sept. 1781. den Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Grundherrschaften und deren Bestrafungsgewalt betreffend.

Wir Joseph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, Hungarn und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgung und Lotharingen ꝛc. ꝛc.

Entbieten gesammten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Enns, Steyermark, Kärnten, Auschwiz, Zator, Krain, Görz, Gradiska, Triest und den Vorlanden Unsere Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie nach Wir, um einerseits die zur Erreichung und Erhaltung des gemeinen Wohls und des Ruhestandes nöthige Abhängig-

hängigkeit und schuldige Folgleistung der Unterthanen gegen ihre rechtmäsige Obrigkeiten handzuhaben, andererseits aber auch die Unterthanen gegen allen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu schüzen, Uns bewogen gefunden, folgendes Gesez den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, dann den Unterthanen zur genauesten Richtschnur vorzuschreiben.

Erstens: Jeder Unterthan ist nicht nur Unseren eigenen höchsten Befehlen, dann den Entscheidungen, Aussprüchen und Verordnungen Unserer Landesfürstlichen Stellen, sondern auch den Verfügungen und Anordnungen seiner Grundobrigkeit und ihrer Beamten Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig.

Zweytens: Sollte dem Unterthan der Auftrag unbillig scheinen, und er sich andurch gekränket achten: so stehet demselben doch nicht zu, sein eigener Richter zu seyn, sondern er hat gegen einen solchen Auftrag lediglich seine Beschwerde ordnungsmäßig anzubringen, inzwischen aber den Auftrag um so gewißer zu vollziehen, als ihm, wenn seine hierüber führende Beschwerde gegründet zu seyn erkennet würde, eine hinlängliche Entschädigung und Genugthuung von der Grundobrigkeit oder ihren Beamten verschaffet werden solle.

Drittens: Jeder Unterthan, der diese Folgleistung verweigeret, ist strafbar, und wollen Wir die Bestimmung der Strafe seiner Obrigkeit überlassen; nur wenn die Strafe eines derlei ungehorsamen Unterthans von Uns selbst, oder von einer Unserer landesfürstlichen Stellen verhängt worden, kann die Obrigkeit den Unterthan wegen des nämlichen Vergehens mit einer besonderen Strafe nicht mehr belegen.

Viertens: Und eben also sind jene Unterthanen, welche sich als Aufwikler betragen, und mehrere Unterthanen oder ganze Gemeinden zum Ungehorsam gegen ihre Obrigkeit verleiten, dann auch jene, derer Ungehorsam mit einer gewaltthätigen Widersezung, mit Stöhrung der allgemeinen Ruhe, oder mit Vergreifung an den Obrigkeiten und ihren Beamten begleitet wird, nach ihrer alsogleich zu geschehen habenden Arrestirung dem nächsten Halsgericht nebst einem schriftlichen Aufsaz ihres Verbrechens zur peinlichen Aburtheilung zu übergeben.

Fünftens: Bevor die Grundobrigkeit, oder ihr Beamter was immer für eine Strafe gegen einen Unterthan verhänget, ist diesem sein Vergehen beym Amte in Gegenwart seines Richters oder zweyer wohlverhaltenen und unverfangenen Mitnachbarn vorzuhalten, und

desselben

desselben Entschuldigung, falls er eine vorzubringen hat, gelassen anzuhören. Findet sodann die Grundobrigkeit oder ihr Beamter, daß der Unterthan über die ihm zu Last gelegte Handlung oder Unterlassung sich nicht hinlänglich gerechtfertiget habe, oder daß er ungehindert seines Läugnens entweder durch die Sache selbst, oder durch das Zeugniß wohlverhaltener Männer überwiesen sey; so ist demselben von Obrigkeitswegen eine seinem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen und auszumessen.

Sechstens: Es ist aber von nun an jede Obrigkeit schuldig, über derlei Verhandlungen ein eigenes Verhör- und Strafprotokoll auf der Amtskanzlei einzuführen und aufzubewahren. In dieses Strafprotokoll ist jedesmal alsogleich, und in Gegenwart der bey dem Verhör des Unterthans anwesenden Richtern oder Mitnachbarn das eigentliche Vergehen des Unterthans mit der Bemerkung, ob er dessen geständig, oder durch die Sache selbst, oder aber durch Zeugen überwiesen worden, dann auch die auferlegte Strafe, samt dem Tage der Verhandlung getreulich einzutragen, und sonach das Protokoll selbst vorzulesen, und von denen dem Verhör beygezogenen Mitnachbarn zu fertigen.

Siebentens: Sollte die auferlegte Strafe dem Unterthan, den sie betrift, unbillig oder übermäsig scheinen, somit derselbe hierüber sich beschweren wollen: so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift der Verhandlung aus dem Verhör- und Strafprotokoll anzuverlangen, die ihm auch unweigerlich und unentgeltlich zu ertheilen ist; Doch kann die Obrigkeit sogleich mit Vollziehung der Strafe vorgehen.

Achtens: Unter den der Erkenntniß der Obrigkeit, oder des sie vorstellenden Beamten überlassenen Strafen wollen Wir

a) Einen anständigen und der Gesundheit offenbar unnachtheiligen Arrest, allenfalls bey Wasser und Brod,

b) Die Strafarbeit,

c) Die Verschärfung des Arrestes und der Strafbarkeit mit Anlegung der Fußeißen, dann

d) Die Abstiftung von Haus und Hof verstanden haben; und solle bey deren Verhängung auf das hohe und gar niedere Alter so, wie überhaupt auf die Leibesbeschaffenheit des schuldigen Unterthans die billige Rucksicht genommen; auch die schimpflichere und härtere Strafen nur

gegen

gegen jene Unterthanen angewendet werden, bey welchen die vorausgegangene gelindere ohne Wirkung geblieben sind; daher in dem Strafprotokoll die vorausgegangene Bestrafungen jedesmal in Kürze beyzurücken sind. Zudem wollen Wir auch ausdrücklich verordnet haben, daß die Verhängung des Arrestes und der Strafarbeiten zur Zeit der dringenden Feldarbeiten suspendiret, und nur nach deren Vollbringung diese Strafen exequiret werden sollen.

Neuntens: Wollte aber eine Obrigkeit ihren Unterthan über acht Tage lang mit Arrest oder Strafarbeit belegen, oder mit der Abstiftung von Haus und Hof bestrafen: so solle selbe über eine derley Bestrafung vorläufig die kraisamtliche Genehmhaltung einzuholen verbunden seyn, zu welchem Ende

Zehentens: Die Obrigkeit das Strafprotokoll dem Kraisamt einzusenden, und mit einer kurzen Anzeige zu bemerken hat, in welcher Art sie die Bestimmung der Strafe verlange. Das Kraisamt hat sonach das Strafprotokoll zu durchgehen, und wenn es in selbem die Beschaffenheit des wider den Unterthan hervorgekommenen Vergehens hinlänglich erörtert fände, unverzüglich, und zwar längstens binnen acht Tägen der Obrigkeit die

wider den Unterthan zu verhängende Strafe zu bedeuten; ansonsten aber in die weitere gehörige und ordentliche Untersuchung einzugehen, und hienach mit möglichster Beförderung die dem Vergehen angemessene Strafe zu bestimmen.

Eilftens: Der Unterthan hat für den Arrest an der sogenannten Sizgebühr nichts zu bezahlen, und kann auch keineswegs an Geld oder Geldswerth gestraft werden. Dahingegen soll in Fällen, wo es um den Ersaz eines der Obrigkeit oder jemand andern zugefügten Schadens zu thun ist, die schuldige und billige Entschädigung allerdings, jedoch erst, wenn der Schaden zuvor mit Beyziehung unpartheyischer Schäzmänner gehörig erhoben, und der Ausspruch eines solchen Ersazes beym Amte eben so, wie im fünften Puncte bey den Strafen verordnet worden, in das Verhör- und Strafprotokoll mit allen Umständen eingetragen worden ist, statt haben.

Zwölftens: So fest und unabänderlich Wir nun entschlossen sind, den zur guten Ordnung und allgemeinen Wohlfarth unumgänglich nöthigen Gehorsam auf die anmit vorgeschriebene Art mit allem Nachdruk zu handhaben: eben so ernstlich befehlen Wir auch den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, den Unterthanen nichts ungebührliches zuzumuthen, wohl aber selbe bey ihren Rechten und Befugnissen

nissen nach allen Kräften zu schüzen. Daher auch jene Obrigkeiten, die wider besseres Verhoffen ihren Unterthanen etwas, zu dem diese nicht verbunden sind, auftragen sollten, dem gehorsamen Unterthan nicht nur eine vollständige Entschädigung und Genugthuung zu leisten ernstlich angehalten; sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen, und zu diesem Ende von den Kraisämtern nicht nur allein jeder Unfug unverzüglich abgestellet, und hierwegen die gebührende Ahndung und Strafe unausbleiblich verhänget; sondern auch an Unsere Landesfürstliche Stellen hievon die Anzeige von Viertel- zu Vierteljahr mittelst Einsendung ordentlicher Protokollen, in welchen die Bestrafungsursachen und die verhängten Strafen ganz kurz zu bemerken sind, zur Einsicht und Wissenschaft gemacht werden solle.

Wornach sich also jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, Unsere aufgestellte Kraisämter und Länderstellen aber sich dieses Gesez zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen wissen werden.

Dann hieran geschiehet Unser höchster auch ernstlicher Willen und Befehl. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1sten Monatstag September 1781ten Unserer

Reiche

Reiche des römiſchen im achtzehenten und der erbländiſchen im erſten Jahre.

Joſeph.

L. S

Henricus comes à Blümegen
Regis Bohiæ Supus & A. A.
Prmus Canlus.

Heinrich Graf v. Auerſperg.

Maria Joſeph Graf
v. Auerſperg.

Ad Mandatum Sacræ Cæſ.
Regiæ Majeſtatis proprium,
Johann Wenzel von Margelik.

II.

Kaiſerl. königl. Patent vom 1. Sept. 1781. die Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten betreffend.

Wir Joſeph der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien

Germanien, Hungarn, und Böheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und Lotharingen ꝛc. ꝛc.

Entbieten Unseren gesamten treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Galizien, Lodomerien, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter- und ob der Ems, Steyermark, Kärnten, Krain, Auschwiz, Zator, Görz, Gradiska, Triest, und den Vorlanden Unsere Landesfürstliche Gnade, und geben auch hiemit zu vernehmen: wienach Wir über die Art, und Weise, wie die Beschwerden, und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten behandelt, und wie beede Theile ihr vermeintliches wechselseitiges Recht bey Unseren Kreißämtern, Länderstellen, und endlich bey Uns selbst zu suchen befugt sind; Unsern ernstlichen Willen und Befehl zur allgemeinen Richtschnur und gehorsamsten Nachachtung in folgenden gnädigst kund gemachet haben wollen.

§. 1.

Wenn ein Unterthan an seine Grundobrigkeit eine gerechte Forderung zu stellen, oder durch eine von der Obrigkeit oder ihren Beamten und Dienern an ihn gestellte Forderung gekränkt zu seyn vermeinet, hat er vor allen sich bey seiner Obrigkeit zu melden, und von selber gütliche Hilfe anzusuchen. §. 2.

§. 2.

Jede Klage des Unterthans, in welcher nicht gezeiget ist, daß diese Anmeldung bey der Obrigkeit geschehen, ist zu verwerfen, und der Unterthan an die Vorschrift dieses Gesezes anzuweisen.

§. 3.

Diese Anmeldung der vermeintlichen Beschwerde hat auf der obrigkeitlichen Kanzley an einem Amtstag zu geschehen; daher jede Obrigkeit von nun an wenigstens in jeder Woche einen eigenen Amtstag halten, und selben den Unterthanen kund machen solle.

§. 4.

Außer dem Amtstag ist die Obrigkeit nicht schuldig, die Anmeldung einer Beschwerde anzuhören, außer die Beschwerde wäre so geartet, daß bey der mindesten Verzögerung die Beschaffenheit der Sache nicht mehr gründlich erhoben werden könnte; oder, daß dem Unterthan ohne sogleich erfolgender Abhilfe ein unwiderbringlicher Schaden zugienge.

§. 5.

Die Anmeldung der Beschwerde hat folgendermaßen zu geschehen: a) daß nämlich der Unterthan auf der obrigkeitlichen Kanzley erscheine, daselbst in Gegenwart der ohnehin

bey

bey jedem Amtstage anwesenden Richter, oder Geschwornen ohne Ungestümm, und mit aller Bescheidenheit, mündlich oder schriftlich beybringe: was er an seine Obrigkeit für ein Recht suche, oder von welcher obrigkeitlichen Forderung er befreyet zu seyn verlange. b.) Daß er die zur Behauptung, oder Vertheidigung seines Rechts dienende Urkunden, und Zeugen mitbringe, und zwar die Zeugen zur ordentlichen Vernehmung darstelle, die Urkunde aber im Original vorweise, und wenn er selbe aus den Händen zu geben Bedenken hätte, die Abschriften hievon, die er sich vorläufig beyzuschaffen hat, falls sich die Urkund nicht etwan schon in der obrigkeitlichen Kanzley befände, einlege.

§. 6.

Die Obrigkeit ist schuldig, die angebrachte Beschwerde des Unterthans, die aufgenommenen Aussagen der Zeugen, bey denen jedoch niemals ein Eid einzuschreiten hat, die aus Urkunden gezogenen Behelfe in ein ordentliches Protokoll getreulich einzutragen, und wenn die Anmeldung der Beschwerde vollendet ist, dem Unterthan das Protokoll vorzulesen, auch selbes vom Unterthan selbst, und zweyen der anwesenden Richtern, oder Geschwornen unterfertigen zu lassen.

§. 7.

§. 7.

Wäre ein Unterthan des Schreibens nicht kundig, so solle ein anderer der Anwesenden dessen Namen unterschreiben; der Unterthan aber mit einem ihm gewöhnlichen Handzeichen bestättigen, daß die Unterfertigung seines Namens mit seinem Vorwissen, und seiner Einwilligung geschehen seye, welches auch in allen Fällen, wo es auf die Unterschrift eines Unterthans ankommet, zu beobachten seyn wird.

§. 8.

Ueber die solchergestalten geschehene Anmeldung der Beschwerde hat die Obrigkeit derselben Beschaffenheit in reife Erwägung zu ziehen, und wenn sie dieselbe gegründet erachtet, dem Unterthan die ungesäumte Abhilfe zu verschaffen. Die Art der Abhilfe aber ist in das Protokoll einzutragen, und dem Unterthan mittelst Erledigung seiner schriftlichen Klage, oder mittelst Ertheilung eines schriftlichen Bescheides zu bedeuten.

§. 9.

Wäre aber die Beschwerde des Unterthans nicht gegründet, und also zur obrigkeitlichen Abhilfe nicht geeignet, so ist dem Unterthan an dem nach acht Tagen folgenden Amtstag, oder wenn die Beschwerde von wichtigerer Erwägung,

wägung, und also geartet ist, daß etwan von den obrigkeitlichen Beamten die Belehrung und Weisung der abwesenden Obrigkeit eingeholet werden müßte, längstens binnen 30. Tägen der schriftliche Bescheid durch den Ortsrichter gegen Empfangschein zustellen zu lassen, und sind in diesem Bescheide die Ursachen, wegen welchen der Beschwerde nicht statt gegeben worden, klar und deutlich auszudrüken.

§. 10.

Der Unterthan hat also nach dem Tag der Anmeldung annoch durch 30. Täge den obrigkeitlichen Bescheid ruhig abzuwarten, und inzwischen sein Recht auf keine andere Art zu suchen, auch der obrigkeitlichen Forderung gegen der ihm bey künftig etwann entdeckten Ungrund ohnehin zu statten kommenden Entschädigung Folge zu leisten, und eben so ist der Unterthan den erhaltenen obrigkeitlichen Bescheid, wenn er sich andurch auch wirklich gekränket zu seyn erachtet, in gleicher Art zu vollziehen schuldig.

§. 11.

Sollte aber der Unterthan in gleich erwähnter 30tägigen Zeitfrist auf seine Beschwerde den obrigkeitlichen Bescheid nicht erhalten, oder sich durch den erhaltenen Bescheid wie immer gekränket achten, so stehet ihm frey, von der Obrigkeit eine getreue Abschrift des

Anmeldungsprotokolls anzuverlangen, die ihm dann auch unweigerlich, und binnen 24. Stunden, aber nicht ſpäter, zu ertheilen iſt. Da anbey der Unterthan die Protokollsabſchrift anverlangt zu haben vorgeben könnte, ohne daß ſolches wahr ſeye; oder auch der Beamte das wirklich geſchehene Anverlangen abläugnen könnte, ſo hat der Beamte dem Unterthan mit wenigen Worten ein Zeugniß, daß das Protokoll anverlangt worden, zu geben, oder wenn der Beamte es zu geben verweigerte, der klagende Unterthan, der dieſe Abſchrift jedesmahl in dem Amte verlangen ſoll, ſich von zween gegenwärtigen wohlverhaltenen Männern ein ſchriftliches Zeugniß, daß er es verlanget, geben zu laſſen, um ſich mit dieſem in das Kreißamt zu verfügen, welchem obliegen wird, der Obrigkeit anzubefehlen, das Strittige von dem Kläger biß zum Ausgang der Sache nicht zu fodern.

§. 12.

Mit dieſer Protokollsabſchrift hat ſich der Unterthan zu dem Kreisamte zu verfügen, die zur Erweiſung ſeiner Kränkung, oder zur Widerlegung der obrigkeitlichen Entſcheidungsgründen dienſamen Behelfen an Urkunden und Zeugenſchaften mitzubringen, und die eigentliche Beſchaffenheit ſeiner Beſchwerde ordentlich vorzuſtellen.

§. 13.

Sobald nun eine derley Beschwerde, oder Klage beym Kreißamte angebracht wird, so hat dasselbe, in soweit, als neue Umstände vorkommen, die in dem Anmeldungsprotocolle entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erörtert sind, alle diese Umstände mit ihren Behelfen in ein ordentliches von dem Unterthan zu unterfertigendes Protokoll pünktlich aufzunehmen, solche gehörig auseinander zu sezen, den eigentlichen Grund der Klage sorgfältig zu erheben, und zu bestimmen, und wenn selbe in facto beruhet, die mit zur Stelle gebrachten Urkunden nachzusehen, und Abschriften davon zu den Akten zu nehmen, die Zeugen gehörig zu vernehmen, überall das Begehren des Unterthans genau und deutlich zu bestimmen; überhaupt aber dieses Protokoll dergestalten abzufassen, daß der Unterthan sich nicht erst des Beystandes eines Advocaten, oder sonstigen Rechtsfreundes, als welche davon gänzlich ausgeschlossen werden, gebrauchen dörfe.

§. 14.

Findet das Kreißamt sonach die Beschwerde widerrechtlich und ungegründet zu seyn; so hat dasselbe sich alle Mühe zu geben, den Beschwerführer davon zu überzeugen, und ihm die Folgen eines so muthwilligen Processes vorzuhalten.

Bestehet aber der Beschwerführer gleichwohl auf der ordentlichen Ausführung seiner angebrachten Klage, so solle solche angenommen, und nach gegenwärtiger Vorschrift fortgesezet, jedoch, wenn es mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden betreffete, den erschienenen Deputirten eine Abschrift des Protokolls, in welchem alle ihnen geschehene Vorhaltungen genau enthalten sind, mitgegeben, und die Sache mit den übrigen ihrer Gemeinde zu überlegen, nachdrücklich empfohlen werden.

§. 15.

Wird hingegen die Beschwerde gegründet, und zur gehörigen ordentlichen Verhandlung geeignet, jedoch noch ein- und anderes zur vollkommenen Aufklärung der Sache erforderlich zu seyn befunden, so muß das Kreißamt dem Unterthan umständlich bedeuten, was er zur gänzlichen Erörterung der Sache annoch zu thun habe, zum Beyspiele: daß er bey diesem oder jenem Puncte, wo er noch mit keinen Beweißmitteln versehen ist, sich darum bewerben, und solche binnen kurzer vom Kreißamte jedesmahl nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist herbeyschaffen, auch was etwa sonst noch zur Auseinandersezung des Facti nöthig ist, nachtragen solle, welche Verbescheidung nicht allein dem Unterthan schriftlich mitgegeben, sondern auch vom Kreisamte umständlich

ständlich erkläret, und soviel als möglich, begreiflich gemacht werden muß.

§. 16.

Wenn nun solchergestalt die Beschwerde des Unterthans vollkommen instruiret ist, so hat das Kreisamt der Obrigkeit die instruirte Klage zuzufertigen, und selbe ausdrücklich anzuweisen, daß sie sich auf alle Gegenstände bestimmt und deutlich zu äußern, auch wo dergleichen nöthig seyn könnte, auf den Gegenbeweiß gehörig vorzubereiten, somit die Urkunden und Zeugen beyzubringen haben werde; zu welchem Ende beeden Theilen Tag und Stund zum Verhör zu bestimmen seyn wird.

§. 17.

Bey diesem Verhör hat das Kraisamt vor allem auf eine genaue deutlich und hinlänglich bestimmte Aeußerung der beklagten Obrigkeit zu dringen; was von der Beschwerde, und den dabey zum Grundliegenden Thatsachen zugestanden, und was davon geläugnet wird, Punct für Punct sorgfältig auseinander zu sezen, auf die Einwendungen der Obrigkeit den beschwerführenden Unterthan mit seiner Antwort zu hören, und alles dergestalt einzuleiten, daß der wahre und eigentliche Stand der Sache deutlich zu entnehmen, was liquid, und was noch zu beweisen ist, hinlänglich

ausgemittelt, und das Kraisamt selbst die ganze Sache vollständig zu übersehen im Stande seyn möge.

§. 18.

Das über diese Verhörsverhandlung aufgenommene ausführliche Protokoll ist sofort beeden Theilen, wie auch den sonst etwann dabey vernommenen Personen, in so weit es solche betrift, vorzulesen, auch nöthigenfalls zu verdollmetschen, und, wenn keiner der darunter betrofenen Theilen etwas dabey zu erinnern findet, von solchen unterfertigen, oder von denen, die nicht schreiben können, auf gehörige, und bereits vorgeschriebene Art, unterzeichnen zu lassen.

§. 19.

Da es bey dieser Instruction der Sache lediglich auf die Eruirung des Facti ankommt, so hat das Kreisamt sich an die sonst gewöhnliche Zahl der Säze, und andere Prozeßförmlichkeiten gar nicht zu binden, sondern dasselbe ist vielmehr schuldig und befugt, alles von Amtswegen anzuwenden, was die Sache ohne Umschweife in vollkommenes Licht zu sezen dienlich seyn kann.

§. 20.

Es stehet daher dem Kreisamte frey, wenn in der Folge sich erhebliche Umstände hervor

hervor thun, die durch die Aussagen der Zeugen noch nicht hinlänglich ins Licht gesezet sind, die Abhörung derselben über dergleichen Umstände zu widerholen; sie, wenn sie einander in wesentlichen Puncten widersprechen, zu konfrontiren, und überhaupt alles zu veranlassen, wodurch die Wahrheit, und das eigentliche Factum gründlich und vollständig, dann in möglichster Kürze, erläutert werden mag.

§. 21.

Wenn daher bey einer solchen Sache die Beurtheilung von Kunstverständigen, z. B. Wasser- und Landbauverständigen, Feldmessern, Schäzleuten ꝛc. ꝛc. erforderlich ist, so müssen dergleichen Kunsterfahrne ebenfalls beygezogen werden.

§. 22.

Wenn alles dieses geschehen, muß das Kreisamt zwischen den Partheyen ein gütliches Abkommen erstlich versuchen, denenselben die Lage der Sache, und die aus der Fortsezung ihrer Klage entstehende Folgen wohl begreiflich machen, vorzüglich aber demjenigen Theil, welcher vermög der vorläufigen Instruirung die wenigste Hofnung auszulangen für sich hat; den ungewisen und bedenklichen Ausgang des Prozesses, die hierbey immer unvermeidliche Kosten, und Versäumniß insbesondere vorstellen; der Billigkeit und beyder Theile Konvenienz,

venienz, so viel, als möglich, gemäse Vergleichungsvorschläge machen, und solchergestalt die strittigen Puncten, wo nicht ganz, wenigstens zum Theil gütlich abzumachen sich angelegen seyn lassen.

§. 23.

Wenn kein gütliches Abkommen zu erreichen ist; so hat das Kreisamt in jenen Fällen, in welchen der Unterthan hauptsächlich, und zwar blos als Unterthan wider seine Herrschaft, als Herrn klaget, mithin wenn derley Beschwerden das Kontributionale, oder sonstige Landesanlagen an Geld, Vorspann, Rekrutirung, Transporten, Naturalienlieferungen und Bonifikationen, oder sonstige Katastralangelegenheiten betrefen; ferner alle Klagen, die wegen Roboten, und andern Patent- und generalienwidrigen Exzessen entstehen; unverzüglich Salvo recursu an die politische Landesstelle zu entscheiden, und zu sprechen; dem Unterthan diesen seinen Spruch, welcher ganz kurz die Wesenheit der Klage, und die darüber geschöpfte Erkänntnis, nicht minder die mit selber etwann verknüpfte Strafe zu enthalten hat; beym Kreisamte selbst bekannt zu machen, und abschriftlich zu behändigen, auch unter einem selben zu befragen: ob er sich bey dieser Erkänntniß beruhigen wolle, oder was er noch dagegen zu erinnern habe, mit dem Bedenken: daß er seine dißfällige Gravamina

oder

oder gleich, oder längstens binnen 14. Tagen ad Protocollum anzeigen solle.

§. 24.

Erachtet sodann der Unterthan, durch den kreisamtlichen Spruch noch ganz, oder zum Theil beschwert zu seyn, und sein vermeintliches Recht weiter suchen zu müssen; so hat derselbe auch entweder gleich, oder binnen der auf den kreisamtlichen Spruch angemerkten Zeitfrist sein diesfälliges Gesuch samt den Ursachen, warum er sich durch den kreisamtlichen Bescheid beschwert zu seyn glaubet, beym Kreisamte schriftlich oder mündlich beyzubringen; Gleichwie auch der Obrigkeit, im Falle sie sich durch den kreisamtlichen Spruch beschwert zu seyn erachtet, der weitere Rekurs bevorstehet.

§. 25.

Dieses Anbringen, und die Gravamina, dann was etwann zu deren Unterstüzung vorläufig angeführet wird, hat das Kreisamt in ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, auch, wenn dieselbe offenbar ungegründet und muthwillig sind, dem anmaslichen Rekurrenten seinen Unfug, und die daraus für ihn zu besorgenden neuen Weitläufigkeiten, Kosten, auch nach Umständen zu gewärtigende Bestrafung zu Gemüth zu führen, und wie alles dieses geschehen, umständlich ins Protokoll zu ver-

merken, und dieses Protokoll mit den Acten längstens binnen 14. Tägen an die Landesstelle einzubefördern.

§. 26.

Die politische Landesstelle hat derley an sie einlangende Rekursprotokolle und Acten in wichtigen und verwikelten Fällen vorläufig dem Unterthansadvokaten zu dem Ende, und mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er hinnen 14. Tägen mittelst eines einzureichenden Promemoria zu erklären habe; was er etwann zu Unterstüzung deren von den Unterthanen erhobenen Gravaminum in Facto zu erinnern, zu erläutern, oder nachzutragen finde, maßen auf das punctum juris dabey gar nicht eingegangen werden darf.

§. 27.

Findet die Landesstelle, daß in diesem Promemoria noch ein- und anderer erheblicher Umstand in facto vorgekommen, dessen nähere Aufklärung in die Entscheidung der Hauptsache einen Einfluß haben könnte, somit eine nochmalige nähere Untersuchung der Sache an Ort und Stelle erforderlich seye; so muß solche dem Kreisamte aufgetragen werden, und dieses hat die Sache eben so, wie in der ersten Instanz ad Protocollum von Amtswegen zu instruiren, in Gestalt einer Untersuchung, bey welcher von keiner Seite eine Dunkelheit,

Zweifel

Zweifel und Ungewisheit übrig zu lassen ist, zu verhandlen, und ein gütliches Abkommen zwischen beeden Theilen nochmal ernstlich zu versuchen, sonach aber das aufgenommene Protokoll an die Landesstelle einzusenden.

§. 28.

Wenn dieses Protokoll einkommt, hat die Landesstelle oder das getroffene und billig findende gütliche Abkommen zu bestätigen; oder über die nunmehr vollkommen erörterte Sache zu sprechen, und wird mit Kundmachung der von der Landesstelle geschöpften Erkanntnis es eben so, wie mit dem kreisamtlichen Spruch gehalten; daher denn auch das Kreisamt die Parteyen von dem ihnen annoch durch eine zweymonatliche Zeitfrist offenstehenden Rekurs an Uns selbst, zugleich aber auch von den dabey in Erwägung zu ziehenden Bedenklichkeiten umständlich unterrichten muß.

§. 29.

Die Anmeldung des an Uns selbst nehmenden Rekurses wird zwar auf eben die Art, wie an die Landesstelle aufgenommen, und Unser Landesfürstliche Entscheidung wird eben so, wie die Vorigen zur Publikation gebracht, nur ist dabey den Unterthanen auch jedesmal besonders anzudeuten, daß sie bey dem, was diese festsezt, nunmehr schlechterdings

dings beruhen; den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Quesulirens bey schwerer Strafe enthalten müßen.

§. 30.

Es verstehet sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleinigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31.

Ein gleiches ist auch von den von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwann durch zweydeutige und auf Schrauben gesezte Ausdrücke und Erklärungen, die Partheyen zu vergleichen induciren müssen; masen daraus im Kurzen neue Beschwerden und Processe, welche alsdenn mit desto größerer Verbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32.

Am nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft, als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum Subdi-

telæ

telæ nicht betreffen; wann nemlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft; etwas in Bestand nimmt, oder verlasset; leihet oder zu leihen nimmt; Ferners in Waisen- Kuratel- Testaments- und anderen derley Strittigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Strittigkeiten zwar ex Nexu Subditelæ entstehen; wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zinß, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet; dessen Gültigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derley Fälle das erforderliche zu verfügen; so verstehet sich von selbst, daß auch in Betref dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bey dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8. Tägen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvocaten gegen Recepisse zur Amtshandlung einzusen-

den,

dings beruhen; den ihnen nochmals zu erklärenden Entscheidungen in allen Stücken genaue Folge leisten, und sich alles ferneren Querulirens bey schwerer Strafe enthalten müßen.

§. 30.

Es verstehet sich von selbst, daß die Stellen dergleichen Erkenntnisse möglichst zu beschleinigen, und bey deren Fassung alle nur ersinnliche Deutlichkeit und Bestimmung anzuwenden haben.

§. 31.

Ein gleiches ist auch von den von denen Kreisämtern errichteten Vergleichen zu verstehen, als welche nicht weniger so deutlich, bestimmt, und umständlich als möglich, gefaßt werden, und die Kreisämter nicht etwann durch zweydeutige und auf Schrauben gesezte Ausdrücke und Erklärungen, die Partheyen zu vergleichen inducíren müssen; masen daraus im Kurzen neue Beschwerden und Processe, welche alsdenn mit desto größerer Verbitterung geführet werden, unfehlbar zu entstehen pflegen.

§. 32.

Um nun aber auch in Ansehung jener Gegenstände und Klagen der Unterthanen, welche nicht unter der Eigenschaft, als Herr und Unterthan entstehen, und den Nexum Subditelæ

telæ nicht betreffen; wann nemlich ein Herr von seinem Unterthan, oder der Unterthan von seinem Herrn etwas kauft, oder verkauft; etwas in Bestand nimmt, oder verlasset; leihet oder zu leihen nimmt; Ferners in Waisen- Kuratel- Testaments- und anderen derley Strittigkeiten, und endlich auch in Fällen, wo die Strittigkeiten zwar ex Nexu Subditelæ entstehen; wobey es jedoch nicht um die Erörterung des Facti, sondern des Rechts zu thun ist, z. B. wenn es um eine Robot, einen Zinß, oder was immer für eine anderweite Schuldigkeit zu thun ist, welche sich auf ein Urbarium, eine Handfeste, ein Privilegium gründet; dessen Gültigkeit aber von einem oder andern Theile widersprochen wird, folglich deren Entscheidung den Kreisämtern nicht, sondern den ordentlichen Gerichtsstellen zustehet; die daher auch, sobald sie dahin gelangen, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung behandelt werden müssen. Um also für derley Fälle das erforderliche zu verfügen; so verstehet sich von selbst, daß auch in Betref dieser Klagen und Beschwerden die Kreisämter auf gleiche Art fürzugehen, nach vollkommen aufgeklärter Sache ein gütliches Abkommen zu versuchen, bey dessen Nichterreichung aber das zu Stand gebrachte Protokoll binnen den nächsten 8. Tägen an den in der Hauptstadt eines jeden Landes aufgestellten Unterthansadvocaten gegen Recepisse zur Amtshandlung einzusenden,

den, und beede Theile hievon unter einem zu verständigen haben.

§. 33.

Beyneben hat das Kreisamt auch für den Fall; daß entweder gar kein obrigkeitlicher Bescheid ertheilet worden, oder daß das Kreisamt den ertheilten für den Unterthan allzubeschwerlich erachtete, mit Rükſicht auf den vor der angemeldeten Beschwerde bestandenen Beſizſtand ein ſolches Proviſorium zu treffen, damit keinem Theile bis zum rechtlichen Austrage der Sache ein unwiederbringlicher Schaden zugehe.

§. 34.

Findet der Unterthansadvocat in dem eingeſendeten Protokoll den Gegenſtand der Strittſache zur Einrichtung ordentlicher Klage noch nicht hinlänglich erörtert, oder die Beſprechung mit dem Unterthan ſelbſt unumgänglich nöthig; ſo hat er ſich zu Ueberkommung der disfälligen Nachträge, oder zu Anweiſung des Unterthans zur perſönlichen Beſprechung unmittelbar an das Kreisamt zu verwenden, welches ihm die Nachträge mit möglichſter Beförderung zu verſchaffen, oder den Unterthan ſelbſt zuzuweiſen hat.

§. 35.

Iſt dagegen in dem eingeſendeten Protokoll alles erſchöpfet; ſo hat der Unterthansadvokat

vokat längstens binnen 8. Tägen nach erhaltenem kreisamtlichen Protokoll bey der Gerichtsbehörde seine Klage nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen, und ist über derley Klagen, so wie über jede andere Klage der Ordnung nach zu verfahren. Fände aber der Unterthansadvokat die Klage ganz ohne Grund; so solle er die Ursachen, warum er zu klagen sich nicht getraue, der Landesstelle anzeigen; Diese hat den Fiscum darüber zu vernehmen, und wenn derselbe nebst der Landesstelle die Klage ganz unbillig fänden, solches dem Unterthan zu erkennen zu geben; diesem aber frey zu lassen, sich wegen dieser Abweisung an die Hofstelle verwenden zu mögen.

§. 36.

Der Unterthansadvokat hat zwar den Unterthan der erfolgten Erkenntnissen durch das Kreisamt verständigen zu lassen; doch hat er, so lang noch ein weiterer Rekurs nach Vorschrift der Gerichtsordnung offen stehet, selben ohne Anfrage bey dem Unterthan gleich von selbst zu ergreifen, und auf die zu Prosequirung des Rekurses bestimmte Frist den Bedacht zu nehmen; zugleich aber immer den Unterthan zu befragen: ob er mit der erfolgten Erkenntnis sich befriedige, oder aber die Sache durch weitern Rekurs zu betreiben finde; wo dann der Unterthan jenen Falls, als er die

die Folgen seines Entschlusses etwann nicht recht eingesehen hätte, noch immer darüber eines bessern belehret werden kann.

§. 37.

Wenn der Unterthan mit Auserachtlassung gegenwärtiger Vorschrift und Ordnung sein Recht suchen will, ist er nicht zu hören, und wenn er nur um Absprünge zu suchen, und Unsere Stellen, oder Uns selbst zu behelligen, auser seinem Kreise sich begebete, ist er nach Umständen auch noch zu bestrafen.

§. 38.

Was Wir von Beschwerführungen einzelner Unterthanen festgesezet haben, ist auch denn zu beobachten, wenn mehrere Unterthanen, oder ganze Gemeinden Beschwerde zu führen vermeinen, in welchem Falle jedoch dieselbe zwey Deputirte wählen, diesen eine schriftliche Vollmacht, welche von allen an der Klage theilnehmenden zu unterfertigen ist, auszustellen; die Deputirte aber nach Vorschrift gegenwärtigen Gesezes durchgehends sich genau achten und benehmen sollen.

§. 39.

Die Deputirte sollen den übrigen Unterthanen oder der Gemeinde keine übermäßige Kosten verursachen, noch auch übertriebene Gebühren

Gebühren aufrechnen; daher dieselben sowohl über die Kosten als ihre Gebühren ein genaues und verläsliches Verzeichnis zu verfassen, hiebey aller überspannten Anforderungen sich zu enthalten, und nach geendigtem Geschäfte dieses Verzeichnis dem Kraisamte zur billigen Mäsigung zu überreichen haben.

§. 40.

Wenn eine Beschwerde von mehr, dann zween Deputirten, oder wohl gar von einem Haufen der Unterthanen angebracht werden wollte, ist solche nirgends anzuhören oder anzunehmen, wohl aber sind die unter einem solchem Haufen begriffene Unterthanen, wenn sie auf den ersten Befehl der Obrigkeit nicht alsogleich auseinander gehen, empfindlich zu strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände als Stöhrer der öffentlichen Ruhe halsgerichtsmäsig zu behandlen.

Wornach sich also jedermann zu achten, und vor Strafe zu hüten, Unsere vorgesezte Kreisämter und Stellen aber dieses Gesez zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, und auf dessen Befolgung genaueste Obsicht zu tragen haben werden.

Denn es geschiehet hieran Unser höchster auch ernstlicher Willen und Befehl Gegeben in Unserer Haupt und Residenzstadt Wien

den 1ſten Monathstag September im 1781ten Unſerer Reiche des römiſchen im achtzehnten und der erbländiſchen im erſten Jahre.

Joſeph.

L. S

Henricus comes à Blümegen
Regis Bohiæ Supus & A. A.
Primus Canius,

Heinrich Graf v. Auerſperg.

Maria Joſeph Graf
v. Auerſperg.

Ad Mandatum Sacræ Cæſ.
Regiæ Apoſtol. Majeſtatis
proprium.

Johann Wenzel von Margelik.

III.

Erläuterungspatent der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Freiburg vom 8. Nov. 1782. die Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten betreffend.

Seine Röm. Kaiserlich. Königl. Apostolische Majestät ꝛc. ꝛc. haben vermittelst allerhöchsten Hofdecreti vom 26ten elapsi, & præsentato 6ten diß allergnädigst anbefohlen, daß mittelst gedrukten Circularis zur Wissenschaft aller Obrigkeiten und Unterthanen in Vorlanden, wie auch zur Nachachtung der landesfürstlichen Behörden, kund zu machen seye:

Daß es vermittelst allerhöchsten Patents vom 1ten Sept. 1781. in Rükſicht der Beschwerdführungen der Unterthanen nicht darauf abgesehen seye, daß die Unterthanen vier politische Instanzen haben sollen; Somit seye mit denen unmittelbaren Kaiserl. Königl Kameralamtsunterthanen, gegen die Erkenntnisse der respicirenden Ober- und Aemter gleich an die Regierung und Kammer in Vorlanden und so weiter von den Erkenntnissen der leztern nach Hof zu recurriren;

Bey jenen Privatdominien aber, welche unter einem Kaiserl. Königl. Oberamt stehen, seye die etwa nöthige Abhilfe, gegen

die obrigkeitlichen Bescheide bey den vorgesezten Oberämtern, und so fort in der weitern Ordnung anzusuchen.

Endlich in Ansehung jener Privatdominien, welche unter keinem Kaiserl. Königl. Oberamt stehen, soll eben so, wie gegen die Erkenntnisse der Oberämter, gleich an die vorgesezte Landesstelle, und so weiter von den Regierungserkenntnissen nach Hof der Rekours genommen werden.

Dieses wird nun sämtlichen Kaiserl. Königl. Ober- und Aemtern, Dominien, Stadtmagistraten, und sämtlich Kaiserl. Königl. Unterthanen zur Nachachtung in Fällen andurch eröfnet.

Johann Adam Freyherr von Posch.
Thaddä Freyherr von Brandenstein.

Ex Consilio Regiminis &
Cameræ ant. Austriæ.

Freyburg den 8ten Wintermonat
1782.

Joseph von Zwergern.

IV.

IV.

Erläuterungspatent der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer zu Freiburg, die Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten betreffend; vom 18. Jul. 1783.

Nachdeme man durch die zeitherige Erfahrung wargenommen hatte, daß das Hofkanzleidecret vom 26. Oct. 1782. welches von der Vorderösterreichischen Regierung und Kammer unterm 8ten Wintermonaths vorigen Jahrs durch öffentlichen Druk bekannt gemacht worden, in Betreff der kraisamtlichen Operation und deroselben Anwendung auf die österreichische Vorlande im Bezug auf das Unterthanspatent vom 1. Sept. 1781. sehr irrig da und dort eingenommen und die Landesstelle unter anderem zum gröſten Nachstand des Unterthans gleichsam für das allgemeine und einzige Kraisamt selbst angesehen worden; So siehet man hiemit sich in die Nothwendigkeit versezt, für all jene Fälle, wo das Unterthanspatent vom 1. Sept. 1781. einschlägt, zu verordnen, daß

1.) in dem untern Breisgau, das ist, mit Ausschlus des obern Rheinviertels des Waldvogteiamts, dann der Ortenau die aus einem einzelnen Beamten bestehende Obervogtei und Kameralämter in Ansehung der denen

selben unmittelbar unterstehenden Kameralunterthanen als die eigentliche Grundobrigkeitsvorstehere der erstbesagten Kameralunterthanen angesehen werden sollen, welche nach dem Patent vom 1. Sept. 1781. die vorkommende und nicht zum Weg Rechtens beeigenschaftete Gravamina der mehrerwähnten Kameralunterthanen durch Grundherrliche Bescheide zu erledigen haben, von welchem Bescheide der sich beschwert vermeinende Unterthan seinen Rekurs an die vorderösterreichische Regierung und Kammer jedesmal mit der Bitte nehmen mag, daß gedachte Landesstelle einen Rath oder Secretarium aus ihrem Mittel in Sachen ernennen dürfte, welcher sohin dasjenige zu besorgen hätte, was nach dem mehrgesagten Patent vom 1. Sept. 1781. einem Kraisamte in derlei Fällen des Rekurses gegen einen grundherrlichen Beschaid zu thun auferleget ist, dergestalt, daß, wo der hiezu an die Stelle des Kraisamtes bestimmte Rath und Secretarius nach dem Patent in Sachen einen Spruch zu thun bemüsiget wäre, von solchem kraisamtlichen Spruch der weitere Rekurs an die vorderösterreichische Regierung und Kammer, wo der die Stelle des Kraisamtes allenfalls vertrettende Rath für diesen Fall in Abstand zu gehen hätte, und von dem weiteren Spruch der Regierung und Kammer der endliche Rekurs nach Vorschrift des belobten Patents d. a. an die Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzlei genommen werden könne. Daß 2.)

2.) in dem nemlichen untern Breisgau die Obervogtei oder Kameralämter in Ansehung der ihrem Bezirk unterstehenden Privatdominien und derselben Unterthanen das Kraisamt ohne einziger Kollision ganz wohl vorstellen, sohin über die Beschaide dieſen Dominien die kraisamtliche Notion abgeben können und sollen; von welcher Notion der Rekurs per modum ſecundæ inſtantiæ an die Regierung und Kammer und leztlich per modum tertiæ inſtantiæ politicæ an die Böhmisch Oesterreichiſche Hofkanzley zu gehen hat; daß

3.) in denen übrigen theils Schwäbiſch-Oesterreichiſchen, theils aber Breisgauiſchen, theils Ortenauiſchen Diſtricten die allenthalben in dieſen Landen befindliche Ober- und Aemter, als welche aus mehreren Individuis beſtehen, auf gleiche Weiſe, in ſo weit es die unmittelbaren ſolchen Aemtern untergebenen Kameralunterthanen anbetreffen würde, dergeſtalt zu verfahren hätten, daß anfänglich ein Individuum ex gremio des Amts de Caſu ad Caſum zu dem Ende zu erſcindiren wäre, damit ſelbes die grundherrliche Obrigkeit nomine Cameræ vorſtelle, und den grundherrlichen Beſchaid abgebe, wo ſohin das übrige Amtsperſonale, das heißt, blos mit Ausſchlus des die Grundobrigkeit vorſtellenden beſagten Individui über den gegen einen ſolchen Beſchaid genommenen Recurſum in der Eigenſchaft eines Kraisamtes

tes zu erkennen und allenfalls weiters in der zweyten Instanz die Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzley den Recursum zu erledigen haben würde; Daß schlieslichen

4.) in denen ad 3.) benannten Landen respectu der daselbst befindlichen Privatdominien und ihren Unterthanen die respicirende und nächstgelegene Ober- und Aemter das Kraisamt in Corpore vorstellen und über den Recursum gegen den grundherrlichen Beschaid eines solchen erstbesagten Dominii die kraisamtliche Notion abgeben können und sollen; salvo ulteriori recursu an die Regierung und Kammer, dann leztlich an die Böhmisch-Oesterreichische Hofkanzlei.

Alles obige wird zu dem Ende hiemit angefügt, damit sowohl die Aemter, betreffende Länderstände und Dominien sich selbst darnach benehmen, als auch die Unterthanen gehörig verständiget, dann de Casu ad Casum belehrt werden mögen und sollen.

Posch.
Freiherr von Brandenstein.

Ex Consilio regiminis et Cameræ ant. Austriæ.

Freiburg den 18. Jul. 1783.
von Zwerger.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rekurs des Fürstbischofs zu Paderborn, die Schuldforderung des Juden Baruch Simon zu Bonn betreffend.

Von der Schuldsache des Juden Baruch Simon zu Bonn an das Hochstift Paderborn weiß ich nichts zu sagen, als was meine Leser aus dem Schreiben des Bischofs an die Reichsversammlung und der beigefügten Deduction selbst ersehen können. Ich begnüge mich also, diese beiden Stüke hier einzurüken. Den Rechtsfall selbst zu beurtheilen, sind die in denselben ausgeführten Umstände nicht hinreichend. Es ist freilich räthselhaft genug, daß der Vertrag des Kurfürsten Klemens August zu Köln vom 20. Febr. 1759. mit dem Juden zu einer Zeit eingegangen worden ist, da dem Kurfürsten der traurige Zustand seiner Paderbornischen Lande schon zur Genüge bekannt worden war, und er selbst schon die

triftigsten Vorstellungen nicht nur schriftlich, sondern auch durch eine eigene Absendung an dem kaiserlichen Hofe deswegen gemacht hatte, auch der Kaiser Franz schon den 5. Jun. 1758. auf dem Reichstag eine Erklärung gethan hatte, welche eine deutliche Anerkennung enthält, daß von den überzogenen und dadurch in Unvermögenheit gerathenen Ständen die Gebühr (an den bewilligten Römermonathen) nicht zu erwarten stehe, wovon auch auf Nichtverbindlichkeit zu Unterhaltung des Contingents geschlossen werden kann; daß alles ohne Vorwissen der Paderbornischen Landstände — vielleicht auch des dortigen Ministeriums — verhandelt worden ist; daß der Schuldgläubiger erst nach des Kurfürsten Tod mit seiner Forderung gegen das Hochstift und die dortigen Landstände hervorgerükt ist u. s. w. Vielleicht kann man aber in der Parallele mit andern ähnlichen Negotiationen Gründe zu Auflösung des Räthsels finden; und wer weißt, wer das beste Schmusgeld bei der Sache gemacht hat. Hingegen ist auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß Paderborn damal noch nicht wirklich von der Verbindlichkeit zu Unterhaltung

tung des Kontingents frei gesprochen war, und vielleicht der Kurfürst sich zu Fortsezung dieser Unterhaltung so lange für verpflichtet gehalten hat, bis er von dem kaiserlichen Hofe die Befreiung erhalten habe, die er schon damal negotiirte. Der nun in der Rekursschrift behauptete Grundsaz, daß ein bei einem Reichskrieg selbst überzogener und dadurch unvermögend gemachter Stand nicht schuldig sey, sein Mannschaftscontingent zu unterhalten, ist freilich so gar auf die Natur der Sache gegründet, daß es hiezu einer positiven Staatsgesezgebung nicht einmal bedarf. Aber wird Baruch sagen — was geht dieser staatsrechtliche Grundsaz mich an? Was den zwischen dem Kurfürsten und mir eingegangenen Privatvertrag? In der That wirkt dieser Saz eigentlich nur in dem Verhältnis zwischen dem Hochstift und dem Kaiser und Reich. In dem Verhältnis zwischen dem Hochstift und dem Juden kommt es hingegen auf die Giltigkeit des Vertrags an sich betrachtet und auf die Frage an: ob der Bischof auf eine rechtskräftige und für das Hochstift und seinen Regierungsnachfolger verbindliche Art zumal

mal einseitig den Vertrag habe eingehen können, wobei freilich indirecte jener staatsrechtliche Grundsaz, wenn die Nichtverbindlichkeit des Hochstifts zu Unterhaltung des Kontingents damal schon, da der Vertrag geschlossen wurde, auser Zweifel gewesen wäre, auch gegen den Juden Einfluß haben könnte.

Ueber den Vertrag selbst verbreitet sich aber die Drukschrift nicht ausführlich, sondern sagt nur im Vorbeigehen, daß der Vertrag ohne Zuziehung der Landstände nicht habe eingegangen werden können.

Die Drukschrift ist übrigens in mehr als einer Rükficht merkwürdig.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ꝛc.

Unsern günstig- und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor:

Hoch- und Wohlwürdige, Hochwohl- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Es

Es ist aus den Reichstagshandlungen eine offenkündige Sache, wie sehr unser Hochstift Paderborn von dem, vom Jahre 1756. bis 1763. vorgehauerten Kriege betroffen worden;

Schon im Jahr 1758. war es weit über die Summe beschädiget, die es in neun ganzen Friedensjahren einträgt, und als es daher ausser Stand und Vermögen gesezt war, das von ihme zu der damaligen Reichs-Armée gestellte Mannschaffts-Contingent alle Monat mit 5. bis sechstausend Reichsthalern zu unterhalten, zeigten die Landstände dieses ihr Unvermögen so wohl Weyl. Ihro Kaiserl. Majestät, als Ihrem damaligen Landesherrn, dem Höchstseeligen Kurfürsten zu Kölln nothdringlich an, und baten, Sie von der Ihnen unmöglich gewordenen ferneren Contingentsunterhaltung zu befreyen.

Der Höchseelige Kurfürst von dem gerechtesten Landesvätterlichen Mitleiden durchdrungen, versicherte hierauf am 22ten Dec. 1758. durch ein neues an Ihro Kaiserl. Majestät unterthänigst erlassenes Schreiben, die Landesständische Vorstellung wegen der zu erlangenden Befreyung von der Contingentsunterhaltung bester Massen unterstüzt zu haben, und dennoch ist von dem Juden Baruch Simon einige Jahre nach erfolgtem Absterben des Höchstseeligen Kurfürsten, und nachdem

der

der Krieg schon längst geendiget war, ein Contract vom 20ten Febr. 1759. an das Tageslicht gebracht, der niemals zu der mindesten Wissenschaft der Stände gelanget, und zu der Zeit des äusserſten Unvermögens des Hochstiffts errichtet ist, vermöge wessen dem Juden Baruch Simon die Fourage und sonstige Bedürffnussen an das Contingent abzulieferen überlassen und zugestanden worden.

Als der Jude, in Gemäßheit dieses Contracts von den Landständen die Bezahlung verlangte, diese aber die Zahlung weigerten, weil sie nicht mit ihm contrahiret hätten, und sich nicht verbunden hielten, eine Schuld anzuerkennen, von welcher Sie durch die Reichsgeseze, durch die von Weyl. Ihro Kaiserl. Majestät im Angesicht des ganzen Reichs mehrmalen abgegebene feyerlichste Erklärungen entbunden wären, führte der Jude die Forderung bey dem Kaiserl. Reichshofrath klagbar ein, und dieser erkannte Inhalts der 6ten Anlage des hiebeyliegenden Impressi, daß besagte Landstände dem Klägern die gethane Lieferungen una cum Interesse morae à tempore Litis caeptae zu bezahlen schuldig seyen.

Die Beschaffenheit der Sache redet von selbst, daß es dahier nicht so sehr auf die Entscheidung einer bloßen Rechtsfrage, als vielmehr einer höchstwichtigen Staatssache, die

die wenigstens keinem mindermächtigen Reichsstand gleichgültig seyn kann, ankomme; denn die Frage:

> ob ein bey einem Reichskrieg selbst übers zogener, und dadurch unvermögend gemachter Reichsstand sein gestelltes Mannschafts-Contingent ferner zu unterhalten schuldig sey?

verdienet desto größere Aufmerksamkeit, jemehr davon das Wohl und Wehe ganzer Länder gar öfters abhängt.

So sehr wir indessen überzeugt sind, in der beyliegenden Druckschrift, aus den klärsten Reichsgesezen, und selbst eigenen Kaiserlichen allerhöchsten Erklärungen, daß gedachte Frage verneinet werden müsse, bündigst bewiesen zu haben, so wie jene Gründe auch vorhin dem Kaiserlichen Reichshofrath vorgelegt sind; so sehr müssen wir beklagen, daß sie dennoch von dem Kaiserlichen Reichshofrath bejahend entschieden worden, weil dieser die Reichsverfassung gleichsam erschütternde Ausspruch eine solche Beschwerde enthält, die sich auf Unsere Höchst- und hohe Herren Reichsmitstände, wenn sie sich mit Uns in gleichem Fall befinden sollten, in gleicher Maaße ergießet.

Und

Und wie Wir demnach von Unseren obhabenden Pflichten aufgefordert werden, das einzige noch übrige Rettungsmittel zu ergreifen, und bey der allgemeinen Reichsversammlung wider die Vollziehung des wider die Reichsgesetze anstossenden Ausspruchs Hilfe zu suchen:

So hegen Wir zu derer Herren und derer selben Einsichtsvollen Denkungsart das rechtliche Zutrauen; es werden Dieselben an Ihre Höchst und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten hievon den Bericht zu erstatten, und dahin sich zu verwenden gefällig seyn lassen, daß Ihre Römisch Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät vermittels eines gemeinsamen Reichsgutachtens allerunterthänigst ersucht werden, das Reichshofräthliche Erkänntniß zu Aufrechthaltung der Reichsverfassung und Gesetze, auch der von allerhöchst Dero in Gott glorwürdigst ruhenden Herrn Vaters Majestät mehrmalen allergnädigst abgegebenen Erklärungen, Versichetungen und Zusagen kraftlos zu erklären.

Diese rechtliche Willfährigkeit und Gewogenheitsvolle Freundschaft werden Wir nicht allein gegen Dero Höchst- und hohe Herren Principalen, auch Obere und Committenten mit schuldigstem Danke verehren, sondern auch keiner Gelegenheit entstehen, worinn denen Herren und denenselben Wir beweisen können,

daß

daß Wir mit vorzüglicher Hochschätzung verbleiben. Hildesheim, den 1. Dec. 1783.

Derer Herren und Dererselben

freund- und gutwilligster allezeit

Friedrich Wilhelm, Bischof und Fürst mppr.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hochwohl- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vesten und Hochgelehrten, Unseren besonders lieben Herren auch lieben Besonderen, des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zu der allgemeinen Reichsversammluug verordneten Räthen, Bottschaftern und Gesandten.

Regensburg.

Kurzgefaßter Beweiß, daß ein bey einem Reichskriege selbst überzogener und dadurch unvermögend gemachter Reichsstand sein gestelltes Kontingent ferner zu unterhalten nicht verbunden, und daß also das in Sachen des Juden Baruch Simon, Contra Seine hochfürstlichen Gnaden, und sämtliche Landstände zu Paderborn unterm 29.

Septemb. dieses Jahrs bey dem kaiserlichen Reichshofrath ergangene Erkenntniß ein Gravamen commune sey, und den dagegen ergriffenen Recurs ad Comitia Imperii völlig begründe.

Mit Anlagen 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Paderborn 1783.

§. 1.

Das Hochstift Paderborn hat bey dem Anfange des letzten siebenjährigen Krieges die ihm, gleich anderen Reichslanden obliegende Verbindlichkeit durch Stellung seines Kontingents zur Reichsarmee erfüllt, und auch solches in dem ersten Jahre jenes Reichskrieges bis in dem Monat Decembr. 1758. unterhalten. Diese mit andern deutschen Provinzien gemeinschaftliche Pflicht konnte aber nicht weiter erfüllt werden, als gedachtes Hochstift schon in den ersten Kriegesjahren anfieng, ein Schauplatz aller Drangsalen zu werden, die jeder Krieg überhaupt, und besonders der Siebenjährige für die westphälische Gegenden mit sich führte.

§. 2.

Schon im Jahr 1757, wo andere Länder nur vom Kriege sprechen hörten, empfand das Hochstift Paderborn schon die schrecklichen Folgen desselben so sehr, daß sich der von den königlich großbritta-

brittanischen alliirten Truppen verursachter Schade auf 45000 Rtl. belief.

Fabers neue Staatskanzley Tom. 5. Pag. 124.

Noch weit höher steigt schon in eben diesem Jahre die Berechnung der von den königlich französischen Truppen erlittene Beschädigung. Diese beträgt die Summe von 3,54,652 Rtl. Das Hochstift litte also blos in diesem Jahre mehr, als dessen ganzer Ertrag in mehrern Jahren des Friedens ausmacht. Zur geschwindern Uebersehung dieses Punktes und zum Beweise, zu welchem Grade des Elendes und der öffentlichen Armuth das gedruckte Hochstift sowohl in den beyden erstern und letztern Jahren des Krieges gestiegen sey, legt man eine Berechnung Num. 1. hierbey, die gewiß nicht einmal alles enthält, was das Land auch in kleinen einzelen Dingen verlohren hat.

§. 3.

Selbst schon in Betrachtung desjenigen, was das Hochstift Paderborn gleich in dem ersten Jahre des Krieges ausstand, liegt die ohnedem genug zu beweisende Wahrheit: daß dasselbe schon damals die Unmöglichkeit empfinden muste, das zur Reichsarmee gestellte Mannschaftskontingent ferner zu unterhalten.

Ein Land, das nicht zu den ergiebigsten gehört, und in seinem blühendsten Stande kaum einige 60

tausend Rtl. jährlich aufbringen kann, und das schon in den Jahren 1757 und 1758 einen Verlust litte, der die Einkünfte von 9 Jahren weit überstieg, war gewiß nicht mehr in der Verfassung, monatlich 5 bis 6000 Rtl. für das gestellte Reichskontingent bezahlen zu können.

Man sahe sich also schon im Jahre 1757 von Seiten des Hochstifts gezwungen, dem damals regierenden Landesfürsten weyl. Churfürsten Clemens August von Köln den Zustand des Landes in dem ganzen Umfange des Elendes und der Bedruckung, woran Feind und Freund gleichen Antheil hatte, vorzulegen, und zugleich Höchstdenenselben die Unmöglichkeit ohne Zurückhaltung zu erklären, in welcher sich das Hochstift, sein Kontingent zu unterhalten, befand. Diesem ungeachtet ergriffen die Stände des Hochstifts im Jahr 1758 noch das letzte Mittel die Unterhaltung des Kontingents bis in den Monat December dieses Jahrs zu bestreiten, indem Sie von ihrem eigenen Landesherrn ein Kapital von 20000 Rtl. gegen Zinßen in Ermangelung eines eigenen Credits aufnahmen, und damit die Unterhaltung bis in ebengedachten Monat bewirkten.

§. 4.

Man glaubt diesen Umstand selbst als einen Beweiß anführen zu dörfen, daß man zwarn noch guten Willen, aber keine Kräfte mehr besaß, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, die es nach den Reichsgesetzen

gesetzen aufhört zu seyn, so bald feindliche Ueberziehung und eigenes Unvermögen eine weitere Erfüllung unmöglich machen. Und niemand wird das damals jedem bekannte Unvermögen in Zweifel ziehen, wenn man nur einen Blick auf den Zustand des Landes in diesem Jahre wirft. Des Herrn Herzogs Ferdinand von Braunschweig Durchl. als kommandirender Chef der alliirten Armee liessen das Hochstift mit Winterquartiren belegen, wonach 12. Bataillons und 17. Eskadrons nebst dem Artillerietrain täglich mit 7810 Rationen, und 13266 Portionen verpflegt, und dabey jede nicht wirklich abgelieferte Ration mit 6 Rtl. und jede Portion mit $2\frac{1}{2}$ Rtl. bezahlt werden sollte; dieses alles wurde dem höchstseligen damaligen Landesherrn bekannt gemacht, und demselben ferner laut Num. 2. von dero Paderbornischen Geheimenrathscollegio angezeigt, daß sofort auf Befehl der Generalitätskommission zu Münster für vacante Rationen 58846 Rtl. bey Vermeidung der strengsten Executionen bezahlt werden solten. Sogar wurde von der damaligen Winterquartierskommission der Befehl ertheilt:

> Die Behuf des hochstiftischen Kontingents zu zahlende Gelder der königlich großbrittanischen Kriegskasse zu specificiren, und sodann für den verflossenen Monat December zu übermachen.

ferneren Kontingentsunterhaltung verschonet, die ihnen auch ohnedem nach den unten weiter ausgeführten umständlichen Inhalt der allerhöchsten kaiserl. Declarationen nicht zugemuthet werden konnte.

§. 7.

Wie groß muste nicht daher die Verwunderung seyn, mit welcher die Ländstände des Hochstifts Paderborn einige Jahre nachher den Juden Baruch Simon aus Bonn mit einer Forderung auftreten sahen, die er aus einem vorgeblich mit weyland Sr. churfürstl. Durchl. Clemens August von Köln unterm 20. Februar 1759 geschlossenen Lieferungskontracte herleitete, und in Gefolg dessen die Zahlung für die an das Kontingent gethane Lieferungen verlangte.

Das Bewustseyn beym Anfange des Krieges, alles, was man konnte und mußte, gethan zu haben, und gesetzmäßige Ueberzeugung: bey eigenem völligen Unvermögen und fast niemals unterbrochener Ueberziehung der feindlichen Truppen zu nichts mehr verbunden zu seyn, bewog natürlicher Weise den nunmehr in Gott ruhenden Landesherrn **Wilhelm Anton** und die Stände des Landes: die auf einen zu ihrer Wissenschaft niemals gelangten Kontract sich gründende Forderung des Juden Baruch von sich zu weisen, und ruhig zu erwarten, daß derselbe entweder von selbst abstehen, oder daß ihm wenigstens von keinem höhern Richter eine Forderung würde zugestanden werden, die

die die Gesetze schon selbst verwerfen, und worüber die Stände des Hochstifts niemals mit ihm einen Vertrag errichtet, und auch ihres eigenen Unvermögens halber nicht errichten konnten. Allein! das noch immer von einem widrigen Schicksal verfolgte Hochstift muste noch ferner wahrnehmen, daß, nachdem der Jude Baruch seine Forderung mit Zinßen zu 120 Fl. bey dem kaiserlichen Reichshofrath eingeklagt hatte, daselbst Bericht gefordert, und erstattet, und bis zur Duplic gehandelt worden, am 26. Sept. dieses Jahrs die sub Num. 6. beygefügte Entscheidung des kaiserlichen Reichshofraths erfolgte:

„Daß die Paderbornische Landschaft dem Ju„den Baruch alle für die vom 1ten Januar „1759 bis den 16ten Julii 1760 gethane „Lieferungen der Naturalien an Brod und „Fourage gehabte Auslagen und kontracts„mäßige Forderung gegen Auswechselung sei„ner in Händen habenden Justificatorien und „Original Bataillonsquitungen una cum „interesse moræ à tempore litis cæptæ zu „bezahlen schuldig seye.

§. 8.

Diese Urthel enthält also den alle höchst und hohe Reichsstände auf gleiche Art interessirenden in seinen Folgen für alle und besonders die mindermächtigen hohen Reichsmitglieder äuserst gefährlichen Satz:

„Daß ein, bey einem Reichskriege selbst über„zogener und dadurch unvermögend gemach„ter Reichsstand, dennoch sein gestelltes Mann„schaftskontingent zu unterhalten schuldig seye.

Die nachfolgende Bemerkungen werden erweisen: daß man gegenwärtiger hohen Reichsversammlung keinesweges die gerichtliche Entscheidung eines blos Privatprocesses durch den hieher ergriffenen Recurs vorlege, sondern, daß durch die oben beygebrachte Entscheidung des kaiserl. Reichshofraths allen höchst und hohen Reichsmitständen eine gemeinschaftliche Beschwerde zugefügt werde, die sich beurtheilen läßt; ohne im mindesten in die Merita Causæ des Baruchschen Processes hineinzugehen.

§. 9.

Man glaubt in vorhergehenden den traurigen Beweiß geführt zu haben, daß das Hochstift schon in den ersten Jahren des Krieges zu dem empfindlichsten Grad des Unvermögens herabgedrungen war, und die schon oben angebogene Beylage sub N. 1. zeiget, daß es sich bis zum Frieden gewiß nicht habe erholen können, da die Ueberziehung der feindlichen Truppen niemals aufhörte, folglich auch die damit verbundene Drangsalen bis an das Ende fortdauerten.

Der damals regierende Landesherr war also in Rücksicht auf Paderborn ein selbst überzogener und dadurch völlig unvermögend gemachter

machter Reichsstand, sein gestelltes Kontingent ferner zu unterhalten.

Daß also das Hochstift aus dieser Ursache auch im gesetzmäßigen Sinn das Kontingent nicht weiter unterhalten konnte und muste, ist eben so leicht zu erweisen.

§. 10.

Es zeigen nämlich schon A) ältere Acta publica und besonders der Reichsabschied zu Speyer von 1542. §. 97, daß verschiedene Reichsstände bey dem damaligen Türkenkriege, weilen Sie verarmt, von fernerer Stellung ihrer Anzahl Kriegesvolks frey gesprochen wurden. Hat man es also schon damals von Reichswegen für Recht erkannt, daß eigene Verarmung und Unvermögen von fernerer Entrichtung der Kriegsprästandorum befreyen, warum soll dann das Hochstift Paderborn und mit ihm jeder in gleicher Lage sich befindender Reichsstand, bey jetzigen Zeiten weniger auf Recht und Billigkeit Anspruch machen können?

B.) Das Conclusum commune beyder höhern Reichscollegien vom 16ten May 1710

Fabers Staatskanzl. Tom. 16. P. 673.

weiset, nur diejenige zur Stellung ihres Mannschaftsquanti zur Reichsarmee an, die sich noch im Stande befinden, etwas beyzutragen zu können.

Das

Das Hochstift Paderborn konnte daher in Gefolg dieser vom Reiche anerkannten Billigkeit zu einer Verbindlichkeit in nachherigen Zeiten nicht angestrengt werden, die es, erwiesener Maaßen, nicht mehr erfüllen konnte und muste.

C.) Nach dem Reichsgutachten vom 17ten Junius 1713 sollen die Kontingenter der Unvermögenden aus der Reichsoperationskasse unterhalten werden; folglich war es nicht das Hochstift Paderborn, sondern jene, die das gestelte Kontingent unterhalten musten.

D.) In Gefolg des Reichsgutachtens vom 21ten May 1734 sollen diejenige Reichsstände, welche durch Ueberziehung oder erpreßte Kontributionen zum ferneren Beytrag erweißlich unfähig und unvermögend gemacht worden, von ferneren Beyträgen befreyet werden. Es ist also gewiß zu bewundern, wie das Hochstift Paderborn nunmehr eine Ausnahme von dieser im Angesicht des ganzen Reichs festgesetzten Regul ausmachen, und zur Zahlung einer Forderung angehalten werden soll, die es dem Juden Baruch niemals versprochen, worüber es niemals kontrahirt, und auch wegen offenbarer Unvermögenheit und der darin ruhenden gesetzmäßigen Befreyung nicht kontrahiren konnte.

E.) Selbst Seine nunmehr in Gott ruhende kaiserlichen Majestät Franz der Erste erkläreten auf

öffent

öffentlichem Reichstage durch das Commissionsdecret vom 5ten Junius 1758.

Daß von denen überzogenen, und dadurch in Unvermögenheit gerathenen Ständen die Gebühr nicht zu erwarten stehe, mithin daß dieselbe zur weiteren Entrichtung der damaligen Römermonaten ihrer eigenen Ueberziehung wegen, nicht angehalten werden könnten.

F.) Eben diese Erklärung haben Allerhöchstdieselbe in dem Commissionsdecret vom 3ten Merz 1762 wiederholet, und darin selbst anerkannt, daß die damals erledigte westphälische Hochstifter wirklich außer Stand gesetzet worden, Allerhöchstdenenselben und dem Reiche mit der gesetzmäßigen Hülfe beyspringen zu können.

§. 11.

Nach solchergestalt geführten Beweiß: daß das Hochstift Paderborn, weil es selbst überzogen, und unvermögend, und daher nach Maaßgabe der allerhöchsten kaiserlichen Erklärungen und allgemeinen Reichsschlüssen sein Kontingent nicht ferner zu unterhalten verbunden war, bedarf es keiner grossen Ueberredung, um die Wahrheit zu empfinden, daß der vom kaiserlichen Reichshofrath in Sachen Baruch Simon gegen das Hochstift Paderborn gefällete Rechtsspruch, nicht blos die gewöhnliche folgenlose Entscheidung eines privaten Rechtsstreits, sondern eine Sache sey, die jeden, besonders den

minder-

mindermächtigen Reichsstand gleich stark interessiren, und auf die Erhaltung seiner und seines Landes Rechte äußerst aufmerksam machen muß.

Was haben die höchste und hohen Stände des Reichs zu erwarten, wenn Sie von den Reichsgerichten zur Erfüllung von Verbindlichkeiten können gezwungen werden, die von dem unter dem allerhöchsten Oberhaupte versammelten Reiche für unstatthaft und ungültig erkläret worden sind?

Was wird Höchst- und Hochdenenselben anders als die Gewißheit übrig bleiben: nach lange hergestellten Frieden durch einen Urtelsspruch nochmals die Widerwärtigkeiten leiden zu müssen, die Sie bey vorhandenem Kriege schon in so vielfacher Maaße erduldeten? und

Was wird denen Hochstifteren und ihren Ständen bevorstehen, wenn bey Entscheidung solcher Rechtshändel nicht auf kaiserliche Erklärungen und allgemeine Reichsschlüsse, sondern auf einseitige, und zu ihrer Wissenschaft nie gediehene Kontracte Rücksicht genommen wird?

§. 12.

Es ist hier nicht eigentlich der Ort, von eben gedachten Kontract, den der Jude Baruch den 20ten Januar 1759 mit weyl. Churfürsten Clemens August von Köln geschlossen haben mag, zu reden, sondern man hat bey dem kaiserlichen Reichshofrath schon alle die wichtigen Gründe angeführt, die

die der Gültigkeit solcher einseitigen Verabredung in Geistlichen mit Landständen versehenen Länderen entgegen stehen; man will also hier nicht einmal weitläuftig bemerken, daß 1) jener angebliche Kontract ohne Zuziehung derjenigen, die bey anderen Umständen eigentlich hätten kontrahiren können und müssen, geschlossen, und dazu auch niemals ein besonderer Auftrag ertheilt worden; daß 2) jener Kontract zu einer Zeit errichtet sey, wo der damalige Landesfürst von dem Elend und Verderben seines Hochstifts Paderborn vollkommen unterrichtet war, wo derselbe selbst bey Seiner damals glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät den Zustand des Hochstifts vorstelte, seinen Agenten die Sache äußerst zu betreiben befahl, und selbst einen besonders Abgeordneten an den Allerhöchsten kaiserlichen Hof abschickte, um die Befreyung von der ferneren, wegen feindlicher Ueberziehung, und eigenen völligen Unvermögen nicht mehr aufzubringenden Kontingentsunterhaltung allerunterthänigst nachzusuchen. Daß endlich 3) von höchstgedachtem Churfürsten dieses dem gesamten Reiche selbst zur Zeit des errichteten einseitigen Kontracts vorgelegt, und um Rettung und Hülfe nachgesucht worden, wo also 4) selbst der Zeitpunkt nicht mehr vorhanden war, wo man die Veranstaltung zu ferneren Kontingentsunterhaltung durch dergleichen Kontracte zu treffen, verbunden seyn konnte.

§. 13.

§. 13.

Sehr auffallend muß es nun wohl allen höchsten und hohen Reichsständen seyn, daß der kaiserliche Reichshofrath nicht allein diese wichtige, die Klage des Juden völlig entkräftende, Gründe übergangen, sondern sogar oben angeführte allerhöchste kaiserliche Erklärungen und Gesetze des Reichs bey der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt, sondern Seine jetztregierende hochfürstlichen Gnaden und Höchstdero Paderbornische Landesstände in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt habe, an die allgemeine Reichsversammlung zu recurriren, und derselben das in diesem alle und jede besonders mindermächtige Reichsstände in ähnlicher Lage interessirende Erkenntniß vor Augen zu legen.

Daß dasselbe ein Gravamen commune enthalte, ist unstreitig, weil dadurch, wenn die höchsten Reichsgerichte offenbare Gesetze, so wie in diesem Fall von dem kaiserl. Reichshofrath geschehen, hindansetzen, in der That den gesammten Ständen eine Beschwerde, die bereits einer erlitten, gemeinschaftlich bevorstehet; und da es eben so gewiß ist, daß solche nach der einstimmigen Lehr und Meinung der angesehensten Lehrer des Staatsrechts den nothdringlich zur Hand genommenen Recurs sattsam begründet.

Pütters patriotische Abbildung beyer höchsten Reichsgerichter §. 258.

Moser

Moſer von den deutſchen Reichstagsgeſchäften Lib. 5. Cap. 4. §. 32. Pag. 539.

Floercke de conſortio Imperatoris & ſtatuum Imperii in poteſtate legislatoria & judiciaria genuino fundamento recurſus ad comitia Sect. II. Memb. 1. §. 55.

Boehmer de Gravamine communi §. 10. & 14.

Ayrer de Recurſu ad comitia §. 18. & 24.

Strüben Nebenſtunden Part. 3. Pag. 28.

So erwecket auch das Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Sache in Seiner hochfürſtl. Gnaden zu Paderborn und Hildesheim und Dero geſamten Paderborniſchen Landſtänden die angenehme Zuverſicht, daß das unter ſeinem allerhöchſten Oberhaupt verſammelte Reich das gegen die Reichsgeſetze offenbar anſtoſſende Reichshofräthliche Erkenntniß misbilligen, und ſolche Maaßregeln ergreifen werde, wodurch das Hochſtift Paderborn, und mit ihm ein jeder in gleicher Lage befindlicher Reichsſtand in künftigen Zeiten von ſeinem unvermeidlichen Untergange gerettet, und ſicher geſtellt werden kann.

Beylagen.

Num. 1.

Summarischer Ertrag

derer dem Hochstift Paderborn durch die königliche französische sowohl, als königlich-großbrittannische alliirte Truppen vom Jahr 1757 bis 1762 zugefügter Beschädigungen.

		Reichstl.	G.
Anno 1757.			
A. Von königlich-französischer Seite.			
Für abgelieferte complete Rationen	35031		
Brandholz	4376		
Behueff der Hospitäler und Backofen	16248,16		
Für geleistete Fuhren und gestellte Pferde	33754,31		
crepirte Pferde	16446		
Entwendete Effecten und Lebensmittel	29343,34		
Feldfouragirung	219451 27		
Facit der Ertrag		354652	

B.

B. Von königlich-großbritannisch-alliirter Seite.		Reichsth.	G.
Wehrendem Campement des Korps unter dem General von Zastrow		45000	
Facit pro Anno 1757 die geheele Beschädigung Rth.		399652	

Anno 1758.

A. Von königlich-französischer Seite.			
Fuhren und Reitpferde	7161		
Crepirte Pferde	12113		
Hartes Korn, entwendete Effecten, Lebensmittel und erpreßtes Geld	54301	32	
Facit der Ertrag		73575	32

B. Von königlich-großbritannisch-alliirter Seite.			
Für abgelieferte Rationen und Port.	49806	18	
An das obbemeldete Korps für Holz	1632		
	51438	18	

Transport von voriger Seite.	51438 : 18		
An Fouragegelderen baar :	71405 : 16		
Für Matratzen, Bau- Brennholz und sonsten :	3854 : 31		
Für fortgenommene Victualien, Effecten und Pferde : : :	13015 : 13		
Zum Lippstädter Festungsbau :	14865 : 8	154579	14
Facit pro Ao 1758 die geheele Beschädigung Rtl.		228155	10

Anno 1759.

A. Von königlich-französischer Seite.

Fuhren und Reitpferde : :	4474 : 23		
Crepirte Pferde :	5277 : :		
Entwendete Effecten und Lebensmittel : :	12230 : 30		
Hartes Korn :	10482 :		
Feldfouragirung	642608 : 12		
Facit der Ertrag : :		678072	29

Von

B. Von königlich-großbritannischer alliirter Seite.		Reichstl.	Gr.
Für abgelieferte Portionen, Rationen und Fouragirung	486720, 18		
An Kontributionsgelder baar	37296, 12		
Für leinen Säcke und Holz zur Bäckerey	2937, 32		
Für gestellte Fuhren	93550, —		
Für Holz und Licht an das englische und hannoverische Hospital	1915, 35		
Für Holz zum Hauptquartier und sonst	38531, 16		
Für Gärten- und Wiesenbeschädigung	15639, 11		
Zum Lippstädter Festungsbau	373 12, 3		
Für fortgenommene Victualien, Effecten und Pferde	56959, 11	770862	30
Facit pro Ao 1759 die geheele Beschädigung Rtl.		1448935	23

Anno 1760.		Reichstl.	G.
A. Von königlich-französischer Seite.			
Feldfouragirung		12863	20
B. Von königlich-großbrittannischer alliirter Seite.			
Für abgelieferte Rationen, Portionen und Fouragirung	1151980:24		
An Kontributionsgelderen baar	31000::		
Für Holz und Licht an die Hospitäler	2430:31		
Für Holz an die Bäckerey und sonst	30040:19		
Für Holz an die Generalität und Officiers	52770:26		
Für verübten Schaden an Leinsamen, Flachs, Wiesewachs, Gärten, und in den Holzungen	290010:15		

Für

		Reichstl.	G.
Für fortgenommene Victualien, Effecten und Pferde	672237 : 9		
Zum Lippstädter Festungsbau	49404 : 20	2279875	
Facit pro 1760 die geheele Beschädigung Rtl.		2292738	20

Anno 1761.

A. Von königlich-französischer Seite.

Für entwendete Effecten und Lebensmittel	59999 : 11		
crepirte Pferde	11965 : 12		
hartes Korn	6014 : 24		
Feldfouragirung	1105608 : 29		
Noch an abgelieferten Rationen	25595 :		
Facit der Ertrag		1209183	2

B. Von königlich-großbrittannischer alliirter Seite.

Für abgelieferte Portionen, Rat. und Fouragirung	320765 : 1		

		Reichstl.	G.
Transport von voriger Seite.	320765, 1		
Brennholz an die Bäckerey und Kordons	12257,		
Brennholz zum Hauptquartier und sonst	11426, 24		
verübten Schaden, an Rübesahmen, Flachs, Wiesewachs, Gärten und Holzungen	172554, 5		
fortgenommene Victualien, Effecten und Pferde	413684, 10		
Zum Lippstädter Festungsbau	23826, 13	954513	17
Facit pro Ao 1761 die geheele Beschädigung Rtl.		2163696	19

Anno 1762

B. Von königlich-großbrittannischer alliirter Seite.

Für abgelieferte Port-Rationen und Fouragirung	158864, 4		

Kontri-

		Reichstl.	G.
Transport von der vorigen Seite	158864	4	
Kontributionsgelder baar	114116	31	
Brennholz zum Hauptquartier	7457	25	
Brennholz für die übrige Generalitäten und sonst	11053	2	
verübten Schaden, an Rübesahmen, Flachs, Wiesewachs, Gärten und in Holzungen	171749	33	
fortgenommene Victualien, Effecten und Pferde	148567	19	
Zum Lippstädter Festungsbau	49352	10	
		661161	16
Facit pro Anno 1762 die gerele Beschädigung Rtl.		661161	16

Rekapitulatio summarischer Beschädigung.	Reichstl.	G.
Anno 1757 ist der geheele Ertrag	399652	0
" " 1758 " "	228 55	10
" " 1759 " "	1446935	23
" " 1760 " "	2192738	20
" " 1761 " "	2163696	19
" " 1762 " "	661161	16
Facit Summa totalis Rtl.	7,194,339	16

Num. 2.

Copia des an weyl. Ihro churfürstl. Durchl. zu Köln von Dero geheimen Rath zu Paderborn am 26. Dec. 1758 unterthänigst erstatteten Berichts.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Churfürst ꝛc.

Nach Abgang des an Eurer churfürstl. Durchl. abgefertigten Couriers ist Uns ab Seiten der Generalitätskommission zu Münster das sub N 1. beygehende Schreiben, nebst den inducirten 2. Beylagen per Estaffettam zukommen, kraft wessen dem Hochstift für vacante Rationes die Summe ad 58846 Rtl. 18 Mgr. den 27. hujus zu bezahlen, unter Bedrohung der strengsten militairischen Execution, und ergreiffender Zwangsmittel auferleget, anbey

anbey aber auch die Grafschaft Rittberg zur Konkurrenz mit 17800 Rtl. angewiesen worden, worauf Wir die in der Anlage sub N. 2. beygehende Antwort zu erlassen, und, um den Fall einer angedrohet- und mit völligem Ruin des Hochstifts gepaaret gehenden Execution zu verweiden 10000 Rtl. jedoch salva Liquidatione nacher Münster zu übermachen, für gut befunden. Euer churfürstl. Durchl haben Wir zugleich das von dem Obrist Schulz erhaltene Schreiben in der Anlage sub N. 3. beyzuschliessen, und ferner unterthänigst einzuberichten ohnermangeln sollen, was gestalten Uns vermög der gestern erhaltenen sub N. 4. von Münster aus, der Befehl zugegangen, die Behueff des hochstiftischen Reichskontingents zu zahlende Gelder der königl. großbrittannischen Kriegskasse zu specificiren, und sodann dieselbe von dem verflossenen Monat Nov. dahin zu übermachen; bey so bewandten Umständen werden Unsere Nöthen von Tag zu Tag grösser, und sind Wir so wenig im Stand, etwas dem Obristen Schulz in Antwort zu erlassen, als Uns sonst auf einige Weise zu retten, sondern beziehen uns umsomehr auf Unseren an Euer churfürstl. Durchl. unterthänigst abgestatteten Bericht in tiefester Unterwerfung harrende ꝛc.

Paderborn den 26. Dec. 1758.

Num.

verderblichen Unwesens, und hinkünftig zur gebührenden Genugthuung der erlittenen Beschädigung verhelfen wolle; was grossen Antheil ich an allem deme nehme, und wie sehnlich ich wünsche, Euer Liebden in beyden Dero billigen Verlangen auf das baldeste, und ausgiebigste zu statten kommen zu können, dieses wird Deroselben aus meinen vorhinnigen Schreiben annoch erinnerlich seyn, und das hierwegen von mir neuerlich an das Reich gebrachte kaiserl. Hofdecret giebet davon einen mehrmaligen Beweis; um jedoch davon Euer Liebden noch weiter zu überzeugen, und Dero so rühmlich bewährten Standhaftigkeit die billige Rückgabe meiner kaiserl. Erkänntlichkeit wiederfahren zu lassen, so gebe ich Deroselben noch insbesondere die kräftigste Zusage auf mein kaiserliches Wort hiemit, daß ich mir eifrigst werde angelegen seyn lassen, bey denen künftigen Friedenshandlungen es, wo möglich, dahin zu bringen, damit der Entschädigungspunkt Dero so sehr erlittenen Erz- und stiftischen Landen, denen Präliminarien namentlich mit einverleibet, und darauf nach Maaß des von Gott anhoffenden glücklichen Ausschlags der Sachen bestanden werde.

Euer Liebd. entnehmen hieraus die Völle meines Deroselben zutragenden Wohlwollens, und gnädig geneigten Willens, ich versehe mich aber auch zu Deroselben hinwiederum gänzlich, daß dieselbe für die gemeine, und Dero eigene Hülf alle Dero äusserste Kräften mit anwenden, und diese

ten v. Middelburg darauf eine gewierige Entſchlieſſung mit möglichſtem Fleiß nachzuſuchen, aufgegeben, von Uns iſt imgleichem wegen deren franzöſiſchen Lieferungen zu Beeiferung der desfalſigen Zahlung an ſeine Behörde das erforderliche bereits ergangen. Und Wir verbleiben übrigens Euch mit Gnaden wohlgewogen. Bonn den 21. December 1758.

Clement Auguſt, Churfürſt.

Vt. G. J. Freyh. Raesfeld.

Num. 4.

Copia Schreibens von Ihro kaiſerlichen Maj. an weyland Ihro churfürſtl. Durchl. zu Kölln d. d. Wien d. 15. Auguſti, 1760.

Wir haben Euer Liebden ſowohl in verſchiedenen Schreiben, als durch den von Leykam meines kaiſerlichen Kammergerichts Beyſitzern die betrübten Umſtände vorſtellen laſſen, in welche ein Theil Dero Erzſtifts Köln, Dero weſtphäliſche Stifter aber ſammentlich durch die landfriedbrüchige Vergewaltigung deren der Empörung nachhangenden beyden Churfürſten zu Brandenburg und Braunſchweig Lüneburg ſeynd verſetzet worden, und in denen dieſelbe zum Theil ſich noch befinden, mit dem an mich gebrachten Begehren, daß ich Deroſelben für jetzo zur baldigen Entledigung dieſes verderb-

Num. 5.

Copia Schreibens von Ihrer Maj. der Kaiserin Königin an weyl. Ihro churfürstl. Durchl. zu Köln d. d. Wien den 5ten Augusti, 1760.

Euer Liebden wird bereits von dem in Dero Angelegenheiten eigends anhero abgeschickten kaiserl. und des Reichskammergerichtsassessore von Leyskam mit mehreren berichtlich zu vernehmen gekommen seyn, was massen ich nicht nur demselben in seinen Vorträgen über den Gegenstand seiner obhabenden Geschäften geneigtest Gehör verstattet, und hierinnenfals mich den Inhalt Euer Liebd. wertheſten Beglaubigungsschreiben vom 2. Aprilis willfährig gefüget, sondern auch in der Sache selbsten mich also geäussert habe, daß andurch das freundschaftliche Vertrauen, womit dieselbe mich fortwährig beehren, vollkommen gerechtfertiget sich befindet; ob ich mich nun wohl auf diese meine mündlich gethane Aeusserungen lediglich beziehen könnte; so ist dannoch mein aufrichtiges Mitleiden über das unglückliche Schicksal, womit Euer Liebd. ehur- und übrige hochstiftische Landen in dem gegenwärtigen Krieg von feindlicher Seiten ungerechter Weise betroffen worden, all zu empfindlich, und meine freundschaftsvolle Zuneigung all zu groß, als daß ich es bey Generalversicherungen wegen der billigen Entschädigungsverschaffung ex hostico bewenden lassen möge, sondern ich will denenselben noch

noch insbesondere die kräftigste Zusage auf mein kaiserlich-königliches Wort hiemit beygefüget haben, daß ich mir eifrigst werde angelegen seyn lassen, bey denen künftigen Friedenshandlungen es, wo möglich, dahin zu bringen, damit dieser Entschädigungspunkt Dero so sehr gelittenen Erz- und hochstiftischen Landen denen Präliminarien namentlich miteinverleibet, und darauf nach Maaß des von Gott anhoffenden glücklichen Ausschlags meiner, und meiner alliirten Waffen gesamter Hand bestanden werde, ich hoffe hindurch alles, was Euer Liebd. dieserhalb an mich immer gesinnen könnten, in voraus zu erschöpfen, und zugleich die dankbare Gesinnungen zu bewähren, welche ich Dero ausnehmenden Verdiensten um das deutsche Vaterland und besonders um mich, und mein Erzhaus schuldig zu seyn erkenne.

Die ich übrigens Euer Liebden ꝛc.

Diese Abschrift ist dem Original gleichlautend. Augustusburg den 2. Junii, 1761.

Churkölnische geheime Kanzley.

(L. S.)

Ex Mdto.

F. N. E. Poncet, Exped.

Num. 6.

Copia der bey dem kaiserlichen Reichshofrath am 26. Sept. 1783 ergangenen Urthel.

In Strittsachen sich verhaltend zwischen Baruch Simon Klägern und Impetranten eines, entgegen und wider den Herrn Fürst Bischofen und die Landstände zu Paderborn Beklagte und Impetraten andern Theils, die in dem letzten Reichskrieg an das Paderbornische Kontingent gemachte Lieferung betrefend, ist allem An- und Vorbringen auch der Sachen wohlerwogenen Umständen nach zu Recht erkannt: daß Pars impetrata Parti impetranti alle für die vom ersten Jänner siebenzehn Hundert neun und fünfzig bis sechszehenden Julii siebenzehen Hundert sechzig gethane Lieferungen der Naturalien, an Brod und Fourage, gehabte Auslagen und kontractmässige Forderung gegen Auswechslung seiner in Handen habenden Justifikatorien und Original Bataillons Quitungen una cum interesse moræ à tempore litis ceptæ, zu bezahlen schuldig sey, compensatis Expensis.

Sodann ist die ausdrückliche Warnung, daß, wofern Impetraten dieser Urtel in Zeit zweer Monaten nicht geleben würden, dieselbe jetzt alsdann, und dann als jetzt, in eine Poen von vier Mark löthigen Golds, halb dem kaiserlichen Fisco und den andern halben Theil Klägern ohnnachläßlich

zu bezahlen verfallen ſey, auch der würklichen Execution halber ergehen ſolle, was Rechtens.

Signatum zu Wien unter Ihro kaiſerlichen Majeſtät hervorgedruckten kaiſerlichen Secret Inſiegel des ſechs und zwanzigſten Septembris ſiebenzehn Hundert drey und achzig.

R. Fürſt Colloredo mppa.

(L.S.)

Johann Peter Söhngen mppa.

Dritter Abſchnitt.

Receß zwiſchen dem Hochſtift Bamberg und den hochfürſtlichen Häuſern Brandenburg-Culm- und Onolzbach, das Ausſchreibamt und Directorium des Fränkiſchen Kraiſes betreffend; vom 4. Jan. 1755.

Dieſer im Jahr 1755. zwiſchen dem Hochſtift Bamberg und den Marggräflich Brandenburgiſchen Häuſern eingegangene Vertrag, durch welchen die vorher über

das Kraisausschreibamt und Directorium in dem Fränkischen Kraise zwischen denselben obgewalteten Streitigkeiten beigelegt worden sind, ist erst aus Gelegenheit einer auf dem noch fortdauernden Fränkischen Kraistag im Anfang des Jahres 1782. entstandenen Directorialdifferenz öffentlich bekannt geworden. Ich hofse, durch Einrükung dieser an sich freilich nicht unter die neuesten Staatsangelegenheiten gehörigen wichtigen Staatsurkunde mir um so weniger einigen Vorwurf zuzuziehen, als der dadurch beigelegte Streit damal eine grose Anzahl von Deductionen a) veranlaßt hat, bisher aber gleichwol dem Publikum unbekannt geblieben ist, was dieser Streit vor ein Ende genommen habe.

Des Domkapitels, über dessen Rechte sede vacante auch gestritten wurde, ist wahrscheinlich mit Bedacht gar nicht Erwähnung geschehen.

Der Vertrag ist folgenden Innhalts:

Von

a) Ein Verzeichnis dieser Deductionen steht in Mosers Tr. von dem neuesten Zustand des besondern teutschen Staatsrechts II. B. IV. K. §. 10. S. 76. bis 81. und in Pütters Litteratur des teutschen

Von Gottes Gnaden Wir

Franz Conrad, Bischof zu Bamberg, des heiligen Röm. Reichs Fürst, dann des Dom- auch Nebenstifts Haug in Würzburg Probst ꝛc. ꝛc.

Ingleichem

Friderich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. tot. tit.

und

Carl Wilhelm Friderich, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. tot. tit.

Urkunden und bekennen hiermit, vor Uns, Unsere Nachfolgere, Erben und Nachkommen, daß die bißhero vorgewaltete Fränkische Craisdirectorialdifferentien dato folgender massen zwischen Uns gütlich erörtert und gänzlich verglichen worden.

I.

Sind und verbleiben der Augspurgische Vertrag vom Jahr 1559. d. 11. Aug. b) nebst dem bewährten wahren Fränkischen Craisherkommen,

Staatsrechts III. Th. §. 975. nr. IV. S. 185 — 187.

b) Dieser auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahr 1559. unter Vermittlung des Kaisers und der Stände

kommen, jene Hauptgrundveſten, nach welchen ſich beide Theile, das Kaiſerl. Hochſtift Bamberg, und die Hochfürſtlich-Brandenburgiſche Häuſer, in denen nahmentlich dahier nicht beſtimmten Fällen, wegen Ausübung der ihrigen- in und bey dem Fränkiſchen Craiß hergebrachten Befugniſſen und Zuſtändigkeiten ſtets hin zu betragen haben; In derenſelben Gleichförmigkeit bleibet dem Hochſtift Bamberg die Direction bey dem verſammleten Craiſe, ſamt der beſtändigen Innhabung des Craisarchivs und Canzley, nebſt dem in Berathſchlagung aller und jeder Craisſachen, darzu gehörigen Proponiren, Dirigiren, Umfragen, Concludiren und Begreiffen der Abſchiede, nach Vorſchrift des Eingangs beregten Augſpurgiſchen Vertrags vom Jahr 1559. wie bißhero, alſo auch jezo und vors künftige, ohnſtreitig bevor; Wobeinebens, um die- ſolchen Verrichtungen angemeſſene Benennung außer aller Conteſtation zu ſezen, Bamberg allein den Nahmen des Directoris ſive Directorii bey dem verſammelten Craiß oder Directorii circuli congregati zu verführen hat.

II.

Stände zu Stande gekommene Vertrag ſteht z. E. in der vorläufigen — Nachricht, was es mit dem Ausſchreibamte ꝛc. unter den Beylagen

II.

Gleichwie nun solchergestalten bedungen wird, daß man sich Bambergischer Seits der Benennung des Directoris sive Directorii nur bey versammelten Crais, und außer der Craisversammlung lediglich in jenem Fall zu gebrauchen, wann mündlich oder schriftlich von solchen Dingen die Rede vorkommt, welche entweder bey einem vergangenen Craistag von Bamberg qua Directore geschehen, oder bei einer künftigen Craißversammlung vollzogen werden sollen, diesemnächst auch diese Benennung in solcher Art, wie von anderst woher, also auch von denen Marggräflich-Brandenburgischen Häusern selbsten ohne Widerspruch zu erhalten hat; Also wollen dahingegen erstbesagte Hochfürstlich Brandenburgische Häuser Ihres Orts sich mit der teutschen Benennung des Gemeinsamen Craisausschreibamts oder ausschreibender Fürsten ebenfalls begnügen, mithin der lateinischen Expression eines Di- oder Condirectorii oder Directorum circuli tam durante quam dissoluto conventu entübrigen.

Gestalten nun andurch und so weiter in denen nachstehenden Syphis sattsam erläutert

Lit. C. und in der facti species, wie es sich mit dem Ausschreibamt ꝛc. 1753. unter den Beilagen Nr. IX

„in eines dritten Gerechtsame ohneingriffigen „Monitis einzurichtenden Craißexpeditionen, „Begreiffung der Abschiede, Annahm derer „Legitimationen und Gewälte (wovon aber dem „gesamten Convent ad protocollum Nachricht „zu geben) Erbrech- Dictir- Communicir- und „Aufbehaltung aller an die Craißversammlung „einkommender Schreiben und sonstiger Acten „und Urkunden bei der- inn- und außer der Craiß- „versammlung innhabenden Craiscanzley und „Craißarchiv, die An- und erheischender Noths „durft nach (wobey jedoch denen Ständen die „vertraute Eröfnung von denen vorgefallenen „Behinderungen in Zeiten zu machen wäre) „Absage zu denen Craißsessionen, Deliberationen „zur Communicatur oder Dictatur, dann die- „ser lezteren herkommliche Verrichtung ꝛc. ꝛc. „und endlich überhaupt an Führung von Munds- und Feder durante Conventu" Hochfürstl. Brandenburgischer Seits einigen Anspruch zu formiren niemalen verlangen werde.

IV.

Dahingegen machet sich das Hochstift Bamberg anheischig, die gemeinschaftlich vestgestellte Craistags- Delibera da nach ihrer Ordnung ohnaufhaltlich in Proposition zu stellen, und ohne erhebliche Ursache solche Ordnung nicht zu unterbrechen, in diesem Fall aber, wann ein dazwischenkommender Umstand oder ein neuerlich sich ergebender- in denen gemein-

meinschaftlich vestgestellten Craistags, deliberandis nicht mit enthaltener Incidentpunct einen solchen Unterbruch erfordern sollte, entweder beim Beschluß der Seßion den Verlaß hierzu zu nehmen, oder den Abend vor dem Rath denen samtlich anwesenden Gesandschaften und Deputirten von diesen Incidentpuncten in der Gestalt eines Ansagzettuls zu dem Ende Nachricht zu geben, damit selbige sich entweder in ihren Instructionen ersehen, oder wenigstens auf die abzulegende Vota besser präpariren, dardurch aber die Geschäfte fördern können. In so ferne sich aber zutrüge, daß ohnmittelbar vor- oder auch unter der Session Geschäfte einlangeten, deren Vortrag und Erwegung keinen Verschub litte, so ist und bleibet in solchem Fall dem Directorio ohnverwehret, diesen ohnverschieblichen Incidentpunct annoch in der nehmlichen Session sogleich ohne vorgängigen Ansagzettel in Vortrag zu stellen.

V.

Weiter sind die Creißrecesse von Bamberg eben so, wie die bey dem versammelten Craiß gemachte Schlüsse in Sessione ad monendum zu verlesen, und beide diese nach dem Befundmäsigen Innhalt derer mehreren Stimmen, und per majora beliebten Erinnerungen auf eine allerseits ohnverfängliche- in eines dritten Gerechtsame ohneingriffige Art zu begreiffen.

VI.

„in eines dritten Gerechtsame ohneingriffigen „Monitis einzurichtenden Craißexpeditionen, „Begreiffung der Abschiede, Annahm derer „Legitimationen und Gewälte (wovon aber dem „gesamten Convent ad protocollum Nachricht „zu geben) Erbrech- Dictir- Communicir- und „Aufbehaltung aller an die Craißversammlung „einkommender Schreiben und sonstiger Acten „und Urkunden bei der- inn- und außer der Craiß- „versammlung innhabenden Craiscanzley und „Craißarchiv, die An- und erheischender Noth- „durft nach (wobey jedoch denen Ständen die „vertraute Eröfnung von denen vorgefallenen „Behinderungen in Zeiten zu machen wäre) „Absage zu denen Craißsessionen, Deliberationen „zur Communicatur oder Dictatur, dann die- „ser lezteren herkommliche Verrichtung ꝛc. ꝛc. „und endlich überhaupt an Führung von Mund- und Feder durante Conventu" Hochfürstl. Brandenburgischer Seits einigen Anspruch zu formiren niemalen verlangen werde.

IV.

Dahingegen machet sich das Hochstift Bamberg anheischig, die gemeinschaftlich vestgestellte Craistags- Delibera da nach ihrer Ordnung ohnaufhaltlich in Proposition zu stellen, und ohne erhebliche Ursache solche Ordnung nicht zu unterbrechen, in diesem Fall aber, wann ein dazwischenkommender Umstand oder ein neuerlich sich ergebender- in denen gemein-

VII.

So wie man nun Hochfürstlich Bambergischer Seits gegenüber denen Hochfürstlich Brandenburgischen Häusern den vertragsmäßigen und herkommlichen Antheil an dem gemeinschaftlichen Craisausschreibamt und dessen Verrichtungen, so da „e. gr. in der Zusammenberuffung derer Craißstände, Bestellung derer vor- oder wenigstens bei würklicher Ausschreibung des Creißtags sämtlichen „Ständen des Creises gewöhnlich mitzutheilenden Deliberandorum, ersten und feyerlichen in beider Ausschreibenden Herren Fürsten „Nahmen mittelst eines von dem hochfürstlich Bambergischen Gesandten zu verrichtenden und in denen herkommlichen Curialibus „bestehenden vorgängigen Vortrags, zu geschehen habender Craißtagseröfnung, Befolgung und Vollstrekung derer Kaiserl. Rescripten, Commissionen und Executionen, „Bewürkung derer Reichsconstitutions- und „Craisschlußmäsigen Aufträge in Zoll-Policey- „und Matricularsachen, in der nach Erforderung derer Umstände, und außer dem versamleten Convent Craißausschreibamtlichen „vorsorglichen Erhaltung des Ruhestands, „Sicherheit und Gerechtsamen des Craises, und dißfallsigen Craißausschreibamtlichen „Veranlassung, Einbringung derer Cammerzieler, Hülfsvollstrekung derer Craiscollecten „gegen

„gegen die säumige Stände, Unterschrift derer „Stabsofficierspatente ꝛc.“ bestehen, keinesweges bestreittet, sondern solchen Antheil, als im Vertrag vom Jahr 1559. und dem bewährten Craißherkommen gegründet, anerkennet, und unter einigem Prätext zu beschränken nicht gemeinet ist; Also haben dahingegen dem Hochstift Bamberg auch dissoluto conventu seine Craißherkommliche besondere functiones bei dem sonst gemeinsamen Craisausschreibamt, so da e. gr. „in Verführung Mund und Feder bei allen Craisausschreibamtlichen Verrichtungen, Verwahrung der Craisausschreibamtlichen Canzley und Archivs, Erbrech- und Aufbehaltung derer an das gemeinsame Craißausschreibamt gestellten bei Bamberg einzubringenden Originalschreiben und Urkunden, Begreiffung derer dissoluto conventu unter beschehener Vernehmung mit dem in Craißausschreibamtlichen Turno stehenden hochfürstlichen Hauß Brandenburg aus denen eingelangten Ständischen Votis resultirenden Craißschlüssen, Fertigung aller nöthigen Expeditionen, dann derenselben Besorg- und Bestellung an Ort und Ende ꝛc.“ bestehen, forthin bevor zu bleiben.

VIII.

Die nicht an den versammleten Craißconvent, sondern an beide ausschreibende Herren Fürsten

Fürsten allein gestellte- und solchergestalten übers schriebene tam durante quam dilloluto conventu einkommende Kaiserliche Rescripta, Ständische Schreiben, Credentialien, Memorialien ꝛc. in daferne solche Craißausschreibamtliche Zukommenheiten zum Gegenstand haben, sind von dem Hochstift Bamberg dem in Turno stehenden hochfürstlich Brandenburgischen Hauß jedesmahls originaliter zuzuschiken, und von selbigem nach genommener Abschrift ohnverlängt wieder zurük nach Bamberg in originali zu remittiren. In soferne dahingegen diese durante conventu einlangende- und an das Craißausschreibamt äußerlich überschriebene Zuschriften und Fertigungen solche den Craiß angehende Geschäfte betreffen, und die anlangende Gesandten durch ihre an das Craißausschreibamt überschriebene Credentialien bei dem ganzen Craiß vor legitimirt angesehen und gehalten werden sollten; so seynd alle diese einlangende obberegte Actenstüke, ob sie gleich an das Craisausschreibamt überschrieben, gleichwolen durch das Directorium dem versamleten Craiß per dictaturam oder communicaturam ohnmittelbar sogleich mitzutheilen, mithin nur, wenn es besonders verlangt wird, an das in Turno stehende Hochfürstliche Haus Brandenburg ohnaufhaltlich der Dictatur oder Communicatur ad inspiciendum zu communiciren, und von selbigem nach genommener Abschrift ohnverlängt originaliter wieder zurük nach Bamberg zu remittiren; Auch sind

IX.

IX.

Alle Concepten der Craißausschreibamtlichen-gefolgsam gemeinschaftlich zu vollziehenden Expeditionen, wo zumalen kein periculum in mora obhanden, vor der Ausfertigung und also nicht mundirt, von Bamberg an das in Turno stehende Hochfürstliche Hauß Brandenburg ad approbandum vel monendum zu übersenden.

X.

So ist auch in Verfolg derer von Bamberg in impressis bereits geschehenen Erklärungen, und daselbsten mehrmalen gegebenen Erläuterungen von dem neuerlich vorgekommenen Asserto, als ob das Craißausschreibamt, oder dessen Benennung durante conventu vel in totum vel pro parte zu quiesciren hätte, in Zukunft zu abstrahiren.

XI.

Uebrigens hat es bey Präsentirung eines katholischen- oder der A. C. zugethanen Cammergerichts Assessoris, Bestellung eines katholischen oder A. C. zugethanen Feldpredigers, wie vorhin, also künftighin anbeträchtlich beider hoher Theile, bei der Observanz sein unabänderliches Bewenden; Gleich dann bey solchen Vorkommenheiten, welche zu einer allgemeinen Craißtägigen Berathschlagung an sich

selbsten

selbsten nicht geartet seyn, sofort die status catholicos qua tales, oder die status Augustanæ confessioni addictos qua tales, und nicht qua status circuli anbetreffen, beide paciscirende hohe Theile einigen Widerspruch nicht zu formiren haben, wie, soviel die dabey allenfalls nöthige Direction sive Directorium anbetrift, dieser oder jener Religionstheil es dißfalls zu halten selbsten belieben wird.

Zu dessen Bekräftigung und immerwährenden vor Uns, Unsere Nachfolger, Erben und Nachkommen verbindlichen Vesthaltung haben Wir gegenwärtigen mittelst drei gleichlautender Originalien ausgefertigten Vertrag und Convention eigenhändig unterschrieben, und Unsere Fürstliche Innsiegel vordruken lassen; so geschehen ꝛc.

Gegenwärtigen durch Unsern Obermarschall, Geheimden Rath und Reichstägsgesandten Johann Philipp Carl Joseph Freyherrn von und zu Bibra unter dem 22ten Julii anni præteriti unterzeichneten Vertrag ratificiren und beangenehmigen Wir hiemit und Kraft dieses Unserer Seits wissentlich und wolbedächtlich, nach allem dessen Innhalt, Abschzen, Puncten und Clausuln, seynd auch erböthig, die anderweit zu fertigen beliebte Originalurkunden dieser Eingangs beregten Convention alsobald eigenhändig mit zu unterschreiben und zu solemnisiren; Wie Wir dann der

Zuverſicht leben, daß des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Lbdn. den von Ihro bevollmächtigten Miniſtre Freiherrn von Rothkirch gleichfalls und zur nähmlichen Zeit mit unterzeichneten Eingangs beregten Vertrag nach Ihro Zurükkunft in Dero Landen ebenermaßen zu ſolemniſiren keinen Anſtand finden mögen; Es erfolge aber dieſe Solemniſirung Brandenburg-Culmbachiſcher Seits oder nicht, ſo ſolle nichts deſto minder Unſere gegenwärtige hiebeigerukte Ratificationsurkunde, von der nähmlichen Kraft, Wirkung und Verbindlichkeit in alle Wege und zu ewigen Zeiten ſeyn, als wenn allſchon jezo ein beſonders Vergleichsoriginalexemplar von Uns mit Unterſchrift und Sieglung eignes vollzogen worden wäre.

Urkundlich unſerer gegenwärtigen eigenen Handunterſchrift und beigedrukten geheimen Fürſtlichen Innſiegels, So geſchehen Bamberg den 4ten Jan. 1755.

Franz B. und F. zu Bamberg.

L.S.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von dem in dem Hause Leiningen über die rechtmäsige Abstammung der zween Brüder Wilhelm und Wenzel aus demselben entstandenen Rechtsstreit und den darinn herausgekommenen Schriften.

In dem fürstlich und gräflichen Hause Leiningen ist seit dem Jahr 1771. zwischen den Herren Brüdern Wilhelm und Wenzel, die sich Grafen von Leiningen-Dachsburg in Guntersblum nennen, und von dem Reichshofrath den 15. Jan. 1782. auch dafür erklärt worden sind, und dem im Jahr 1779. in den Fürstenstand erhöhten Herrn Grafen Karl Friederich Wilhelm zu Leiningen-Dachsburg-Hartenburg, anfänglich als Landesadministrator des Grafen Friderich Theodor Ludwig zu Leiningen Dachsburg-Falkenburg, nach dessen Tode aber in eigenem Nahmen, ein durch die Provocation jener beiden

Zuversicht leben, daß des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Lbdn. den von Ihro bevollmächtigten Ministre Freiherrn von Rothkirch gleichfalls und zur nähmlichen Zeit mit unterzeichneten Eingangs beregten Vertrag nach Ihro Zurükkunft in Dero Landen ebenermaßen zu solemnisiren keinen Anstand finden mögen; Es erfolge aber diese Solemnisirung Brandenburg-Culmbachischer Seits oder nicht, so solle nichts desto minder Unsere gegenwärtige hiebeigerukte Ratificationsurkunde, von der nähmlichen Kraft, Wirkung und Verbindlichkeit in alle Wege und zu ewigen Zeiten seyn, als wenn allschon jezo ein besonders Vergleichsoriginalexemplar von Uns mit Unterschrift und Sieglung eignes vollzogen worden wäre.

Urkundlich unserer gegenwärtigen eigenen Handunterschrift und beigedrukten geheimen Fürstlichen Innsiegels, So geschehen Bamberg den 4ten Jan. 1755.

Franz B. und F. zu Bamberg.

L. S.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Von dem in dem Hause Leiningen über die rechtmäsige Abstammung der zween Brüder Wilhelm und Wenzel aus demselben entstandenen Rechtsstreit und den darinn herausgekommenen Schriften.

In dem fürstlich und gräflichen Hause Leiningen ist seit dem Jahr 1771. zwischen den Herren Brüdern Wilhelm und Wenzel, die sich Grafen von Leiningen-Dachsburg in Guntersblum nennen, und von dem Reichshofrath den 15. Jan. 1782. auch dafür erklärt worden sind, und dem im Jahr 1779. in den Fürstenstand erhöhten Herrn Grafen Karl Friederich Wilhelm zu Leiningen-Dachsburg-Hartenburg, anfänglich als Landesadministrator des Grafen Friderich Theodor Ludwig zu Leiningen Dachsburg-Falkenburg, nach dessen Tode aber in eigenem Nahmen, ein durch die Provocation jener beiden

Brüder ex L. diffamari veranlaßter Rechtsstreit anhängig, welcher die rechtmäßige Abstammung derselben aus gräflich Leiningischen Geblüte zum Gegenstand hat, und nicht nur wegen des Einflusses, den er auf die Erbfolge in diesem Hause haben muß, sondern auch in Absicht auf die rechtlichen Grundsätze, von welchen die Entscheidung desselben abhängt, sehr merkwürdig ist.

Dieser Rechtsstreit hat eine große Anzahl öffentlicher und Privatschriften veranlasset. Ich finde es daher meinem Zwecke gemäs, meinen Lesern eine kurze Nachricht von dieser Sache und den darinn herausgekommenen Schriften mitzutheilen. Weil aber dieser Gegenstand hier allzuviel Raum einnehmen würde: so will ich die Geschichte von dem Gang dieses Processes und den gebrauchten Rechtsgründen beider Theile auf den folgenden Band versparen, und hier mit der Nachricht von den Schriften, a) welche dadurch veranlaßt worden sind, den

a) Die meisten dieser Schriften sind schon in der neuesten jurist. Litteratur 1776. in 2. B. S. 646. in Mosers Zusätzen 2. B. S. 358. in der Do-

den Anfang machen, da ich mich ohnehin auf solche zum Theil unten werde beziehen müssen, und

I.

Die von beiden streitenden Theilen herausgekommenen Schriften

anführen, ehe ich der Privatschriften Erwähnung thue.

Unter solchen machte schon im Jahr 1770 1.) eine kleine Schrift den Anfang, welche in 2. neben einander stehenden Columnen französisch und teutsch geschrieben ist, und den Titel führt:

Memoire historique et genealogique, muni de Pieces justificatives, touchant la veritable origine des freres Guillaume et Venceslas soi disans Comtes de Linange et Daxbourg-Gountersblourn, pour servir de correction à un passage du manuel genealogique de Mr. Krebel pour l'année 1770.

ductionsbibliothek I. Br. S. 325. und, in der unten nr. II. angeführten Dissertation angezeigt. Das Verzeichnis ist aber an keinem dieser Orte ganz vollständig.

Beurkundete historisch genealogische Nachricht von dem eigentlichen Ursprung der Gebrüder Wilhelm und Wenzel, so sich Grafen zu Leiningen-Dagsburg in Guntersblum nennen; zu Berichtigung einer Stelle in Krebels Europäisch-Genealogischem Handbuch auf das Jahr 1770. fol.

Diese Schrift, welche im Jahr 1771. zu Tübingen gedrukt wurde, ist, so viel mir bekannt ist, unbeantwortet geblieben. Sie hat den Leiningischen Hofrath Rühl zum Verfasser, der überhaupt auf Fürstlich Leiningenscher Seite in der Sache meistens die Feder geführet hat. Auf diese folgte

2.) ebenfalls von Seiten des provocirten gräflichen Hauses eine Deduction, unter dem Titel:

Widerlegte Provocation, welche die Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel, so sich Grafen zu Leiningen genannt, in consilio imperiali aulico anno 1771. gegen den regierenden Herrn Grafen zu Leiningen-Dagsburg-Hartenburg, Carl Friderich

Friderich Wilhelm, als allerhöchſt verordneten Kaiſerlichen Landesadminiſtratorem der Grafſchaft Leiningen-Dagsburg-Falkenburg angeſtellt; zur Belehrung der höchſten Reichsgerichte und Lehenhöfe ſowohl, als des publici. (1773.) fol.

3.) Von eben dieſem Theil:

Ausfürliche Beantwortung deren Scheingründe, welche die Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel, ſo ſich Grafen zu Leiningen-Dagsburg in Gumtersblum nennen wollen, zu Behauptung ihrer verſchiedentlichen ungegründeten Anſprüche aufzuſtellen bemühet ſind; nach Maasgab des bisherigen Schriftwechſels verfaſſet von Philipp Jacob Rühl, hochgräflich Leiningen Dagsburgiſchen Hof- und Regierungscanzleirath, Carlsruhe 1774. 162. S. in fol.

Wider dieſe Schriften kam nun

4.) von Seiten der beeden Brüder Wilhelm und Wenzel zum Vorſchein: Vorlegung der Gründe, aus welchen die

Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel Grafen zu Leiningen-Dagsburg in Guntersblum ihre rechtmäsige gräflich Leiningische Abstammung und damit verbundene gräflich Leiningische Familien- und Successionsrechte behaupten 1775. ohne Benennung des Drukorts, 137. S. in fol.

Verfasser derselben ist der Reichsstadt Augsburgische Rathskonsulent Joh. Frid. von Trölsch, wie in der unten sub Nro. 6. angeführten Septuplic S. 12. not. * bemerkt ist.

5.) Von Seiten des provocatischen Theils: Unumstösliche Abfertigung der sogenannten Vorlegung der Gründe, aus welchen die Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel, Grafen zu Leiningen-Dagsburg in Guntersblum ihre rechtmäsige gräflich Leiningische Abstammung und damit verbundene gräflich Leiningische Familien- und Successionsrechte behaupten; wodurch aber bemeldete Gebrüder weder den ihnen nicht gebührenden Titel eines Grafen zu Leiningen-Dagsburg in Guntersblum, den

den sie sich anzumaſen unterſtehen, noch die von ihnen erträumte Rechte zu retten vermögend sind. 1776. (ohne Anzeige des Drukorts) 147. S. in fol.

von welcher Schrift Herr Hofrath Rühl Verfasser seyn soll. Auch hat man

6.) von Seiten des provocirten Theils gut gefunden, die aus der Feder des Fürſtlich Solms-Braunfelsischen geheimen Raths und ritterschaftlich mittelrheinischen Syndicus Tabor geflossene Sextuplik nebst der Septuplik unter dem Titel:

Vollständiger und (wie man selbsten sagt) zusammenhängender Rechtsbeweis, dergleichen noch in keinem Rechtshandel ein besserer geführt worden; in Sachen derer Herren Gebrüdere Wilhelm und Wenzel, so sich Grafen zu Leiningen-Dagsburg in Guntersblum nennen wollen, contra den regierenden Herrn Grafen Carl Friderich Wilhelm zu Leiningen und Dagsburg, citationis ex Lege diffamari; aufgestellt und deducirt von Herrn Joh. Heinrich Tabor, fürſtlich-Solms-

Braunfelsischen geheimden Rath, wie auch verschiedener höchst- und hoher Reichsstände Hofrath und einer löblichen unmittelbaren freyen Reichsritterschaft am Mittelrhein Syndikus; geprüft und widerlegt von Philipp Jakob Rühl, hochgräflich Leiningen-Dagsburgischen Hof- und Regierungs-Canzleirath; Mannheim 1778. fol. 221. Seiten.

druken zu lassen, wovon in einem kurzen Vorbericht als Grund angegeben wird, „um mit einem male dem gegnerischen grund- und bodenlosen Einstreuen zu begegnen, als ob man den von jenseitigen Schriftstellern erwekten Dunst nicht in seiner ganzen luftigen Konsistenz zusammengepakt, und die ausgekramten Eruditäten derselben aus ihrem Zusammenhange gerissen hätte.“

Nun ließ

7.) auch der Gegentheil wieder etwas von sich herkommen. Es erschien nemlich

Status causæ Leiningen-Dagsburg-Guntersblum gegen Leiningen Hartenburg bei einem höchstpreislichen kaiserlichen Reichshofrath

hofrath anhängig, Citationis ex lege diffamari, gedrukt im Jahr 1780. 75. S. in fol.

Der ſchon gedachte gelehrte Herr Rathskonſulent von Trölſch iſt Verfaſſer dieſer Schrift. Es iſt derſelben unter den Beilagen auch eine Geſchlechtstafel beigefügt. Auf dieſe Deduction, die ſich auch durch Kürze empfielt, iſt, ſoviel mir bekannt iſt, nicht geantwortet worden.

Zu dieſen Schriften, welche von den ſtreitenden Theilen ans Licht geſtellt worden ſind, kommen nun auch noch einige

II.

Privatſchriften.

Unter ſolchen machte

8.) ein Programm den Anfang, welches den Titel führt:

Academiæ Ludovicianæ h. a. rectoris & ordinis juridici Decani Chriſtiani Hartmanni Samuelis *Gätzert* D. — prolusio academica de S. R. I. principum comitumve liberis ex matrimonio conscientiæ illegitimis; candidatorum dignissimo-

ſimorum Io. Phil. Eliſæ *Freſenii*, Io. Dan. *Rumpel*, nec non Ionæ *Klingenheimer*, Moeno-Francofurtenſibus, ſolemnibus inauguralibus indicandis præmiſſa. Giſſæ 1773. 4. Bogen in 4.

Vielleicht hat ein von der Juriſtenfacultät zu Gieſen in der Sache geſtelltes rechtliches Gutachten zu dieſem Programm Anlaß gegeben b). Der Herr geheime Rath Gatzert hat auch nachher noch in der Sache gearbeitet.

In der zum 1. §. gehörigen Note f. iſt die Geſchichte des Leiningenſchen Falls eingerükt. Nur haben Cajus, Mevius, Seja und Konſorten die Rollen übernehmen müſſen. Einige Jahre nachher erſchien aber auch

9.) eine für die beide Herrn Brüder Wilhelm und Wenzel entſcheidende Privatſchrift, nemlich

Franciſci Georgii *Ditterich*, ſupremæ curiæ Alſaticæ Advoc. Seren. Princ. Salm-

b) Gleich im 1. §. ſagt der Verfaſſer: Quum nuper cauſſæ cujusdam illuſtriſſimæ in curia tum feudali Trevirenſi, tum Senatus imperii aulici in ſlitem acerrimam deductæ patrocinium ſuſciperem &c.“

Salm-Salmenſis regn. Conſiliarii aul. act. Tract. jur. de legitimis natalibus inter illuſtres præſumendis Argentorati menſ. Ian. 1776. 4.

Der Verfaſſer gedenkt der oben unter Nro. 3. erwähnten Ausführlichen Beantwortung der Scheingründe ꝛc. gleich im erſten §. und beſtimmt daſelbſt den Gegenſtand ſeiner Abhandlung ſelbſt dahin: „cuinam onus probandi incumbat? an dicti fratres comites probare debeant, avum ſuum Iohannem Ludovicum juniorem fuiſſe filium legitimum Iohannis Ludovici ſenioris; an vero parti adverſæ probatio illegitimorum natalium Iohanni Ludovico juniori objectorum incumbat? Wie dieſe Fragen entſchieden worden ſeyen, iſt aus dem Titel ſchon zu erſehen. Das Gatzertſche Programm ſcheint dem Verfaſſer unbekannt geweſen zu ſeyn.

Da dieſe Diſſertation im Grunde gegen die angeführte Deduction gerichtet iſt: ſo übernahm

10.) Der Herr Hofrath Kühl die Widerlegung derſelben, unter dem Titel:

Tra-

Tractatio juridica de legitimis natalibus inter illustres præsumendis à Franc. Ge. *Ditterich* — luci data mense Ian. MDCCLXXVI. Argentorati —; Commentarium perpetuum adjecit Philippus Iacobus *Rühl*, Argentoratensis in fol. 39. S.

Die Ditterichsche Abhandlung wurde allso wider abgedrukt und von §. zu §. die Widerlegung beigefügt.

Erst im Jahr 1782. kam

11.) auch noch eine Widerlegung des Gazertischen Programms heraus. Es ist diß folgende akademische Streitschrift:

Ioh. Georg *Schloer*, (sive auctor respondens Christo. Ignat. *Wiese*, Altavillanus, Art. LL. et philosophiæ Magister) Diss. inaugur. cui titulus: Vindiciæ legitimorum natalium liberorum è matrimoniis S. R. I. principum comitumve Aug. Conf. addictorum solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solennitate ecclesiastica contractis natorum. Moguntiæ V. Sept. 1782.

Schnaus

Schnaubert, der ſie in ſeiner juriſtiſchen Bibliothek c) recenſirt hat, verſichert, daß Schlör auſer dem Vorſz keinen Antheil daran habe. Endlich kan

12.) eben dieſe Schnaubertſche Recenſion noch beſonders hier berührt werden, weil der Verfaſſer in derſelben die entgegengeſezte Meinung behauptet und ſeine Grundſäze auf 11. Seiten ausgeführt hat, wobei er die Frage auf 2. Seiten, einmal nemlich unter Vorausſezung des Kollegialſyſtems von dem Grunde der den evangeliſchen Landesherrn zuſtehenden Kirchengewalt und denn auch unter angenommener Richtigkeit des Territorialſyſtems betrachtet hat.

Auch hat Moſer an dem oben not. a. angeführten Ort ſeiner Zuſäze aus der Vorlegung der Gründe ꝛc. und der ausfürlichen Beantwortung der Scheingründe ꝛc. die von der Nothwendigkeit oder Unnothwendigkeit der prieſterlichen Trauung in denſelben handelnden Ausführungen wörtlich eingerükt, und in der ebendaſelbſt angezoge-

c) XIV. St. S. 246. folgg.

gezogenen juriſtiſchen Litteratur iſt aus eben dieſen zweien Deductionen die in 9. §§. vorausgeſezte Geſchichtserzählung ins Kurze gezogen eingerükt.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem über Vergebung der Probſtei Hanſinnes entſtandenen Rechtsſtreit. a)

Von dem wichtigen Rechtsſtreit über Vergebung der Probſtei Hanſinnes zwiſchen dem Baron von Weichs auf einer- und dem Baron von Collenbach und dem Kardinal von Bernis, auch deſſen Nepoten de Pierre de *Bernis* auf der andern Seite; oder umgekehrt zwiſchen dem Kardinal von Bernis auf einer und den Baronen von Weichs und von Collenbach auf der andern Seite — denn am Kammergericht erſchien Weichs; am Reichs-

a) Man ſehe von dieſer Rechtsſache und dem aus dieſer Gelegenheit entſtandenen Jurisdictionsſtreit im I. Th. S. 103. folgg.

Reichshofrath aber der Baron von Collenbach und der Kardinal von Bernis als Kläger — iſt den 2. Sept. 1783. am Reichshofrath für den Kardinal von Bernis als Abt zu St. Medard, und ſeinen Nepoten, ſowohl gegen den Baron von Collenbach, als gegen den Baron von Weichs definitivè geſprochen worden; wie aus nachfolgenden Concluſis zu erſehen iſt:

I.

Martis 2. Sept. 1783.

De Bernis D. Cardinalis contra Baronem de Collenbach, puncto præpoſituræ in Hanſinne.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

Fiat ſententia condemnatoria, tenoris: partem actricem in qualitate Abbatis Monaſterii Sti. Medardi in jure collationis præpoſituræ Hanſinnenſis benè eſſe fundatam, & proviſionem à parte rea à ſede apoſtolica impetratam, utpote concordatis nationis germanicæ contrariam eſſe caſſandam & annullandam; compenſatis expenſis, annexis executorialibus & termino duorum menſium.

Ignatius ab Hoffmann.

II.

Martis 2. Sept. 1783.

De Bernis D. Cardinalis ejusque proviſus contra Baronem de Weichs, puncto præpoſituræ in Hanſinnes; ſive impetrantis mandatarius Ditterich ſub præſ. 3. Iul. nup. docet de inſinuato ultimo Concluſo & ſupplicat pro documentum ad acta ponendo & cauſæ deciſionem maturando. App. doc. inſin. & Concl.

1.) Ponatur documentum inſinuati concluſi de 29. Apr. a. c. ad acta.

2.) Fiat nunc in contumaciam partis impetratæ Sententia Collationis à Domino Epiſcopo Leodienſi 4. Maii 1777. in perſonam impetrati factæ caſſatoria & annullatoria cum condemnatione partis impetratæ in expenſas, annexis executorialibus & termino duorum menſium.

Ign. ab Hoffmann.

Sechster Abschnitt.

Von dem Rechtsstreit zwischen dem Kloster Banz und Sachsencoburg über die Anwendung des landesherrlichen Amortizationsgesezes auf Konsolidation klösterlicher Lehengüter.

Daß in dem vor dem kaiserlichen Reichshofrath anhängigen Rechtsstreit zwischen dem Kloster Banz und dem Herzog zu Sachsencoburg über die Anwendbarkeit des Coburgschen Amortizationsgesezes auf Erwerbung oder Consolidation der von dem Kloster zu Lehen rührenden Güter, wovon ich im 1. Theil a) ausführlich Nachricht ertheilt habe, die Execution, nach schon ergriffenem Rekurs, auf die Fränkische kraisausschreibende Fürsten erkannt worden sey, ist aus dem Reichshofrathsconcluso vom 19. Dec. 1782. b) zu ersehen. Der Bischof zu Bam-

a) S. 214 — 224.
b) am ang. O. I. Th. S. 326.

berg war zu Vollziehung dieses kaiserlichen Auftrags geneigt. Die Marggräflich-Brandenburg-Onolzbachsche Regierung hingegen erklärte sich aus Grundsäzen gegen dieselbe. Worinn diese Grundsäze bestehen, ist mir zwar nicht bekannt. Warscheinlich aber werden sie sich auf den ergriffenen Rekurs und dessen Wirkung beziehen. Denn da dieses hochfürstliche Haus selbst in mehreren Processen den Rekurs ergriffen hat, so kann demselben nicht gleichgiltig seyn, was hierinn für Grundsäze aufgestellt werden. Auf den von Bamberg erstatteten Bericht vom 26. Oct. 1783. wurde folgendes Reichshofrathskonklusum erkannt:

Sabbati 8. Nov. 1783.

Zu Banz Abt, Priot und Konvent contra die herzoglich Sachsenkoburgsche Regierung, die Einlösung des sogenannten Baurenzehends betreffend; sive Herr Fürstbischoff zu Bamberg sub dato 26. Oct. & præs. 6. huj. m. & a. überreichet per von Fichtl allerunterthänigste Anzeige ad reſcriptum commiſſoriale de 19. Dec. a. præt. cum. adj.

1.) Ponatur des Herrn Bischofen zu Bamberg allerunterthänigster Bericht de dato 26. Oct. & præs. 6. menſ. curr. ad acta.

2.)

2.) fiat ulterius rescriptum excitatorium an ersagten Herrn Fürsten und Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, als Kreysausschreibende Herrn Fürsten des Fränkischen Kreises: Aus seinem des Herrn Fürst Bischofs allerunterthänigsten Bericht de dato 26. Oct. & præs. 6. dieses hätten Kais. Maj. zwar mit allergnädigstem Wohlgefallen die schuldige Bereitwilligkeit, womit Herr Fürst Bischof den ihme in causa des Kloster Banz gegen den Herrn Herzogen zu Sachsen Koburg erkannten Exekutionsauftrag in schleinigen ordnungsmäsigen Vollzug zu sezen, sich angelegen seyn lassen, zugleich aber auch aus dem ersagtem Bericht angelegten Schreiben, die Marggräfl. Onolzbachische an seine des Herrn Fürst Bischoffen Regierung de dato 14. Maii dieses Jahrs die Reichsgesez- und Verfassungswidrige Säze entnommen, unter welchen diese leztere sich dem Kaiserl. Exekutionsauftrag zu entziehen, und die in conformitate rescripti Cæsarei de 19. Dec. a. p. abgefaßten Exekutionsfertigungen an ihn, Herrn Bischoffen, zu remittiren unternommen habe. Allerhöchst dieselben befehlen ihnen, Kreysausschreibenden Herrn Fürsten, dahero mit ernstlicher Verweisung, und Verwerfung obgedachter Marggräflicher Seits aufgestellten

ſtellten der Kaiſerl. allerhöchſten Gerichtbarkeit zu nahe trettenden Principiorum ſofort, und um ſo gewiſer längſtens in termino 2. menſium die ihnen per concluſum de 6. April 1781. & reſpective reſcript. de 19. Dec. an. cl. gegebene Weiſung zu befolgen, als anſonſten Commiſſio Cæſarea, ſoviel den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach betrift, auf einen andern Kreisſtand transkribirt werden ſolle.

Johann Peter Söhngen.

Siebenter

Siebenter Abschnitt.

Von dem Oeconomie- und Steuerwesen der Reichsstadt Ulm, und den dadurch veranlaßten innerlichen Streitigkeiten, auch Vermehrung des Patriciats.

§. 1.

Bedenkliche Lage des Reichsstadt Ulmischen Oeconomiewesens 1771.

Das Finanzwesen der Reichsstadt Ulm kam nach und nach in eine so bedenkliche Lage, daß die Staatseinkünfte zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse und Bezahlung der Zinnse um ein nahmhaftes nicht mehr zureichten und folglich der Schuldenstand sich von Jahr zu Jahr vermehrte.

Worinn die wahren Gründe dieses Oeconomiezerfalls liegen, will ich um so weniger untersuchen, als ich gegenwärtigen Aufsaz nicht aus Acten, sondern nur theils aus den von

dieser Sache von Zeit zu Zeit erhaltenen Nachrichten, theils aus dem Innhalt und Zusammenhange der darinn ergangenen Reichshofrathserkenntnisse a) schöpfen kann, und daher doch nichts zuverläßiges versprechen könnte. Nur scheint die im Jahr 1771. erfolgte große Fruchttheurung, welche auch die Reichsstadt Ulm nöthigte, Frucht mit großen Kosten aus dem Auslande herbeyzuschaffen, dem Schuldenstand vollends das entscheidende Uebergewicht über den Activstand gegeben zu haben.

§. 2.

a) Das Wesentliche aus den ältern Reichshofrathserkenntnissen ist in Mosers Zusäzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht III. Band S. 551. zu lesen.

b) Nach dem Protocollarschluß vom 17. Jul. 1773. war auch ein neuer Besoldungsplan unter solchen Oeconomieverbesserungsvorschlägen, bey welchem alle Nebeneinkünfte oder Accidenzien aufgehoben und alle Besoldungen allein auf Geld, Frucht, und Holz bestimmt werden sollten. In dem Concluso vom 1. Aug. 1777. wurde dem Magistrat befohlen, die Regulirung desselben ohne

§. 2.

Maasregeln des Magistrats und vorgenommene Veräuserungen.

Hierdurch sah sich der Magistrat derselben im Jahr 1773. bewogen, solche Vorkehrungen zu machen, durch welche die Gläubiger befriediget, größere Zerrüttung verhütet und das gemeine Wesen aufrecht erhalten werden mögte. Man dachte auf Ersparniß, auf verschiedene Reductionen, auf Verbesserung der öffentlichen Einkünfte, und was dergleichen Mittel mehr sind, zu denen man unter solchen Umständen seine Zuflucht zu nehmen genöthiget ist. b).

weiteren Aufschub vor die Hand zu nehmen, und dem Protocollarschluß vom 17. Jul. 1773. gemäß ein richtiges Verzeichnis, was alle und jede Magistratspersonen, Consulenten, und übrige Stadt- und Landbediente an Geld, Naturalien und sonstigen Accidenzen und Emolumenten, zeithero, unter welchem Nahmen es immer sey, genossen haben, mit seinem Erachten über jede Verlassung an Ihro Kais. Maj. einzuschicken und die kaiserliche Verordnungen zu erwarten; und in dem Reichshofrathsconclusо vom 21. Jan. 1779. wurde

Nro.

Solche Mittel schienen aber nur etwa soweit hinreichend zu seyn, daß die jährliche Ausgabe die Einnahme nicht mehr übersteigen mögte. Hingegen zu Errichtung eines sichern **Schuldentilgungsfonds**, wodurch man in den Stand gesetzt werden mögte, jährlich eine gewise Summe an den Paßivkapitalien abtragen, folglich

---

Nro. 7. in Ansehung des eingeschikten neuen Besoldungsplans Bericht gefordert, „was es mit den in dem neuen Besoldungsplan dennoch befindlichen Bastionen- Steuer- Bau- Kriegsgärten oder sonstigem Nebengenuß für eine Bewandtsame habe, und ob alle die zu solchen Emolumenten gehörige Stüke nicht füglicher den Meistbietenden in jährlichen Bestand zu überlassen und mithin aus solchen Bestandgeldern die Besoldungen zu ersezen wären.“ Auf den hierauf erstatteten Bericht, worinn die Gründe vorgelegt wurden, warum es nicht thunlich sey, die Bastionen ꝛc. an den Meistbietenden zu überlassen, wurde von dem Reichshofrath es stillschweigend dabei gelassen.

e) Ueber den Kaufschilling der Herrschaft Wain entstunden nachher Streitigkeiten. Der Käufer behielt 97650. Gulden am Kaufschilling zurück, weil er das Gut nicht durchaus der

folglich dem gemeinen Wesen wahre Erleichterung verschaffen zu können, hielt man 1773. auf Veranlassung des Kaiserl. Herrn Ministers für unvermeidlich, zu Veräußerungen zu schreiten.

Man verkaufte daher I.) die Herrschaft Wain an den Freiherrn von Hermann um 500,000 fl. c) welche dadurch, da der Besi-

her

---

bei dem Verkauf zum Grunde gelegten Vermessungsnachricht von 1655. gemäs fand und also von Gewährleistung die Frage entstand. In Gemäsheit des Reichshofraths-Conclusi vom 1. Aug. 1777. wurden gütliche Tractaten darüber angestellt, welche auch das Concluſum vom 21. Jan. 1779. fortgesezt wissen wollte. Bald darauf kam der Verglich wirklich zu Stande. Das von dem Käufer puncto evictionis præstandæ angebotene Verglichsquantum von 30000. fl. wurde nemlich nicht nur von dem Magistrat der Reichsstadt Ulm, sondern nach dem Concluso vom 18. Jun. 1779. auch von dem Reichshofrath angenommen. Aus eben diesem Reichshofraths Concluso ist zugleich zu ersehen, daß der gewesene burgerliche Syndicus Hartmann im Nahmen der Burgerschaft sich um Auslösung des Guts Wain gemeldet habe, dieses Verlangen aber verworfen worden sey.

ter derselben weder der Ritterschaft inkorporirt ist, noch auf denen Schwäbischen Kraistägen Siz und Stimme und gleichwohl die Herrschaft mit allen Wirkungen der Landeshoheit erworben hat, unter diejenige unmittelbare Reichsgebiete gekommen ist, die durch Ausnahme von der Regel — weder in dem Krais — noch in dem ritterschaftlichen System begriffen sind; jedoch unter Vorbehalt der Kollectation auf eine pactirte Steuer von jährlichen 800. fl. zu Friedenszeiten und 1200. fl. zu Kriegszeiten; II.) die im Würtembergischen gelegene Förste und Waldungen zu Kupfendorf und Steinheim an den regierenden Herzog zu Würtemberg vor 80000. fl.; ingleichem III.) die der Reichsstadt Ulm über die Kloster-Elchingische Weiler und Ortschaften: Westerstetten, Tomerdingen, Dornenstatt, Vorder-

d) Diese abgetrettenen Rechte müssen zum Theil im Streit gelegen seyn. Denn der Vertrag wird von dem Reichshofrath Verglich genannt.

e) Die bey dieser Gelegenheit von dem Kloster Söflingen herausgekommene Deduction hat

Vorder- und Hinterdenkenthal, Burkhofen, Oberelchingen und Unterthalfingen zuständig gewesene Criminalgerichtsbarkeit, nebst der forstlichen Obrigkeit über die eigene Elchingische Waldungen und einem besonders angewiesenen Jagdbezirk, an das Reichskloster Elchingen ebenfalls vor 80000. fl. d); und endlich wurde IV.) der zwischen der Reichsstadt Ulm und dem Kloster Söflingen obgewaltete Streit, den jener über dieses zuständig gewesenen Schuz und Schirm und die von Seiten der Reichsstadt daraus hergeleiteten und zum Theil wirklich besessenen Rechte, auch einen besondern im Jahr 1769. entstandenen Proceß betreffend e) durch Vergleich dahin beigelegt, daß die Stadt sich ihres Schuz- und Schirmrechts nebst allen daraus hergebrachten und angesprochenen Rechten begab, und das Kloster dagegen

schon Moser in seinen Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht im III. B. S. 1004. angezeigt und auch die in erwähntem Proceß den 5. Sept. 1769. den 20. Jun. 1772. den 9. Mart. 1773. und den 22. Jun. 1773. ergangene Reichshofrathserkenntnisse dem wesentlichen Innhalt nach angeführt.

gen ſeine auf unſtreitig Ulmiſchem Territorio gelegene Höfe und Sölden, welche auf 51245. fl. in Anſchlag gebracht wurden, an die Reichsſtadt abtrat, auch von dem Ulmiſchen Matricularanſchlag in ordinario zu 1½ Simplis 4. Mann und alſo zu 3. Simplis 8. Mann, in extraordinario aber auf jeden Römermonath 5. Gulden f) ſamt den Primaplanageldern und Regimentsunkoſten, und endlich an den Kammerzielern auf jedes Ziel 8. Gulden übernahm.

Alle dieſe unter Mitwirkung des damaligen kaiſerlichen Geſandten, Freiherrn von Ried g) hauptſächlich den 13. 16. 17. 19. und 24. Jul.

f) Dieſes Kloſter wurde hierauf den 13. Jun. 1775. bey dem Schwäbiſchen Krais zu Sitz und Stimme aufgenommen. Außer dem, was es von dem Reichsſtadt Ulmiſchen Matricularanſchlag übernommen hat, übernahm es auch noch gegen dem Krais drei Mann Infanterie und 3. Gulden in extraordinario zu jedem Römermonath.

g) Da der Magiſtrat wirklich damit beſchäftiget war, über eine beſſere öconomiſche Einrichtung zu berathſchlagen, und unter ande-

Jul. 1773. beliebte Oeconomie-Verbesserungs-Vorschläge, wurden in ein besonders und ausführliches Protokoll gebracht und nebst den Verkaufs- und Vergleichsurkunden zu allerhöchster Bestätigung eingeschickt.

§. 3.

welche von dem kaiserl. Hofe genehmigt werden.

Von dem Reichshofrath wurde ein Gutachten an den Kaiser erstattet. Durch die den 17. Oct. 1774. publicirte kaiserliche Resolution wurden auch 1.) die gebetene Konfirmationen sowohl der Oeconomie-Verbesserungs-Vorschläge, als der erwähnten Verkaufs- und Vergleichs-

rem auch den Verkauf der unbrauchbaren Kanonen beschlossen hatte, schlug sich der kaiserliche Herr Minister in die Sache, und inhibirte nicht nur den Verkauf der Kanonen, sondern verlangte auch die Mittheilung der Oekonomieverbesserungsvorschläge ꝛc. Mit welchem Recht er dieses habe thun können, auch ob und wie er dazu Gewalt und Vollmacht erhalten habe, ist ein staatsrechtliches Problem, da vorher weder etwas an den Reichshofrath gebracht, noch von dem Reichshofrath erkannt worden war.

Vergleichsverträge wirklich ertheilt; zugleich aber auch II.) dem Magistrat der Reichsstadt Ulm rescribirt, daß a.) der Kaufschilling von dem Gut Wain und den im Würtembergischen gelegenen Waldungen, annebst sonstig aus obigen Handlungen entspringenden Vortheilen, b) uneinstellig zu Abstoßung eben so viel und gegen sechs Tonnen Goldes betragenden Kapitalschulden verwendet, andurch aber b.) ein richtiger Schuldenabtilgungsfundus wenigstens gegen 30000. fl. bei in so weit cessirender Interessezahlung gleich das erste Jahr in Ersparung gebracht, und dieser Fundus alljährlich sowohl hierdurch, als auch c.) durch die aus den von der Oeconomie-Verbesserungsdeputation gemachten und etwa ferners zu machenden Ersparungsvorschlägen und getroffenen Vergleichen entstehende Zuflüsse von Zeit zu Zeit nach Thun- und Möglichkeit vermehret, und einestheils auf Pflegung guter Wirthschaft der sorgsamste Bedacht genommen, anderntheils aber mit der Schuldentilgung unausgesetzt fortgefahr

b) Nach dem Reichshofrathsconclusо vom 21. Jan. 1779. belief sich die Summe sämmtli-

gefahren werde; des Endes und damit d.) Ihro kaiſ Majeſtät, wie alles dieſes befolgt worden, genauer überſehen mögen, der Magiſtrat ſowohl eine legale Specification ſämtlicher Creditorum, und deſſen, was ein jeder derſelben zu fordern habe, als in der Folge von Jahr zu Jahr ein getreues Verzeichniß und reſpve Anzeige desjenigen, ſo an den Schulden getilget, und wie ſonſten überhaupt Haus gehalten worden, einzuſchicken; ſolchergeſtalt aber ſich alle Mühe zu geben, daß der zimlich heruntergekommene Credit wieder hergeſtellt, und durch dieſen Weg geachtet werde, zu dem Schuldenzahlungs-fundo ſich ausgiebige Vortheile beyzulegen."

Dieß iſt die Grundlage der neuen Oeconomie-Verbeſſerungs-Operationen. Es folgten den 1. Aug. 1777. den 10. Jul. 1778. den 15. Jan. 1779. den 21. Jan. 1779. den 18. Jun. 1779. und den 17. Nov. 1780. noch mehrere Reichshofräthliche Verfügungen nach, welche

cher Alienationsgelder auf mehr als acht Tonnen Golds.

welche theils die Verwendung der Alienationsgelder theils die Einrichtung des Schuldentilgungsfonds mitbetreffen. Insbesondere erhielt auch die Schuldentilgungskassedeputation ihre nähere Einrichtung; es wurde derselben eine eigene Instruction vorgeschrieben, welche nach dem Concluso vom 1. Aug. 1777. lit. f. von dem Magistrat entworfen und in dem Concluso vom 21. Jan. 1779. erweitert und verbessert wurde. Insbesondere wurde der Deputation in diesem Concluso aufgegeben, „daß sie von nun an und künftig mit Ablauf jeden Rechnungsjahres einen detaillirten Conspectum der theils wirklich abgezahlten theils der weiter abzuzahlenden, theils aber auch der unbezahlt bleibenden Schulden zu verfertigen, und solchen bey dem Magistrat unnachläßlich zu übergeben;" und dem Magistrat selbst wurde zugleich befohlen, " darüber zu halten, daß ein solcher Conspectus ihme jährlich von derselben übergeben werde; welchemnächst er Magistrat ihn mit Beyfügung des genauesten Berichts vom ganzen Haushalten (wie ihm bereits den 17. Oct. 1774. ausdrücklich vorgeschrieben worden) und mit Unterschrift der beiden Rathsältern

ältern und des Amtsburgermeisters alljährlich an Ihro Kais. Majestät einzusenden und damit gleich nach dem Ablauf des jetzigen Rechnungsjahres von Georgii 1778 bis dahin 1779. den Anfang zu machen, hierdurch befehliget seyn solle."

Wer die ergangenen Concluſa vollständig lesen will, kann sie an dem in der Note a. angezeigten Orte nachschlagen.

§. 4

Errichtung einer neuen Steuerordnung.

Nun schrit der Magistrat auch zu Verbesserung der seit dem Jahr 1709. bestehenden Steuerordnung. Es war wohl nichts natürlicher, als daß man bei der Berathschlagung über Oeconomieverbesserung auch auf den Gedanken geleitet werden mußte, ob nicht gewiße Fehler der Staatshaushaltung in der Steuerordnung ihren Grund haben mögten. Man fand auch wirklich, daß sie sehr fehlerhaft sey, und eine völlige Umschaffung bedörfe. Insbesondere glaubte man, daß sie in manchen Stücken zu unbestimmt sey und dem Steuerenden zu viel Anlaß gebe, sich, zur

Kränkung des gewissenhaft steuernden Bürgers, unter mancherley Vorwänden der Steuerschuldigkeit zu entziehen. i) Es wurde also die Entschliessung gefaßt, sie zu verbessern und die neue Steuerordnung auf ächte Grundsätze zu bauen. Es wurde gleich anfänglich auch von diesem Gegenstand gesprochen. Schon der Protocollarschluß vom 17. Jul. 1773. trägt ausdrücklich auf Peräquirung und Verbesserung des bis dahin bestandenen Steuerfuses vom Jahr 1709. an. In dem Concluso vom 1. Aug. 1777. wurde dem Magistrat mit einigem Verweiß aufgegeben, „der bisherigen — Saumseeligkeit in Errichtung der „verbesserten Steuerordnung, und was derselben anhängig, ein Ende zu machen und, wie „es geschehen, ausführlich zu berichten.“

Es wurde also nun mit gedoppeltem Ernst Hand an die Sache gelegt.

§. 5.

i) Es wäre mir sehr angenehm, wenn ich von den Fehlern der bisherigen Steuerverfassung und den mannigfaltigen Schleichwegen, auf welchen man dem Zweck des Gesetzes zu entgehen

§. 5.

Widersprüche der Bürgerschaft und Rekurs nach Wien.

Dieß war aber zugleich das Signal einer innerlichen Gährung unter den Bürgern.

So ruhig die Bürgerschaft allen bisherigen Reductionen und Veräußerungen zugesehen hatte: so sehr kam sie bey Errichtung der neuen Steuerordnung in Bewegung. Schon zu der Zeit, da man im Begriff war, dieselbe zu entwerfen, verlangte ein Theil der Bürgerschaft, 7.) vor erfolgter magistratischer Konfirmation und Publication, deren Mittheilung und vorläufige Einsicht, um, wenn es nöthig seyn sollte, die Anstände darüber eröffnen zu können.

Von Seiten Magistrats gieng man hiebei mit Mäßigung zu Werk. Dieser behauptete nemlich, nach der von Karl V. bestätigten

gehen wußte, eine detaillirte Nachricht geben könnte, da solche Untersuchungen gemeiniglich von allgemeinem Nutzen sind. Meine Nachrichten lassen sich aber nicht in dieses Detail ein.

Regimentsverfassung der Reichsstadt Ulm und dem darauf sich gründenden Grundsatz des Schwörbriefes, welcher bekanntlich alle Jahre an dem sogenannten Schwörtag von dem Magistrat und der Bürgerschaft öffentlich und feierlich beschworen wird, und die deutliche Stelle enthält:

„jedoch, daß ein jeder Bürger hie zu Ulm, er sey von den Bürgern oder den Gewerben und Handwerkern, all sein Hab und Gut, ligends und fahrends, kleines und grosses, nichtzig überall daran ausgenommen, allwegen versteuren und verdienen soll, wie jederzeit der Rath hie zu Ulm dasselb uffsezet, erkennet oder zu Rath wird, ohne alle Gefährde."

die Gewalt zu haben, allein und ohne Theilnehmung der Bürgerschaft; die Steuerordnung errichten zu können und auch den neuesten Besitz vom Jahr 1709. für sich zu haben. In dieser Rücksicht mußte derselbe nothwendig dem Ansinnen der Bürgerschaft widersprechen. Er entschlos sich aber doch zu Belehrung der Bürgerschaft

gerschaft von jeder Zunft einen Ausschuß vor eine dazu verordnete Deputation zu fordern, um diesem und durch solchen auch seinen Zunftgenossen die nöthige Erläuterungen über das neue Steuergesetz zu geben, und sie durch Auflösung der etwa dagegen hegenden Zweifel zu beruhigen.

Die Bürgerschaft nahm diese Rathsentschließung ganz willig an. Die abgeordneten Ausschüsse erschienen vor der niedergesetzten Deputation. Diese gab ihnen alle nöthige Erläuterung. Die Abgeordnete schienen auch ganz beruhigt wegzugehen, und man hofte, daß hiemit die ganze Sache auf einmal beygelegt seyn würde. Kaum aber waren einige Tage verflossen, als die Bitte um Mittheilung der neuen Steuerordnung ihrem ganzen Innhalt nach von der Bürgerschaft wiederholt und abermal behauptet wurde, daß dieselbe ohne bürgerliche Konkurrenz und Einwilligung nicht angenommen werden könne. Die auch hierauf ertheilte abschlägliche Resolution des Magistrats hatte nun den Recurs derselben an den Reichshofrath zur Folge, und man konnte auch schon mit ziemlicher Gewisheit voraussehen, daß es

bey der Bürgerschaft nicht nur auf die Steuerordnung, sondern auch auf andere Gegenstände angesehen sey.

§. 6.

Reichshofrathsconclusum vom 10. Jul. 1778.

Nun erfolgte zwar schon den 10. Jul. 1778. ein Reichshofrathserkenntnis in der Steuersache. In solchem wurde dem Magistrat rescribirt:

„Die neue Steuerordnung nunmehro ohne weiteren Aufenthalt gehörig zu publiciren; jedoch, falls die Bürgerschaft gegen einen oder andern Punkt Beschwerden führen zu können glaube, sie damit, daferne sie in Ruhe und Ordnung angebracht würden, genüglich zu hören, mithin alle Zweifel und Anstände auf die kürzeste und billigste Art zu heben: im Fall aber hiezu nicht zu gelangen, die bürgerliche Beschwerden und Vorstellungen, mit Beyfügung seines ausführlichen Berichts zu weiterer kaiserlicher Verordnung einzusenden: während dieser Erörterung aber das dortige Steuerwesen nach der

der alten Steuerordnung in seinem bisherigen Gang zu erhalten und übrigens der Bürgerschaft und ihren Deputirten hier an Ihro Kaiserliche Majestät genommenen Recurs auf keinerlei Weise entgelten zu lassen ꝛc.

Die Bürgerschaft selbst aber wurde zugleich angewiesen, wenn sie, nach Publication der neuen Steuerordnung, erhebliche Vorstellung dagegen machen zu können, vermeine, solche bei ihrer Obrigkeit in geziemenden Terminis zu überreichen und den Erfolg darauf ruhig abzuwarten; woraus sich die Bemerkung von selbst darbietet, daß also der Reichshofrath, in dem er der Bürgerschaft nur gegen die schon publicirte Steuerordnung geziemende Vorstellungen zu machen, erlaubt, das Magistratische Recht, die Steuercontribution allein zu bestimmen, in contradictoris anerkannt haben. Die Gährung war aber, wie es scheint, schon zu stark, als daß der Ausbruch derselben noch hätte verhütet werden können.

§. 7.

Weitere Beschwerden der Bürgerschaft. Absicht auf Antheil an dem Stadtregiment ꝛc.

Die klagende Bürgerschaft gieng vielmehr, nach dem zwischen derselben und dem Magistrat einmal erfolgten Bruch, immer weiter. Es wurden nun, außer der Steuerangelegenheit, noch andere Beschwerden wider die bisherige Regimentsführung vorgebracht und unter anderem vorzüglich auch der Sublevationsdeputation zur Last gelegt, „daß in den Rechnungen vom Jahr 1771. bis 1772. ein baarer Vorrath von mehr als 125000. Gulden verschwiegen,

k) In einem sogenannten Vorhalt, welchen der Magistrat den 16. Sept. 1778. an die Burgerschaft ergehen lies, läßt sich der Magistrat über diese Wahl und den erwähnten Proceß also heraus: „Noch unerhörter und Ahndungswürdiger ist aber 5.) Wenn die Zunftvorgesetzten und vermeinten Deputirten sich unterstanden haben, zu einem anmaßlichen Syndicus den ehemals in hiesigen Diensten als Rathskonsulent gestandenen Herrn S. C. Hartmann zu ernennen.

Stadt und Landkündig ist es, in welch einen schweren Calumnien-Proceß dieser

schwiegen, in Statu activorum willkührliche Abminderungen geschehen und seithem die Abrechnungen auf unrichtige Status gestellt worden seyen."

Zwölf Deputirte waren vorhin schon von den Zünften erwählt, und nun nahmen diese nebst dem Zunftvorgesetzten in der Person des gewesenen Herrn Rathskonsulenten Hartmann, welcher damal mit dem Magistrat oder doch mehreren Gliedern desselben und insbesondere mit den Gliedern der sogenannten Subleva-tionsdeputation, in einen Injurienproceß verwickelt war, zu ihrem Syndicus an k). Die Absicht war hiebey nicht blos die, einen Rechts-

Mann mit Einem Hochlöbl. Magistrat insgesammt, und dessen angesehensten Gliedern insbesondere verwickelt sey, und wie ihm der Beweis seiner schweren Anschuldigungen noch immer obliege. Nun ist es aber nicht nur schon den gemeinen Rechten zuwider, einen solchen Mann, der mit dem Gegentheil in schwere Händel eingeflochten ist, zu einem Advokaten anzunehmen, sondern zeuget auch insbesondere von einer unverantwortlichen und äußersten Respektlosigkeit der Zunftvorgesetzten und sogenanten Deputirten, daß sie, um ihre Rechtssachen gegen Einen

Rechtsfreund zu haben, dessen Raths sich der klagende Theil der Bürgerschaft in dem Steuerproceß und den etwa damit verbundenen weiteren Beschwerden, so lange, als der Proceß dauren würde, bedienen könnte: sondern der ganze Plan, der wahrscheinlich demselben sein Daseyn zu danken hatte, war sichtbar auf eine merkwürdige Revolution in der Ulmischen Regimentsverfassung angelegt. Die Bürgerschaft sollte

---

Hochlöbl. Magistrat zu betreiben, gerade diesen Mann ausersehen haben, der noch dazu keinen Anstand genommen hat, ehe er noch seiner Konsulentenpflichten entlassen war, fremde Dienste, und das vermeinte Syndikat für den gegen Einen Hochlöbl. Magistrat klagenden Bürgertheil anzunehmen.

Am allermeisten findet sich Ein Hochedler Rath dadurch beleidiget, daß ermeldter Herr Hartmann von den Zunftvorgesetzten und sogenannten Deputirten dem übrigen Theil der Bürgerschaft als ein Patriot empfohlen werden will.

Sein Patriotismus bestehet kürzlich in folgendem. Unterm 5ten Aug. 1777. warf er, in einem Schreiben an des hochverdienten Herrn Raths-Aeltern Philipp Adolph

sollte Antheil an der Staatsverwaltung bekommen. Die zwölf Deputirte sollten als Repräsentanten derselben ein beständiges Collegium seyn und ungefähr das werden, was bey landständischen Verfassungen die Deputationen oder Ausschüsse sind, und der bürgerliche Syndicus sollte, als ein in dem Dienste, Pflichten und Besoldung der Bürgerschaft stehender Mann, beständiger Rathgeber des bürgerlichen Ausschusses

---

Schads von Mittelbiberach, Wohlgeb. Herrl. Einem gesammten Hochlöbl. Magistrat, und dessen angesehensten Gliedern insbesondere, die schädlichste Verwaltung des gemeinen Wesens, Parteylichkeit und Bestechung in Handhabung der Gerechtigkeit, und Bedrückung der Bürger und Unterthanen vor. Er sprach seiner Obrigkeit, und besonders der von Hochderselben zur Verbesserung der Oekonomie niedergesetzten Wohlanfehnl. Deputation Kenntniß und System, Thätigkeit und guten Willen ab, behauptete, daß überhaupt bey unserm Regimente keine Ordnung, und kein wahrer Ernst sey, dem gemeinen Wesen aufzuhelfen. So denke und spreche man zu Wien, aber diese Sätze seyen auch wahr, ob sie gleich bedauerlich seyen.

Als

ſchuſſes und alſo in Vergleichung mit landſtändiſchen Verfaſſungen eben das werden, was Landſchaftskonſulenten ſind. Dieß iſt ungefähr der Plan, der aus dem ganzen Gang der Verhandlungen hervorleuchtet. Das Fundament, worauf das Gebäude aufgeführt werden ſollte, iſt eine Stelle des Schwörbriefs, welche des Einfluſſes der Bürgerſchaft „in ſtarkhaftigen, fürtreflichen, gros- und hochwichtigen Sachen" unter gewiſſen Beſtimmungen

---

Als er bey ſeiner Zurückkunft zur Verantwortung gezogen wurde, blieb er dabey, daß alles die Wahrheit ſeye, und er alles beweiſen könne; aber er habe all obiges nicht in böſer Abſicht, ſondern als Bürger und Rathskonſulent, aus Eydespflicht gedrungen, ſchreiben und offenbaren müßen.

Dem über dieſe Beſchuldigungen ihm auferlegten Beweis ſuchte er dadurch zu entgehen, daß er Einen Hochlöbl. Magiſtrat für partheyiſch erklärte, und auf Sr. Kaiſerl. Majeſt. allerhöchſte Entſcheidung provocirte. Auch dieſes ließ, aus alltiefeſter Ehrfurcht gegen Se. Kaiſerl. Maj. Hochgedacht Ein Hochedler Rath geſchehen. Doch ehe Hochderſelbe

mungen Erwähnung thut. Die Stelle ist nemlich folgende:

„Und was auch also die Aelteren, Bur„germeister und Rath gemeiniglich oder „mit dem mehrern Theil erkennen, aus„richten, und zu Rath werden, oder wie „sie eine jegliche Sache auf ihr Ehr und „Eyd schicken oder fügen, das soll in all„weg Fürgang haben, und männiglich „gänzlich dabey bleiben, allso daß sich Nie-

noch das geringste nachtheilige gegen den Herrn Hartmann verfügte, und nur noch zuvor auch von auswärtigen Rechtsgelehrten sich belehren lassen wollte, reißte er den 8. Jan. a. c. auf die trotzigste Art von hier nach Wien ab, und ließ eine schriftliche Erklärung zurück, daß er wegen einer solchen gefährlichen und verderbten Justizverwaltung unverzügliche Anzeige bey Kaiserl. Majest. machen müsse. Allein er merkte vielleicht in Wien nur allzubald, daß er mit seinem unstatthaften Klagwerk nicht durchdringen werde, und bat durch ein Privatschreiben vom 28. Jan. a. c. um eine gütliche Vermittlung. Ein Hochlöbl. Magistrat befahl ihm, die Art, wie er diese für möglich hielte, näher

ſchuſſes und alſo in Vergleichung mit landſtändiſchen Verfaſſungen eben das werden, was Landſchaftskonſulenten ſind. Dieß iſt ungefähr der Plan, der aus dem ganzen Gang der Verhandlungen hervorleuchtet. Das Fundament, worauf das Gebäude aufgeführt werden ſollte, iſt eine Stelle des Schwörbriefs, welche des Einfluſſes der Bürgerſchaft „in ſtarkhaftigen, fürtreflichen, gros- und hochwichtigen Sachen" unter gewiſſen Beſtimmungen

---

Als er bey ſeiner Zurückkunft zur Verantwortung gezogen wurde, blieb er dabey, daß alles die Wahrheit ſeye, und er alles beweiſen könne; aber er habe all obiges nicht in böſer Abſicht, ſondern als Bürger und Rathskonſulent, aus Eydespflicht gedrungen, ſchreiben und offenbaren müßen.

Dem über dieſe Beſchuldigungen ihm auferlegten Beweis ſuchte er dadurch zu entgehen, daß er Einen Hochlöbl. Magiſtrat für partheyiſch erklärte, und auf Sr. Kaiſerl. Majeſt. allerhöchſte Entſcheidung provocirte. Auch dieſes ließ, aus alltiefeſter Ehrfurcht gegen Se. Kaiſerl. Maj. Hochgedacht Ein Hochedler Rath geſchehen. Doch ehe Hochderſelbe

könnte, die sollen allezeit mit einer ganzen ehrbarn Gemein von Burgern auch Gewerben und Handwerkern nothdürftigem und billigem Vorwissen und Willen abgehandelt und geschlossen werden."

Uebrigens sollte der Plan hauptsächlich durch Bewirkung einer allgemeinen **Localuntersuchungskommission** erreicht werden.

§. 8.

---

den, nach seinem eigenen Geständniß, alle seine Beschwerden gehoben gewesen seyn. Vorher behauptete er, daß ihn **sein Eid** gezwungen habe, so zu schreiben; aber wenn ihm nur die Besoldung vermehrt worden wäre, so hätte die Eidespflicht, die großen Regimentsgebrechen und den nahen gänzlichen Verderb des gemeinen Wesens anzuzeigen, sogleich aufgehört.

Allein, weil **Ein Hochlöbl. Magistrat** diese Vorschläge billig mit Verachtung zurückwies, und den Herrn Hartmann unter ernstlicher Bedrohung aufforderte, die Sache nur im Rechtsgang fortzutreiben, und sich zum Beweis anzuschicken: so blieb ihm endlich nichts übrig, als seine vermeintliche Beschwerde bey einem hochpreißl. Reichshofrath anzubringen.

Und dieß ist also der Patriot!"

§. 8.

Maasregeln des Magistrats.

Der Magistrat sah sich durch diese immermehr überhandnehmende Gährung bewogen, an die Bürgerschaft den 16. Sept. 1778. zu ihrer Belehrung und Warnung einen sogenannten Vorhalt 1) zu erlassen; In diesem wurde der Bürgerschaft folgendes zu erkennen gegeben, wobei ich mich in den Hauptpunkten der eigenen Worte desselben bediene.

Ein hochlöblicher Magistrat sey zwar niemals gesonnen gewesen, dem gegen die neuverbesserte Steuerordnung Klage führenden Theil seiner geliebten Bürgerschaft den an Ihro Kais. Maj. genommenen Recurs zu erschweren und noch weniger, sie solchen auf irgend eine Art entgelten zu lassen. Man habe aber billig erwartet, daß die liebe Bürgerschaft auf ihrer Seite den Respect und Gehorsam nicht außer Augen setzen, und in die Rechte eines hochedlen Raths nicht eingreifen werde; um so mehr,

1) Dieser Vorhalt ist auf 2. Bogen in fol. gedruckt.

mehr, als erstlich im Monath Mai dieses Jahrs, da die Vorgesetzten der 18. klagenden Zünfte und Rotten durch eine besondere Deputation um ihre und ihrer Mitzünftigen wahre Gesinnung in Absicht auf die drei nach Wien abgeschickten Bürger befragt wurden, die Vorgesetzten der meisten Zünfte und Rotten ausdrücklich und fast einstimmig erklärt haben, daß ihre Absicht und Einwilligung nur auf den Steuerfuß gerichtet sey, und man sich eine Kommission verbitte, auch überhaupt gar keine Klage gegen den Magistrat führen wolle, und zweitens auch das Reichshofrathskonklusum vom 10. Jul. a. c. die klagenden Bürger ausdrücklich dahin angewiesen habe, vor allen Dingen mit ihrer Obrigkeit eine gütliche Auskunft zu versuchen, ihre Sache in geziemenden Terminis anzubringen, überhaupt aber den Erfolg ruhig abzuwarten.

Mit um so größerem Misfallen habe Ein hochlöbl. Magistrat seit einiger Zeit von einem Theil der lieben Bürgerschaft, besonders aber von den Vorgesetzten der 18. klagenden Zünfte und den sogenannten Deputirten Schritte wahrnehmen

nehmen müßen, die sich mit ihren bürgerlichen Eidespflichten schlechterdings nicht vertragen.

Dahin gehören nun besonders,

1.) daß die Zünfte nicht allein, des obrigkeitlichen Verbotts ungeachtet, mit ihren eigenmächtigen Versammlungen fortgefahren, sondern sogar unternommen haben, unter dem Nahmen der Deputirten einen besondern Ausschuß von 12. Männern anzuordnen, welche berechtiget zu seyn vermeinen, ein eigenes Kollegium auszumachen, die ganze Bürgerschaft vorzustellen und als solche Einem hochlöbl. Magistrat sich gleichsam an die Seite zu setzen; welches Beginnen nicht nur den Reichsgesetzen überhaupt, sondern auch insbesondere der hiesigen Regimentsverfassung gerade zuwider sey.

2.) Daß die anmaslichen Deputirten sogar selbst mit ihren Mitzünftigen ganz und gar nicht aufrichtig zu Werk gehen, sondern sie wider ihre Absicht und Einwilligung in immer neue, weitläufige und wegen ihrer Folgen sehr bedenkliche Processe gegen Einen Hochedlen Rath zu verwickeln suchen, da doch das Absehen der übrigen Genossen der 18. Zünfte blos

blos und allein auf eine an K. Maj. zu überreichende allerunterthänigste Bittschrift in Ansehung des Steuerfuses, nicht aber auf irgend andere und mehrere Beschwerden gerichtet gewesen sey, wie dieses aus der Zunftvorgesetzten eigener zum Protocoll gegebener Erklärung, bereits angeführter masen, deutlich erhelle. Jene Gesinnung der sogenannten Deputirten zeige sich aber ganz deutlich aus folgenden Worten eines von 9. derselben an die drei übrigen den 12. Mai 1778. nach Wien erlassenen Schreiben:

„Sodenn reflectiren Sie auch hierauf, daß, „da bekanntlich der neue Steuerfuß die „Triebfeder zu Einleitung des ganzen „Untersuchungsgeschäfts gewesen, mithin auch nothwendig die Supplic im Wesentlichen auf diesen Hauptpunkt „des Steuerfuses, als welcher der Bürgerschaft am meisten am Herzen gelegen, „gröstentheils eingerichtet werden, und sich „auf mehrere die Bürgerschaft drückende „Beschwerden Anfangs nur in generalioribus zu beziehen rathsam war, ansonsten, wenn man gleich mit

nehmen müßen, die sich mit ihren bürgerlichen Eidespflichten schlechterdings nicht vertragen.

Dahin gehören nun besonders,

1.) daß die Zünfte nicht allein, des obrigkeitlichen Verbotts ungeachtet, mit ihren eigenmächtigen Versammlungen fortgefahren, sondern sogar unternommen haben, unter dem Nahmen der Deputirten einen besondern Ausschuß von 12. Männern anzuordnen, welche berechtiget zu seyn vermeinen, ein eigenes Kollegium auszumachen, die ganze Bürgerschaft vorzustellen und als solche Einem hochlöbl. Magistrat sich gleichsam an die Seite zu seßen; welches Begimen nicht nur den Reichsgeseßen überhaupt, sondern auch insbesondere der hiesigen Regimentsverfassung gerade zuwider sey.

2.) Daß die anmaslichen Deputirten sogar selbst mit ihren Mitzünftigen ganz und gar nicht aufrichtig zu Werk gehen, sondern sie wider ihre Absicht und Einwilligung in immer neue, weitläufige und wegen ihrer Folgen sehr bedenkliche Processe gegen Einen Hochedlen Rath zu verwickeln suchen, da doch das Absehen der übrigen Genossen der 18. Zünfte blos

Bürger vier Tage vor der Rathswahl ein gehorsames Memorial übergehen haben, in welchem Einem hochlöbl. Magistrat die unstatthafte Bitte vorgetragen worden sey, Se. Wohlgeb. Herrlichkeit, den nunmehrigen Herrn Amtsburgermeister, Christoph Heinrich von Besserer mit dem Regiment zu übergehen, aus sehr nichtigen und unerheblichen Ursachen, die sie über dieß zwar auf den andern Tag zu beweisen versprochen, aber nie einigen Beweiß darüber beygebracht haben. Auch hiezu haben sie den Nahmen der ganzen Bürgerschaft misbraucht, ohngeachtet sich nachher gezeigt habe, daß der allergröste Theil nicht einmal Nachricht davon gehabt habe.

Eben so unerhört und der hiesigen Grundverfassung zuwider sey es,

4.) daß die sogenannten Deputirten und Zunftvorgesetzten es haben unternehmen wollen, nicht nur zu Betreibung ihrer rechtlichen Angelegenheit in Absicht des neuen Steuerfuses, sondern, wie sie sagen, zur bestmöglichsten Vertheidigung und Aufrechterhaltung ihrer Gerechtsame, einen eigenen Syndicum aufzustellen.

ſtellen. — — Da die Vorgeſetzten und ſogenannten Deputirten theils in demjenigen, was ſie an den vormaligen hieſigen Rathskonſulenten Herrn S. C. Hartmann, unterm 31. Jul. a. c. haben gelangen laſſen, theils auch in der neuerlichen unſtatthaften Circularnote an ihre Mitbürger, gar deutlich die Abſicht zu erkennen gegeben haben, daß ſie nicht nur wegen der neuen Steuerordnung, ſondern überhaupt auch für das künftige, zu Aufrechterhaltung aller ihrer Gerechtſame, einen in ihren Pflichten, Dienſten und Beſoldung ſtehenden Syndicum anzunehmen gemeinet ſeyen, der, nebſt einem Ausſchuß aus der Bürgerſchaft, an dem Regiment und der Staatsverwaltung theil nehmen, und ſich dem Hochlöbl. Magiſtrat an die Seite ſtellen ſoll: So kann Ein Hochedler Rath nicht anders, als über dieſes pflichtwidrige, unſtatthafte und nichtige Beginnen Sein hohes Mißfallen bezeugen, und will zugleich von Obrigkeits wegen erklären, daß der geliebten Bürgerſchaft, kraft hieſiger von Kaiſ. Majeſt. feſtgeſtellter Grundgeſetze, weder ein Theil am Regimente, noch weniger ein beſonders verpflichteter Syndicus zuſtehe.

Noch

Noch unerhörter und ahndungswürdiger ist aber

5.) wenn die Zunftvorgesetzten und vermeinten Deputirten sich unterstanden haben, zu einem anmaßlichen Syndicus den in hiesigen Diensten als Rathskonsulent gestandenen, Herrn S. C. Hartmann zu ernennen. (wovon ich oben in einer Note die eigenen Worte ganz eingerückt habe.)

Endlich und

6.) gereichet es zur äußersten Verletzung des Hochobrigkeitlichen Ansehens, und der hohen Gerechtsame Eines Hochedlen Raths, daß die Zunftvorgesetzten und sogenannten Deputirten im vorigen Monat August, dieses Jahrs, sich unterstanden haben, sogar eine allgemeine schriftliche Note an ihre Mitbürger zu erlassen; welches ein widerrechtliches und nichtiges Unternehmen sey, da nur dem Magistrat, als der gesetzgebenden Gewalt, zustehe, Vorschriften an die Bürgerschaft zu erlassen.

Der Schluß dieses Vorhalts enthält noch einen allgemeinen Verweis und Warnung an

die mehr und weniger ſchuldige Glieder der Bürgerſchaft.

Den der Sublevationsdeputation gemachten Vorwurf, daß ein baarer Vorrath von 125000. fl. verſchwiegen worden ſey, welcher von den klagenden Bürgern auch bey dem Magiſtrat angebracht worden iſt, ließ der Magiſtrat um ſo mehr unterſuchen, als die Sublevationsdeputation ſelbſt dringend um gründliche Unterſuchung der Sache gebetten hat. Der Vorwurf wurde aber gänzlich ungegründet befunden.

Der Magiſtrat drang daher nun an dem kaiſerlichen Reichshofrath auf Satisfaction, widerſetzte ſich unter anderem vorzüglich der angenommenen Eigenſchaft der zwölf bürgerlichen Deputirten und des Syndicus, und brachte auch die Steuerſache ſelbſt wieder an dieſe höchſte Stelle, um die Beſtätigung der neuen Ordnung zu erhalten.

§. 9.

Reichshofräthliche Erkenntniſſe: der bürgerliche Ausſchuß und Syndicus werden während dieſer Streitigkeiten zugelaſſen.

Auf das, was nun von beiden Seiten zu ihrem

ihrem Vorstand an dem Reichshofrath angebracht worden ist, erfolgte den 15. Jan. 1779. und den 17. Nov. 1780. die kaiserlichen Entscheidungen.

Insbesondere wurde von dem Reichshofrath sowohl der bürgerliche Ausschuß, als auch der Syndicus, zugelassen. Es wurde nemlich schon nach dem Concluso vom 15. Jan. 1779. §. 2. dem Magistrat rescribirt: Kaiserliche Maj. liesen es bey der bürgerlichen Deputation sowohl, als bey der Wahl eines bürgerlichen Syndici, welcher, **während der vorwaltenden Steuer- und damit verbundenen Differenzien**, der Bürgerschaft consulendo & advocando bedient sey, zur Zeit bewenden; es habe also der Magistrat die Zusammenkunft zu Berathung sothaner ihrer Angelegenheiten, wenn solche ohne Geräusch und Auflauf in Privathäusern geschehen, auch jedesmal dem Amtsburgermeister durch zween bürgerliche Deputirte gemeldet wären, nicht nur nicht zu hindern, sondern auch die von dem bürgerlichen Syndico unterschriebene Memorialien und Vorstellungen anzunehmen, mithin darauf billigmäsige Resolution zu ertheilen.“

Und

Und nachdem der Magistrat seine Bitte um Abschaffung des bürgerlichen Ausschusses und Syndici nochmal widerholte, erfolgte den 17. Nov. 1780. wieder der Bescheid, daß dieses Gesuch nicht Statt finde.

§. 10.

aber der Plan auf Antheil an der Staatsverwaltung scheitert.

Hingegen das entworfene Project, das darauf abzielte, dem bürgerlichen Ausschusse und Syndicus die respectable Gestalt eines für die Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft wachenden beständigen Kollegiums zu geben und ihm Antheil an dem Stadtregiment und Verwaltung der öffentlichen Gelder zu verschaffen, wollte nicht gelingen. Schon das im vorhergehenden §. angeführte Conclusum vom 15. Jan. 1779. giebt deutlich genug zu erkennen, daß die Dauer derselben durch die Dauer der gegenwärtigen Streitigkeiten werde begränzt werden. Das, den 17. Nov. 1780. ergangene Conclusum aber sagt vollends rund heraus:

„5.) Das von Seiten des bürgerlichen Ausschusses und Syndici zur Ungebühr geäuserte

geäuserte Absehen auf eine Einmischung in die Regimentsgeschäfte und Mitverwaltung der öffentlichen Gelder m) (wird) hiemit als unstatthaft schlechterdings verworfen, folglich ersagtem Ausschuß und Syndico alles gegen die Stadtverfassung und den der Obrigkeit gebührenden Respect laufende Unternehmen bey Vermeidung der Kassation und anderer schärferer Ahndung untersagt: in specie (soll) auch dem Syndico ausdrücklich und bey gleicher Strafe verbotten seyn, einseitige Vorstellungen und Handlungen ohne vorbewußt, beiseyn und Unterschrift der bürgerlichen Deputirten zu unternehmen, weniger jemals den Schein eines beständigen Repräsentanten der Bürgerschaft zu affectiren."

Es wurde also auch die in dem Concluso vom 15. Jan. 1779. gemachte Verordnung, daß auch die von dem bürgerlichen Syndicus unter-

m) in Mosers Zusätzen III. B. S. 559. ist hier der Abdruck fehlerhaft, wie in der Note dorten selbst bemerkt ist.

terſchriebene Memorialien und Vorſtellungen von dem Magiſtrat angenommen werden ſollen, (§. 9.) wieder gemäſigt.

§. 11.

Die neue Steuerordnung wird noch nicht beſtätiget.

Die neue Steuerordnung erhielt die von dem Magiſtrat nachgeſuchte Beſtätigung noch nicht. Vielmehr verordnet das Conclusum vom 17. Nov. 1780.

„2.) Soviel die neue Steuerordnung betreffe, habe die von dem Magiſtrat geſuchte Beſtätigung derſelben noch zur Zeit nicht ſtatt, und der Magiſtrat in Konformität des kaiſerlichen Reſcripts vom 10. Jul. 1778. die bey ihm von der Bürgerſchaft annoch gegen die Rathsreſolution vom 3. Mai a. c. und die dabey ausgegebene Steuerordnung geziemend einzubringende Beſchwerden ſeine letzte rechts- und billigmäßige Erklärung zu ertheilen, mithin, Falls die Bürgerſchaft ſich nicht dabey beruhigen wollte, zu weiterer kaiſerlicher Verordnung zu berichten; folglich werde

3.)

3.) Die Bürgerschaft mit ihrem dißhalbigem Suchen noch zur Zeit von hier ab- und dahin angewiesen, dasjenige, was sie annoch gegen die Publicata des Magistats im Steuerwesen vom 3. Mai a. c. mit Grund anführen zu können, vermeinte, bey demselben gebührend anzubringen."

§. 12.

Es wird eine Localkommission erkannt.

Die von der Bürgerschaft auf eine Localkommission gestellte Bitte wurde zwar den 15. Jan. 1779. noch zur Zeit abgeschlagen. In dem Concluso vom 17. Nov. 1780. hingegen wurde solche in Ansehung der gegen die Sublevationsdeputation von der Burgerschaft angebrachten Klagen ex officio erkannt und die Kommission dem Herrn Marggrafen zu Baden aufgetragen, welchem zu dem Ende rescribirt wurde:

„Ihro Kaiserlichen Majestät sey von dem Magistrat zu Ulm zu erkennen gegeben worden, welchergestalt wider die von ihm zu Besorgung der dasigen Stadtöcono-

mie

mie und Schuldentilgungsgeschäft verordnete Deputation Nahmens des bürgerlichen Ausschusses von 19. Zünften unter anderem darüber Klage angestellt worden sey, daß in dem Stadtrechnungswesen vom Jahr 1771. bis 1772. ein baarer Vorrath von mehr als 125000 Gulden verschwiegen, in statu activorum willkührliche Abminderungen geschehen, und seit dem die Abrechnungen auf unrichtige Status gestellt, hingegen die in dem Objecto der Schuldentilgung ergangene kaiserliche Verordnungen vom 11. Oct. 1774. 1. Aug. 1777. und 21. Jan. 1779. nicht befolgt worden: Magistratus aber diese Klagen bey der von ihm angestelten Untersuchung ungegründet befunden, folglich dem kaiserlichen oberstrichterlichen Ausspruch über die Rechtmäßigkeit seiner und der obgedachten Deputation bisherigen Handlungen zur angemessensten Genugthuung nachzusuchen sich bewogen gefunden habe.

Wenn nun zum Zweck des vom Magistrat selbst nachgesuchten oberstrichterlichen

lichen Ausspruchs bey den verschiedenen vom Magistrat zeither eingesandten, aber nicht leicht zu vereinbarenden Statibus, welche nachrichtlich in Copiis hierbey erfolgten, es überhaupt in facto dermalen allein darauf ankomme:

I.) wie in dem Jahrrechnungstermino Georgii 1771. der status passivus sowohl als activus nebst dem Statu exigentiæ eigentlich beschaffen gewesen? und

II.) wie darauf von Jahr zu Jahr sämtliche Status, zumalen in Conformität der ergangenen kaiserlichen Verordnungen vom 17. Oct. 1774. 1. Aug. 1777. und 21. Jan. 1779. welche zur Nachricht gleichfalls in Abschriften hier beygeschlossen wären, sich abgeändert hätten oder abändern sollen? mithin wie sich

III.) die Status passivorum, activorum & exigentiæ in dem Jahrrechnungs-Termino Georgii 1780. wirklich befunden?

Alle diese Umstände aber sich nicht leichter und zuverläßiger, als durch eine Localeinsicht constatiren ließen; als hätten Ihro

Kais. Maj. Ihm, Herrn Marggrafen desfalls die kaiserliche Kommission aufzutragen sich entschlossen, wolten sich demnächst zu ihme, Herrn Commissario, allergnädigst versehen, er werde sich dieser kaiserlichen Kommission förderlichst unterziehen und einen des Kameral- und Rechnungswesens kündigen zuverläßigen Subdelegirten, mit Zugebung eines gleich qualificirten Actuarii, unter möglichster Ersparung der Kosten in loco zu Ulm, mit Stürzung gesamter dasigen Stadtkassen den Anfang machen, und darauf die Originaleinnahme- und Ausgabe- Schuld- und Zinnßbücher nebst allen Haupt- und Beyrechnungen, mit ihren sämtlichen Belagen der Steuer-, Kriegs-, Bau-, Salz- und übriger Aemter Kassen, wie auch des Schuldentilgungsfundi, einsehen, mithin daraus den Statum passivum & activum, nebst dem Statu exigentiae von Georgii 1721. bis Georgii 1780. incl. kameralrechnungsmäßig aufnehmen und zu Protocoll bringen, die Rechnungsbeamte und Kassenbediente,

wo nöthig, mit ihren Berichten und Erläuterungen vernehmen zu lassen, folglich den Befund, mit Beyfügung der gehörig instruirten Protocolle und räthlichen Erachtens an Ihro kais. Majestät ausführlich zu berichten.“

Zu gleicher Zeit wurde §. 9. der Magistrat angewiesen

„Die Kommissionskosten provisorie aus dem Aerario gemeiner Stadt vorzuschiesen, und der kaiserlichen Kommission mit Vorlegung gesammter Bücher und Rechnungen, samt dazu gehörigen Belegen, auch Stellung derjenigen Rechnungsbeamten und Bedienten, welche die kais. Kommission zu vernehmen nöthig finden wird, auf jedesmaliges Erfodern behörig an die Hand zu gehen, folglich den dadurch bezielten Zweck seiner eigenen sowohl, als der gemeinen Beruhigung seines Orts zu befördern ꝛc.“

In Gemäsheit dieser Verordnung kam auch wirklich im May 1781. eine hochfürstlich Badische Subdelegationskommission zu Ulm an,

unterſuchte dem defaillirten Auftrag gemäs den Statum œconomicum der Reichsſtadt, und brachte das ganze Geſchäft durch eifrige Bemühung in kurzer Zeit zu Stande; worauf der Kommiſſionsbericht an den Reichshofrath erſtattet wurde.

§. 13.

Reichshofrathsconcluſum vom 28. Apr. 1783.

Was nun auf den Kommiſſionsbericht ſowohl, als auf die von dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft eingereichte Exhibita für kaiſerliche Verfügungen erfolgt ſind: iſt aus dem Reichshofrathsconcluſo vom 28. Apr. 1783., das unter Nr. I. ſeinem ganzen Innhalt nach eingerückt wird, zu erſehen.

§. 14.

Reichshofrathsconcluſum vom 4. Nov. 1783. die Vermehrung der Patriciatfamilien betreffend.

Im 17. §. deſſelben iſt zu Vermeidung der nahen Verwandſchaft im Rath die Vermehrung der Patriciatfamilien, die ſchon den 27. Merz und 27. Sept. 1697. verordnet worden

worden ist, aufs neue befohlen worden. Ueber diesen Gegenstand folgte inzwischen den 4. Nov. 1783. eine weitere Verordnung nach, wovon ich unter Nro II. das Conclusum ebenfalls einrücke.

I.

Reichshofrathsconclusum vom 28. Apr. 1783. das Reichsstadt Ulmische Oeconomie- und Steuerwesen betreffend.

Lunæ 28. Apr. 1783.

Ulm Reichsstadt Oekonomie- Rechnungs- und Steuerwesen, auch die damit verbundene bürgerliche Beschwerden betreffend; sive der Burgerschaft zu Ulm von 19. Zünften implorantischer Anwald Matolai sub præs. 3. Nov. 1781. überreichet allerunterthänigste Bitte und Vorstellung: pro ferenda causæ decisione. Appon. Concl. & Num. 1 — 7.

Idem sub præs. 28. Martii noviss. stellet allerunterthänigst vor und bittet: pro ferendis ad magistratum Ulmensem intus petitis ordinationibus Cæsareis. Cum adj. sub Lit. A — P. et Concl. in duplo.

Idem sub præs. eod. überreichet allerunterthänigste Nebenanzeige und Bitte: pro concedendo

cedendo adhuc termino octidui ad produ-
cenda adjuncta. appon. Concl.

Idem ſub præſ. 4. hujus producit ad-
juncta exhibiti de præſ. 28 Mart. nuperi,
mit Bitte: pro deſuper reflectendo, retro-
que petitis quantocius deferendo. Appon.
Concl. & Lit. A — P. in duplo.

In eadem Burgermeiſter und Rath zu
Ulm ſub præſ. 28. Febr. a. p. überreichen per
Bittner allerunterthänigſte Vorſtellung ad Con-
cluſum de 17. Nov. 1780. Cum adj. Litt.
N. & Num. 52 — 59. in duplo.

Idem ſub præſ. 18. Ian. a. c. überreichet
allerunterthänigſten Offizialbericht. Cum adj.
Num. 60. 61. & Concl.

In eadem Herr Marggraf zu Baaden ſub
dato 31. Ian. & præſ. 26. Febr. a. p. über-
reichet per von Alt allerunterthänigſten Com-
miſſionsbericht app. Sig. ⊙. Cum ſubadj. in
4. volum.

Abſolvitur relatio & concluſum.

1.) Ponatur des Herrn Marggrafen zu
Baden, als Kaiſ. Commiſſarii allerun-
terthänigſter Kommiſſionsbericht de præſ.
26. Febr. a. p. ſamt dem beygelegten
Kommiſſionsprotokoll und dazu gehörigen
Beylagen, ad acta, und wird zuvörderſt

2.) die

2.) die daraus zu kaiserlichen Wohlgefallen erscheinende mühsame und rühmliche Bearbeitung des weitläufigen Rechnungswesen allerdings hiemit belobet, darauf auch

3.) Magistratus wegen der ihme beygemessenen Verschweigung eines Kapitals von 125000. fl. und sonstiger Unrichtigkeiten in den vorgelegten Statibus als hinlänglich gerechtfertiget erklärt. Wie aber derselbe

4.) hiermit überhaupt nochmals zu genauer Beobachtung und Erfüllung sämtlicher bis hieher ergangener kaiserlichen Verordnungen in allen und jeden Punkten angewiesen seyn solle; also wird ihme auch

5.) nach dem Vorschlag der kaiserlichen Kommission für die Zukunft gemessen aufgegeben, die Verfügung zu treffen, und darüber zu halten, daß a.) ein jeder der Hauptverrechner von allen Nebenverrichtungen, soviel möglich, befreiet, und durch ihn der Einzug aller und jeder Gefälle im Detail besorget werde; daß folglich b.) künftig die Rechnungen ausführlicher, und mit der gehörigen Bestimmtheit und Deutlichkeit, wofür und von weme die Einnahme und Ausgabe geleistet worden, folglich dergestalt geführt und

gehalten werden, daß von allen Gefällen ihr Ansatz, und ihre Erhebungsart, insonderheit auch von den Beständern ihr Anfang und ihre Dauer ersehen werden könne; daß auch c.) so viel die Steuerrechnungen in specie betrift, die Steuer-Objecta behörig beschrieben, und angemessene Anschläge zum Grunde gelegt, die Steuerzettel von allen und jeden richtig eingegeben und die Steuerreste bemerket, und eingetrieben, mithin auch d.) die bißherigen Unordnungen bey den Proviant- und Salzrechnungen nach Anleitung der dazu von der Subdelegation gemachten Anmerkungen abgestellt, und vermieden, endlich aber auch e.) die Rechnungs-Revisiones von der Revisionsdeputation alle Jahre vorgenommen, von derselben die Rechnungs-Monita unterschrieben und die Rechner zur Erledigung derselben gehörig angehalten werden. Hiernächst wird

6.) Magistratus angewiesen, wegen der laut Kommissionsprotokolli von der Gemeinde Mähringen zum Fruchtankauf vorgeschossenen 300. fl. ohne weitern Aufenthalt die rechtliche Untersuchung und Entscheidung zu veranstalten, nicht weniger auch

7.) Sorge

7.) Sorge zu tragen, daß der zwischen dem Steueramt und Herrschaftpflegamt wegen der sogenannten Fruchtdepositengelder à 4875. fl. obwaltende Streit durch gütliche oder rechtliche Weege förderlichst ausgemacht, folglich nicht nöthig werde, der Verzögerung halber schärfere Kaiserliche Verordnung zu erlassen;

Da auch

8.) aus dem Kommissionsprotokoll ein von dem Burgermeister von Besserer zu seinem Vortheil zu Wege gebrachter Kauf zweener Hospital- und Kirchenpflegamtshöfe erscheint, welcher gemeinen Bestens halber eine nähere Untersuchung erfordert, so wird dem Magistrat, der dem Kommissionsprotokoll sub [79] angelegte aktenmäßige status causæ hieneben abschriftlich kommunizirt, um darüber ersagten Burgermeister von Besserer mit seiner rechtlichen Nothdurft schriftlich zu vernehmen, und solche ungesäumt anhero einzuschicken, mithin weitere Kaiserliche Resolution darüber zu erwarten. Weil sich übrigens

9.) von dem in denen Rechnungen nur in Generalibus herrührten Jagd-etat nirgend etwas Speciales antreffen lässet; so hat Magistratus sothanen Jagd-etats halber,

und wie es dabey um Einnahme und Ausgabe bewandt ist, n) in einem allerunterthänigsten Bericht nähere Auskunft zu geben, und da sich

10.) bei dem Steuerkassestürz ein Mangel von 92. fl. 46 ½. kr. gefunden, so ist dieser Abgang von dem Rechner zu ersetzen, mithin in die nächste Rechnung zur Einnahme zu bringen.

11.) Nachdem weiter auch Magistratus in seiner Vorstellung dd. 15. und præs. 18. Febr. a. præter. einen Kassenvorrath von 103,990. fl. 46. kr. 2. hl. pro anno 1781. eingegeben, besag der von Kais. Kommission eingesandten Berechnung aber

n) Nach altem Herkommen genießen die zwei ältere Herrn die Jagd und den ganzen Ertrag aus dem Wildbret, honorarii loco. Daher rührt es auch, daß bisher in den Rechnungen von dem Ertrag des Wildbrets nichts einnähmlich verrechnet werden konnte, ohngeachtet das Publicum die Kosten, welche die Unterhaltung der Jäger, die doch meistens auch zugleich über die Waldungen gesetzt sind, Jagdhäuser und dgl. erfordert, zu bestreiten hat. Hoffentlich wird es doch keine Beschwerden über Wildbretschaden geben; in welchem Fall freilich eine solche Einrichtung

aber schon im Jahre 1780. ein Vorrath von 124,498. fl. 34½. kr. vorhanden gewesen; so wird Magistratus hiemit befehliget, über die Ursache dieses mindern Belaufs seinen gründlichen Bericht forderſamſt zu erstatten.

12.) Anlangend die Genehmigung des eingesändten Auszugs aus den von Kaiserl. Maj. konfirmirten Protokollis vom 13. 16. 17. 19. und 24. Jul. 1773. o) so kann solcher eingereichter Maſen nicht Statt finden, sondern dem Magistrat wird hiemit anbefohlen, den buchstäblichen Innhalt der ersägten Protokollen von Wort zu Wort mit Beybehaltung der darinnen

---

nicht nur für den patriotischen Bürger dieses Staats, sondern auch für den Menschenfreund überhaupt Stoff zu piis deſideriis darbieten mögte.

o) Unter diesen Protocollen sind eben diejenige Oeconomieverbesserungsvorschläge und Verordnungen verstanden, welche unter der ziemlich räthselhaften Mitwirkung des ehemaligen kaiserlichen Ministers von Ried zu Stand gekommen sind. Sie wurden schon den 17. Oct. 1774. confirmirt. Es ist zu verwundern, daß diese Konfirmation von dem Reichshofrath

darinnen vorkommenden Ordnung ſowohl der Tage als der Materien auf der einen und die daran von ihme, dem Magiſtrat, nöthig vermeinte Abänderung nebſt deren Urſachen auf der andern Seite allerunterthänigſt einzuſenden, und darauf weitere kaiſ. Verordnung zu erwarten.

13.) Die

---

hofrath ertheilt worden iſt, ehe jene Protocolle förmlich vorgelegt worden waren. Erſt in dem Concluſo vom 1. Aug. 1777. wurde verordnet: „Nachdem es übrigens auch 1) Nothwendigkeit und ſelbſt die Natur der von kaiſ. Maj. in Kraft beſtändiger Grundgeſetze der daſigen Stadtverwaltung beſtätigten neuen Ordnungen und Einrichtungen, wie ſolche in dem Protocoll vom Jul. 1773. zerſtreut beſchrieben wären, erfordere, daß ſolche in ein förmliches Reglement zuſammengefaßt, und dadurch nicht nur der ſonſt leicht möglichen Vergeſſenheit entzogen, ſondern auch zur täglichen Beobachtung und Nachlebung bequemer gemacht würden; ſo habe der Magiſtrat aus dem geſamten hin und wieder zerſtreuten die Stadtverfaſſung betreffenden Innhalt der mehrerwähnten Protocolle bis den 24. Jul. 1773. einen zuſammenhängenden Entwurf zu machen, und die darinn feſtgeſetzten Puncten, ſie mögten ſeit dem

ganz

13.) Die neue Steuerordnung betreffend, welche Magistratus seinem eigenen Anführen nach so sehr um- und abgeändert hat, daß bey ihrer Einführung das Aerarium eher verlieren als gewinnen dörfte; so kann sie bey so gestalten Sachen noch nicht genehmiget werden, sondern es

---

ganz oder zum Theil, oder gar nicht zur Vollstreckung gekommen seyn, ihrer Ordnung nach, in einen Aufsatz zu bringen, und solchen an Ihro K. M. zur Decision einzusenden, mithin weiterer kaiserlicher Resolution darüber gewärtig zu seyn." Den 21. Jan. 1779. wurde in dem Concluso §. 9. dem Magistrat wieder aufgegeben," den vorhin erforderten zusammenhangenden Entwurf sämtlicher in dem Protocoll vom Jahr 1773. zerstreut enthaltenen confirmirten Ordnungen und Einrichtungen nunmehro unausseßlich einzusenden ꝛc." und den 17. Nov. 1780. wurde diese Verordnung §. 12. dahin wiederholt, daß der Magistrat — „in zwey Monathen den so oft erforderten zusammenhangenden Entwurf des confirmirten Protocollarinnhalts vom Jahr 1773. einbringen, damit es schärferer kaiserlicher Verordnung nicht bedürfe. Auf die nun geschehene Einsendung eines Auszugs aus jenen Protocollen erfolgte obige Verordnung.

es kann bey der bißhero bestehenden Steuerordnung einstweilen sein Verbleiben haben; Jedoch solle Magistratus angewiesen seyn, nicht nur die Mißbräuche und Ungleichheiten p) derselben gänzlich abzustellen, sondern auch nach gleichmäßiger Vorschrift des konfirmirten Protocolli vom 17. Jul. 1773. diejenige Corpora und privatos, die sich von der Steuer zur Ungebühr losgewickelt haben, wiederum beyzuziehen, und wie es geschehen, ad acta anzuzeigen.

14.) Was die vom Magistrat gegen die 19. Burgerzünfte wegen der von ihnen zur Beschwerde gebrachten Rechnungs-

p) Unter dieser Ungleichheit und Misbräuchen wird ohne Zweifel darauf gezielt, daß die **Kapitalisten** bisher ungefähr $\frac{2}{3}$tel und die Realisten, Feldbegüterte und Commercetreibende Bürger nur ohngefähr $\frac{1}{3}$tel an der Steuer beygetragen haben; woraus höchstwahrscheinlich wird, daß diese ihre Güter ꝛc. weit unter dem wahren Werth angegeben haben, ohngeachtet die Angabe durch aidliche Angelobung bestätiget wird. Wenn die Realisten ihre Güter in dem wahren Werth in die Steuer angeben würden, würden **drei** Steuern gewiß so viel abwerfen, als

nungsmängel nachgesuchte Genugthuung, und Bestrafung betrift; so hat sothanes Begehren des Magistrats, nachdem in dem Bericht der Kais. Kommission, daß durch unschickliche Rechnungsmethode, dann durch Verschiebung beträchtlicher Posten aus einer Rechnung in die andere, und durch fehlerhafte Abrechnungen zu widrigen Vermuthungen Anlaß gegeben worden, selbst angezeigt ist, gestalten Sachen nach nicht statt. Wie denn auch

15.) Dessen wiederholtes Gesuch um Abminderung des jährl. Schuldentilgungsquanti q) schlechterdings das um nunmehrige gänzliche Aufhebung des bisherigen

nach den bisherigen Misbräuchen vier. Wie hoch der Kapitalist angelegt sey, ist daraus klar, daß aus hundert Gulden Interesse bisher jährlich 26. fl. 40. kr. Steuer bezahlt werden müssen. Hoffentlich wird sich also der Magistrat nicht durch die eigennüzige Einstreuungen eines Theils der Bürgerschaft irre machen lassen, den bisherigen Misbräuchen mit allem Ernst auf den Grund zu sehen und sie abzuschaffen und auch der Reichshofrath seine Verordnung, wenn es nöthig seyn solte, nachdrücklich behaupten.

q) Der Magistrat machte nemlich schon zuvor

rigen bürgerlichen Ausschusses aber noch zur Zeit nicht statt findet; hingegen wird

16.) der supplicirenden Bürgerschaft auf ihr in Abschrift dem Magistrat hiebey zu kommunicirendes Exhibitum de præs. 28. præt. samt dessen Nachtrag de 4. hujus, so viel den gebettenen Steurnachlaß betrift, hiermit zur Resolution ertheilt, daß, weil, des Magistrats Anzeige nach, dem Aerario das nöthige Surrogat für die cessirende Steuer abgehet, dem bürgerlichen Petito noch zur Zeit nicht deferiret werden könne. Soviel aber

17.) die Abstellung der gar zu nahen Verwandschaft im Rath anlanget, wird dem Magistrat hiemit gemessenst aufgegeben, nunmehro, den vormaligen wiederholten kaiserlichen Befehlen vom 27. Mart. und 27. Sept. 1697. zu folge, ohne längern Anstand, die schuldige Folge zu leisten, und in Zeit zweener Monate die ordnungsmäßige Anzahl der 17. Patrictatfamilien zu

(wie ich höre, um der Bürgerschaft ohne der vier Steuren abnehmen zu können) den Vorschlag, die auf 30000. Gulden bestimmte Summe der jährlichen Kapitalzahlung auf 15000. Gulden herabzusetzen. Dieser

zu ersetzen, mithin zu dem Ende bey Ihro Kais. Maj. die dazu gehörig qualifizirte Familien aus den ansehnlichsten Bürgern in Vorschlag zu bringen, und darauf die weitere kaiserl. Resolution zu erwarten. Uebrigens hat

18.) das unbescheinigte Gesuch der Burgerschaft um Erklärung des Schwörbriefes, r) wie auch

19.) das wegen eines beständigen Ausschusses nicht statt, jedoch wird

20.) dem Magistrat, daferne er die Burgerschaft ihrem Anführen nach auf ihre vorhin bey ihme angebrachte gesamte Beschwerden mit seiner Resolution noch nicht versehen hat, hiemit ausdrücklich anbefohlen, solche nunmehro unaufhaltlich, den Rechten und der Billigkeit nach, auf ihr gezienendes Anruffen zu ertheilen.

21.) Ponatur die bürgerliche Erklärung, wegen ihrer hiebevorigen Exhibitorum, nach nunmehro erfolgter Kaiserl. Verordnung ad acta.

II.

Vorschlag wurde aber schon in dem Concluso vom 17. Nov. 1780. als unstatthaft erklärt.

r) Hier ist eigentlich die oben §. 7. eingerückte Stelle des Schwörbriefs verstanden.

II.

Reichshofrathskonkluſum vom 4. Nov. 1783. die Vermehrung der Patriciatsfamilien betreffend.

Martis 4. Nov. 1783.

Ulm Reichsſtadt Oeconomie-Rechnungs- und Steuerweſen, auch die damit verbundene Beſchwerden, in ſpecie den Rang der neu aufzunehmenden Patriciat-Mitglieder, und das bey der Aufnahme verlangte Pretium von 400. fl. unter dem Nahmen der Stubengelder betreffend Sivè implorantiſch. von Kolbiſcher Anwald von Hafner ſub præſ. 21. Oct. nov. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro ferenda ad magiſtratum Ulmenſem intus petita ordinatione Cæſarea. App. Concl. et Lit. A. B. C. in duplo.

1.) Cum incluſione exhibiti reſcribatur dem Magiſtrat der kaiſerl. Reichsſtadt Ulm um Bericht cum termino duorum menſium.

2.) Detur quoque ex officio erſagtem Magiſtrat terminus 2. menſ zu Befolgung des 17ten Membri Concluſi de 28. Apr. an. curr. damit Ihro Kaiſerl. Maj. nicht vermüßiget würden, die ermangelnde Anzahl der Patriciatfamilien ex officio zu ergänzen.

Nachtrag

Nachtrag

das Reichsstadt Ulmische Steuerwesen betreffend.

Nachdem dieser Abschnitt schon zum Druck abgeschickt war, erhielt ich einen Vorhalt des Magistrats der Reichsstadt Ulm an die dortige Bürgerschaft vom 12. Merz 1784. welcher durch eine von sieben Deputirten schon den 13. Oct. vorigen Jahrs übergebene Vorstellung veranlaßt worden ist, worinn um Aufhebung zweier Steuern gebetten und zu dem Ende Vorschläge gemacht worden waren. Dieser wohlgefaßte Vorhalt klärt verschiedene Gegenstände des voranstehenden Abschnitts und Reichshofrathsconclusi und überhaupt die gegenwärtige Gestalt des Reichsstadt Ulmischen Steuerwesens noch näher auf, und enthält zugleich die neueste Verordnung über diesen Gegenstand, durch welche nun wirklich eine der bisherigen vier Steuern nachgelassen worden ist. Ich finde mich daher bewogen, sie ihrem vollen Innhalt nach hier einzurücken:

Vorhalt.

Ein Hochlöblicher Magistrat hat die von sieben Deputirten des implorantischen Burgertheils unterm 13. Oct. vorigen Jahrs eingereichten ganz gehorsamsten Bitten und Vorstellungen, die Aufhebung zweyer Steuern betreffend, in geprüfte Ueberlegung gezogen, und will Seine hierauf gefaßten Entschliessungen Seiner gesammten geliebten Burgerschaft durch gegenwärtigen Vorhalt eröfnen:

Ad 1.) sind die Supplicanten irrig berichtet, wenn sie glauben, daß seit dem Jahr 1774. oder doch 1776. ausser denen, durch die Alienationsgelder getilgten Schulden, fernerS noch und allein durch die jährlichen gewöhnlichen Schuldenablosungen bereits eine Summe von 240,000 fl. abbezahlt, und dadurch eine jährliche Zinsersparnis von 12000 fl. erwirket worden sey.

Die über diese Ablosungen ordnungsmäßig geführten Rechnungen, welche von der hier anwesend gewesenen hochansehnlichen Kaiserlichen Subdelegationscommission revidirt und approbirt, auch mittelst allerunterthänigsten Commißionsberichtes dem hochpreißlichen Reichshofrath selbst vorgelegt worden sind, beweisen, daß die ordinären Ablosungen auf diese

Summe

Summe nicht haben gebracht werden können, auch die Zinsersparnis sich nicht mit 5 pro Cento berechnen lasse, indem eine grosse Summe von fremden Kapitalien, welche nur zu 4 pro Cento gestanden, aber wegen der ausser Landes gehenden Zinsgelder und anderer Umstände dem Publico lästig gewesen, heimbezahlt worden sind.

Ad 2.) ist es gleichfalls ein Irrthum, daß in dem von den Imploranten eingegebenen gehorsamsten Memorial derjenige baare Vorrath, welchen vor hochgedachte Commißion, bey dem im May 1781. vorgenommenen Sturz bey den öffentlichen Kassen überhaupt vorgefunden, für einen solchen Ueberschuß angegeben wird, aus welchem man eine namhafte Summe öffentlicher Schulden hätte heimzahlen, und dadurch eine Zinsersparnis von jährlich 6000 fl. erwirken können. Denn es ist gedachter Vorrath nichts anders, als das im Frühjahr nach jedesmaligem Rechnungsschlus in etwas mehrerer oder minderer Summe sich baar vorfinden müssende Kassaremanet, durch dessen Beyhülfe den Sommer über bey eingehenden geringern Einkünften die Staatsbedürfnisse und Ausgaben bestritten werden müssen, bis im Herbst die stärkere Gefälle einge-

hen. Aus dieſem erhellet, daß ein ſolches Remanet, als ein zur täglichen öffentlichen Ausgabe nöthiges Quantum, niemals zum Schuldenzahlen angewendet, oder zu einem Zinsertrag gebracht werden kann.

Ad 3.) iſt zwar die in dem Miniſterialprotocoll vom 17. Jul. 1773. geführte, und aus dieſem in das neueſte hochverehrliche Reichshofrathsconcluſum vom 28. April 1783. membro 13. übertragene Klage, daß die pia Corpora nebſt einigen Privatis ſich der Steuer zur Ungebühr entzogen haben, in dem Jahr 1773. gegründet geweſen. Sie iſt es aber in Anſehung der piorum Corporum jezt nicht mehr, nachdem dergleichen Corpora und Stiftungen bereits ſeit dem Jahr 1775. und folgenden ſämtlich, ſo weit es ohne Angrif des Fundi ſelbſt hat geſchehen können, gleich anderm bürgerlichen Vermögen, zur Steuercontribution gezogen ſind, und dem Ærario zum Theil auch hiedurch zu dem damals noch nicht völlig vorhanden geweſenen Gleichgewichte zwiſchen Einnahme und Ausgabe verholfen worden iſt.

Fortdaurend iſt hingegen bis iezt die Beſchwerde geweſen, daß nicht wenige Gewerbtreibende und Feldbegüterte Bürger es auf ihren körperlichen Eid genom-

genommen haben, „ihr Gewerb„ und Grundvermögen in die Steuer auf eine so gewissenlose Weise einzulegen, daß, nach gemachtem Abzug der darauf haftenden Schulden, wenig oder nichts zur Steuer übrig geblieben, und die Steuerlast immer nur auf die Kapitalisten und andre gewissenhaft steuernde Bürger überwälzet worden ist; welchem Unwesen ernstlich vorzubeugen nach allerhöchster Kaiserlicher Vorschrift bereits der Bedacht genommen ist, und noch weiter genommen werden solle.

Was aber die sogenannte reiche Steuer angehet, wovon die Supplikanten in eben diesem Absaz gedenken, weiß ein Hochlöbl. Magistrat gar nicht, was sie damit sagen wollen, indem hier in Ulm noch niemals eine reiche Steuer existiert hat, sondern nur zur Probe einmal auf etliche Jahre von den Handlungs-fundis, niemals aber von anderm steuerbaren Vermögen, eine pactirte Steuer genommen, jedoch schon seit 1764. als dem Ærario nachtheilig, und dem vorgesezten Endzweck nicht entsprechend, wieder aufgehoben worden ist.

Ad 4) kann dasjenige, was die verordnete löbl. Steuerdeputation bisher einkommen hat, niemals als ein wahrer Ge-

winn des Aerarii angesehen werden, weil es nichts anders ist, als das, was der Steuerkasse an ihrer ordinären Einnahme zur Ungebühr länger vorenthalten wird, weswegen auch diese von löbl. Steuerdeputation alljährlich einzuliefernden Gelder zur gewöhnlichen steueramtlichen Verrechnung kommen, und so wenig einen Vortheil für das Aerarium ausmachen, daß sie vielmehr als ein wahrer Nachtheil desselben zu betrachten sind, indem solches diese Gelder oft mehrere Jahre lang entbehret hat. Das wenige aber, was etwa an ältern mehvere Jahre zuvor angelaufenen Resten eingegangen, ist kaum vermögend, den Abgang einigermaßen zu ersezen, welchen die Steuerkasse bey der noch immer so saumselig gehenden Steuerzahlung alljährlich an ihrer gewöhnlichen Einnahme erleiden muß. Welches alles genugsam bewähret, daß die Einnahmen der löbl. Steuerdeputation nicht als überschiessende Ersparnisse oder Mittel zur grössern Schuldentilgung anzusehen seyen.

Ad 5.) Hat man schon in vorigen Zeiten einen Versuch gemacht, den Ertrag der hiesiger Stadt zugehörigen Jagden pro Publico beziehen und verrechnen zu lassen. Der Erfolg hat aber die Schädlichkeit dieser Einrichtung dargestellet, indem dadurch die

die Förste verödet, die Hölzer ruiniret, manche Bürger und Unterthanen zu Müssiggang, Wilddieberey und liederlichem Leben veranlaßt worden sind, dem Aerario aber ein wahrer Schaden zugegangen ist. Es muß somit dieser neuerliche Vorschlag als schädlich und unschiklich hiemit verworfen werden, und solle hievon auch Seiner Kais. Majestät ad membrum 9. Concluß. novissimi allergehorsamste Anzeige geschehen.

Eben so unthunlich ist es

Ad 6.) die zu den Festungswerken gehörigen Basteyen Kriegs-Steuer- und Zeuggärten zu verpachten. In solchem Falle würde es nöthig, denjenigen Ersten Regimentsherren, welchen der Genuß besagter Plätze als ein Theil ihres Honorarii zustehet, eine verhältnißmäßige Entschädigung an Gelde zukommen zu lassen, so, daß also das Aerarium das, was es durch die Verpachtung einnimmt, auf der andern Seite wieder ausgeben müßte. Denn dahin kann doch wohl die Meinung einer gegen ihre Obrigkeit wohlgesinnten Bürgerschaft niemals gerichtet seyn, daß dieser Genuß den hohen Herren Innhabern ohne einige Entschädigung entzogen, und die ohnehin verhältnißmäßig geringe Belohnung ihrer mühsamen und höchstwich-

tigen Geschäfte noch weiter herunter gesezt werden solle. Auch würden hiedurch die Festungswerke noch mehr dem Ruin ausgesezt, da es ohnehin schon seit mehrern Jahren, zum Mißfallen eines Hochlöbl. Magistrats und aller ehrliebenden Personen gereichen muß, wenn man an hohen Festen, Sonn- und Wochentagen den Muthwillen und die Zügellosigkeit ansiehet, welche auf den Wällen sowohl von erwachsenen Personen, als von der ungezogenen Jugend, zum Theil im Angesicht und mit Beyfall der Eltern, verübet wird. Dergleichen schlechtes Bezeugen, welches jedem ehrlichen Menschen, der bey einem Spaziergang auf den Wällen einige Erholung suchet, Unlust erwecket, will Ein Hochlöbl. Magistrat hiemit ernstlichst und mit der Verwarnung untersagt haben, daß an dem ersten, der sich auf dergleichen Unfug betreten läßt, er sey wer er wolle, ein nachdrukliches Exempel statuirt werden solle, als wovon eine gesammte liebe Bürgerschaft auch ihre Kinder, Handwerksgesellen, Lehrjungen und andere Ehehalten zu verständigen, und vor der unausbleiblichen Strafe zu verwarnen hat.

Uebrigens ist auch schon vor mehrern Jahren einem hochpreißlichen Reichshofrath

rath die Unthunlichkeit einer solchen Verpachtung dargethan, hierüber auch von diesem höchsten Reichsgericht acquiescirt worden; und muß somit Ein Hochlöbl. Magistrat diesen Vorschlag gleich dem vorigen ein für allemal wegweisen.

So ist auch

Ad 7.) für das Aerarium niemals ein Zuwachs an Einnahme, wohl aber eine große Vermehrung seiner Ausgabe zu erwarten, wenn nach der Supplikanten fernerm Vorschlag die Besoldungen nur auf Geld, nicht aber weiter auf Holz und Frucht, gesezet werden sollten. Denn da in solchem Falle Recht und Billigkeit erfordern würden, die Besoldeten nicht nach dem competenzmäßigen, sondern in demjenigen Anschlag, wie sie Holz und Frucht auf dem Markte kaufen können, zu entschädigen; so würde das Aerarium jährlich viele tausend Gulden mehr ausgeben, und großen Schaden erleiden. Die Unschicklichkeit einer solchen Einrichtung erhellet schon daraus, daß nicht nur in allen Ländern die Bedienstete auch mit Naturalien besoldet werden, sondern auch in dem von Kaiserl. Mayestät selbst confirmirten Protokoll anbefohlen ist, die Besoldungen auf Geld, Frucht und Holz zu reguliren, wobey es also, unter Verwerfung

fung des ſupplikantiſchen Anbringens, ſein Verbleiben hat.

Endlich iſt wohl

Ad 8.) Die Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauſes ſchon ſeit mehrern Jahren, und ehe hierüber von irgend einem Theil der Bürgerſchaft ein Vorſchlag oder Geſuch gemacht worden, der Gegenſtand der hochobrigkeitlichen Vorſorge geweſen, und iſt es auch noch. Die hiebey ſich hervorthuenden Hinderniſſe aber ſind hieher nicht gehörig. Inzwiſchen wird ein Zucht- und Arbeitshaus niemals das Mittel ſeyn, die Einnahme des Aerarii zu vermehren, oder ſeine Ausgabe zu vermindern, indem eines Theils eine ſolche Einrichtung immer einen Zuſchuß vom gemeinen Weſen erfordert, wie ſolches diejenigen Handthierenden, welche ſich als Entrepreneurs dargeſtellt, ſelbſt verlangt haben, andern Theils aber immer viele ſchwache nothleidende und dürftige Perſonen in Stadt und Land übrig bleiben werden, die ſich nicht zum Arbeitshauſe, wohl aber zur wohlthätigen gottgefälligen Hülfe des Hoſpitals oder Almoſenkaſtens qualificiren, aus deren Einkünften oder Erſparniſſen aber der Ueberſchuß nicht, wie die Supplikanten vermeinen, ad Aerarium gezogen werden kann.

Wenn

Wenn nun Ein Hochlöbl. Magistrat der geliebten Bürgerschaft die genaue, wohlgemeinte und belehrende Erklärung durch vorstehendes dahin gegeben hat, daß die von sieben Deputirten des implorantischen Bürgertheils angebrachten Vorschläge diejenigen Mittel ganz und gar nicht seyen, durch welche dem gemeinen Wesen ein wirklicher und ergiebiger Vortheil verschafft, und dasselbe in den Stand gesezt werden könnte, von den bisherigen vier Jahrssteuern für die Zukunft zwey nachzulassen; so hat doch hochderselbe aus landesväterlicher Vorsorge und wahrer Liebe gegen die gesamte geliebte Bürgerschaft andern und wirksamern Mitteln nachdenken lassen, wodurch es möglich gemacht werden könnte, die Steuerlast zu vermindern. Nach aufmerksamer Prüfung derselben will hochgedacht Ein Hochedler Rath Seine Entschliessung nunmehr dahin bekannt machen, daß statt der bisherigen jährlichen vier Steuern von nun an nur drey, und zwar an den gewöhnlichen Terminen Merz, Johann Baptist und Katharinä entrichtet, die Septembersteuer aber hiemit aufgehoben seyn und auch in dem laufenden Jahr nicht mehr gefordert werden solle. Jedoch mit folgenden Bestimmungen, daß zwar

a.) die

a.) die alte bisherige Steuerordnung vom Jahr 1709. nach der von Kayserl. Mayj. im neuesten Reichshofraths-Conclusо vom 28ten April 1783. membro 13. beliebten allerhöchsten Anweisung einstweilen noch ferner gültig bleiben, und die Steuercontribution nach derselben regulirt, hingegen auch

b.) die Grundstüke in ihrem Kaufpreise, oder sonst zu bestimmenden wahren Wehrt, so wie solches bereits durch das Rathsdecret vom 3ten May 1780. N. 9. Litt. b. festgesezet ist, in die Steuer gelegt werden sollen, da denn die Ansäze der Stabilien mit dem Stadtpfandbuch collationirt, und woferne sich eine Unrichtigkeit oder Gefährde erfinden sollte, wider die Uebertreter mit empfindlicher Ahndung verfahren werden; zugleich aber bey dieser Einrichtung der Abzug der darauf haftenden Schulden noch ferner gestattet wird;

c.) daß ein jeder Bürger die drey zur Zeit verbleibenden Steuern an den bekannten Terminen um so gewisser zu entrichten sich angelegen seyn lasse, als die entgegengesezte Nachläßigkeit dem Aerario unausstehlich ist, und daher gegen die Saumseligen mit ganz unausbleiblicher Execution vorgefahren werden wird; auch verstehet sich

d.)

d.) Ein Hochlöbl. Magistrat zu dem implorantischen Bürgertheil, daß derselbe nunmehr auch nicht ferner durch unnöthige Prozesse sich und seine Mitbürger verwirren, und den Regimentspersonen dadurch diejenige kostbare Zeit rauben werde, welche sie auf andere Weise zum Besten des gemeinen Wesens nüzlicher anzuwenden pflichtmäßig beeifert sind.

Gleichwie übrigens mehr hochermeldt ein Hochlöbl. Magistrat zu der lieben Bürgerschaft das gute Vertrauen heget, es würde dieselbe alsdann, wenn durch besondere Unglüksfälle, (welche der Allmächtige gnädig abwenden wolle!) dem Aerario eine ausserordentliche Beyhülfe nöthig werden sollte, sich nicht entziehen, sondern zu Bezeugung ihres Gehorsams gegen ihre hohen Obern, und ihrer Liebe zu unserm Vaterlande, dieselbe williglich leisten; also gibt Hochderselbe Seinen lieben Bürgern auch mit Vergnügen die Versicherung, daß noch ferner nicht nur auf Beförderung der allgemeinen Wohlfarth überhaupt, sondern auch, so bald es Zeit und Umstände erlauben, auf weitere Erleichterung in den Abgaben der sorgfältigste Bedacht werde genommen werden.

Womit

Womit ein Hochedler Rath der geliebten Bürgerſchaft mit freundlichem und geneigtem Willen wohl beygethan verbleibet.

Decretum in Senatu Ulmenſi.

Freytags den 12ten März 1784.

Einige Bemerkungen über dieſen Abſchnitt. *)

1.) Die Theurung in den Jahren 1770. und 71., der Fruchtmangel in allen benachbarten Gegenden und die daraus entſtandene Nothwendigkeit, Frucht aus entfernten Gegenden mit großen Koſten herbeyzuſchaffen, und dieſe der nothleidenden Bürgerſchaft um einen verhältnismäſig geringen Preiß wieder zu verkaufen, waren freilich für unſer Aerarium empfindliche Zufälle. Aber ſie waren es nicht, die dem Schuldenſtand das entſcheidende

*) Gegenwärtiger Abſchnitt wurde vor dem Druck einem Gelehrten, der eine vollſtändige Kenntnis der Sache beſitzt, zur Prüfung zugeſtellt. Dieſer machte einige Bemerkungen darüber, welche ich daher hier ebenfalls mittheilen will.

dende Uebergewicht über den Activstand vollends gegeben haben. Schon die Drangsale des dreißigjährigen Krieges hatten uns eine große Schuldenlast aufgebürdet; in diesem Jahrhundert waren es der Spanische Successionskrieg, in welchem Ulm zwei Jahre lang von feindlichen Völkern besetzt war, sodenn die beiden Oesterreichische Successions- und Schlesische Kriege, in welchen Ulm ein seine Kräfte weit übersteigendes Kontingent im Felde unterhalten mußte, ohne das zu rechnen, was Stadt und Land durch Einquartirungen und Durchmärsche litt — Diese waren es, welche die Verdopplung der Schulden zur Folge hatten.

Nun konnten die gewöhnlichen Einkünfte nicht mehr hinreichen, neben den ordinären Staatsausgaben, zu welchen sich manchmal große zufällige geselleten, auch die große Zinsenlast zu bestreiten. Man mußte also zu deren Entrichtung alljährlich neue Schulden machen, und hauptsächlich hiedurch entstand das große Uebergewicht des Passivstandes über den Activstand.

2.) Hier muß ich, da mir die Elchingischen Acten nicht zur Hand, auch auswendig nicht so bekannt sind, dahin gestellt seyn lassen, ob gerade die angeführten Gerechtsame,

same, nicht mehr und nicht weniger, das Objectum transactionis et respectivè emtionis venditionis ausgemacht haben.

3.) Eben dieses will ich auch in Absicht auf den Vergleich mit Söflingen und besonders auf die bestimmte Summe von 51245. fl., als den Werth der eingetauschten oder an Ulm überlassenen Realitäten gesagt haben.

4.) Dieses ist seitdem auch alljährlich pünctlich befolgt worden.

5.) Die Fehler der alten Steuerordnung detaillirt darzustellen, erforderte allein eine weitläufige Ausführung, die wichtigsten aber waren unstreitig, daß

a.) dem Besitzer unbeweglicher Güter die Willkühr gelassen war, sein Gut so hoch in die Steuer zu legen, als es ihm lieb war. Darauf mußte er nun freilich schwören. Aber wer weißt nicht, welche Schlupfwinkel in solchen Fällen das Gewissen eines Steuercontribuenten habe? In Ulm hat mans erfahren.

b.) Daß die Steuerlast zu sehr auf dem Kapitalisten und zu wenig auf dem Realisten und Gewerbtreibenden ruhte, da doch Gewerbe und Fundi die schicklichsten Steuerobjecte sind.

6.) Der

6.) Der große und wichtige Umfang einer solchen Steuerumänderung, die zum Steuerbezug gemachte Klassification aller und jeder Grundstücke und die im Jahr 1774. und den folgenden der Oeconomieverbesserungsdeputation obgelegenen noch dringenderen Geschäfte haben den gänzlichen Entwurf einer neuen Steuerordnung bis zum Jahr 1777. verzögert; Dieses alles war dem Reichshofrath nicht so bekannt; daher derselbe bewogen wurde, diesen Verzug einer Saumseeligkeit zuzuschreiben.

7.) Allerdings der Zahl nach der gröste Theil: aber doch waren mehrere hundert Bürger, und darunter die grösten Kapitalisten, die keinen Theil an allen diesen Beschwerdführungen jemals genommen haben. Auch ist es sehr sonderbar, daß niemals legal bekannt worden ist, wer eigentlich dieser klagende Theil sey. Denn die Bevollmächtigung für die ausgesuchten Deputirten und den nachmals constituirten Syndicus zeigten dieses nie deutlich. Und wo auch Namen unterschrieben waren, wußte man doch nicht zu sagen, zu was sich dieser oder jener unterschrieben habe.

8) Dieser Vorwurf konnte aber diese Deputation niemals treffen. Denn sie ward

nicht nur a.) erſt im Herbſt 1771. errichtet, ſondern hatte auch b.) mit Einnahme und Ausgabe ſich unmittelbar nicht zu beſchäftigen. Der Vorwurf, welcher aber nach kommiſſariſcher Unterſuchung ganz falſch befunden worden iſt, würde vielmehr das damalige Perſonale des Steueramts betroffen haben.

9.) Es iſt actenmäßig, daß Hartmann in den mehreſten Puncten den Magiſtrat *in Corpore* angegriffen hat.

10.) Hartmann hatte wirklich ſchon den 5. Jun. 1778. eine beſchwerende Anzeige und Bitte mit Beilagen von Lit. A bis O. an dem kaiſerlichen Reichshofrath eingereicht, welches dem Magiſtrat zur Zeit des erlaſſenen Vorhalts nicht bekannt war. Er iſt aber den 18. Dec. deſſelben Jahrs um die Zurückgabe ſeiner Beſchwerdeſchrift eingekommen und hat ſolche auch durch das Concluſum vom 31. Dec. 1778. erhalten.

Achter

Achter Abschnitt.

Von denen Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und Domkapitel zu Salzburg.

Die in den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und Domkapitel zu Salzburg seit einigen Jahren ergangenen Reichshofrathserkenntnisse habe ich bißher — in der Hofnung, daß ich in den Stand gesezt werden werde, eine ausführliche Nachricht davon mittheilen zu können — von einem Theil zum andern aufgeschoben. Da ich aber die erwarteten Beiträge noch nicht erhalten habe: so will ich die erwähnten Erkenntnisse nicht länger aufhalten. Einige älteren Conclusa vom 16. Apr. 8. Jul. und 31. Aug. 1779. und 1. Mai 1780. hat Moser in seinen Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht a) dem Hauptinnhalt nach angezeigt. Der Proceß ist sehr weitläuf. Die lezteren bey Reichshofrath

a) III. Band S. 355.

exhibirten Schriften müßten auf zwei Stoskarren geführt werden. Die Streitigkeiten laufen unter dreierlei Hauptrubriquen. Nach solchen will ich also die Reichshofrathserkenntnisse hier ordnen.

I.

Reichshofrathserkenntnisse, die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe, auch vorenthaltene Mitwiss- und Ausweisung des angelegt- und beziehenden Universalgetränkaccises.

1.

Sabbathi, 3tia Marty. 1781.

Zu Salzburg Domkapitel contra Herrn Erzbischoffen und Fürsten daselbst, die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe, dann vorenthaltene Mitwiß- und Ausweisung des beziehenden Universalgetranks-Accises, in specie den von einem Theil des Domkapitels an Herrn Fürsten genommenen Rekurs betreffend.

Absolvitur relatio et Concluſum.

1.) Communicetur die ſub præſent. 19. Sept. ai. præt. von dem Dombechant Herrn Fürsten von Breuner, und Grafen von Stahrenberg ad reſcriptum Cæſareum de 1. May übergebene Vorstellung ſo wohl, als

als die dieserhalben übergebene Interventionsschrift des Herrn Erzbischoffen und Fürsten von Salzburg, de præs. 21. Sept. dem dasigen Domkapitul zur Vernehmlassung cum termino 2.).

2.) Communicetur quoque ersagter beider Domkapitularen mandatum proc. dem Domkapitul zu Salzburg, altero exemplari penes acta retento.

3.) Nachdem Ihro Kais. Majestät durch die wegen des Abtritts neuerlich in Capitulo entstandene Irrung die Beendigung der Hauptgegenständen nicht aufgehalten wissen wollten, als verordneten Allerhöchst dieselbe hiemit provisorie, et salvis juribus utriusque partis, daß bis auf erfolgende anderweite Entscheidung sowohl bei dem abzuhaltenden peremptorio extraordinario, als auch bei allen übrigen Kapitulardeliberationen, welche die Irrungen zwischen dem Herrn Fürsten zu Salzburg, und dessen Domkapitul zum Gegenstand haben, nach dem Capitular-protocollo de 26. Martii, der Domdechant den Vortrag zu machen, und nebst denen übrigen Fürstlichen Anverwandten sein Votum zu erstatten, sodann aber bevor noch die übrigen Capitulares ihre Stimmen abgeben, abtretten,

nach diesem erfolgten Abtritt die übrigen Stimmen von dem Seniore Capituli zu sammlen, und die ausgefallene Schlüsse der Majorum dem Domdechant nach seinem Rücktritt anzuzeigen seye. Welcher denselben sodann in das Capitularprotocoll zu bringen habe.

4.) Nachdeme Capitulum nicht bescheiniget, daß der Domherr Graf von Wolfek den Abtritt bei derlei Deliberationen, so seine eigene Person beträfen, verweigert habe, oder solchen zu verweigern gesonnen seye, als hat das dieserthalben gestellte Begehren noch zur Zeit nicht statt.

2.

Lunæ, 3. Februarii. 1783.

Zu Salzburg, Domkapitel, contra den Herrn Erzbischofen daselbst, res. puncto verweigerter Mitfertigung der Schuldbriefen, dann vorenthaltene Mitwiß- und Ausweisung der Universalgetranksaccise betreffend; nunc restitut. in integrum, in specie den von einem Theil des Domkapitels an den Herrn Fürsten genommenen Rekurs betreffend; sive impetrantischer Anwald von Fichtl sub præs. 3. Aug. 1781. purgando moram supplicat humillime pro alio termino bimestri ad producendas declarationes. App. ult. Concl.

Idem

Idem sub præs. eodem überreicht allerunterthänigste Paritionsanzeige ad reſcriptum Cæſareum de 1. Mai anni præt. et Concluſum de 3. Martii 1781. mit Bitte: pro paritionem hanc pro ſufficienti acceptando et ad acta. ponendo. App. Concl. et Num. 9 = 12. in duplo.

Idem sub præs. 12. Oct. 1781. überreichet in puncto reſtitutionis in integrum allerunterthänigſten libellum reſtitutorium, junctо petito humillimo legali. Appon. ult. Concl. et Num. 1 — 127. in duplo.

Idem sub præs. 15. ejusd. m. et anni überreichet wegen abgeſchlagener Mittheilung gemeinſchaftlich Landſchaftlicher Aktenſtücke allerunterthänigſte beſchwerende Anzeige, Vorſtellung und Bitte: pro decernendo intus petito ulteriori reſcripto Cæſareo, S. C. app. 2. Concl. et Num. 1. = 5. in duplo.

Idem sub præs. 19. Aug. a. p. ſtellet allerunterthänigſt vor und bittet pro deferendo nunc humillimis Exhibiti de præs. 15. Oct. 1781. petitis, et maturanda reſolutione Cæſarea. App. ult. Concl. et Num. 6. in duplo.

Idem sub præs. eod. überreichet allerunterthänigſte Aufklärung und Rechtfertigung ad membrum 4. Concluſi de 31. Aug. 1779. mit Bitte: pro decernendo intus petita Caſ-

ſatione et reſpective declaratione. App. ult. Concl. et Num. 1 = 13. in duplo.

Idem ſub præſ. 14. Febr. 1782. überreichet allerunterthänigſte Additional Erklärung ad exhibitum de præſ. 15. Oct. 1781. mit Bitte: pro deſuper reflectendo. Appon. ult. Concl. in duplo.

Econtra Fürſtlich Salzburgiſcher Anwald von Blumenfeld ſub præſ. 16. Iunii 1781. überreichet wegen des von einem Theil des Domkapitels an den Herrn Fürſten genommenen Rekurſes allerunterthänigſte Anzeige und Bitte: pro deferendo humillimis intus petitis. Appon. Num. 6. et ult. 2. Concl. in duplo.

Idem ſub præſ. 30. Iulii ejusdem anni, accuſando lapſum termini ſupplicat: pro partis adverſæ declarationem communicando aut ſecus comminatas ulteriores ordinationes Cæſareas ferendo. App. ult Concl.

Idem ſub præſ. 11. Oct. d. a. accuſando in puncto reſtitut. lapſum termini, et ſupplicat humillime pro deficiente libello reſtitutorio deneganda in integrum reſtitutione. App. ult. Concl.

Idem ſub præſ. 27. Nov. mox dicti anni ſupplicat humill. pro deneganda in defectu libelli reſtitutione. App. ult. Concl.

In

In ead. Fürstlich Breuner und Gräflich Stahrenbergischer Anwald von Blumenfeld sub præs. 30. Iulii 1781. accusando lapsum termini supplicat humill. pro partis adversæ declarationem communicando, aut in contumaciam secus procedendo. App. ult. Concl.

Idem sub præs. 27. Nov. d. a. überreichet allerunterthänigste fernere Bitte: pro deficiente partis adversæ declaratione commina. to modo procedendo, app. ult. Concl.

In ead. der Erzstift Salzburgischen Landstände Anwald Stubenrauch sub præs. 12. Nov. a. præt. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro promovenda decisione intus memoratorum punctorum in specie puncti expensarum membro 2do Concluſi de 1. Mai. 1780. reservati. appon. ult. Concl. et sig. ⊙. cum adj. Lit. A. usque F. in duplo.

In ead. Fürstlich Breuner und Ancoischer, dann gräflich Stahremberg- und Wolfeggischer Anwald von Blumenfeld, sub præs. 31. Ian. a. c. überreichet allerunterthänigste Anzeige ad Exhibitum de præs. 30. Iulii 1781. mit Bitte: pro deficiente declaratione partis adversæ retro petitis de 19. Sept. 1780. in contumaciam deferendo, aut eam declarationem communicando. App. Concl. in duplo.

1.) Ab-

Abſolvitur relatio et Concl.

Nachdeme in Anſehung der VI. Beſchwerde Capitulum der Herrn Fürſten niemals um die Zurückgabe eines anderweiten domkapitulariſchen Conſenſes, und Vorlegung der darauf bezahlten kaſſirten Obligationen, als allein desjenigen, ſo daſſelbe in anno 1772. ausgeſtellet, angegangen, noch auch über eine anderweite Verweigerung bei kaiſerlicher Majeſtät geklaget hat; Als wird ſowohl die hierauf, als überhaupt gegen den übrigen Inhalt des Concluſi Cæſarei de 31. Aug. 1779. nachgeſuchte Reſtitutio in integrum ob irrelevantiam novorum abgeſchlagen.

2.) Laſſen es Ihro Kaiſerliche Majeſtät bei denen in erſagtem Concluſo membro III. et IV. enthaltenen Verordnungen mit Verwerfung der dagegen gemachten ungegründeten Vorſtellungen lediglich bewenden.

3.) Cum inclusione der domkapituliſchen Exhibitorum de 15. Oct. 1781. et 14. Aug. 1782. reſcribatur dem Herrn Erzbiſchofen und Fürſten zu Salzburg: Es hätten Ihro Kaiſerliche Majeſtät aus deren Inhalt mißfälligſt erſehen, wie deſſen Stände, der an ihn (Herren Fürſten) unterm 8. Julii 1779. ergangenen Kaiſerlichen

serlichen Verordnung ungeachtet, dem dasigen Domkapitel auf dessen Verlangen die Mittheilung der Landtagsrecessen de 1779. 1780. et 1781. verweigert hätten. Nachdeme aber jedes landschaftliche Mitglied die Verabfolgung derselben nachzusuchen allerdings befugt; Als habe der Herr Fürst seinen Landständen nochmals ernstgemessen anzubefehlen, daß sie dem Domkapitel die anverlangte Landtagsabschiede gegen Entrichtung der Abschrifts- und Vidimationsgebühren nicht nur verabfolgen, sondern auch solche vor die Zukunft nicht ferners verweigern, und dadurch zu keinen unnöthigen Zwistigkeiten Anlaß geben sollen, als ansonsten Ihro Kaiserliche Majestät dieselbe durch schärfere Zwangsmittel zu Befolgung dero allerhöchsten Verordnungen anhalten würden.

4.) In Causa des, denen Fürstlichen Anverwandten zugemutheten Abtritts detur dem Salzburgischen Domkapitel petitus terminus 2. D. zur Vernehmlassung sub comminatione, daß ansonsten lis pro Contestata et libellus pro Confessato angenommen seyn solle.

5.) Ponatur die von dem Domkapitel zu Salzburg ad rescriptum Cæsareum de 1. Mai. 1780. et provisorium de 3. Martii 1781. übergebenen Partitionsanzeige de præs. 3. Aug. 1781. ad acta.

3.

3.

Lunæ 14. Apr. 1783.

Zu Salzburg Domkapitel contra Herrn Erzbiſchofen daſelbſt, reſ. die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe, dann vorenthaltene Mitwiß- und Ausweiſſung des Univerſalgetranks Acciſes, nunc reſtitut: in integrum in ſpecie den von einem Theil des Domkapitels an Herrn Fürſten genommenen Rekurs betreffend, ſive impetrantiſcher Anwaldt von Fichtl ſub præſ. 3. hujus überreichet allerunterthänigſte Vernehmlaſſung und Bitte: pro deferendo humillimis intus petitis. Appon. Num. 13. — 19. & Concl. in duplo.

In Cauſa des denen Fürſtlichen Anverwandten zugemuthete Abtritts Communicetur des Domkapitels Vernehmlaſſung Parti impetranti zur Gegenvernehmlaſſung cum termino 2. D.

Johann Peter Söhngen.

II.

Reichshofrathserkenntniſſe, den neuen Steuerfus betreffend.

I.

Lunæ, 5ta Martii 1781.

Zu Salzburg Domkapitul contra Herrn Erzbiſchoffen und Fürſten daſelbſt, res. den eingeführten neuen Steuerfuß betreffend, ſive impetrantiſcher Anwaldt von Fichtl ſub præſ. 30. Oct. a. pr. überreicht allerunterthänigſten weitern Nachtrag und Anzeige neuerlicher Vorgänge, mit Bitte, pro clementiſſime deſuper in judic. reflectendo. app. ult. Concl. et num. 274 — 271. incl. in duplo.

Idem ſub præſ. ejusd. m. et ai. docendo de inſinuato reſcripto Cæſareo de 10. Aug. d. a. lapſoque termino ſupplicat humillime pro clementiſſime informatoriales communicando, aut retro petitis deferendo. app. ult Concl. et Sig. ⊙.

Econtra impetratiſcher Anwaldt von Blumenfeld, ſub præſ. 26. Oct. ej. ai. ſupplicat hum. pro clem. concedendi ulteriori termino bimeſtri ad informandum. app. Concl.

In eadem der Herr Erzbiſchof zu Salzburg, ſ. d. 19. Dec. a. p. et præſ. 8. Ian. a. c.

a. c. erſtattet per von Blumenfeld allerunterth. Bericht ad reſcriptum Cæſareum de 18. Iul. ai. pr. cum adj. Lit. W. W. usque R. R. R. R. R. et variis ſub adj. ac ult. concl. in duplo.

Idem von Blumenfeld ſub præs. eod. producirt adjunctum Lit. P. p. p. p. p. cum ejus ſubadj. ad relationem de præſ. eodem, mit Bitte: pro Clem. deſuper reflectendo, idque ad acta ponendo, app. id cum ult. Concl. in duplo.

In ead. der Erzſtift Salzburgiſchen Landſtände Anwald Stubenrauch, ſub præſ. 19. Febr. noviſſ. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige einer von Herrn Erzbiſchoffen zu Salzburg erhaltenen Schenkung, pr. $\frac{400}{m}$. nebſt bewürkten Bayeriſchen Schulden Abſchreibung, pr. 78246. fl. mit Bitte, pro Clem. deſuper reflectendo, et ferendis reliquis ordinationibus Cæſareis app. Num. 6. et a. b. in duplo.

Idem ſub præſ. 22. ej. exhibet die Afterbeilagen ad Num. 6. exhibiti præcedentis mit Bitte: pro ejusd. ad acta poſitione app. Sig. ⊙. et Concl.

Referuntur Exhibita.

Iovis

Iovis, 8. Martii 1781.

Zu Salzburg Domkapitul contra Herrn Erzbischoffen daselbst, ref. den eingeführten neuen Steuerfuß betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1.) cum inclusione des weitern impetrantischen Nachtrags de præs. 30. Ian. ai. curr. rescribatur dem Herrn Erzbischoffen und Fürsten zu Salzburg auch hierüber mit Vernehmung der Landschaft seinen gehorsamsten Bericht in termino 2. D. zu erstatten.

2.) Interim ponatur dessen erstatteter Bericht de præs. 8. Ian. ai. curr. samt dem Landschaftlichen Exhibito de præs. 19 Febr. nup. ad acta.

2.

Lunæ 5. Mart. 1781.

Zu Salzburg Domkapitul contra Herrn Erzbischoffen daselbst, res. den eingeführten neuen Steuerfuß, in specie, die reduction der jährlichen Gülten, dann der von den bey der Landschaft anliegenden unaufkündlichen, und andern Capitalien abreisende Zinsen betreffend sive implorantischer Anwaldt von Fichtel sub præs. 30. Oct. a. pr. überreichet allerunterth. beschwehrende Vorstellung und Bitte, pro

decernendo præprimis intus petito reſcripto, de reliquo autem ferenda congrua ordinatione Cæſarea. App. Concl. et Num. 1 — 61. in duplo.

Idem ſub præs. eod. exhibet allerunterthänigſte Nebenanzeige, ad ſupplicam de præs. hodierno, mit Bitte: pro deſuper reflectendo. app. Concl. cum ſign. ☉. ☽. ♀ et ♂.

Idem ſub præs. eod. legitimat ſe ad acta, juncto petito humillimo pro ead. regiſtrando et communicando. App. eadem.

Reſeruntur Exhibita.

Iovis 8. Martii 1781.

Zu Salzburg, Domkapitul contra den Herrn Erzbiſchoffen daſelbſt, res. den eingeführten neuen Steuerfuß, in ſpecie die Reduction der jährlichen Gülten, dann der von dem bei der Landſchaft anliegenden unaufkündlichen und andern Capitalien abreifende Zinſen betrefend.

Abſolvitur relatio et Concluſum.

1.) Cum incluſione des impetrantiſchen Exhibiti de præs. 30. Oct. ai. præt. reſcribatur dem Herrn Erzbiſchoffen und Fürſten zu Salzburg, hierüber mit Vernehmung ſeiner Landſchaft in termino 2. ℂ. zu berichten.

2.) In-

2.) Interim ponatur partis impetrantis mandatum procum ad acta.

3.

Lunæ 17. Jun. 1782.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbischoffen daselbst rescripti, den neuen Steuerfuß betreffend.

Referuntur Exhibita.

Johann Peter Söhngen.

Lunæ 22. Julii 1782.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbischoffen daselbst, den neuen Steuerfuß betreffend; sive impetrantischer Anwalts von Fichtl sub præs. 14. Maii, anni prat. decet de insinuato rescripto, lapsoque termino, et supplicat pro deficientibus informatorialibus partem impetrantem provolendo. Appon. concl. et docum. insinuationis.

In eadem Herr Erzbischof zu Salzburg sub dato 19. Decembr. 1780. et præs. 18. Januar. 1781. überreichet per von Blumenfeld allerunterthänigsten Bericht ad rescriptum cæsareum de 18. Jul. 1780. cum adj. Lit. W. usque Rrrrr. et variis subadj. ac ultim. concl. in duplo.

In eadem Herr Fürſt zu Salzburg ſub dato 14. et præs. 20. Febr. 1780. exhibet per von Blumenfeld allerunterthänigſten Bericht ad reſcriptum cæſar. de 18. Novembr. 1779. cum adj. 2. Concl. et Lit. A — U. u. cum ſubadj.

In eadem impetratiſcher Anwald von Blumenfeld ſub præs. 8. Jan. d. anni producit adjunctum Lit. P. p. p. p. p. cum ejus Subadj. ad relationem de præs. eodem mit Bitte: pro deſuper reflectendo, idque ad acta ponendo. App. id cum concl. in duplo.

In eadem Herr Fürſt zu Salzburg ſub præt. 23. Apr. an. præt. exhibet per dictum von Blumenfeld allerunterthänigſten Bericht auf das anderweite Kaiſerliche Reſcript de 8. Martii nuperi. App. Lit. S. s. cum Subadj. Lit. Rr. — Ss. ſigni. ⊙. et concl. in duplo.

In eadem der Erzſtift Salzburgiſchen Landſtände Anwald Stubenrauch ſub præſ. 8. Aug. 1780. überreichet allerunterthänigſte beſchwerende Vorſtellung und Bitte: pro ob graves injurias à parte impetrante perpeſſas impertienda condigna Satisfactione. app. concl. et Num. 1. — 5. cum Subadj. Lit. A. — D. et Num. 5.

In eadem obbeſagte Landſtände ſub præſ. 12. Mart. 1781. überreichen in litteris humilli-

millimis allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro ferenda intus petita ordinatione cæsarea.

Idem Stubenrauch sub præs. 13. ejusd. exhibet allerunterthänigste Beybringung der — für die landesfürstliche Schankung erstatteten schriftlichen Danksagung, und der hierüber ausgestellten Quittungen mit Bitte: pro utrumque documentum ad acta ponendo, desuperque reflectendo. App. concl. et Num. 7. cum subadj. Lit. A. et B. in duplo.

In eadem imbenannte Erzstift Salzburgische Deputirte sub præs. 26. Apr. anni curr. überreichen allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: um allergnädigste Aufhebung der Steuerbeschwerden. Appon. Num. 1. — 23. et concl. in duplo.

Idem sub præs. 29. ejusd. supplicant humillime pro impertiendo salvo conductu. App. Sign. ☉. ☽. ♂. ☿. ♃. ♀. et concl. in duplo.

Idem sub præs. 27. Maii nup. überreichen allerunterthänigste Anzeige ad exhibitum de præs. 29. April. nuperi mit Bitte: pro impertiendo nunc retro petito salvo conductu. App. concl.

Abſolvitur Relatio et Concluſum.

1.) Ponatur der von dem Herrn Erzbiſchoffen und Fürſten zu Salzburg ſub praeſ. 23. Apr. 1781. erſtattete weitere Bericht auf den Domkapitliſchen ferneren Nachtrag de 30. Oct. 1780. ad acta.

2.) Wird das Domkapitel zu Salzburg mit ſeinem Geſuch wegen Einziehung der in Steuerſachen ergangenen Verordnungen, beſonders des Steuermandats de 12. Mart. 1778. Herſtellung des Steuerweſens auf den vorigen Fuß Belaſſung bey der vormahligen Vermögensſteuerentrichtung des Cameral Decimationsruckſtandes, und zukünftiger Bezahlung der fürſtl. Decimation per 7500. fl. vor jeden einfachen Termin ab die anhero recurrirte Unterthanen aber

3.) dahin angewieſen, daß diejenige, ſo ſich wider das eingeführte neue Steuerſyſteme gegen andere prägraviret zu ſeyn erachten ſollten, ihre vermeintliche Beſchwerden zu vorderiſt bey denen Fürſtl. Juſtizſtellen in prima Inſtantia ein und ausführen: und falls ſich ſodann einer ſo anderer mit dem ertheilten Ausſpruch nicht begnügen würde, dem oder denenſelben hierauf der fernere Recurs an Ihro Kaiſerl. Majeſtät offen ſtehen ſolle.

4.) Re-

4.) Rescribatur ex officio dem Herren Erzbischoffen zu Salzburg: Es hätten zwar Ihro Kaiserl. Majestät aus dem von beiden Theilen durchgängig belegten Hergang der neuen Steuereinrichtung befunden, daß der eingeführte Grundsteuerfuß Landsverfassungsmäßig beschlossen und in die Ausübung gebracht worden sey. Dahero dann auch Allerhöchst dieselbe diegegen denselben, und die wider die auf die Urbarialgefälle vor dermahlen eingeschränkte Decimationsconcurrenz gestellte Petita allergerechtest abgeschlagen hätten.

Nachdem aber in einigen von ihme, dem Herrn Fürsten, theils an dessen Domkapitel, theils an die Landschaft erlassenen Decretis, so wie in denen erstatteten Berichten verschiedene mit dessen eigenen bisherigen Landsverfassungsmäsigen Betragen nicht vereinbarliche Grundsätze aufgestellet worden, also, daß daselbsten in Steuersachen der Wille des Landsherrns das alleinige Gesez mache, daß die Steuereinrichtung nach dasiger Verfassung lediglich ad jura Principis gehöre, und denen Ständen nach Willkühr entzogen werden könne; daß ferner die Fürstl. Concurrenz zur Decimation der befreyten Stände eben so willkührlich, und derselbe nicht verbunden seye, auch

bey fortdaurender Decimation der übrigen die Seinige beyzutragen, oder aber wann diese befreyte Stände auch außer dem Urbariali zu einer weiteren Decimationsleistung angehalten werden sollten, sich zu etwas mehrerem einzuverstehen; endlich daß jeder Landsfürst befugt seye, die Abschreibung der sich etwa ergebenden fürstl. Decimationsresten denen Landständen Befehlsweiß aufzutragen; die Aufstellung derley Grundsätzen aber gegen den Buchstaben der Recesse, und gegen das Herkommen anstoße, und nur zu Veranlassung nachtheiliger Irrungen, und ohnnützen Behelligungen bey Ihro Kaiserl. Majestät diene; als versähen sich allerhöchst dieselben zu ihme, dem Herrn Fürsten, daß er hievon vor die Zukunft nicht nur gänzlichen abstehen: sondern auch darauf sehen werde, daß in allen sowohl an das Kapitel, als Landstände zu erlassenden Decretis und Verordnungen alle derley Aeusserungen vermieden bleiben würden. Wie dann derselbe dahero ohnweigerlich dievor dermahlen von denen Urbarialgefällen festgesetzte Decimation denen Landständen zu entrichten, und falls die übrige befreyte Stände nach Befund der Umstände in Zukunft einen stärkern Decimationsbeytrag auf die dermahlige: oder eine andere Art leisten würden, jederzeit

zeit auf den nemlichen Fuß, und nach der nemlichen Verhältniß die demselben hiernach gebührende Portion mitzutragen habe. Uebrigens habe der Herr Fürst jene Unterthanen, so sich wider die neu eingeführte Steuer gegen andere prägraviret zu seyn glauben, mit ihren Beschwerden, wann sie solche bey seinen Justizstellen gebührend einklagen, zu hören, denenselben ohnpartheyische Justiz angedeihen zu lassen, und den etwa gegen den erfolgten Ausspruch an Ihro Kaiserliche Majestät zu ergreiffenden Recurs nicht zu verweigern, auch die bereits unterm 21. Sept. 1778. zugesicherte Untersuchung ihrer übrigen — mit der Steuer in keiner Verbindung stehenden Beschwerden sogleich vorzunehmen, und solche der Billigkeit nach zu erörtern, denen anhero kommenden Deputirten, und Unterthanen aber den an Ihro Kaiserl. Majestät genommenen Recurs weder directe, noch per indirectum entgelten zu lassen. Wie nun der Herr Fürst diesen allerhöchsten Kaiserl. Verordnungen pflichtschuldigst nachzuleben gedenke, hierüber gewärtigten Ihro Kaiserl. Majestät in termino 2. mens. dessen Befolgungsanzeige.

5.) Werden die sich allhier befindende Salzburgische Unterthanen angewiesen, sich

nunmehro von hier nacher Hauſe zu begeben.

4.

Lunae, 12. Auguſt. 1782.

Zu Salzburg Domkapitel contra den Herrn Erzbiſchoffen daſelbſt, den neuen Steuerfuß betreffend, ſive impetrantiſcher Anwald von Fichtl ſub praeſ. 8. hujus überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro communicandis informatorialibus de praeſ. 29. Febr. 1780. 8. Ianuar et 23. April 1781. et injungenda partis impetratae mandatario earundem inſinuatione. Appon. Concl.

Können die ſub praeſ. 29. Febr. 1780. 8. Ian. et 23. April anni praet. erſtattete Bericht dem Domkapitel zu Salzburg è Cancellaria jedoch ad ſolam notitiam verabfolgt werden.

5.

Veneris 7ma Martii 1783.

Zu Salzburg Domkapitel contra Herrn Erzbiſchoffen daſelbſt, reſ. den neuen Steuerfuß betreffend in ſpecie die Reduction der jährlichen Gülten der von den bey der Landſchaft anliegenden unaufkündlichen Andern Kapitalien abreifenden Zinnſen betreffend ſivè imploranti-ſcher Anwald von Fichtl ſub praeſ. 14. Mai 1781. docet inſinuationem reſcripti lapſumque

que termini accuſat mit Bitte: pro deficientibus informatorialibus partem impetratam praecludendo. Appon. doc. inſin. et Concl.

Econtra Herr Erzbiſchof zu Salzburg ſub praeſ. 4. ejusd. m. et ai. überreichet per von Blumenfeld allerunterthänigſten Bericht ad reſcriptum Caeſareum de 8. Martii d. ai. Appon. Lit. A. B. C. et ſubadj. Tt. usque Qqq. et Concl. in duplo.

In ead. geſammtes Domkapitel zu Salzburg ſub dato 17. et praeſ. 24. Febr. a. c. überreichet in Litteris ad Imperatorem allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro decernenda Commiſſione Caeſarea ad tentandam Salvo Curſu proceſſus amicabilem Compoſitionem.

1.) Ponatur der von dem Herrn Fürſten und Erzbiſchoffen zu Salzburg ad Reſcr. Caeſar. de 5. Martii 1781. erſtattete Bericht ad acta, und kann derſelbe nebſt der landſchaftlichen Vernehmlaſſung Parti impetranti auf Anmelden è Cancellaria Imperiali aul. verabfolget werden, damit, wofern derſelbe etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, ſolches in termino 2.). ſo gewiſſer beybringe, als anſonſten deſſen ohnerachtet ergehen ſolle, was Rechtens iſt.

2.) Fiat

2.) Fiat ſalvo Curſu proceſſus petita Commiſſio aulica ad tentandam amicabilem Compoſitionem, wozu die Kaiſer. Reichshofräthe Freyherrn von Bartenſtein und von Braun pro Commiſſariis ernennt, beyden Theilen aber, ſo, wie der Salzburgiſchen Landſchaft auferlegt wird, ihre Mandatarios mit Specialvollmachten ad tranſigendum in termino 2.) . zu verſehen.

6.

Veneris 7. Martii 1783.

Zu Salzburg Domkapitel contra Herrn Erzbiſchoffen daſelbſt, kef. den eingeführten neuen Steuerfuß betreffend in ſo betittelte Hieronymus Colloredifche Schankung pr. $\frac{400}{m}$ fl. betreffend ſive implorantiſcher Anwald von Fichtl ſub praeſ. 13. Nov. 1781. überreichet allerunterthänigſte beſchwerende Vorſtellung und Bitte: pro decernendo intus petito reſcripto Caeſareo S. C. App. Num. 1 — 50. et Sig. ⊙. in duplo.

1.) Cum incluſione des impetrantiſchen Exhibiti de praeſ. 13. Nov. 1781. reſcribatur dem Herrn Erzbiſchoffen und Fürſten zu Salzburg: hierüber mit Vernehmung ſeiner Landſchaft in termino 2.) . Bericht zu erſtatten.

2.) Fiat ſalvo curſu proceſſus &c. (wie oben bey Nro 5.)

III.

III.

Reichshofrathserkenntnis, das von der fürstlichen Hofkammer und der Accise beziehende Drittheil und die über die Accisgefälle ertheilte Auskunft betrefend.

Veneris. 7. Februarii, 1783.

Zu Salzburg Hochstift, das von der fürstlichen Hofkammer und der Accise beziehende Drittheil, und die über die Accisgefälle ertheilte Auskunft betreffend.

1.) Fiat ex officio rescriptum an den Herrn Fürsten und Erzbischoffen zu Salzburg sequentis tenoris:

Es hätten Ihro Kaiserliche Majestät theils bereits aus dem vormals von ihme dem Herrn Fürsten, erstatteten Bericht, des mehrern aber bey Gelegenheit des von seinem Domkapitel gegen die Kaiserliche Verordnung vom 31. August 1779. übergebenen libelli restitutorii wahrgenommen, wie derselbe zu Bedeckung und Emporbringung des ihme von seinem Vorfahrer hinterlassenen Cameralstandes einen Drittheil der in anno 1775. eingeführten Accise zur Kammer beziehe, und nur die übrige zwei Drittheil zu Bezalung der

gleichfalls

gleichfalls von dem abgeſtorbenen Herrn Fürſten übernommener Kameralſchulden verwenden laſſe.

Nicht minder hätten auch Ihro Kaiſerliche Majeſtät aus erſagtem libello reſtitutorio diejenige Auskünfte, ſo der Landſchaftliche Deputatus denen Landſtänden in Verfolg der Kaiſerlichen Verordnungen vom 31. Auguſt 1779. über die Verwendung dieſes Gefälls bis anhero ertheilt haben ſolle erſehen. Nachdem aber die Unzulänglichkeit der Kammergefällen ex actis nicht zu überſehen, Ihro Kaiſerliche Majeſtät aber durch dero Verordnung de 31. Aug. 1779. ſo der Herr Fürſt anerkannt habe die Acciſebewilligung nach der daſelbſtigen Verfaſſung und Natur deſſelben als ein zur Landſchaft gehöriges Geſchäft erkläret hätten, wobey es auch vor die Zukunft ſein unabänderliches Verbleiben zu haben hätte, und die Bewilligung der künftigen Acciſen jedesmal an die Landſchaft zu bringen ſeye, anbey auch alles, was dermalen oder in Zukunft zwiſchen Haupt und Gliedern Mißhelligkeiten und Irrungen erregen könnte, aus dem Grunde zu heben, und eine vollſtändige dem Land erſprießliche Einigkeit herzuſtellen allergnädigſt geſonnen ſeyen, die nothwendige Verwendung

des

des Accisedrittheils zur fürstlichen Kammer aber ohne genauere und gründlichere Einsicht des Kammerzustandes nicht übersehen werden könne; Als habe der Herr Fürst in termino 2. D. standhaft und belegt allerunterthänigst zu berichten, wie die Einnahme und Ausgabe seiner Kammer beschaffen seye? wie hoch sich der angegebene Abgang belaufe? ob demselben nicht durch Einschränkung entbehrlicher Auslagen oder in andere minder lästigere Wege abgeholfen werden könnte? oder so ferne dieser Beyschuß zu Emporbringung der Kameralgefälle verwendet werde, wie lang dessen Fortdauer zu ersagtem Endzweck annoch erforderlich seyn dörfte? Endlich worinn die zeithero von Jahr zu Jahr der Landschaft von dessen Deputirten ertheilte Auskunft bestanden habe?

2.) Fiat decretum ex officio an die Salzburgische Landstände sequentis tenoris. Es seyen von dem dasigen Domkapitel jene Auskünften dem libello restitutorio beigelegt worden, so derselben Deputatus ihnen in Verfolg der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1779. über die Accise seither vorgelegt haben solle. Da nun aber dieselbe, in so fern solche dergestalt beschaffen wären, ganz unzu-

läng-

länglich, und denen allerhöchsten Gesinnungen nicht angemessen wären, als befehlen Ihro Kaiserliche Majestät denenselben, daß sie allerhöchst deroselben die ertheilten Auskünfte ihres Deputirten einschicken, auch falls dieselbe angezeigter massen so beschaffen seyn sollten, die Ursachen in termino 2.) . allerunterthänigst anzeigen solle, warum sie sich mit diesen ganz unvollkommenen Ausweisen begnüget haben.

3.) Injungatur dem Kaiserlichen Reichshofraths Thürhüter: die Insinuation dieser Kaiserlichen Officialverordnungen zu besorgen, und de peracta insinuatione zu docuren.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Jurisdictionsstreit zwischen dem kaiserlichen Bücherkommissarius und dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurt.

§. 1.

Der zwischen dem kaiserlichen Bücherkommissarius in Frankfurt und dem Magistrat dieser Reichsstadt entstandene Jurisdictionsstreit verdient hier um so mehr eine Stelle, als die Verhältnisse zwischen der Bücherkommission und erwähntem Magistrat ohnehin noch wenig bekannt sind. a)

Der Stadt Frankfurtische Inwohner und Bürger, Johann Konrad Deinet, hat bekanntlich

a) Von den Kollisionen zwischen denselben können Orth von den Frankfurter Messen im 13. Abschn. und Pütter vom Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts §. 172. — 174. S. 176. folgg. nachgesehen werden.

lich schon vor einigen Jahren, nemlich den 28. Febr. 1780. die kaiserliche Bücherkommission zu Frankfurt erhalten. Dieser beschwerte sich seit dieser Zeit in verschiedenen an den Reichshofrath erstatteten Berichten theils allein, theils in Verbindung mit dem andern Bücherkommissarius von Birkenstock zu Wezlar gegen Eingriffe des Magistrats in die Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Bücherkommission, wie aus dem unter Num. I. beygedruckten Auszug des protocolli rerum exhibitarum ersichtlich ist. Insbesondere geschah dieses in einem im Jahr 1783. exhibirten weitläuftigen dem Magistrat der Reichsstadt Frankfurt noch nicht mitgetheilten Officialbericht. Hierauf erfolgte unterm 16ten Junii gedachten Jahrs dasjenige R. H. Rathsconclusum, welches ich unter Num II. diesem Abschnitt beyfüge.

§. 2.

Aus demselben sind dreyerley gegen den Magistrat von dem Bücherkommissarius Deinet erhobene Beschwerden zu ersehen. Nemlich

1.) habe man für gut gefunden, gegen den Bücherkommissarius Deinet eine gerichtliche Pfändung vorzunehmen.

2.) mit

2.) mit offenbarer Verletzung der kaiſerlichen Büchercommiſſionsgerechtſame, in einem am 5ten Octobr. 1780. derſelben zugeſchickten Promemoria, die von Commiſſionswegen geſchehene Vorladung des Buchführer Kämpfs, dann des Collegae Gymnaſii Schiller, als eine Ungebühr aus- und dagegen eine Proteſtation eingelegt, ja ſogar den ſämmtlichen Buchhändlern, auf die an dieſelbe zu erlaſſende Citationes, alle Erſcheinung coram Commiſſione unterſagt; und endlich

3.) ſtatt des bisher üblichen modi requirendi auf eine ſchriftliche Requiſition ad Protocollum angetragen.

§. 3.

Mit dem erſten Gegenſtand hat es folgende Beſchaffenheit:

Der Bücherkommiſſarius Deinet ließ in dem Frankfurter Staatsriſtretto vom 28. Jul. 1781. eigenmächtig ein Avertiſſement zu einer Bücherlotterie einrücken.

Von allen fremden herrſchaftlichen und Privatlotterien müſſen, wenn ihre Kollectirung

in der Stadt Frankfurt erlaubt werden soll, gewiſe nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtimmende Abgaben an die dortige milde Stiftungen, als ein Surrogat derjenigen Nebenrevenue entrichtet werden, welche dieſelbe ehemals von den zu ihrem eigenen Nutzen und Aufkommen von Zeit zu Zeit aufgeſtellten und eröfneten, in neuern Zeiten aber außer Gewohnheit gekommenen Lotterien gehabt hatten. Eine ſolche Abgabe entrichtete auch Hofrath Deinet ſelbſt im Jahr 1778. und 1779. für die obrigkeitliche Erlaubnis einer ſolchen Bücherlotterie, mit 50. fl. in jede der beiden bemeldten piorum corporum.

Als er nun im Jahr 1781., nachdem er indeſſen Büchercommiſſarius geworden war, vorgedachtes Avertiſſement in das Staatsriſtretto, vermuthlich in der Meinung, daß ihn nunmehro jenes Policeygeſez nicht mehr verbinden könne, hatte einrücken laſſen, wurde dem ältern Burgermeiſter per Decr. Sen. Scabinor. d. 18. Aug. 1781. aufgetragen, ihn darüber zu conſtituiren, mithin derſelbe, als Frankfurtiſcher Burger, und mit ausdrückli-

drücklicher Vermeldung der Urſache ſeiner Vorladung, vor die Audienz deſſelben citirt.

Auf dieſe Vorladung ließ aber Deinet den 22. Aug. mündlich antworten: daß er nicht erſcheinen könnte, weil er kaiſerlicher Büchercommiſſarius ſey.

Inzwiſchen citirte man aus gleichem Grunde auch die Eichenbergiſche Erben, nemlich Deinets Frau und Vorkinder. Dann er hat des Frankfurtiſchen Burgers und Buchdruckers Eichenbergs Wittib geheurathet, und iſt eben dadurch in die dortige Bürgerſchaft gekommen. Dieſe erklärten aber, daß die gedachte Lotterie ſie gar nichts, ſondern lediglich ihren Ehemann und Stiefvater Deinet, angehe. In Gemäsheit des Decr. Sen. Scab. vom 31. Aug. wurde daher dieſer unter angedrohter Strafe, und Einrückung der rechtlichen Gründe in das Decret, zu ſeiner als eines Nichtrechtsgelehrten, Belehrung, nochmals vorgeladen.

Deſſen ungeachtet erklärte er ſich wieder auf die vorige, und überdieß ziemlich ſpöttiſche Art.

Nun wurde ihm also eine Strafe von 12. Rthlrn angesetzt, und nach mehrmalen gegebenen Fristen, auch wirklich vollzogen.

Auf eine ähnliche Weise weigerte sich Deinet, auf eine den 7ten Apr. a. pr. von dem Erbprinzen von Darmstadt an den Magistrat zu Frankfurt ergangene Requisition wegen einer in die Deinetische gelehrte Anzeigen eingeflossenen unwahren und höhnischen Nachricht sich vor der dortigen Obrigkeit vernehmen zu lassen, und ließ es auch hierinn zu einem Strafansatz von 12. Rthlrn kommen.

Nicht weniger widersetzte er sich so gar, auf Requisitoriales der Pfalz-Zweybrückischen Regierung, in dem zwischen dem dortigen Rentkammersecretarius Hahn und den Prof. Exter und Emser obschwebenden Proceß, Zeugschaft abzulegen, und nöthigte den Magistrat auch hierinn zu einem per Decr. Sen. Scab. d. 18. Oct. a. pr. ihm geschehenen Strafansatz von 10. Rthlrn aus dem offenbar irrigen Wahn „daß er einmal nicht als Burger erscheinen, „und den kaiserl. Büchercommissarium zu „Haus lassen könne.“

Der

Der Reichsſtadt Frankfurtiſche Magiſtrat behauptet nemlich, daß das Bücherkommiſſariat den Hofrath Deinet, als Innwohner und Burger zu Frankfurt von ſeiner Gerichtsbarkeit nicht befreye, und derſelbe nur in Amtsſachen, nicht aber in andern Fällen unmittelbar unter dem Reichshofrath ſtehe; und beruft ſich zum Beweiß des neueſten Herkommens darauf, daß des Deinets unmittelbarer Vorfahrer im Büchercommiſſariat, der Weyhbiſchof von Scheben, in Sachen, die das kaiſerl. Commiſſariat nicht betroffen haben, die Jurisdiction ſeines Erzbiſchoffs unwiderſprechlich und notoriſch anerkannt habe; und der erſt vor einigen Monaten verſtorbene Deinetiſche Collega im Bücherkommiſſariat, der kammergerichtliche Fiſcal von Birkenſtock, eben ſo unzweifelhaft der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts unterworfen geweſen ſey, auch keiner von beiden, ſich jemals, außer in Amtsfällen, einer Exemtion angemaßt haben.

§. 4.

Was den zweiten Punct, nemlich die von der Büchercommiſſion ſich angemaßte unmit-

telbare Vorladung des Buchführer Kämpfs, und des Collegæ Schillers, als Verlegers des Frankfurter Staatsristretto, betrift, so wurde derselben von Seiten des Raths zu Frankfurt nicht Statt gegeben. Derselbe gründet sich theils auf den allgemeinen Grundsatz, nach welchem die ordentliche Obrigkeit des Citandi immer requirirt werden müsse, theils auf die in den Jahren 1746. und 1775. wegen des Büchers wesens und der Büchercommission ins Reich ergangene Patente b) in welchen dieser Satz selbst als bekannt vorausgesetzt und bestätigt worden sey, in den Worten:

„Daß jedes Orts Obrigkeit vorgenannten „unsern Kaiserlichen Commissarien, oder „deren Substituirten, auf ihr Begehren, „alle ersprießliche Beyhülfe und Vorschub, „dessen wir uns insbesondere zu dem Ma„gistrat der Stadt Frankfurth versehen, „erweisen und widerfahren zu lassen, die„jenige, so sich der Uebertrettung theil„haftig

b) Das kaiserliche Patent vom 10. Febr. 1746. steht unter anderen auch in dem Anhang zu der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, im Anhang S. 114.

„haftig gemacht zu haben denunciirt wür„den, zu Leiſtung der Gebühr und Schul„digkeit bringen helfen, auch wo nöthig „die Denunciirte ſamt denen in inquiſi„tione ſträflich befundenen Büchern, „Stüken und Bildern bis zu fernerer un„ſerer Reſolution anhalten und arretiren, „und dagegen nicht zu handeln ꝛc.“

theils auf einige ältere Reichsgeſäze namentlich dem R. A. d. 1529. §. 9. in fin. R. A. d. 1530. §. 58. Policeyordn. d. 1548. tit. 34. §. 1. auch das Edict K. Carl VI. d. 1718. c) welchen ebenfalls gemäs ſey, die ordentliche Obrigkeit des Citandi nicht vorbey zu gehen, und endlich auch insbeſondere auf die neuere Obſervanz in dergleichen Bücher-commiſſionsfällen. In einem kaiſerl. Reſcript vom 13. Febr. 1766. wird auch wirklich nicht nur gleich im Anfang einer von der Kaiſerl. Büchercommiſſion, des Frankfurter Buchhändlers Eßlinger halber, geſchehenen requiſition gedacht, ſondern auch dem Rath, als vor welchem

c) in der angeführten neuen Samml. der RA. Tom. IV. p. 336.

chem Eßlinger sein forum domicilii, der Verfasser einiger Gotteslästerlichen Bücher, Laurent, aber sein forum deprehensionis hatte, befohlen, so lange, bis letzterer seinen angeblichen Priesterstand bescheinigt haben würde, alle Untersuchungen anzustellen und instructa causa, die Akten an eine auswärtige Juristenfacultät mixtæ religionis, zu versenden. Uebrigens hatte Deinet nicht einmal die Ursache der Citation dem Burgermeister melden lassen.

§. 5.

Die dritte Beschwerde besteht darinn, daß der Magistrat statt des bißher üblich gewesenen Modi requirendi eine schriftliche Requisition verlange.

Von Seiten des Magistrats wird aber behauptet, daß nie ein anderer, als der ohnehin der Ordnung gemäße schriftliche modus requirendi üblich gewesen sey. Ao. 1741. überreichte der Commissions Actuar. Jacobi, die damals wegen der Edelmännischen Schriften nöthige Vorsehung betreffend, eine schriftliche Requisition. In einem kaiserlichen Rescript vom 22. Nov. 1749. wird dem Magistrat

zu

zu Frankfurt aufgegeben, auf jedesmaliges Verlangen des Bücherkommiſſarius ohne Verzug an Handen zu gehen. Anno 1750, erlies der Actuarius Koch eine Requiſition. Noch in eben dem Jahr 1750. ließ der Fiſcal Birkenſtock ſogar eine mit ſeinem Privatſiegel bekräftigte Requiſition nach Frankfurt ergehen. Desgleichen Anno 1765. den ſchon angeführten Buchhändler Eßlinger betrefend, ferner Anno 1770. wegen eines gewiſſen Kupferſtichshändlers Mangot, in welcher Sache das den 1. Jun. 1771. erfolgte Kaiſerl. Reſcript der geſchehenen Requiſition der Kayſerl. Büchercommiſſion ausdrücklich ſelbſt Erwähnung thut, ohne ſolche im geringſten zu mißbilligen. Bey dem gegenwärtigen Büchercommiſſarius Deinet ſcheint es um ſo nöthiger zu ſeyn, auf jedesmaliger ſchriftlicher Requiſition zu beſtehen, als derſelbe ſich ſogar einmal herausgenommen, die beiden im Monat ſtehenden jüdiſchen Baumeiſter Schnapper und Reus durch den Commiſſionsactuarius Ebenau vor ſich zu fordern und bey Erſcheinen des einen ihn, ob er nach Hanau correſpondire? zu befragen.

§. 6.

§. 6.

Inzwischen ist an dem Reichshofrath nichts weiter in dieser Sache vorgekommen, als was aus dem Conclusō unter Num. III. zu ersehen ist.

Der Magistratische Bericht ist im Dec. 1783. nach Wien abgegangen.

Reichshofrathserkenntnisse in dieser Sache.

Num. I.

Veneris 6. Iun. 1783.

Bücherwesen im Reich, in specie die von dem Frankfurter Magistrat gewagte Eingriffe in die Jurisdiction der kaiserli. Büchercommission betrefend; sive der kaiserl. Büchercommissarius Deinet in Litteris ad Augustissimum sub dato 10. et præs. 27. Oct. 1780. überreichet allerunterthänigste Anzeige cum 2. adj.

Idem sub præs. 31. Maii 1781. in Litteris humillimis exhibet allerunterthänigste berichtliche Anzeige. Cum adj. Lit. A. et B.

Idem sub dato 14. Sept. et præs. 1. Oct. 1781. überreichet in litteris allerunterthänigste Official Anzeige und Bitte: um allergnädigste Verhaltungsbefehle in Betref einiger zu Frankfurt

furt curſirender ärgerlicher Bücher, und der von daſigem Magiſtrat bey deren vorgehabten Aufhebung verſagten Hülfsleiſtung. Cum adj. Lit. A. et B.

Idem ſub dato 12. et præſ. 22. Oct. ejusd. an. übergiebt in Litteris allerunterthänigſte Officialanzeige und Bitte: um allerhöchſten Schuz.

Idem ſub dato 20. et præſ. 29. Oct. dicti ai. überreichet allerunterthänigſte fernerweite Anzeige und Bitte: pro ferendo auxilio Cæſareo. App. Sig. ⊙.

Idem ſub dato 13. et præſ. 23. Nov. d. a. überreichet in Litteris allerunterthänigſten fernerweiten Official-Bericht.

In eadem die Kaiſerl. Büchercommiſſarien von Birkenſtok und Deinet ſub præſ. 3. Dec. 1781. überreichen allerunterthänigſte weitere berichtliche Anzeige cum adj. Protocollo Commiſſionis.

Idem Deinet ſub dato 22. Dec. an. præt. et præſ. 7. Ian. 1782. ſupplicat: in Litteris pro impertienda reſolutione cæſ. Cum adj.

Idem ſub dato 16. Nov. 1782. et præſ. 7. Ian. an. curr. überreichet allerunterthänigſte fernerweite Anzeige die Perſonalfreiheit von bürgerlichen Oneribus betreffend.

In

In eadem die Büchercommissarien sub præs. 15 Iulii 1782. überreichen allerunterthänigst das Commissionsprotocoll vom 26. Nov. 1781. bis 27. Junii 1782. cum adj. Num. 425 — 430.

Idem sub præs. 7. Ian. a. curr. überreichet allerunterthänigste Officialanzeige. Cum adj. Protocollo Commissionis.

Num. II.

Lunæ 16. Iun. 1783.

Bücherwesen im Reich, in specie die von dem Magistrat zu Frankfurt gewagte Eingriffe in die Jurisdiction der Kaiserl. Büchercommission betreffend sive die Kaiserl. Bücher Commissarii von Birkenstok und Deinet sub præs. hodierno überreichen in Litteris ad Augustissimum allerunterthänigsten Officialbericht. Cum adjuncto.

Absolvitur relatio et Conclusum.

1.) Ponantur der Kaiserl. Büchercommission allerunterthänigste Commissionsberichte de praes. 27. Oct. 1780 31. Mai. 1. 22. et 29. Oct. 23. Nov. et 3. Dec. 1781. 7. Ian. et 15 Iulii 1782. 7. Ian. curr. ai. et præs. hodierno, ad acta.

2.) Wird Kaiserl. Büchercommissarius Deinet hiemit angewiesen, in Zukunft nach

nach Vorſchrift ſeiner Inſtruction, und vorhandenen Kaiſerl. Verordnungen über die an Kaiſerl. Majeſtät zu erſtattende Berichte mit dem andern Kaiſerlichen Büchercommiſſario, dem Reichsfiscalen, die vorherige nöthige Communication zu pflegen, und ſolche anderſt nicht, als unter jedesmaliger beederſeitiger Unterſchrift an Kaiſerl. Majeſtät einzuſenden.

3.) Reſcribatur ex officio dem Magiſtrat der Reichsſtadt Frankfurt: Kaiſerl. Majeſtät ſeye von Allerhöchſt dero Büchercommiſſion die Anzeige geſchehen, welchergeſtalt Magiſtrat nicht nur gut gefunden habe, gegen den Kaiſerl. Büchercommiſſarium Deinet eine gerichtliche Pfandung vorzunehmen, ſondern auch mit offenbarer Verletzung der Kaiſerl. Büchercommiſſionsgerechtſame in einem am 5ten Oct. 1780. der mehr erſagten Büchercommiſſion zugeſchickten Pro Memoria die von Kommiſſions wegen geſchehene Fürladung des Buchführers Kämpfe, dann des Collegæ Gymnaſii Schiller als eine Ungebühr aus, und dagegen eine Proteſtation einzulegen ſich nicht entſehen, ja ſogar den ſämmtlichen Frankfurter Bücherhändlern auf die an dieſelbe erlaſſende Citationes alle Erſcheinung coram commiſſione unterſagt, endlich

endlich auch statt des bis anhero üblichen modi requirendi auf eine schriftliche Requisition ad Protocollum angetragen haben solle. Kaiserl. Majestät wollten dahero ihm, Magistrat, zuvorderst die in dem besagten Pro Memoria zu bemerken gewesene ohnanständige Schreibart anbei durch ernstgemessenst verwiesen: und denselben in Hinkunft in ähnlichen Fällen zu einer der Würde und Ansehen der Kaiserl. Büchercommission mehr angemessenen und schuldigen Behandlung angewiesen haben, wo allerhöchst dieselbe im übrigen darüber, was es mit der angezeigten Pfandung für eine eigentliche Beschaffenheit habe, und aus was für Ursachen sich Magistratus hierzu berechtiget gehalten, in termino 2. D. dessen umständlichen Bericht und in der nämlichen Frist zugleich dessen standhafte Verantwortung gewärtigten, wie er sich Ansehung der denen Kaiserl. allerhöchsten Gerechtsamen in re libraria, und der bisherigen Observanz zuwider laufenden anmaßlichen Protestation, dann des seinen Buchhändlern angeblich ertheilten Verbots, und endlichen circa modum requirendi intendirter Neuerung allerunterthänigst zu rechtfertigen vermöge.

Num. III.

Num. 3.

Martis 25. Nov. 1783.

Bücherweſen im Reich; in ſpecie die von dem Magiſtrat zu Frankfurt gewagte Eingriffe in die Jurisdiction der kaiſerl. Büchercommiſſion betreffend. Sivè des kaiſerl. Bücher Commiſſarii Deinet impetrantiſcher Anwald von Fichtl ſub praeſ. 7. hujus überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro maturanda intus petita reſolutione caeſarea, ac ferenda contra Magiſtratum Francofurtenſem congrua ordinatione Caeſarea. Appon. Concl. et Lit. A. in duplo.

Idem ſub præſ. 13. hujus übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte: pro retradendo exhibito de praeſ. 7. m. curr. App. Concl.

Fiat petita retraditio exhibiti de praeſ. 7. hujus.

Zehenter Abschnitt.

Von der Erhöhung des Kranengeldes zu Mainz und dem darüber entstandenen Rechtsstreit.

§. 1.

Eine von Kurmainz im Jahr 1767. vorgenommene Erhöhung des Kranengelds hat Kurpfalz und die Reichsstadt Frankfurt zu einer am Kammergericht anhängig gemachten Klage bewogen und den Landgrafen zu Hessendarmstatt, den Bischof von Speier, die Reichsstadt Heilbronn und die Stadt Strasburg zu Interventionen veranlaßt. Der erst den 13. Febr. 1784. in dieser Sache ausgesprochenen Urtel will ich daher wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes eine kurze

a) Von den Kaufhausgebühren s. die Designation deren Churmainzischen Kaufhausgefälle vom 30. Aug. 1747. 2. Bogen in 4. Wahrscheinlich ist diese Designation in der ersten Sammlung der in Policei- und Kommercienſachen erlassenen kurfürstlich Mainzischen Verordnungen, nebst denen von Obrigkeits

kurze Nachricht von diesem Rechtsstreit vorausszusetzen.

§. 2.

Das Schiffgut, welches auf dem Rhein oder Main die Stadt Mainz passirt, mußte von langer Zeit her dreierlei Abgaben entrichten, nemlich I.) das Waggeld, II.) eine Kaufhausgebühr oder Ueberschlag, und III.) das Kranengeld. Von dem Waggeld und der Kaufhausgebühr ist hier nicht die Rede. a) Nur das Kranengeld ist Gegenstand des Streits.

Worinn solches vor dem Jahr 1747. bestanden sey: darüber sind die streitenden Theile nicht einig. Im Jahr 1747. wurde es auf einen Kreuzer von jedem Centner ohne Unterschied des feinen und geringeren Guts gesezt, b) und auch ohne Widerspruch der benachbarten Reichsstände wirklich entrichtet.

wegen regulirten Gebührnissen Mainz 1752. 8. welche ich jezt nicht einsehen kann, enthalten.

b) Da ich vermuthe, daß auch diese Designation der Kurmainzischen Kranengefälle in dem angeführten Werk eingerückt seyn werde: so will ich sie diesem Abschnitt nicht beifügen.

§. 3.

Von dem Kurfürsten Emmerich Joseph aber wurde I.) den 3. Jun. 1767. eine sehr starke und von der bis dahin beobachteten Gleichheit der Waaren ganz abweichende Erhöhung des Kranengeldes vorgenommen, da z. E. vor einen Centner Kafee 10. kr. Zucker 8. kr. Baumwolle 6. kr. u. s. w. angesetzt wurden; wie aus dem auf einem Quartblatt darüber gedruckten Tarif unter der Aufschrift: „*Specification* der *sub* 3. Jun. 1767. errichteten herrschaftlichen Kranengebühr in Mainz" zu ersehen ist. Gegen diese Erhöhung machte die Kaufmannschaft in Mainz selbst Vorstellungen. Diese bewogen den Kurfürsten, dieselbe bey vielen Waarenartikeln zu vermindern, und deswegen II.) unterm 16. Merz 1768. einen neuen Kranentax in Druck ausgehen zu lassen, nach welchem die Kranengebühr in Zukunft sowohl Centner- als halb- und Quartcentnerweis eingezogen werden solle. Nach diesem wurde z. E. auf den Centner Kaffee 4. kr. Zucker 3. kr. Baumwolle 3. kr u. s. w. bestimmt, dahingegen bey andern Waaren der vorige Ansatz beharrt, auch bey einigen

nigen erhöht wurde. In dem voranstehenden Patent wird zugleich geäußert, daß der Kurfürst zwar allerdings beharrliche Ursachen hätte, die vorher mit vollem Fug verordnete landesherrliche Maasregeln ununterbrochen einhalten zu lassen, aber nach seiner für die Erleichterung und Verbreitung des Handlungswesens immerhin beeiferten landesfürstlichen Sorgfalt den auf Verminderung gemachten Antrag der Kaufmannschaft genehmigt habe. Diese beiden Verzeichnisse werden unter Num. I. und II. diesem Abschnitt angehängt, da sie in dem not. a. angeführten Werk nicht enthalten seyn können.

§. 4.

Uebrigens trift diese Abgabe alle Schifgüter, sie mögen von Köln den Rhein herauf- oder von Strasburg den Rhein hinunter, oder auch vom Neccar und Main nach Mainz kommen, und also sind alle Eigenthümer der Güter, welche in der Pfalz, Schwaben, Franken, Baiern ꝛc. ihre Waaren auf erwähnten Wasserstrasen beziehen und der Stadt Mainz nicht ausweichen können, dabey interessirt.

Was war alſo — der geſchehenen Verminderung ungeachtet — anders zu erwarten, als daß die benachbarten Stände jener Provinzen ſich dieſe Erhöhung nicht ſo leicht würden gefallen laſſen. In der That zog ſie die Aufmerkſamkeit der meiſten benachbarten Stände auf ſich. Nur giengen die Höfe zweierlei verſchiedene Wege ein.

§. 5.

Brandenburg-Anſpach und Würzburg lieſen ſich in gütliche Unterhandlungen ein. Sie mögen ihre guten Gründe gehabt haben, warum ſie dieſen Weg dem rechtlichen vorgezogen haben. Wie ſich dieſe Höfe mit Kurmainz in Anſehung der Mainſchiffart verglichen haben, iſt aus einer gedruckten Nachricht zu erſehen, die unter Nro. III. dieſem Abſchnitt beigefügt iſt. Nach ſolcher haben die eingegangenen Verträge nicht nur das Kranengeld, ſondern überhaupt alle Zölle zum Gegenſtand; wahrſcheinlich, wenigſtens den mir zugekommenen Nachrichten nach wurden ſie aber durch die Kranengeldserhöhung veranlaßt.

§. 6.

§. 6.

Andere Reichsstände schlugen den gerichtlichen Weg ein. Kurpfalz machte den Anfang mit einer den 10. Dec. 1768. übergebenen Supplica pro mandato pœnali de tollendo illicitas insolitasque impositiones inhibitorio et restitutorio S. C. Die Reichsstadt Frankfurt folgte den 16. Jan. 1769. mit einer Supplica pro Mandato pœnali de non gravando contra constitutiones imperii, in specie capitulationes cæsareas noviores et observantiam, per insolitas exactiones pro rebus et mercibus e navibus vel in naves per geranium tollendis sed omnia ad pristinum statum anni 1749. restituendo, ac omnia damna et expensas resarciendo S. C. nach, und Hessendarmstatt, der Bischof von Speier, die Reichsstadt Heilbronn und die Stadt Strasburg traten den Klagen jener Reichsstände durch Interventionen bey.

§. 7.

Diese Klagen und Mandatsgesuche gegen Kurmainz wurden

1.) auf die einstimmige Verordnung der Reichsgesetze, und nahmentlich a) des Osna-

brükischen Friedensschlusses art. 9. b) Des kaiserlichen Kommissionsdecrets samt Beilagen vom 13. Apr. 1666. c) des Reichsschlusses vom 17. Febr. 1671. und der ältern und neuern kaiserlichen Wahlkapitulationen, welche einstimmig alle Zollerhöhungen, Einführung zollmäßiger Abgaben unter andern Nahmen und überhaupt alle ungewöhnliche Exactiones, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornemlich aber den Rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer Regalien und anderer Gerechtigkeiten gereichet, verbieten; wobei

2.) in Absicht auf die Anwendbarkeit dieser Reichsgesetze auf den gegenwärtigen Fall behauptet wurde, daß diese Kranengeldserhöhung offenbar unter die Zahl solcher reichsgesetzwidrigen Neuerungen gehöre. Von undenklichen Zeiten her, dahin concentriren sich die beiden Suppliken — sey von allen Kaufmannsgütern ohne Unterschied 1. kr. vom Centner Kranengeld eingezogen worden. Nur habe man es vor dem Jahr 1749. auch darinn nicht einmal genau genommen: sondern vielmehr

mehr die Waaren nur Hueb- oder Ballenweise überhaupt geschätzt und auf solche Art die Kranengebühr in so geringer Maas erhoben, daß der Centner kaum und oft nicht einmal auf einen Kreuzer zu stehen gekommen sey. Weil aber dabey viele Unrichtigkeiten vorgegangen, auch die Erhebung dieser Gebühr auf solche Art zu sehr der Willkühr der Officianten ausgesetzt seyn möge: so sey im Jahr 1749. von Kurmainz eine Kranentaxordnung durch den Druck bekannt gemacht und darinn verordnet worden, daß von jedem Centner Kaufmannsgut ohne Unterschied 1. Kreuzer eingezogen werden solle. Daß aber auch vorher schon dieses eigentlich die Norm gewesen sey, erhelle selbst aus der Rubrik des Kranentaxes von 1749.

„Designation deren Churmainzischen Kranengefällen, wie solche dahier zu Maynz durch den Kranenmeister oder in dessen Abwesenheit durch die Kranenschreiber von denen hier anlangenden Kaufmannsgütern und Waaren NB. der alten Ordnung nach Centnerweise zu erheben, einzutragen und zu verrechnen sind."

Es ſey alſo dieſes die alte Ordnung, daß vom Centner 1. kr. bezahlt werde. c) Zu dieſem und nicht zu einer höheren Abgabe ſey Kurmainz berechtiget. Nichts deſtoweniger habe man im Jahr 1767. und 1768. die erwähnte Erhöhung vorgenommen, welche alſo auf nichts anders als auf einen neuen Zoll hinaus laufe.

Kurmainz behaupte zwar, 1.) daß man durch das neue Kranentarif nur wieder auf diejenige Proportion zurückgegangen ſey, welche der ſchon vor dem im Jahr 1749. gemachten letztern Regulativ üblich geweſene Kranentax und Tarif nach Unterſchiedenheit des mehr oder weniger feinen Gehalts der Güter an Hand gegeben habe; und um ſo mehr aus landesherrlicher Gewalt hiezu berechtiget geweſen ſey, als überdieß 2.) zu Beförderung des Rheiniſchen Handels noch ein dritter Kranen auf kurfürſtliche Koſten zu Mainz hergeſtellt, und deſſen ſowohl, als der dazu gehörigen Leute überaus koſtbare Unterhaltung eine ungleich gröſſere

c) Die Kurpfälziſche Replic ſtellt die Sache etwas anders vor, wie aus der Beilage, Num. V. not. 8. zu erſehen iſt.

gröſsere Summe erfordere. Allein ad 1.) sey es an und vor sich unglaublich, daſs im Jahr 1749. eine so ausserordentliche Verminderung des Kranengelds vorgenommen worden seyn solle. Das Gegentheil dieses Vorgebens sey aber aus dem oben angeführten sichtbar; und ad 2.) sey entweder die Einrichtung eines dritten Kranen von einer dringenden Nothwendigkeit gewesen oder nicht. Im ersten Fall und da dessen Gebrauch von immerwährender Dauer sey, müsse die Ergiebigkeit der nach der bisherigen Observanz davon ziehenden Krangebühren dergestalt hinreichend seyn, daſs die gänzliche Auslage, wo nicht gleich im ersten Jahr, doch in wenigen Jahren reichlich ersetzt werde: im andern Fall hingegen und in so fern der dritte Kranen vielleicht mehr in der Absicht, die Einkünfte zu vermehren, aufgestellt worden sey, ergebe sich die Hinfälligkeit der kurmainzischen Behauptung von selbst: in keinem von beiden Fällen aber werde jemalen mit Grunde die Befugnis behauptet werden können, eine solche exorbitante, den sonst gewöhnlichen Zoll mehrfach übersteigende, Erhöhung der üblichen Gebühr eigenmächtig einzuführen. Uebrigens wurde 3.)

3.) in der Pfälziſchen Supplic zugleich auch aus dem Grunde Beſchwerde geführt, daß dieſe Erhöhung zum gröſten Nachtheil des Rheiniſchen Kommerciums gereiche, und der Handelsſtand beſonders in Frankfurt bei Spedirung der Güter in die Schweiz ꝛc. zu Entgehung ſolch unerträglicher Beläſtigung bereits einen andern Ausweg gefunden und, ſtatt des vorhin üblich geweſenen weit gemächlicheren Transports auf dem Rhein, den teutſchen Reichsboden verlaſſen, und mit großer Beſchwernis und Aufenthalt die Route durch die Lothringiſchen Lande einzuſchlagen ſich genöthiget ſehen.

§. 8.

Kammergerichtliche Gebottsbriefe.

Hierauf wurde auch wirklich auf die kurpfälziſche Supplic den 16. Dec. 1768. das gebettene Mandatum de tollendo illicitas inſolitasque impoſitiones inhibitorium S. das übrige Begehren aber C. C. erkannt, und auf die Supplic der Reichsſtadt Frankfurt erfolgte den 24. Jan. 1767. das Decret:

Iſt

„Iſt das gebettene Mandatum de non gravando contra conſtitutiones Imperii in ſpecie capitulationes cæſareas noviores et obſervantiam per inſolitas exactiones pro rebus et mercibus ex navibus vel in naves per geranium tollendis, *ſine* - all übriges Begehren aber *cum* Cl. erkannt. Denn ſollen dieſes Kammergerichts Leſer den ſich facta reproductione ſammelnden Actenſtok ad Cauſam Churpfalz contra Churmainz, Mandati inhibitorii de tollendo illicitas et inſolitas impoſitiones legen. In Conſ. 24. Jan. 1769.“

Den 14. Apr. und 2. Jun. dieſes Jahres folgten einige Paritoriæ ſimplices nach. Den 9. Jun. 1769. wurde die kurmainziſche Exceptionsſchrift producirt; worauf von Kurpfalz die Replic und von Kurmainz die Duplic übergeben wurde. Aus der Exceptionsſchrift theile ich hier unter Num. IV. einen Auszug mit, welchem unter Num. V. aus der Replic das Weſentlichſte zur Erläuterung dieſer Sache in Noten beigefügt iſt. Vielleicht hätten beide Schriften gründlicher ausfallen können. Wenigſtens

Wenigſtens hat ſich weder die eine noch die andere auf eine hiſtoriſche Unterſuchung des Kranenrechts und der Natur des Kranengeldes eingelaſſen, worauf es doch zu Aufklärung der angemaßten und widerſprochenen Erhöhungsbefugnis eigentlich ankommen dörfte.

Die Duplic habe ich nicht zu Geſicht bekommen.

§. 9.

Bei der über dieſe Sache angeſtellten Berathſchlagung ſoll die Frage: ob das Kranengeld als ein Zoll oder zollmäſige Abgabe anzuſehen ſey, oder nicht? ſehr zweifelhaft gefunden worden, und darüber paria entſtanden ſeyn, welches ich freilich nicht verbürgen kann. Wie die Urtel ausgefallen ſey, iſt aus der Beilage Num. VI. zu erſehen.

§. 10.

Der Gegenſtand verdiente die Unterſuchung eines Gelehrten, da es der Kranen in Teutſchland ſo viele giebt.

Kurmainz mag, in ſo fern man auf die urſprüngliche Eigenſchaft des Kranengelds

geldes zurückſieht, nicht unrecht haben, wenn es den Satz aufſtellt, daß das Kranengeld nicht als ein Zoll angeſehen werden könne, ſondern für die dem Handelſtand durch Unterhaltung der Kranen zuwachſenden Vortheile entrichtet werde; und iſt dieſes; ſo mus bey vermehrtem Aufwand auch eine Erhöhung der Abgabe Statt finden. Ob aber hieraus folge, daß die Beſtimmung dieſer Abgabe von der Willkühr des Landesherrn abhange, iſt eine andere Frage. Ich kann mir eine ſolche Befugnis willkührlicher Erhöhung nicht denken.

Entweder iſt das Kranengeld eine Zollmäßige Abgabe, oder ſie wird, wie Kurmainz behauptet, zum Erſatz der auf Unterhaltung der Kranen und der dabei aufgeſtellten Leute eingezogen. Im erſten Fall fällt alle Willkühr in Erhöhung einer ſolchen Abgabe nach unſeren Reichsgeſetzen ohnehin hinweg und im andern Fall wird die Abgabe durch die Summe des Aufwands, zu deſſen Erſtattung ſie abzweckt, beſtimmt, und auch hier, zumal, wenn die Waaren nothwendig der aufgeſtellten Kranen ſich bedienen müſſen, alle Willkühr ausge-

ausgeschlossen, obgleich freilich die Natur der Sache es mit sich bringt, daß keine ganz genaue Gleichheit zwischen Aufwand und Einnahme möglich ist, folglich in sofern der Beurtheilung des Landesherrn und in streitigen Fällen der höchsten Reichsgerichte die Bestimmung überlassen bleibt.

Denn gesetzt der Aufwand belaufe sich nach einer auf eine gewise grösere Anzahl Jahre gezogenen Bilance auf 10000. fl. die Einnahme an Kranengeld aber ebenfalls bilanzmäsig auf gleiche Anzahl Jahre gerechnet, auf 30000. fl. so würde doch wohl Niemand an der Unrechtmäsigkeit der zuviel beziehenden 20000. fl. zweifeln? Was wäre diese Summe anders, als ein zur Beschwerde des Handels eigenmächtig eingezogener Zoll? und wie liese sich die Beziehung eines auf solche Art erhöheten Kranengeldes glimpflicher ausdrücken, als mit den Worten der Wahlkapitulation, art. 8. §. 11. daß unter dem Nahmen, oder, wie es im 17. §. heißt, unter dem Misbrauch und Prätext des Kranengeldes ein Zoll erhoben werde. Denn, daß es hiebei nicht auf den Nahmen, sondern

ſondern auf die Sache ankomme, iſt aus den Worten der Wahlkapitulation:

„dieweilen ſich aber zuträgt, daß zwar „der Nahme des Zolls bisweilen „nicht gebraucht, ſondern unter dem „Misbrauch ꝛc.

ganz klar.

Ich zweifle daher ſehr daran, daß willkührliche Erhöhung des Kranengeldes ſich rechtfertigen laſſe. Vielmehr ſcheint ein Reichsſtand, wenn eine vorgenommene Erhöhung in gerichtlichen Widerſpruch gezogen wird, ſich der Vorlegung einer bilancirten Berechnung der Einnahme und Ausgabe nicht entziehen zu können, da hierdurch erſt erwieſen werden kann, daß unter dem Nahmen eines Kranengelds nicht ein wahrer Zoll eingezogen werde. Diß iſt meines Erachtens der Theorie unſerer Reichsgeſetze gemäs. Wie viele Kranengelder aber eine ſolche Prüfung würden ausſtehen können, iſt eine Frage, welche in dem Kapitel vom Zollweſen Teutſchlands ihres gleichen noch mehrere antrift.

Daß ich übrigens geneigt sey, den Satz, daß das Kranengeld seiner ursprünglichen Eigenschaft nach nicht ein Zoll sey, anzunehmen, habe ich oben schon berührt. Der Ursprung der Kranen und des Kranengeldes scheint solchen zu bestätigen. Die meisten Krangerechtigkeiten haben höchstwarscheinlich ihren Ursprung mehr in der Natur der Sache, als in kaiserlichen Privilegien zu suchen. Grösstentheils trift man Kranen an natürlichen oder privilegirten Stappelplätzen an. Wo die ankommenden Waaren aus den Schiffen gebracht werden müßen, um entweder auf der Ar weiter geführt zu werden, oder um nach Erforderniß der western Wasserstrasse in größere oder kleinere Schiffe geladen zu werden, oder um nach dem Innhalt eines Stappelprivilegiums in der Stappelstadt die bestimmte Zeit über failgebotten zu werden: da ist ein Kran

d) Insgemein nimmt man an, wie es auch in der Pfälzischen Replic geschehen ist, die Einrichtung Kranen habe ihren eigentlichen und ursprünglichen Bezug auf Verhütung alles Unterschleifs bey Verzollung der Waaren. Herr Pfeffinger in Vitriar. III.

Kran bei nahe ganz unentbehrlich, weil jede andere Art, die Waaren aus den Schiffen zu bringen mit den gröſeſten Beſchwerlichkeiten und zugleich mit weit gröſern Koſten verbunden wäre. Es iſt alſo ganz begreiflich, wie ohne alle Zwiſchenkunft eines kaiſerlichen Privilegiums ſolche unentbehrliche Maſchinen zu Beförderung der Handlung von den Landesherrn und Ortsobrigkeiten errichtet worden ſeyn mögen; d) und was iſt billiger, als daß die Handelsleute und Waarenbeſitzer vor den Gebrauch des Kranen und die ihnen dadurch zufliesende groſſe Bequemlichkeit etwas bezahlen mußten, da auf Seiten der Obrigkeit keine Verbindlichkeit vorhanden war, ſolche Kranen zu errichten, vielmehr die Handelsleute eigentlich vor die Aus- und Einladung ihrer Waaren zu ſorgen hatten? Ohne Zweifel haben ſie auch eine ſolche Abgabe eben ſo gerne entrich-

ill. Tom. III. pag. 200. Daher auch einige Rechtsgelehrte das Kranrecht als einen Anhang des Zollrechts anſehen. Ich laſſe dahin geſtellt ſeyn, welche Meinung von der urſprünglichen Beſtimmung der Kranen ꝛc. bei näherer Prüfung, wozu ich jezt nicht Zeit habe, die Oberhand behalten würde.

tet, als nun die Fuhrleute das Chauſſeegeld entrichten, weil die davor zu bezahlende Gebühr ihnen auf andern Seiten reichlich erſetzt wird.

Auf ſolche Art enthält weder das Kranengeld an ſich, noch eine Erhöhung deſſelben bei vermehrtem Aufwand etwas unbilliges, wenn die Abgabe, nach dem Verhältnis des Aufwands, nicht zu hoch angeſetzt wird. Auch ein geringer Ueberſchuß der Einnahme würde noch keine Streitigkeiten veranlaſſen, ſondern lieſſe ſich vielmehr in mehr als einer Rückſicht vertheidigen.

Es iſt aber eben ſo gewis, daß das Kranengeld leicht in Zoll verwandelt werden könne. Wenn man nemlich nach dem oben angenommenen Fall die Abſicht hat, durch das Kranengeld ſich über Abzug der Ausgaben eine Kameraltevenüe zu verſchaffen: ſo artet ſolches in einen Zoll aus und läßt ſich, wo nicht nach der Praxis der Höfe, doch wenigſtens nach den Reichsgeſetzen in ſofern nicht anders vertheidigen, als wenn die in dieſen in Anſehung der Zölle und deren Erhöhung vorgeſchriebenen Erforderniſſe beobachtet worden ſind. Eben ſo ſcheint es auch alsdenn, wenn das

Kranen-

Kranengeld von allen vorbeigehenden, obgleich den Kranen nicht berührenden Waaren eingezogen wird, in sofern die Natur eines Zolls anzunehmen.

Num. I.

Specification

der sub 3. Juni 1767. errichteten herrschaftl. Kranengebühr in Mainz.

	kr.	pf.
Alaun v. Cent.	1	2
Anis	2	
Aloe	4	
Aurum pigment	2	
Amerilstein	1	2
Anjobes oder Sardelles Fäßl. à 10. Pf.	1	
Ein Quart Austern	3	
Arras v. Cent.	4	
Ambos 1. St.	6	
Ammunition v. Cent.	2	2
Barchet	2	2
Baumöhl	3	
Bley	1	
Bücher	6	2
Blech	3	
Bech oder Harz	1	
Butter	3	
Baumwolle	6	
Brünellen	2	2
Bleyweis	1	1
Buchstaben		
Besen von Heiden	3	
Borax	8	
Braunroth	1	
Bläusel	4	2
Binsenstein	1	1
Bomasin	3	
Brandtenwein p. Ohm	5	
Buchbinderspähn	2	2
Bieberhaar	5	
Bokshäut	2	1
Biking $\frac{1}{4}$ Thonn	2	
Bergerthran	4	
Calmus		3
Castanien	1	2
Coriander	1	
Capern	3	1

	kr.	pf.
Cramerey	5	2
Candis	8	
Corinthen	2	2
Crapp	3	2
Cacau	5	1
Calfonium	1	
Caffée	10	
Citronen	4	
Carten	5	
Corcuma	4	
Cochenille	10	
Cardemonen	6	
Cotton	3	2
Caffee-Mühlen	4	
Carthuan	2	2
Cortun oder Ziz	5	
Candat	10	
Canderkäß	1	
Caſtor	4	2
Confectur	6	
Cabliau	6	
Campfer	8	
Cubeben	2	
Canonen v. Metall		
à 24. pfündig d.		
St.	50	
18.	45	
12.	30	
8.	12	
4.	6	
3.	3	
2. à 1. ℔	2	
Chaiſe nebſt 60. kr. dem Kranenſchreiber.	20	

	kr.	pf.
Dachtgarn	2	2
Drachē	2	2
Decken oder Küſten	2	
Degenklingen	3	
Drogerey	5	
Diverſe	8	
Dalk, Unſchlitt	1	2
Dattlen	4	
Ertz		3
Elephantenzähn	6	
Eiſenfarb	1	
Eiſen z Waag	1	2
Eiſen geſchmidtes	1	2
Eiſenreif z. Geſpan.	2	
Eiſerne Oefen	2	
Engliſch Zinn	4	2
dito Erd	3	
dito Salz	4	
dito Roth		3
Enzian	3	2
Edamer Käß	2	
Eßig z. Ohm	2	
Feigen	2	
Farb	3	
Flor oder Saflor	4	
Flachs	4	2
Federn	4	2
Fell oder Pelz	2	2
Fiſchbein	8	
Fiſchlein oder Hausblaſen	3	3
Floret	4	

Flinten,

	kr.	pf.
Flintenſtein	1	
Farin	8	
Fingerhüt	4	
Flambeaux	3	2
Fakeln von Pech	2	
Flinten	6	
Farbholz ganz	2	
dito gemahlen	3	
Grünſpan	6	
Gallus	5	
Garn	2	2
Glaß	2	
Gummy	3	
Galanterie	10	
Gyps	1	
Gelbe Erde	1	1
Gorkholz	1	2
Gußeiſen	1	
Goldglätt	1	2
Glokenzeug	1	1
Gloken	6	
Hanf	2	
Haar	2	2
Hopfen	4	
Hüth	6	
Honig	3	
Hagel oder Schrot	2	
Häut ſo truken	1	2
dito geſalzen	2	
Horn	2	
Hirſchhorn	3	
Hering 1. Thonn	6	
Häfnerwaar		1

	kr.	pf.
Juchten	5	
Indigo	10	
Ingber	2	
Ireas	3	2
Kupfer	4	
Kreiden		3
Kluker	1	
Kühnrnuß	1	
Kleeſamen	2	
Knochen	1	
Krazen	2	
Käß Schweizer	1	
Käß Kübel	1	
dito Spallen	1	
1. Korb mit Bouteillen nach advenat.	2	
	4	
1. Küſt dito	3	
	6	
Leder geſchmiert	3	
dito insgemein.	4	
Leinwand	3	
Leim	2	1
Loh	1	
Lorbeer	1	2
Lichter	2	2
Limonen	3	2
Lunden	1	
Lebkuchen	2	2
Lacmus	4	
Leinöhl	2	
Leinſaamen	2	
Lumpen	2	

	kr.	pf.
Laperdan 1. Th.	5	
Lohröl	4	
Maul oder Seidenballen	10	
Macis	10	
dito Nüß	10	
Menning	1	2
Messing	2	
Makulatur Pap	1	
Messer	3	
Mostardsaamen	2	2
Mandeln	4	
Metall	1	2
Montour	3	
Marmor nach advenant 10 à	40	
Mühlstein d 15. à	30	
Quartstein	4	
1. Gang Baustein	5	
Mühlzapfen	6	
Regelen	10	
Nürnbergerwaar	4	
Nadeln	6	
Nürnberger Roth		2
Oehl insgemein	2	
Oliven	4	
Orlean	8	
Oranienschaalen	4	2
Oker	2	
Pfeffer	6	
Podasch	1	2
Pulver	4	
Papier	2	
Porzellain-Ostindisch	10	
dito Maynzer	8	
Pfeiffenerde	1	
Piement	3	2
Pfeiffen	2	
Platteißen	54	2
Priken	6	
Pares	2	
Prisilholz	3	1
Pouder	1	2
Quekfilber	8	
Reiß	1	2
Rosinen	2	2
Rödelstein	2	
Rochen	2	2
Ried	10	
Rauchwerk	2	2
Saif Spanische	3	
Schmier Saife	1	2
Schwefel	1	
Spek Schunken	3	
Stahl	2	
Saamen	2	
Stärk	1	2
Strümpf	4	1
Schilderey	10	
Sirop	6	
Suda	1	1
Schreibfedern	4	
Spiegel	6	

Schweins

	kr.	pf.
Schweinsborſten	1	2
Süßholz	2	0
Schmirgel	1	0
Safran	10	2
Salmoniak	6	0
Schleifſtein	1	0
Stockfiſch	2	0
Schachteln	2	0
Salmen 1. Th.	3	0
Schmak	3	0
Schiffdörr	1	0
Saffian Leder	10	0
Schrauben	1	2
Schellen	2	0
Sand	0	2
Spianter	0	3
Schuh	3	0
Schifferſtein	2	
Stein a. Gräb p. St.	15	0
Schöllfiſch	2	2
Salpeter	3	0
Schmeer	2	0
Schwamm	4	0
Spezerey	6	1
Seegen	2	2
Steinkohlen	0	0
Terpentin	1	2
Tabac fabrizirt	6	0

	kr.	pf.
dito Blätter	4	0
dito Pfälzer.	1	0
Thran hell	2	0
Trippel	0	2
Tiegel	1	0
Thee	10	
Vermillion	10	0
Umbra	1	0
Vitriol	3	
Woll rohe	2	1
dito gearbeite	4	2
Weinſtein	2	0
Wachs	5	0
dito Lichter	6	0
Weyrauch	3	0
Waſſer gebräntes	6	0
Würſt	5	0
Wein fremde Ohm	6	0
Rheinwein d. St.	16	0
dito 1. Fuder ohne die Flaſchengebühr.	14	0
Zuker	8	0
Zeug Ballen	4	0
Zinn	3	0
Zwetſchgen	1	0
Zimmet	10	0
Zwilch	2	

Num. II.

Wir Emerich Joseph, von Gottes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Worms ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Obgleich wir allerdings beharrliche Ursachen hätten, die in Absicht auf die Erhebung deren Kranengebühren schon unterm 3ten Juni des verwichenen Jahrs von uns mit vollem Fug verordnete Landesherrliche Maasreguln ohnunterbrochen einhalten zu lassen; So haben Wir jedoch nach unserer für die Erleichter- und Verbreitung des Handlungswesens immerhin beeiferten Landesfürstlichen Sorgfalt den selbsten von der Kaufmannschaft Uns hierunter geschehenen unterthänigsten Antrag in der Maas gnädigst genehmigt, daß in Zukunft von denen zu Wasser verfrachtet werdenden Gütern das Kranengeld nach Maasgab der hier nachfolgenden Kranentax erhoben werden möge.

Unser Churfürstlicher Kranenmeister und Schreibere haben daher auf das genaueste sich hiernach in der Folge zu achten von allen und jeden Gütern sowohl Centner als Halb- und Quart-Centnerweis die in der nachstehenden Tax festgesetzte Kranengebühr zu erheben, und hiebei auf jeden Centner ohne Unterschied, ob das Gut in Körben oder Kisten ist, mehr nicht als die bereits von uns gnädigst erlaubte und schon in der Waag abgezogene 14. Pfund für Tara passiren zu lassen.

In Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten geheimen Canzleyinsiegel. So geschehen, Maynz den 16. Merz 1768.

(L. S.) Emerich Joseph, Churfürst.

A.

	kr.
A.	
Alaun per Centner	1
Arras - - -	4
Anis - - -	2
Aloë - - -	4
Auripigmentum -	2
Amarilstein - -	1
Anjobes oder Sardel per Fäßel - -	1
Auſtern per ¼. Thonn	12
Ambos per Stück	6
Ammunition p. Ctr.	2
B.	
Bargent p. Centner	2
Baumöhl - -	2
Bley - - -	1
Bücher Faß oder Ballen - - -	2
Blech - - -	2
Bilder, Kiſt, ſiehe Schildereyen -	
Bech oder Harz -	1
Butter - - -	2
Baumwolle -	3
Brünellen - -	2
Bleyweis - -	1
Buchſtaben oder Schriften -	3
Beſem von Heiden	3
Borax - - -	3
Braunroth - -	1
Bläuſel oder Schmalten - -	2
Binsſtein - -	1
Bomaſin - -	2
Brandtewein p. Ohm	5
Buchbinderſpän per Centner - -	2
Biberhaar -	4
Biking p. ¼. Thonn	2
Bandſaß ſ. Seidenwaar - - -	5
Bolchen oder Lapperdan p. Thonn - -	4
Bergerthran p. Th.	3
Bokhäuth p. Centner	4
Boyer, Farin oder Baſtard - -	2
Blö ſ. Bläſel. -	
C.	
Calmey p. Centner	1
Coriander - -	1
Cacael oder Zimmet	5
Capern - - -	2
Candis - - -	3
Corinthen - -	2
Crapp - - -	2
Caccau - -	2
Calphonium - -	1
Caſtanien - -	1
Caffée - - -	4
Citronen oder Pomeranzen p. Küſte	4
Carten p. Centner	2
Conſektur p. Kiſte	4
Caybrod - - -	1
Curcuma ſ. Droquerie - - -	

	kr.
Corallen p. Centner	2
Cochenille - -	8
Cardemonen -	4
Cotton - -	3
CaffeeMühlen -	4
Carthuan - -	3
Carthun oder Ziz -	3
Caſtor - - -	4
Cabliau p. Korb -	3
Campfer p. Centner	4
Cubeben - -	2
Canonen von Metall oder Eiſen p. Cent.	2
Chaiſe - - Nebſt dieſem werden p. Chaiſe dem Kranenſchreiber 60 kr. bezahlt.	20

D.

Dochtgarn p. Centn.	2
Drath - -	2
Deken oder Kulten	2
Degenklingen -	2
Droquerie, Cramerey oder diverſe	3
Diegel - -	1
Dalk oder Unſchlitt	1
Drukenfaß - -	3
Dattlen - -	2
Druſenklumpen gepreßte - -	2
dito ungepreßte p. Ohm - -	2

E.

Erz p. Centner -	1
Elephantenzähn -	2
Eiſenfarb - -	1
Eiſenwaar als Nägel Reif, Oefen -	1
Engliſch Salz -	4
dito Roth oder Erd	1
Enzian - - -	2
Eſſig p. Ohm -	2

F.

Feigen p. Centner	2
Farb - - -	2
Flachs - - -	2
Federn p. Centner	4
Fell - - -	2
Fiſchbein - -	2
Fiſchleim oder Hausblas - - -	4
Foenum graecum	3
Floretwaar -	3
Flintenſtein -	1
Farin oder Böger	2
Fingerhüt -	3
Flambeaux -	2
Faklen von Pech -	2
Flinten - -	2
Farbholz, als Cambeche Fernambouc etc. ganz oder gemahlen p. Centn.	1
Feilen - -	1
Fayence - -	2

G.

	kr.
G.	
Grünſpan p. Centner	3
Galläpfel - -	2
Garn insgemein -	2
Glas - - -	2
Gummi - -	2
Galanteriewaar -	5
Gips - - -	1
Gelbe Erd - -	1
Geißhaar - -	4
Gork oder Solenholz	1
Gußeiſen oder Maſel	1
Goldklett - -	1
Gloken - -	1
Gembsfelle - -	4
H.	
Hanf p. Centner	1
Haar von Pferden oder Kühen -	2
Hopfen - -	2
Hüt - - -	4
Honig - - -	2
Hagel oder Schrot	1
Hardes, Coffre ſ. Montour -	
Häut geſalzene p. Ctr.	1
Häut trokene -	2
Hörner - -	1
Simile von Hirſch	2
Harz oder Pech -	1
Holz ganz oder gemalen von allen Sorten zum färben -	1
Häring p Tonnen	4
Haarbuder p. Centner	1
Haarene Knöpf ſ. Pferdshaar.	
J.	
Juchten p. Centner	2
Indigo - -	4
Ingber - -	2
Ireas - -	2
K.	
Kupfer p. Centner	2
Kreiden - -	1
Kliker - -	1
Kupferroth oder Vitriol - -	1
Kameelhaar ſ. Pferdshaar	
Kühnruß p. Centner	1
Kleeſaamen -	2
Knochen - -	1
Krazen - -	2
Kobolden - -	2
Käß insgemein -	1
Kalbsfell - -	2
Kulten oder Deken	2
Krüg oder Häfnerswaar - -	1
Klingens insgemein	2
L.	
Leder insgemein p. Centner -	2
Leinwand -	2
Leim - -	2
Loh - - -	1
Lichter von Unſchlitt	1

Limonen

Num. IV.

Auszug der Churmainziſchen Exceptionsſchrift in Sachen Churpfalz gegen Churmainz; Mand. die Kranengeldserhöhung betreffend, mit Beyl. A - D. prod. in Camera 9 Junii 1769.

Es ſey durch ungegründete Vorſtellungen von Churpfalz ein Kaiſerl. Mandat de tollendo illicitas & inſolitas impoſitiones &c. gegen Churmainz erſchlichen worden, dieſer Fürſchritt ſey um deswillen ſehr empfindlich, weil die nächſte Hofnung zu eben der Zeit geweſen, alle zwiſchen beiden Churhäuſern ſich verhaltende Irrungen gütlich beyzulegen, und die innigſte Freundſchaft herzuſtellen. Churpfalz habe gegen die Gewohnheit anderer Nachbarn nur ein einziges Schreiben dieſer Sache halber an Churmainz erlaſſen 1). Dieſes ſey ſo beantwortet worden, daß vermuthlich Churpfalz ſich überzeugt gefunden habe.

	kr.
Piement oder Nägels-Kopf	2
Pfeiffen	2
Platteisen	2
Prüken	6
Paris und Pfeffer Staub	2
Puder	1
Pelzerei	4
Pferdhaar	2
Q.	
Quekfilber	4
R.	
Reis	1
Rosinen	2
Rüböhl, Quartel de 6. Centn.	12
Pfeif. 9.	18
ordinari Faß $4\frac{1}{2}$. à 2. kr. p. Centn.	9
Rochen	2
Rödelstein	1
Ried oder spanisch Rohr	5
Rauchwerk	2
Rübkuchen per 1000	40
S.	
Seif Spanisch p. Ctr.	2
Schmierseife p. Th.	3
Schwefel p. Ctr.	1
Safflor	2
Spiander	2
Spek	1

	kr.
Schunken	1
Stahl	2
Stärke	1
Strümpf	2
Schildereyen	5
Seiden Maulballen, unverarbeitete pure Seiden p. Ctr.	6
Seidenwaar p. Ctr.	5
1. Kist von Seiden u. Floretwaar p. Ctr.	4
Syropp	2
Suda	1
Sauerkrautfaß	1
Schnür oder Garnfaß p. Ctr.	2
Spiegel	4
Schweinsborsten	1
Süßholz	2
Schmirgel	1
Saffranballen	6
Salmiak	2
Schleifstein	1
Sajet oder Wollenwaar	2
Stockfisch	2
Schachteln	2
Schloß	1
Schmak	1
Sohlstopfen s. Gork.	
Sensen	1
Schiffdärr	1
Schellen	2
Sand die Thonn	3
Schmalten oder	

	kr.
Bläuſel p. Ctr.	2
Silberglett -	1
Schreinwerk als Kommod ſ. Schachteln	
Senfft oder Moſtard p. Ctr. - -	2
Schieferſtein in Tafſen - -	1
1. Steingroß auf ein Grab zu legen p. St. - -	15
Stockfiſch p. Korb	2
Salpeter p. Cent.	2
Schmier -	1
Schwämm - -	4
Spezerei - -	4
Schrot oder Hagel	1
Salmen p. Thonn	3
Steinkohlen p. Ctr.	1/2
Schuttgeld ſ. Curcuma. - -	

T.

Terpintin p. Ctr. -	1
Tabak in Carotten oder gemahlen	3
Tabakblätter zu Berg	2
dito zu Thal -	1
Thran das Quartel de 6. Ctr. p. Ctr.	2
Tuch, Ballen -	2
Tournisol ſ. Farb.	
Trippel p. Ctr. -	1
Tiegel - -	1
Thee - -	1

	kr.
Tapeten ſ. Schilderey.	

V.

Vermillion p. Ctr.	5
Umbra - - -	1
Vitriol Oehl -	2
Vitriol - -	1
Uhrkaſten - -	2
Violenwurzel oder Irros - -	2

W.

Weinſtein p. Ctr. -	2
Wachs und dito Lichter - - -	2
Weyrauch - -	2
Wezſtein - -	1
Waagbalken -	1
Waydt - -	1
Wagenſchmier -	1
Waſſer gebrandt -	4
Waſſer als Spaa- Selzer - -	2
Würſt dürre p. Ctr.	2
Wein ausländiſch p. Ohm - -	6
Rheinwein p. St.	16
p. Fuder	14
p. Ohm. -	2

Auſſer dem aber wird die gewöhnliche Kranenflaſchgebühr noch bezahlet.

	kr.
Weinkorb 1. ganzer	4
dito ein halber -	2
dito Kist 1. ganze	6
dito 1. halbe -	3
Waar unbenannt p. Centn. - -	5

Z.	kr.
Zuker p. Ctr. -	2
Zinn - -	3
Zwetschgen - -	1
Zimmet oder Caneel	5
Zwillich - - -	1
Zinnober - -	3

Num. III.

Nachricht von dem zwischen Kurmainz und Brandenburg-Anspach, auch Würzburg eingegangenen Vertrag, die Erleichterung des Commercii auf dem Main betreffend.

Zur Nachricht.

Vermög den zwischen dem hohen Churfürstenthum Mainz, und dem Hochfürstl. Hochstift Würzburg zu Vermehr- und Beförderung des allgemeinen Commercii auf dem Mayn ohnlängst errichteten Traktaten, werden fürohin alle von den Kur-Mainzischen nach den fränkischen Ufern, oder von diesen an die Kurfürstliche Ufere unmittelbar, und ohne eine Zwischenspedition oder Ueberschlag gehende Güter, sowohl auf den Kurfürstl. Zollstätten am Main, als auf den darauf folgenden acht Hochfürstlich-Würzburgischen Zollstätten, um

einen Drittheil in der sonst schuldigen Verzollung erleichtert werden.

Desgleichen sind vermög den zwischen eben dem hohen Kurfürstenthum Maynz, und dem Hochfürstlichen Hause Anspach aus gleicher ersprießlicher Absicht errichteten Traktaten, alle von Maynz aus, nach der Hochfürstlichen Niederlage zu Markstefft, und von dieser nach Mainz unmittelbar und ohne eine Zwischenspedition oder Ueberschlag gehende Güter, auf den Kurfürstl. Maynzischen Mayn-Zollstätten von $\frac{1}{3}$ in der Verzollung befreyt.

Hingegen werden auf den Kurfürstl. Maynzischen und Hochfürstl. Würzburgischen Zöllen, alle jene Güter, welche nicht auf vorgemeldte Maaß unmittelbar von den Kur-Maynzischen Ufern an die Hochfürstlich-Würzburgische, und von diesen an jene zurück abgeschicket, sondern unter Wegs ein- oder ausgeladen, oder spediret werden, nach der ganzen Zollgebührniß, ohne Nachlaß, verzollet.

Desgleichen werden auf den Kurfürstlichen Maynzischen Zöllen alle jene Güter, welche nicht unmittelbar von Maynz aus, nach der Hochfürstlich-Anspachischen Niederlage zu Markstefft, und von dieser nach Maynz geschicket, sondern unterwegs ein und ausgeladen, übergeschlagen, oder spediret werden, nach der ganzen Zollgebührniß ohne Nachlaß verzollet.

Der

mehrmalen angemahnt, ſich deſſen gegen Erhebung ſolchen Weggeldes zu unterziehen, keineswegs dienlich und ihres Nutzens erachtet, ſondern ſolche Anlagen auf ihrem eigenen Grund und Boden der Kurpfalz gegen Bezug des Weggelds lediglich überlaſſen. "

4) Dieſes ſey eine offenbar ungegründete Erdichtung des Gegentheils.

5) Auch dieſes ſey ein blos willkührlicher Anhang des Verfaſſers und keiner Beantwortung würdig.

6) Es kommt hier vorzüglich auf Erklärung der bekannten Stellen im RA. vom J. 1576. §. 118. 119. und Wahlkapitulation Art. VIII. §. 11. Beide Theile beziehen ſich darauf. Kurmainz ſagt, das Kranengeld ſey nicht in denſelben verbotten und ſey überhaupt kein Zoll. Kurpfalz hingegen, die Mainziſche Erhöhung des Kranengelds ſei offenbar unter dem reichsgeſetzlichen Verbott begriffen. Auf den Namen komme es gar nicht an. Es ſeyen in den angeführten Stellen nur Beiſpiele aufgezählt, wie die Worte: und andere dergleichen Imposten ꝛc. beweiſen. u. ſ. w.

7) Die kurpfälziſche Replik antwortet darauf: Man darf nur auf den Urſprung und die Eigenſchaft des juris geranii den Rückgang nehmen, alsdann wird ſich der Zerfall dieſes Einwands gar bald äuſern. Bekanntlich war und iſt daſſelbe ein

doppelt angelegte Zölle 4), und anderer der Freyheit des Commercii aufgebürdeter Zwang 5) eingeführt worden.

Aus Freundschaft übergehe man dieses, und hoffe die Abstellung, ohne richterliche Hülfe anzurufen.

Das Mainzische Kranengeld gehöre nicht unter das Verbot der Reichsgesetze 6). Kranengeld und Zoll seyen ganz verschiedene Dinge.

Zölle seyen eine bloße Revenüe der herrschaftl. Kassen, und fast eine pure Belastung des Handels.

Kranengefälle aber seien ein Ersatz für die Verwendungen, die die Errichtung und Erhaltung der Kranen erfordern 7). Sie seyen nicht schlechterdings einträglich, sondern der Handelsstand bezahle dadurch

a) den Aufwand der Erbauung der Kranen,
b) die Gefahr, welche fast alle Winter der Eißgang einem Kranen drohe,
c) die Kosten der jährl. Unterhaltung des Kranengeräths, und der vielen darzu gehörigen Officianten und Knechte,

d)

mehrmalen angemahnt, ſich deſſen gegen Erhebung ſolchen Weggeldes zu unterziehen, keineswegs dienlich und ihres Nutzens erachtet, ſondern ſolche Anlagen auf ihrem eigenen Grund und Boden der Kurpfalz gegen Bezug des Weggelds lediglich überlaſſen. "

4) Dieſes ſey eine offenbar ungegründete Erdichtung des Gegentheils.

5) Auch dieſes ſey ein blos willkührlicher Anhang des Verfaſſers und keiner Beantwortung würdig.

6) Es kommt hier vorzüglich auf Erklärung der bekannten Stellen im RA. vom J. 1576. §. 118. 119. und Wahlkapitulation Art. VIII. §. 11. Beide Theile beziehen ſich darauf. Kurmainz ſagt, das Kranengeld ſey nicht in denſelben verbotten und ſey überhaupt kein Zoll. Kurpfalz hingegen, die Mainziſche Erhöhung des Kranengelds ſei offenbar unter dem reichsgeſetzlichen Verbott begriffen. Auf den Namen komme es gar nicht an. Es ſeyen in den angeführten Stellen nur Beiſpiele aufgezählt, wie die Worte: und andere dergleichen Impoſten ꝛc. beweiſen. u. ſ. w.

7) Die kurpfälziſche Replik antwortet darauf: Man darf nur auf den Urſprung und die Eigenſchaft des juris geranii den Rückgang nehmen, alsdann wird ſich der Zerfall dieſes Einwands gar bald äuſern. Bekanntlich war und iſt daſſelbe ein

d) die Gefahr der Erſetzungspflicht, wann das Gut aus Verſchulden bey dem Hub zu Grund gehe, oder Schaden leide.

Mainz ſey alſo nicht zu verargen, wann es von dem A. 1749 gemachten Tarif abgewichen ſey.

Bey den bisherigen 2 Kranen habe man alle Jahr ein gewiſſes Kapital von 16000 fl. (wegen der Gefahr des Eißgangs) auf das Spiel geſetzt, und ſchon mehr als einmal, und noch durch neuere Hergänge erfahren, daß ſolches ein Raub des Waſſers worden.

Der alljährliche Aufwand auf Maſchinen und Leute betrage mehrere 1000 fl. Die jährliche Einkünfte aber hätten nicht die Helfte der Ausgaben erreicht 8) Maynz ſey alſo nicht ſchuldig geweſen, es länger dabey zu laſſen.

Die

2) In der Replik sagt Kurpfalz: „Nach gewönlicher Masen an partem impetratam erwirkter Insinuation erwähnten höchsten Gebotts glaubte man den hohen Gegentheil durch nochmaliges freundschaftliches Anschreiben der kurpfälzischen Regierung an jene zu Mainz zum gütlichen Abstand eines so schadhaft als unrechtmäßigen Unternehmens bewegen zu können. Allein ein unnachbarliches Stillschweigen war die unerwartete Antwort ꝛc. „

3) Kurpfälzischer Seits beziehet man sich gegen diesen Vorwurf a) auf die Reichsgesetze selbsten, „ worinn derlei zum Nutzen und Beförderung der Passanten und des Commercii beschehene Ankehren ohne Widerred autorisiret, in untergebenem Fall aber die Abgab nur allein an Minderung der Zugpferde, an Reparirung des Fuhrwesens und an den kostspieligen Zehrungen wohl zehenfach erspart werde, ohne des Gewinns der Zeit zu gedenken; mit einem Wort: die Vielheit der nunmehrs in ungleicher Zahl gegen vorhin beygezogen werdender Güter leistet hievon eine unverwerfliche Bürgschaft. b) Auf die teutschen Rechtsgelehrten, besonders den Ludewig ad A. B. c) Auf das Beispiel anderer Stände, besonders Kurmainz selbst. Was den Ausdruck unmäßig betreffe, könnte man vielmehr beweisen, daß der Ertrag den großen Aufwand nicht ersetze. Man wolle aber nur bemerken, " daß verschiedene Benachbarte, welche man zu gleichmäßiger Herstellung der Landstrasen

Die benachbarte Kranen hätten faſt alle eine höhere Gebühr, als dieſe neue Mainziſche Tax ſey.

Der neu errichtete Kranen zu Mannheim habe bey vielen Waaren einen höhern Tax, wie die Beilage A. ausweiſe 9).

Copia der Mannheimer Krantaxordnung de 20 Jun. 1768.

Mainz aber erhalte ſeit langen Jahren 2 und jetzo 3 Kranen, und der neue ſey ſo koſtbar und nützlich eingerichtet, daß er die Stelle von 2 vertrete.

Die mehrere Zahl der Kranen mache deßwegen keinen vermehrten Ertrag, wie Churpfalz daraus auf eine große Vermehrung der Güter ſchließe.

Man habe die mehrere Kranen nur errichtet, um die Güter ſchnell zu fördern, und den alten Handelszug auf dem Rhein beyzubehalten

mehrmalen angemahnt, ſich deſſen gegen Erhebung ſolchen Weggeldes zu unterziehen, keineswegs dienlich und ihres Nutzens erachtet, ſondern ſolche Anlagen auf ihrem eigenen Grund und Boden der Kurpfalz gegen Bezug des Weggelds lediglich überlaſſen. "

4) Dieſes ſey eine offenbar ungegründete Erdichtung des Gegentheils.

5) Auch dieſes ſey ein blos willkührlicher Anhang des Verfaſſers und keiner Beantwortung würdig.

6) Es kommt hier vorzüglich auf Erklärung der bekannten Stellen im RA. vom J. 1576. §. 118. 119. und Wahlkapitulation Art. VIII. §. 11. Beide Theile beziehen ſich darauf. Kurmainz ſagt, das Kranengeld ſey nicht in denſelben verbotten und ſey überhaupt kein Zoll. Kurpfalz hingegen, die Mainziſche Erhöhung des Kranengelds ſei offenbar unter dem reichsgeſetzlichen Verbott begriffen. Auf den Namen komme es gar nicht an. Es ſeyen in den angeführten Stellen nur Beiſpiele aufgezählt, wie die Worte: und andere dergleichen Impoſten ꝛc. beweiſen. u. ſ. w.

7) Die kurpfälziſche Replik antwortet darauf: Man darf nur auf den Urſprung und die Eigenſchaft des juris geranii den Rückgang nehmen, alsdann wird ſich der Zerfall dieſes Einwands gar bald äuſern. Bekanntlich war und iſt daſſelbe ein

ten, da die rheinische Schiffahrt in den letztern Jahren durch die kundbare Ereignisse schwere Erschütterungen erlitten.

Churmainz habe daher kein besseres Mittel gesehen, die sich darob verbreitete verderbliche Folgen zu mildern, als durch Beförderung der Waaren wenigstens an der dasigen Stappelstatt das zu ersetzen, was durch mehrere fremde Erschwernisse der Bequemlichkeit der Rheinischen Route eine Zeit her entzogen worden;

Es sey auch gelungen; da aber solches die Kosten vergrößert, habe man auch die Tax in einigen Stücken erhöhen müssen.

Der Kaufmann und Schiffer würden sonst durch die erlangte Beförderung den Gewinn, und Mainz nicht einmal die Entschädigung seines vermehrten Aufwands haben.

Quoad 2) sey es falsch, daß die Güter dadurch vom Rhein verdrungen würden 10), und wirklich schon der Handelsstand, besonders zu Frankfurt, die nach der Schweitz und dasige Gegend bestimmte Güter auf einem andern Weg nach Lothringen gebracht habe.

Mainz sey selbst bestens darauf bedacht, den Güterzug in seinem Lande beyzubehalten. Man habe deswegen den Tarif Anno 1767 selbst zum Theil wieder geringer gesetzt. Dieser jetzige sey unschädlich. Etliche Kreuzer per Centner mehr oder weniger können die Handlung zu Wasser nicht stören.

In

nigem über 1 Kr. theils mit einem Kr. und theils darunter angesetzt, also, daß, wenn eine ganze Schiffsladung zusammengenommen wird, der Centner Guts kaum einen Kreutzer abwirft. Daß aber in dem kurpfälzischen Kranentarif der höchste Ansatz mit 2 Kr. nicht von dem Unterschied des mehr und minder feinen Guts, wie jenseits zu Rechtfertigung des eigenen Unfugs irrig dahin geschrieben worden, sondern vielmehr von dem alten Herkommen seinen Ursprung habe, bewähret unter anderem hinlänglich die Rubrik von Käsen, welche unter das feine Gut nicht gezählet werden können und gleichwol 2 Kr. per Centner ertragen.„

10) Die kurpfälzische Replik antwortet darauf: „ Von Jahrhunderten her ist das unabläßige Klaglied des Handel- und Schifferstandes immerhin dahin gestimmt, welcher gestalten das Rheinische Kommercium durch die vielfältige unerschwingliche Auflagen der Zollberechtigten hohen Stände an dem Rheinstrom und die Ausschweifungen der Zollbedienten in gänzliche Zerrüttung verfallen müsse; wovon auch die alsbaldige Beweise durch die vielfältige Abweichung der Güter von dem Rheinstrom

In Beziehung auf die Landfrachten, und auf die Kosten der vom Rheinstrohm ableitenden Routen sey durch die Kranentax das Maß nicht überschritten.

Die Erfahrung habe gezeigt, daß der vor einigen Jahren eingeführte zwanzig Gulden Fuß, der weit mehr betrage, nicht einmal dem Güterzug auf dem Rhein nachtheilig gewesen.

Es habe also keine Bedenklichkeit fürgewaltet, diesen gerechten Tarif einzuführen.

Zum Unglück habe es der Zufall gewollt, daß der Vollzug dieser neuen Kranentax eben in die Zeit eingefallen, wo die Schweizer- und Elsäßer-Proprietärs durch gewisse (pfälzische) Masregeln in den Zwang gesetzt gewesen, der Route auf dem Rhein zu entsagen, die sie vorhin der Strasburgischen, wegen geringerer Frachten, weit vorgezogen hätten.

Bey diesem Zwang und Vertheurung der Fracht hätten selbige freylich die wohlfeilere Route gesucht, und zum Nachtheil des Rheinischen Handlungswesens bald über die Mosel, bald durch Lothringen und andere Landrouten spedirt.

Vergeblich aber schreibe Churpfalz dieses dem Mainzischen Kranentarif zu, welchem hohen Gegentheil zu Gefallen, Frankfurt ein gleiches vorgebe.

Zum Beweiß habe man zwar Beschwerungsschreiben von Kaufleuten beygelegt; Sie

seyen

strom und Einschlagung der Landrouten auf der Stelle dargelegt worden. — — Wie mag also vernünftiger weise nunmehro behauptet werden, daß bei dem neuen Zusatz des übermäßigen fast einen zweyfachen Zoll betragende Kranengelds, da von einem mit zweytausend Centnern befrachteten Schiff ehedem Hubweis kaum zwanzig Gulden, nach dem Jahr 1749 etliche dreißig Gulden, von Zeit des Anno 1767 errichteten Kranentarifs bey zweyhundert Gulden und nach dem letztern über achtzig Gulden, eine Gattung des Guts in die andere gerechnet, abgeführt werden müsen, das vorhin allschon in Zerfall gerathene Commercium anwiederum emporgebracht und die in andere Gegenden verstreuete Güter auf den Rheinstrom rückgezogen werden sollen. „ — — Anwals hohe Principalschaft ist allzubillig denkend und weitentfernt, dem hohen Gegentheil die an dem Niederrhein aus ganz anderem Veranlaß auf eine Zeitlang entstanden gewesene Hemmung des holländischen Gütertransports zu Last zu legen; dahingegen kann mit Gewisheit auch selbstiger Eingeständnis kurmainzischer Schiffer behauptet — werden, daß von Zeit des so merklich erstaigerten Kranengeldes viele Rheingüter von Coblenz in die Mosel und demnächst per Ax durch die Lothringische Lande an ihre gehörige Bestimmung gebracht worden, fort solches annoch wirklich zum Schaden des Oberrheinischen Commercii und der an dem Rheinstrom mit dem Zollregali versehenen hohen Ständen fürdaure.

seyen aber alle älter, als der April vorigen Jahrs, und von den letzten 9 Monaten keines vorhanden.

Um selbige Zeit hätten die (von Churpfalz) selbst eingesehene üble Folgen veranlaßt, daß der erste Eifer, der Anfangs für die strengste Durchsetzung des den Schweizern und Elsäßern aufgebürdeten Zwangs bethätigt worden, in gemäßigtere Gränzen zurückgetretten sey. Sonst würde man auch neuere Klagen haben vorlegen können.

Wann also der Mainzische Tarif davon die Ursache wäre, so müste der Zerfall des Rheinischen Handels noch eben so fürdauren.

So aber hörten jene Klagen auf, außer was Pfalz und Frankfurt in Camera angebracht habe, und die meiste Güter besuchten wieder den Rhein.

Aus Gehäßigkeit gegen den Zwang der Straßburger Route, und wegen der noch immer gehemmten Freiheit auf dem Rheinstrom seyen manche noch auf andern Wegen geblieben.

Wann Churpfalz die Sache weiter treibe, so wolle man aus Schweizer- und Elsäßerbriefen das Geheimniß klärer entdecken. 11)

Wann die Umstände jetzo noch nur einen Augenblick erlaubten, die Freiheit jener andern Routen auf dem Rheinstrohm vollends wieder herzustellen, welcher von den Schweizerisch-

und

11) Auf alles, was hier so geheimnisvoll von Zwang und Vertheurung der Fracht, wodurch die Schweizer und Elsäßischen Handelsleute genöthiget worden seyen, der Route

und Elsäsischen Handelsleuten so sehr vor der Straßburgischen in Vorliebe genommen sey, so würde auf der Stelle der Beweiß sich darlegen, ob die vom Rhein annoch abgetriebene wenige Güter ferner von dessen Besuch abgehalten werden würden.

Die Unschädlichkeit des Mainzischen Krangeldes würde sich dann in 4 Wochen augenscheinlich rechtfertigen.

Man solle nur die Churmainzischen Masregeln erwägen 12).

Als zur Zeit des bekanntgemachten neuen Tarifs wahrzunehmen gewesen, daß so viele Schweizer- und Elsäsergüter, wegen des Zwangs der Straßburgerfahrt den Rhein vermieden hätten: so habe Churmainz sich nicht begnüget, die Abhülfe an diejenige zu gesinnen, welche die Wolken über den geheiterten Himmel gezogen, sondern zugleich aus Fürsorge für die Handlung, und um auch ungegründeten Verdacht einer Theilhabung an dem Handlungszerfall von sich zu entfernen, der Mainzischen Handelschaft den neuen Tarif mit dem Befehl übergeben, um solchen, nach vorgängiger Correspondenz mit den Schweizern und Elsäßern, auf die Weise festzusetzen, daß dessen Unschädlichkeit zu allen Zeiten ausser Zweifel bleibe.

ſtrom und Einſchlagung der Landrouten auf der Stelle dargelegt worden. — — Wie mag alſo vernünftiger weiſe nunmehro behauptet werden, daß bei dem neuen Zuſatz des übermäſigen faſt einen zweyfachen Zoll betragende Kranengelds, da von einem mit zweytauſend Centnern befrachteten Schiff ehedem Hubweis kaum zwanzig Gulden, nach dem Jahr 1749 etliche dreiſig Gulden, von Zeit des Anno 1767 errichteten Kranentarifs bey zweyhundert Gulden und nach dem letztern über achtzig Gulden, eine Gattung des Guts in die andere gerechnet, abgeführt werden müſen, das vorhin allſchon in Zerfall gerathene Commercium anwiederum emporgebracht und die in andere Gegenden verſtreuete Güter auf den Rheinſtrom rückgezogen werden ſollen.„ — — Anwals hohe Principalſchaft iſt allzubillig denkend und weitentfernt, dem hohen Gegentheil die an dem Niederrhein aus ganz anderem Veranlaß auf eine Zeitlang entſtanden geweſene Hemmung des holländiſchen Gütertransports zu Laſt zu legen; dahingegen kann mit Gewisheit auch ſelbſtiger Eingeſtändnis kurmainziſcher Schiffer behauptet — werden, daß von Zeit des ſo merklich erſtaigerten Kranengeldes viele Rheingüter von Coblenz in die Moſel und demnächſt per Ax durch die Lothringiſche Lande an ihre gehörige Beſtimmung gebracht worden, fort ſolches annoch wirklich zum Schaden des Oberrheiniſchen Commercii und der an dem Rheinſtrom mit dem Zollregali verſehenen hohen Ständen fürdaure.

Der Eigennutz der Kaufleute 13) selbst sey also hier zum Richter gemacht worden; Churmainz habe deren Taxatien gut geheisen, und noch bey einigen Waaren deren Ansatz herunter gesetzt.

Das Corps des Marchands (zu Frankfurt) habe also mit Unrecht jenen Kranentarif *sub. B.* vorgelegt, welchen doch Churmainz seit dem März 1768 selbst wieder laut Lit. C. einhalten lassen.

Das Interesse der Mainzischen Kaufleute, die im Mittelpunkt der rheinischen Handelschaft sitzen, und denen an Beybehaltung des Stats alles gelegen sey, leiste selbst die beste Bürgschaft für den gemäßigten Tarif.

Nicht nur aber die Unschädlichkeit und die Billigkeit, sondern die Gesetze selbst stünden auf Mainzischer Seite.

Das Kranengeld werde entweder 1) von Gütern erhoben, welche den Mainzischen Kaufleuten selbst zum innern Handel zugehen 14), oder 2) von Gütern, die von Fremden

zischen Kranen einmal zu berühren zur grosen Belästigung des Commercii erpresset wird; diese offenkündige und unrechtfertige Behandlungsart, dergleichen mehrere zu möglichster Abkürzung allhier umgangen werden, lassen sich wahrhaft von dem Flecken eines starken Eigennutzes keineswegs reinigen ꝛc.

13) Dieß seyen nicht Richter über den Rheinischen Handel, und haben durch Drohungen und Verheisungen leicht dazu gebracht werden können ꝛc. sagt die Pfälzische Replik.

14) Dieser erste Fall könne auf sich beruhen, da wenigstens das auswärtige Publikum dabey nicht interessirt sey.

den in das Lagerhaus auf weitere Speculation gebracht werden 15), oder 3) von solchen, die blos zum weitern Land- oder Wasser Transport übergeschlagen werden.

In Ansehung der ersteren stehe die Bestimmung der Gebühren bey dem Landesherrn. Pfalz, Speyer und andere verführen eben so, und die Mainzische Kaufleute hielten sich nicht beschwert.

In Ansehung der zweiten Gattung sey bekannt, daß das Mainzische Lagerhaus eine neue freywillige Stiftung sey, zum Vortheil der Kaufleute, welche darinnen, als im Mittelpunkt der Handelsplätze ihre Waaren wohlfeiler, als in eigenen Gewölbern niederlegen, und deren Bestimmung abwarten können; ohne daß sie nöthig haben, solche wie vor dem, bey einerley Zollstatt mehrmals passiren und repassiren zu lassen. Wer dieser Bequemlichkeit genießen wolle, müsse sich auch die Gesetze des Stifters gefallen lassen.

Da sey die Verfassung vom Anfang gewesen, daß das Gut, wenn es lagerhausmäßig worden sey, beym Eingang vom Centner 1 Kr. am Kranen, beym Ausgang abermals 1 Kr. am Kranen, und nebst dem, um der bessern Controle halber, noch etwas weniges an den Lagerhausverwalter abgeben müssen.

Für jezo sey verordnet, daß alles Lagergut zwar beym Ausgang mehr nicht als den

ehe-

15) „Mit dem zweyten, fährt gedachte Replik fort, hat es schon eine andere Beschaffenheit. Denn obwolen einem jeden Landesherrn unbenommen, zu Beförderung und Gemächlichkeit der Handelschaft auserordentliche Anlagen mittels Verwendung eigener Spesen ohne Zwang zu machen, oder solche zu unterlassen und in ersteren Fall eine billigmäßige Abgabe einzufordern, sohin es solchergestalten in der Willkühr der Kaufmannschaft beruht, ob dieselbe sich derley Bequemlichkeiten bedienen will oder nicht: so ist jedoch auch ein richtiger Satz, daß niemalen einige Ankehr Platz finden mag, welche zur Sperr- und Verhinderung der Kommercien oder aber zum Schaden und Nachtheil benachbarten, besonders aber der Rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gereichig ist, und in solcher Mas findet sich Anwaldehöhe Principalschaft auch bey dem zweyten Fall betheiliget. Wenn man Gegentheils die Lagerhausgebühren erhöhet, und dabey der Kaufmannschaft die Wahl der Niederlag, sofort das Krahnengeld in seinen alten Schranken würde belassen haben, so hätte man diesseits keine Ursache gehabt, einige Beschwerde aufzustellen. Da aber erstens in seinem vorhinigen Ansatz verblieben, und letzteres, welches dem Kaufmann bey Gebrauchung des Lagerhauses, wie eines eigenen Gewölbes zu Last fället, übermäßig erhöhet worden, auch nach jenseitig selbstiger Angab mit jenen Gebühren in einen Vermisch- und Verknüpfung stehet, folglich der Handelsstand keinen freyen Willen hat, sich des

ehemaligen 1 Kr. beym Eingang, hingegen das neu regulirte Kranengeld entrichte.

Die Kranentax mache also bey solchen einen Theil der Lagerhausgebühren aus.

Ueber dieses stehe es bey Churmainz, unter was für Bedingnissen selbiges den fremden Kaufleuten einen Platz in seinem Lagerhaus zu ihrer Bequemlichkeit einraumen wolle. Dann ein solches Recht stehe sogar jedem privato in dem seinigen zu.

Was 3) die blos überzuschlagende Güter betreffe: so habe diese Art von Erhebungen je und allezeit in der Willkühr desallein zur Fürsorge und Handhabung des deutschen Commercii angewiesenen Landesherrn gestanden 16). Mainz habe vom Ursprung des Kranen an bis jezo oft Aenderungen im Kranengeld gemacht, ohne daß andern Ständen beygegangen, sich darein zu mischen. Weder die Reichsgesetze, noch die Kaiserl. Verleihungen setzten ihm darinnen Gränzen.

Laut älterer Kranenordnungen hätten Anfangs nur wenige Güter die Ufer zu Mainz und den Kranen berührt.

Die mehreste heut zu Tag wichtigste Waaren, Caffee, Thee, Caneel, Bomasin, Blau, Austern ꝛc. seyen damals unbekannt gewesen.

Chur-

gröſten Lasts zu entschütten und daher vermüſiget ist, um solcher Beschwernis zu entgehen, andere Routen einzuschlagen, so ergiebt sich die weitere ungezwungene Folge, daß das Oberrheinische Commercium, sohin auch die an dem Oberrhein mit Zöllen versehene hohe Stände darunter leiden müssen. „

16) „Der dritte Fall, heißt es daselbst weiter, — wenn nemlich die Güter zu weiterer Bestimmung an den Mainzischen Ufern, auch beschehenem Ueberschlag lediglich passiren, betrifft nicht nur Anwalds hohe Principalschaft, sondern auch alle übrige Rheinische und andere Stände, welche an den Holländ- und Niederrheinischen Gütern nur den mindesten Antheil zu nehmen haben, und dieses ist mehr als zureichend, den Ungrund jenseitiger Einrede, daß nemlich diese Art der Erhebung je und allezeit von der Willkühr des Landesherrn abgehangen, vollkommen hinfällig zu machen. — — Wie irrig diese Behauptung insgemein sey, bewähren genugsam die bereits angemerkten Stellen der Reichsgesetze, insbesondere aber respectu Anwalds

hoher

den in das Lagerhaus auf weitere Speculation gebracht werden 15), oder 3) von solchen, die blos zum weitern Land- oder Wasser Transport übergeschlagen werden.

In Ansehung der ersteren stehe die Bestimmung der Gebühren bey dem Landesherrn. Pfalz, Speyer und andere verführen eben so, und die Mainzische Kaufleute hielten sich nicht beschwert.

In Ansehung der zweiten Gattung sey bekannt, daß das Mainzische Lagerhaus eine neue freywillige Stiftung sey, zum Vortheil der Kaufleute, welche darinnen, als im Mittelpunkt der Handelsplätze ihre Waaren wohlfeiler, als in eigenen Gewölbern niederlegen, und deren Bestimmung abwarten können; ohne daß sie nöthig haben, solche wie vor dem, bey einerley Zollstatt mehrmals passiren und repassiren zu lassen. Wer dieser Bequemlichkeit genießen wolle, müsse sich auch die Gesetze des Stifters gefallen lassen.

Da sey die Verfassung vom Anfang gewesen, daß das Gut, wenn es lagerhausmäßig worden sey, beym Eingang vom Centner 1 Kr. am Kranen, beym Ausgang abermals 1 Kr. am Kranen, und nebst dem, um der bessern Controle halber, noch etwas weniges an den Lagerhausverwalter abgeben müssen.

Für jezo sey verordnet, daß alles Lagergut zwar beym Ausgang mehr nicht als den ehe-

hoher Principalschaft die zwischen beiden hohen Thuren abgeschlossene Verträge, worunter der Nebenreceß dd. 10 Febr. 1749 anfangend: Demnach wir beiderseits wahrgenommen ꝛc. die wahre Bestimmung vorlegt, in verbis:

„ Demnach wir beiderseits wahrgenommen,
„ wie Zeit einigen Jahren das Commercium
„ auf dem Rheinstrom sich mehr und mehr
„ abgezogen, und mithin billig zu besorgen
„ stehe, daß solches zu Uns- und Unserer
„ Unterthanen, auch der an dem Rheinstrom
„ gelegenen Ständen merklichen Schaden sich
„ davon noch weiters entfernen dörfe, wo
„ demselben nicht in Zeiten vorgebogen, und
„ der unausseßliche und beständige Bedacht
„ dahin genommen werde, denen Commercianten sowol, dann allen andern passirenden Personen geschwinde Beförderung
„ zu verschaffen, und die zu entrichtende
„ Gebühren in billige Schranken
„ zu setzen ꝛc. „

Ferners heißt es daselbst §. 1. anfangend: Zum ersten sollen zu Beförderung ꝛc.

„ auch damit sowol der Kauf- als Schiffmann wegen den zu entrichtenden Gebührnissen sich darnach wie in allen andern gesichert richten können, sollen die beiderseitigen Zollrotulen, nicht weniger die Mainzer Rennt- und Kaufhausordnung, auch
„ Tax, soviel die Gebühren und dasjenige,
„ so der Schiffmann bey seiner Rückkunft

„ und

Das feinere Gut gebe mit Recht mehr, weil z. E. bey dem Hub eines Centn. Safran mehr Gefahr eines theuren Ersatzes, als bey 1 Centn. Eisen sey.

Zwar wolle man daraus die Sache für eine Neuerung angeben, weil es im Kranentax von 1749 heisse:

daß von den Gütern der alten Ordnung nach 1 kr. vom Centner zu entrichten sey.

Allein dieses schließe nicht aus, daß nicht von feinerm Gut ehemals schon mehrere kr. entrichtet worden.

Gesetzt auch, man wäre schuldig, die Tax von 1749 à 1 kr. beyzubehalten; so habe doch Mainz sich seines Rechts nie begeben, von jedem Centner Gut, so oft er mit dem Kranen berührt werde, die Abgabe zu fordern; Dahingegen nach der neuern Einrichtung alles Gut nur einmal das Kranengeld zahle, wann es gleich 3. 4. auch wohl noch mehrere male mit dem Kranen geschaft werde.

Alle Kaufleute würden aber das letztere vorziehen, zumalen auch, um nicht der Discretion der Schiffleute und Factors blos gestellt zu seyn.

Zu dem habe man den Vortheil, daß zu Mainz gegen alle Schuldigkeit, und gegen den Gebrauch anderer Kranen, z. E. Straßburg, der Centner zu 114 ℔. gerechnet werde. 18).

Des

18) Nach erwähnter Replik „ist diese Gewohnheit (ausser an wenigen Orten, wo die Observanz oder ein besonderes Gesatz etwa ein anderes hergebracht) durchgehends fast mit den Kranen erstanden, daß nemlich diejenige Güter, welche der Tara unterworfen, nicht anders, als mit hundert vierzehen Pfund per Centner gerechnet zu werden pflegen, wovon, nur mit wenigem anzuführen, die Städte Mannheim und Heilbronn das ungezweifelte Beispiel mittheilen; da hingegen der Bezug auf die Stadt Strasburg dahier ganz unschicklich ist, wenn daselbsten gleich in andern französischen Provinzen das Gewicht, wie auch Maas und Ehl durch ein besonderes königliches Gesetz in solche Gleichheit durchaus gestellt, daß erstieres in allen Gattungen der Handelschaften, auch der Waaren, sowohl feinen als gemeinen mit hundert vierzehen Pfund per Centner und nicht anderst adhibirt wird, noch werden darf.„

Niemand habe damals widersprochen 17); Eben so wenig dürfe jezt jemand widersprechen, da man den ehemal. Unterschied von fein- und geringerm Gut wieder einführe, die Erhebung aber nach dem Centner beybehalte.

Lit. D. beweiſt, daß ſchon ehemals

1. Sack Wolle etwa zu 4 Cntr.	4 Alb.	4 pf.
1. Kiſte Seife zu 2 Ctr.	—	2 —	2
1. Korb Leim, 2 Centn.	—	2	—
1. Blechfaß 1½ Centn.	—	2	2
1. Ballen Ingber 2 —	—	4	4

Kranengebühr entrichtet habe. Folglich habe ſchon ehemals 1 Centner des feinſten Guts 10. anders 3. 4. 5. und mehrere kr. erlegt.

Mainz führe alſo nur die alte Proportion wieder ein, und ſeze beym feinſten Gut, ſo jährlich kaum einmal Centnerweiß ankomme, das Kranengeld nur auf 6, bey anderen auf 2 3 kr. bey dem mehreſten bleibe es bey 1 kr.

Das

„ und Abfahrt zu beobachten betrift, hinc „ inde einander kommunicirt werden ꝛc. „

Weit entfernt iſt man aber Gegenſeits geweſen, dieſe neue illegitime Geburt nach den Worten des Vertrags dem hohen Kompaciſcenten vorzuſtellen; vielmehr zweckte das Vorhaben dahin ab, dieſelbe in der Stille einſchleichen zu laſſen, und ſeiner Zeit als ächt zu erklären, wohl vorſehend, daß man derlei beſchwerliche und dem Commercio höchſt nachtheilige Neuerungen bey offener Kundmachung nicht gleichgültig würde aufgenommen haben.

17) Kurpfälziſche Replik: „ Ohne allen gedeihlichen Erfolg berufet man ſich dießfalls auf das Beyſpiel de Anno 1749 — —, da das gutbefundene damalige Stillſchweigen eines Theils in eigener Willkühr beruhet, andern Theils aber durch Gleichſtellung aller Gattung von Gütern eine ſichere Proportion beybehalten worden, geſtalten verſchiedene Gattungen unter einem Kreützer per Centner belegt geweſen, welche aber durch die dermalige Verſetzung des feinen Guts auf den alten Tax, auch noch merkliche deſſen Erhöhung weit überſchritten, und gar zernichtet würde.

Das feinere Gut gebe mit Recht mehr, weil z. E. bey dem Hub eines Centn. Safran mehr Gefahr eines theuren Ersatzes, als bey 1 Centn. Eisen sey.

Zwar wolle man daraus die Sache für eine Neuerung angeben, weil es im Krauentax von 1749 heisse:

daß von den Gütern der alten Ordnung nach 1 kr. vom Centner zu entrichten sey.

Allein dieses schließe nicht aus, daß nicht von feinerm Gut ehemals schon mehrere kr. entrichtet worden.

Gesetzt auch, man wäre schuldig, die Tax von 1749 à 1 kr. beyzubehalten; so habe doch Mainz sich seines Rechts nie begeben, von jedem Centner Gut, so oft er mit dem Kranen berührt werde, die Abgabe zu fordern; Dahingegen nach der neuern Einrichtung alles Gut nur einmal das Kranengeld zahle, wann es gleich 3. 4. auch wohl noch mehrere male mit dem Kranen geschaft werde.

Alle Kaufleute würden aber das letztere vorziehen, zumalen auch, um nicht der Discretion der Schiffleute und Factors blos gestellt zu seyn.

Zu dem habe man den Vortheil, daß zu Mainz gegen alle Schuldigkeit, und gegen den Gebrauch anderer Kranen, z. E. Straßburg, der Centner zu 114 ℔. gerechnet werde. 18).

Des

18) Nach erwähnter Replik „ist diese Gewohnheit (ausser an wenigen Orten, wo die Observanz oder ein besonderes Gesatz etwa ein anderes hergebracht) durchgehends fast mit den Kranen erstanden, daß nemlich diejenige Güter, welche der Tara unterworfen, nicht anders, als mit hundert vierzehen Pfund per Centner gerechnet zu werden pflegen, wovon, nur mit wenigem anzuführen, die Städte Mannheim und Heilbronn das ungezweifelte Beispiel mittheilen; da hingegen der Bezug auf die Stadt Strasburg dahier ganz unschicklich ist, wenn daselbsten gleich in andern französischen Provinzen das Gewicht, wie auch Maas und Ehl durch ein besonderes königliches Gesetz in solche Gleichheit durchaus gestellt, daß erstieres in allen Gattungen der Handelschaften, auch der Waaren, sowohl feinen als gemeinen mit hundert vierzehen Pfund per Centner und nicht anderst adhibirt wird, noch werden darf.„

Deßwegen hoffe Churmainz die Caſſation des Mandats, und Beſtätigung der Kranentax, cum condemn. in expenſat.

Extrahirt Wezlar den 20 Feb. 1770.

Num. VI.

Sententia d. 13 Febr. 1784. publicata.

In Sachen Herrn Carl Theodor Kurfürſten zu Pfalz Impetranten eines, wieder Emmerich Joſeph, modo Herrn Friederich Carl Joſeph Kurfürſten zu Mainz und dero nachgeſetzte Regierung Impetraten andern, ſodann Herrn Landgrafen zu Heſſen Darmſtadt, Herrn Auguſt, Fürſten zu Speyer, die Reichsſtadt Heilbronn und Stadt Straßburg, Intervenienten dritten Theils, mandati de tollendo illicitas inſolitasque impoſitiones inhibitorii, ſive reſtitutorii cum clauſula.

Iſt Herrn A. Helfrich Sen. ſein der Endurtheil halber geſchehenes Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern demſelben, was es mit der Impetratiſcher Seits in exceptionibus [16] gerühmten Willkühr des Gebrauchs ſeiner Kranen, auch der angeblich, nur verhältnismäſig wegen dermahlig gröſſerer Ausgaben und mehrerer Beförderung der Schiffer erhöheten Kranentarif für eine Beſchaffenheit habe, ſich in ſpecie vernehmen

zu

zu laſſen, Zeit eines Monats von Amtswegen und ſub præjudicio angeſetzt.

Dann iſt wider denſelben wegen ordnungswidriger Rubricirung ſeines Replik-Satzes, auch wider Lt. Loßkant wegen gleichmäſig unſchicklicher Rubricirung ſeiner Duplic, auch deren Uebergabe absque venia, gegen jeden die Strafe nach Ermäßigung vorbehalten.

Endlich ſolle Lt. Brak copiam Signatam von dem Herrn Fürſten zu Speyer gemein habenden Gewalts auch ad hæc acta legen, Dr. Hofmann aber ſich als ſubſtitutus weiland Johans Jacob von Zwierlein, Namens der Stadt Heilbronn, principaliter ad hanc cauſam legitimiren.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums. a)

§. 1.

Von einer unter dem Titel: Anmerkungen, Zusätze, Fragen ꝛc. herausgekommenen Schrift.

Das Alternationssystem in der Grafensache schien nach den Aeuserungen der angesehensten evangelischen Höfe und den von der kursächsischen Gesandschaft mit der kurmainzischen und kurköllnischen gepflogenen Unterhandlungen schon wirklich einen ganz entscheidenden Sieg über das Separationssystem erhalten zu haben, als zu Regenspurg noch eine merkwürdige Schrift zum Vorschein kam, welche ganz dahin abzielt, dem letztern gegen das

a) S. I. Th. S. 4. und 312. II. Th. S. 172. IV. Th. S. 278. und 339. V. Th. S. 213. und 855.

das erste Succurs zu leisten. Sie führt zwar den Titel:

> Anmerkungen, Zusätze, Fragen und Zweifel, betreffend die Druckschrift, betitelt: Vorschläge zur gütlichen Beilegung des über die Religionseigenschaft der Grafenkollegien in Franken und Westphalen entstandenen Streits. 1784. 6 Bogen in fol.

In der That aber mußten diese Vorschläge den Nahmen dazu hergeben und zur Einkleidung dienen, um die gegen die Alternation streitenden Gründe noch in ihrer ganzen Stärke vorlegen zu können, welches auch so künstlich gerathen ist, daß man die Einkleidung beinahe als wesentlich ansehen sollte.

§. 2.

Diese Schrift trägt die Sache gröstentheils nach den von dem Herrn Gesandten von Fischer bisher gegen die Alternation gebrauchten Gründen vor, und ist in so ferne — nach der Absicht des Verfassers beurtheilt — nicht übel geschrieben. Sie kam aber freilich zur Unzeit zum Vorschein, nachdem sich schon die angesehen

sehensten evangelischen Höfe für die Alternation und gegen das darinn so nachdrücklich behauptete Separationssystem erklärt hatten, und enthält auch einige gewagte Aeuserungen und allzustarke Ausdrücke, welche, besonders, wenn man sie nicht als eine gemeine Privatschrift ansehen wollte, leicht zu neuem Misvergnügen hätten Anlaß geben können. Der Kursächsische Gesandte, Baron von Hohenthal hielt daher für gut, den Verkauf dieser Schrift von Reichsmarschallamtswegen dem Kanzlist Preu, welchem die Exemplarien, durch ein Schreiben ohne Unterschrift begleitet, zum Verschluß zugeschickt worden waren, zu verbieten, und die Exemplarien selbst in Beschlag zu nehmen.

§. 3.

Wer der Verfasser derselben sey, ist noch unbekannt. Daß der Herr von Fischer selbst Antheil daran habe, wie vielleicht Einige zu glau-

b) Gedachter Kanzlist Preu soll diese Schrift an eben dem Tage, an welchem er das Paquet erhalten hat, zuerst und noch an eben dem Tage dem Herrn Gesandten von Fischer gebracht haben, weil er geglaubt habe, daß sie ihm vorzüglich

glauben geneigt waren, hat nicht nur derselbe ausdrücklich widersprochen, sondern, einigen Nachrichten nach b), hat er auch selbst den Colporteur dazu angewiesen, die Schrift nicht weiter zu verkaufen, sondern sie vor allen Dingen dem Kursächsischen Gesandten zu überbringen, und wegen des Verkaufs bey demselben anzufragen. Da der Kanzlist Preu in dem ohne Unterschrift sowol, als ohne Ort und Datum erhaltenen Schreiben angewiesen wurde, den Erlös an den Kaufmann Diepold zu Regenspurg zu bezahlen: so wurde jenem aufgegeben, bey diesem den Verfasser ausfindig zu machen. Dabey wird es aber wohl auch bleiben.

§. 4.

Von dem Innhalt derselben will ich nur etwas Weniges sagen, hingegen den ihr eingerückten Vorschlag zur gütlichen Beylegung der Sache und die am Ende

b) interessant und angenehm seyn würde, dieser aber aus Besorgnis, daß sie neue Verwirrungen anrichten mögte, jenem sogleich den erwähnten von der kursächsischen Gesandtschaft gebilligten Rath gegeben haben.

beygefügten Anmerkungen wörtlich einrücken.

Gleich Anfangs giebt der Verfaſſer ad §. 2. nicht undeutlich zu erkennen, daß er an einer aufrichtigen und ernſtlichen Neigung zu gütlicher Beylegung der Sache auf katholiſcher Seite zweifle, und wirft daher auf dieſen Fall, wenn man von katholiſcher Seite zu deren Beförderung nicht, wenigſtens vor jetzo nicht, die Hände bieten wollte, die Frage auf, was für eine Partie dem evangeliſchen Reichstheil zu ergreifen übrig bleibe, „ etwa, ſagt er, „ 1) ferneres Zurückhalten mit allen weitern „ Vergleichsvorſchlägen, bis auf katholiſcher „ Seite mehrere Neigung zu gütlicher Beylegung ſich verſpüren laſſe? oder aber 2) „ Antrag eines in der Hauptſache völlig „ nachgiebigen Vergleichs, ſo wie ihn Catholici verlangen, um nur — der bisherigen „ Unthätigkeit des Reichstags ein baldiges „ Ende zu machen? oder aber 3) Einſchlagen eines zwiſchen beiden Extremitäten inneliegenden Mittelwegs, nemlich auf der „ einen Seite zwar Fortſetzung der amicabilis „ compoſitionis durch eine anderweite evan-

„ geli-

„ gelische Gegenerklärung, worinn man von der „ ersten Forderung — etwas herabliesse, ohne jedoch auf der andern Seite um des„ willen die Hauptsache völlig aufzugeben und „ Catholicis den Sieg darinn zu überlassen? „

Es ist leicht zu urtheilen, worauf die Antwort hinauslauft. Wahr sey es, heißt es ad 1., daß, wenn man auf gewisse bekannte neuere Ereignisse und auf die Beziehung zurücksehe, worinn dieselbe mit dem Interesse der katholischen besonders geistlichen Reichsstände stehe, eine längere Unthätigkeit des Reichstags diesen ungleich nachtheiligee, als den Evangelischen sey, und also diesen nicht verdacht werden könnte, wenn sie den Zeitpunkt ruhig abwarteten, wo das Gefühl des für sie daraus entspringenden Nachtheils den katholischen Reichstheil bringe, die Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit, folglich die Beförderung des Vergleichs sich ernstlicher angelegen seyn zu lassen. Die Fortsetzung der Vergleichsunterhandlungen sey aber theils zu Abwendung des Vorwurfs, daß die Schuld der Reichstagsunthätigkeit allein bey den Evan-

vangelischen liege, theils aus Patriotismus für die Erhaltung des gemeinen Besten, doch vorzuziehen. Daraus folge aber ad 2 nicht, daß dem Evangelischen Reichstheil zugemuthet werden könne, oder wohl gar zum Vortheil und Ehre gereiche, den Katholischen völlig das Feld zu räumen, und die Grafenkollegien Preiß zu geben. Vielmehr würde eine solche Nachgiebigkeit, welche von katholischer Seite selbst schwerlich erwartet werde, gewiß widrige Wirkungen haben. Denn erstlich würde man den Schluß daraus machen, daß die Evangelischen nicht nur an der Reichstagsunthätigkeit, sondern auch an der durch die bekannte Deputationsstreitigkeit mit veranlaßte Zerschlagung der Kammergerichtsvisitation Schuld seyen, indem sie nicht so weit nachgegeben haben würden, wenn sie nicht innerlich überzeugt wären, solche seithero mit Unrecht und ohne hinreichenden Grund bestritten zu haben. Zweytens würde man, wenn es einmal bey dem katholischen Theil darauf angesehen seyn sollte, die Hände nicht zu bieten, der Reichstagsactivität doch um keinen Schritt näher kommen; sein Wort aber drittens ohne

jetzt seinen Zweck erreicht zu haben, auch nach veränderten Umständen nicht mehr zurückziehen können. Es sey also viertens kein Grund abzusehen, warum man evangelischer Seits so eilen sollte, mit einem Antrage hervorzugehen, der in jedem Betracht höchstnachtheilig und verkleinerlich sey, und wozu, wenn man auch gegen alle Wahrscheinlichkeit auf einen Augenblick annehme, daß von Evangelicis ein vor allemal fest und einmüthig beschlossen wäre, den Reichstag, es koste auch, was es wolle, nicht länger unthätig zu lassen, noch immer Zeit genug seyn würde, wenn andere weniger nachtheilige Anträge von katholischer Seite schlechterdings nicht angenommen werden wollten. Die beste Partie bleibe also ad 3 immer, wenn zwar der evangelische Reichstheil in einem neuen Vergleichsantrag von seiner ersten Forderung etwas beträchtliches fahren lasse, ohne deswegen die Hauptsache gleich aufzugeben und den Katholischen den Sieg zu überlassen.

Worinn nun dieser unschädliche Vergleichsvorschlag bestehen solle, darüber hat sich der Verfasser ad §. 10 der Vorschläge zu gütlicher Bey-

Beylegung ꝛc. ausführlich geäusert, nachdem er vorher Gelegenheit genommen hatte, sich ad §. 2 über die Absichten des katholischen Reichstheils herauszulassen c), und ad §. 3 aus den daselbst angeführten petitorischen und possessorischen Gründen für die evangelische Religionseigenschaft des westphälischen Grafenkollegiums den Satz zu behaupten, daß dieses in Ansehung der Beweißgründe für dieselbe dem Fränkischen in keiner von beyden Rücksichten nachstehe, und der Unterschied, der seit einiger Zeit zwischen beyden Collegiis gemacht werden wolle, in der Sache selbst keinen Grund habe

c) „ So unläugbar es ist, heißt es dorten, daß gemeldete beide Grafen-Collegia durch ihr „ standhaftes Beihalten zu der evangelischen Seite jene neuere Anfechtungen von katholischer Seite „ sich hauptsächlich zugezogen haben: eben so offenbar ist es, daß die Absicht eines hohen katholischen Reichstheils — nicht etwa blos allein auf die Durchsetzung der behaupteten gemischten Religionseigenschaft derselben (die man nur zum Deckmantel der wahren Absicht gebraucht hat) sondern auf etwas weit wesentlichers, entweder selbige für die Zukunft ihrer der katholischen Religionsseite zu versichern, oder, falls dieses nicht gelingen wollte, sie doch „ ausser aller Activität zu setzen, und also Evangelici-

habe; auch ad §. 7. den Grundsatz anzubringen, daß bey einem Vergleich über die Sache „ solche Masregeln festgesetzt werden „ müssen, damit der Fall einer Mehr„ heit der Stimmen in diesen *Collegiis* „ zu keiner Zeit existiren, ja nicht ein„ mal die Existenz desselben mit einigem „ Anschein von der Gegenseite behaup„ tet werden könne. „

Den Vorschlag selbst rücke ich nun ganz mit den eigenen Worten des Verfassers hier ein:

Unmaß-

„ licis auf die eine oder andere Weise zu entrei„ sen, gerichtet sey. Eine Absicht, die die mit „ gutem Vorbedacht eingemischte Vorausanfech„ tung mehrerer protestantischer Kollegialstim„ men und respective Vorausansprechung einer „ vorgeblichen katholischen Stimmenmehrheit in „ beiden Collegiis offenbar im Schild führt, und „ die auch voraussichtlich auf die eine oder die „ andere Weise erreicht werden wird, wofern es „ zum Widerbeitritt der katholischen Fränk- und „ Westphälischen Grafen jemals kommen sollte: „ selbst auch — alsdenn noch erreicht werden „ würde, wenn man auch gleich katholischer Seits „ zum Schein sich verstände, eines dieser Kolle„ gien für evangelisch anerkennen zu wollen. „

Unmasgeblicher Gedanke: Wie ein anderweiter Vergleichsantrag der Evangelischen, ohne der Hauptsache zu viel zu vergeben, zweckmäßig eingerichtet werden könnte.

Wenn man sich nemlich den Fall denket: daß ein evangelischer hoher Reichstheil, bei einer fernerweiten Vergleichsproposition,

1) auf Absonderung sämmtlicher katholischen Mitglieder aus beiden Collegiis, dem Fränkischen sowohl als Westphälischen antrüge;

Ferner

2) erklärte: geschehen lassen zu wollen, daß denselben (Fränk- und Westphälischen katholischen Herren Grafen) zusammen ein besonderes katholisches Votum curiatum in dem Reichs-Fürsten-Rath (um dessen Gestattung Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu ersuchen wären) unter einer schicklichen Benennung gleich balden bewilliget werde.

Wogegen aber

3) den evangelischen Gliedern in den Rheinisch-Prälatischen und Gräflich-Schwäbischen Collegiis anheim zu geben sey, sich fürs künf-

künftige nach Belieben an die in etwas geschwächte Fränk- und Westphälische Grafen-Collegia wiederum anzuschliessen;

Ferner auch

4) gewisse Grundsätze gemeinschaftlich anzubelieben, und demnächst in vim legis aufzustellen seyen, nach welchen

a) künftig in den Collegiis der Schwäbischen Herren Grafen, desgleichen der Schwäbischen und Rheintschen Prälaten, so wie in dem neu errichteten katholischen Collegio nur katholische, in den Grafencollegien Wetterau, Franken und Westphalen hingegen

(als welche beyde letztere, nach einmal übereingekommener gänzlichen Trennung der katholischen Fränk- und Westphälischen Herren Grafen, und erfolgten Kaiserlichen Ratification des Vergleichs, sofort für unstreitige pur evangelische Collegia, gleich dem Wetterauischen, anzuerkennen, und allem fernern Widerspruch gegen derer aufgestellten Stimmführer und dessen Legitimation gleich balden zu entsagen und einzustellen sey,)

nur protestantische Grafen aufgenommen werden dürften;

Und so auch

b) bey etwa künftig sich ereignenden Religions-

ligionsveränderungen, oder Anfall einer Grafschaft an einen Regenten der andern Religion, derselbe in ein anderes Collegium seiner Religion (nemlich in eins der protestantischen Collegien, wann er protestantisch, oder in eins der katholischen, wenn er katholisch,) sich sofort zu begeben habe, und bei demselben ohne Anstand zugelassen werden solle;

Endlich

c) bey sich zutragendem Fall: daß z. E. eine Graf- oder Herrschaft von einer protestantischen Linie an eine katholische, und nach einigem Zeitverfluß wieder an eine protestantische Linie zurückfiele; oder daß ein protestantisches Collegialmitglied zur katholischen Religion übergienge, dessen Nachfolger aber wieder die evangelische Religion annähme; & vice versa; die von dem Vorfahrer verlassene Stelle in dem Collegio, in welchem die Graf- oder Herrschaft vor erfolgter Religionsveränderung ihrer Besitzer zuerst gewesen, dem, der Religion dieses Collegii wieder beygethanen Nachfolger wieder einzunehmen frei und unbenommen seyn müßte;

Unter welchen Bedingungen man sodann

5) die anverlangte weitere evangelische Vikilstimme in dem Reichsfürstenrath fahren zu lassen, aus Friedliebenheit und patriotischer Beherzigung des, unter längerer Verzögerung einer

einer gütlichen Beylegung der Sache leidenden gemeinschaftlichen Bestens entschlossen. Im unverhoften Fall aber: daß auch diesem mehr als billigen weitern Vergleichsantrage von katholischer Seite kein Gehör gegeben werden wollte; vermüßiget sey, nicht nur die evangelische Religionseigenschaft der Fränk- und Westphälischen Grafenkollegien und ihrer Reichstagsstimmen, nicht minder deren Verführung durch den dermaligen Fränk- und Westphälischen Gesandten von Fischer ferner wie bisher, gegen alle Anfechtung kräftigst zu schützen, sondern darneben auch zu der, nur allein aus Friedliebenheit, und in der Unterstellung gleicher friedfertiger Gesinnungen und Neigung von katholischer Seite zu Angehung eines billigen Vergleiches, bisher verschobenen Retorsione juris iniqui endlich fürzuschreiten, so mit zu erklären, daß, so lange die katholische Gesandtschaften auf ihren dießfallsigen neuerlichen Anfechtungen und Widersprüchen zu bestehen, die ursprünglich evangelische Religionseigenschaft und Verfassung der Fränk- und Westphälischen Grafenkollegien zu miskennen, solche nicht als der Religion nach unvermischte Collegia anzusehen, noch den protestantischen Mitgliedern derselben gleiche Rechte, als den katholischen derer, eben auch, gleich jenen, aus Mitgliedern von beider Religion bestehenden Collegien der Schwäbischen Grafen und Rheinischen Prälaten einzu-

gestehen fortfahren, man sich auch mit einem katholischen Gräflich-Schwäbischen oder Rheinisch-Prälatischen Stimmführer nicht einlassen, solchen für hiezu fähig nicht ansehen, auch nicht zugeben könne, daß die Stimmrechte der Schwäbischen Grafen und Rheinischen Abteien allein auf die katholische Seite gezogen würden;

So ist alsdann kaum zu zweifeln, daß ein solcher anderweiter Vergleichsantrag bey einem katholischen hohen Reichstheil Eindruck machen, die Billigkeit und Zweckmäßigkeit der darinn thuenden Vorschläge einleuchten, und von katholischer Seite mit werde angegangen werden.

Was hierauf ad §. 14 bis 22 auf drey Seiten gesagt wird, soll theils zu näherer Erläuterung des gemachten Vorschlags, theils zum Beweiß dienen, daß durch denselben alle Schwierigkeiten aufs sicherste und leichteste aus dem Wege geräumet werden. Und nun schließt der Verfasser mit zehen Bemerkungen, die ich hier ebenfalls wörtlich beyfügen will. Es sind folgende:

I.

Zur Zeit der Errichtung des Westphälischen Friedensschlusses waren allschon die katholischen

schen Reichsstände, so wie sie es gegenwärtig noch sind, an Anzahl der Stimmen den Evangelischen überlegen. Es kann also die, in diesem Reichs-Grundgesetze festgesetzte Religions-Parität zwischen Evangelischen und Katholischen ein weder damals noch vorhero vorhandenes gleiches Verhältniß der Stimmen-Anzahl auf beyden Religions-Seiten unmöglich zum Grunde gehabt haben, sondern muß in etwas ganz anderm bestehen.

II.

Das nemliche bezeuget die Erfahrung der nachgefolgten Zeiten. Denn noch nachher hat man die Introduction so vieler neuen katholischen fürstlichen Stimmen in dem Reichs-Fürsten-Rath geschehen lassen, ohne evangelischer Seits auf der Introduction einer gleichen Anzahl evangelischer Stimmen zu bestehen, obgleich evangelische qualificirte Competenten in genugsamer Anzahl vorhanden waren.

III.

Ueberdem ist es eine von selbst klar ersichtliche Sache, daß es um die Erhaltung der Religions-Parität überhaupt sehr mißlich aussehen würde, wenn dieselbe von einer so unsichern und zufälligen Sache abhienge, als das allzuwandelbare, bald auf dieser bald auf jener Religionsseite ab- oder zunehmende Verhältniß

der beiderseitigen Reichstags-Stimmen ist. Sind doch die seit dem Westphälischen Frieden vorgefallene manche Religions-Veränderungen mächtiger und mindermächtiger Reichsständischer Häuser und Uebergänge von der einen Religionsseite auf die andere männiglich bekannt; und mehrere dergleichen Veränderungen auch in Zukunft gar leicht möglich; mithin auf ein sich beständig gleich bleibendes Stimmen-Verhältniß niemals zu rechnen.

IV.

Ein den Umständen weit angemeßneres, sichereres, festeres und beständigeres Fundament ist es aber, worauf der Westphälische Friedensschluß die Religionsparität zwischen Evangelischen und Katholischen zu ewigen Zeiten gründet. Die Evangelischen, obgleich der Anzahl nach geringer, sollen dem ungeachtet

(so lautet die Hauptverordnung in dem Art. V. §. 1.)

in allem (wo nicht durch die Reichsgesetze zum Vortheil des einen oder des andern Religionstheils etwas besonderes verordnet ist) den Katholischen gleich stehen, diese vor jenen sich nichts voraus nehmen, sondern beyde Religionstheile zu einem gleichen und dem nemlichen berechtiget seyn, „ ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. „

V.

V.

Diese ganz gleiche wechselseitige Berechtigung (Aequalitas exacta, mutuaque), nicht jenes so wandelbare und unsichere Stimmenverhältnis ist der Grundpfeiler, worauf die ganze Sicherheit, Ansehen und Gewicht eines evangelischen hohen Reichstheils und des evangelischen Religionswesens in Teutschland lediglich und allein beruhet.

Hingegen geschehen lassen: daß ihr in irgend einem Stücke zu nahe getretten werde: daß der katholische hohe Reichstheil bey Streitigkeiten, so zwischen Ihme und dem evangelischen hohen Reichstheil obwalten, seine Ansprüche ganz und völlig durchsetze: daß dasjenige, was derselbe auf seiner Religionsseite als recht und billig behauptet, Evangelicis nicht auch in gleicher Maaße recht und billig sey, sondern das gerade Gegentheil, zur offenbarsten Verkleinerung und Nachtheil dieser Religionsseite, statuiret werde; dieses wäre doch wohl nichts anders, als die Grundfeste der Religionsparität selbst untergraben, und zu mehrerer und immer weiter gehender Verletzung derselben den Weg bahnen.

VI.

Es seye, daß der katholische hohe Reichstheil durch Religionsveränderungen oder andere

re zufällige Umstände in Zukunft noch eine oder etliche katholische Reichstagsstimmen mehr erhalte, als er bereits hat; so wird doch immer das zum Besten der Evangelischen festgesetzte Jus eundi in partes hinreichend seyn, die Religionsparität oder das Gleichgewicht der Evangelischen gegen die mehrere katholische Reichstagsstimmen aufrecht zu erhalten.

Dagegen aber würde ein einziges Beyspiel: daß eine oder andere ursprünglich evangelische Reichstagsstimme, gegen die Anfechtungen und Ansprüche der Katholischen in die Länge nicht behauptet, sondern nach vorhergegangenen vielen und feierlichen standhaften Schlüssen und Erklärungen der Evangelischen: Solche evangelische Reichstagsstimme sich nie entreisen zu lassen; dem allem gerade zuwider, auf die letzt gleichwohl Catholicis wenigstens zum Theil aufgeopfert würde; zumalen unter Umständen, wo man evangelischer Seits auf vorhin katholische Reichstagsstimmen aus gleichen Gründen Anspruch machen könnte, dieselben aber gleichwol nach wie vor allein auf katholischer Seite verblieben, und also dem: Quod uni parti justum, alteri quoque sit justum, offenbar entgegen gehandelt würde; ein solches einziges Beyspiel des Uebergewichts der Katholischen gegen die Evangelischen, würde und müßte der Religionsparität, dem Ansehen und Gewicht eines evangelischen hohen Reichstheils, ungleich

ungleich größern Abbruch thun, als durch Einführung einer neuen katholischen Reichstagsstimme, wozu Evangelici aus Friedliebenheit und patriotischen Absichten gutwillig einwilligten, nimmermehr geschehen kann.

VII.

Aus diesem wahren Gesichtspunkt vorliegende Grafensache betrachtet; ist demnach offenbar, daß durch die Gestattung eines Voti curiati novi catholici die Paritas Religionis nur dem Scheine nach leide, bey genauer Prüfung aller Umstände aber solches nicht von Belang sey.

VIII.

Nimmt man dagegen den Fall an: daß Catholicis ihre Ansprüche auf Religions-Alternativ bey dem Westphälischen und gleiche Berechtigung der katholischen Mitglieder bey dem Fränkischen Grafenkollegio eingeräumet würden;

So setzet man damit

1) beyde Collegia der augenscheinlichen Gefahr beständiger aus dem Religionsunterschied entspringenden Zänkereyen und Mishelligkeiten, vielfältiger Inactivität, völliger Zerrüttung, und am Ende wohl gar eines über kurz oder lang entstehenden Ueberganges

auf die katholiſche Seite aus, opfert mithin zwey vorhin jederzeit auf evangeliſcher Seite geſtandene Reichstagsſtimmen auf eine oder die andere Art in effectu auf.

So raumet man damit

2) in der Hauptſache Catholicis alles, worauf ſie bey dieſen Collegiis nur jemals Anſpruch gemacht haben, ſomit den völligen Sieg ein; welches aber, ſelbſt eines katholiſchen Schriftſtellers Bemerkung nach,

(vid. Reviſion der ſogenannten Prüfung, Seite 42 zu Ende)

kein Vergleich genennet werden könnte.

So wird ferner

3) eine ſo übertriebene und unerklärliche Nachgiebigkeit bey aller Welt das völlige Anſehen haben und behalten: als ob man ſich evangeliſcher Seits den Anſprüchen der Katholiſchen mit Unrecht widerſetzet hätte, und um deswillen ſich vermüßiget ſehe, von einer bisher ohne Grund verfochtener Sache auf einmal gänzlich abzuſtehen.

So iſt weiter

4) vorauszuſehen, daß ein ſo verkleinerlicher Schritt, und daß man auf ſolche Weiſe zugleich auch jene im öffentlichen Druck vorliegende ſtandhafte Concluſa und Vota communia

munia Evangelicorum, in welchen man die ursprünglich evangelische Religionseigenschaft der Fränk- und Westphälischen Grafenkollegien so klar und deutlich behauptet, und allen Ansprüchen der Kaliſchen auf Alternation und gleiche Berechtigung der katholischen Mitglieder bey und in denselben sich so nachdrücklich widersetzet hat, gerade umzustossen genöthiget wäre, alles Vertrauen auf die Schlüsse und den Schutz eines evangelischen hohen Reichstheils vor immer schwächen, und eins wie das andere bey Catholicis verächtlich machen werde.

So wird endlich damit

5) zugestanden: daß jene von evangelischer Seite bisher noch allezeit aus tristigen Gründen bestrittene Behauptung der Herren Catholicorum: Wasmassen ein jedes Reichsständisches Corpus oder Collegium, in deme Glieder von beider Religion befindlich, eo ipso & vi Instrumenti Pacis Westphalicæ ein mixtum seye; nur allein auf evangelischer Seite und bey denen auf dieser Religionsseite vorhin jederzeit gestandenen Collegiis in Frankrn und Westphalen; nicht aber in gleicher Maaße auf katholischer Seite bey denen, gleichfalls aus Mitgliedern von beyder Religion bestehenden Collegien der Schwäbischen und Rheinischen Ab-

auf die katholische Seite aus, opfert mithin zwey vorhin jederzeit auf evangelischer Seite gestandene Reichstagsstimmen auf eine oder die andere Art in effectu auf.

So raumet man damit

2) in der Hauptsache Catholicis alles, worauf sie bey diesen Collegiis nur jemals Anspruch gemacht haben, somit den völligen Sieg ein; welches aber, selbst eines katholischen Schriftstellers Bemerkung nach,

(vid. Revision der sogenannten Prüfung, Seite 42 zu Ende)

kein Vergleich genennet werden könnte.

So wird ferner

3) eine so übertriebene und unerklärliche Nachgiebigkeit bey aller Welt das völlige Ansehen haben und behalten: als ob man sich evangelischer Seits den Ansprüchen der Katholischen mit Unrecht widersetzet hätte, und um deswillen sich vermüßiget sehe, von einer bisher ohne Grund verfochtener Sache auf einmal gänzlich abzustehen.

So ist weiter

4) vorauszusehen, daß ein so verkleinerlicher Schritt, und daß man auf solche Weise zugleich auch jene im öffentlichen Druck vorliegende standhafte Concluſa und Vota communia

munia Evangelicorum, in welchen man die ursprünglich evangelische Religionseigenschaft der Fränk- und Westphälischen Grafenkollegien so klar und deutlich behauptet, und allen Ansprüchen der Kaliſchen auf Alternation und gleiche Berechtigung der katholischen Mitglieder bey und in denselben sich so nachdrücklich widersezet hat, gerade umzustossen genöthiget wäre, alles Vertrauen auf die Schlüsse und den Schuz eines evangelischen hohen Reichstheils vor immer schwächen, und eins wie das andere bey Catholicis verächtlich machen werde.

So wird endlich damit

5) zugestanden: daß jene von evangelischer Seite bisher noch allezeit aus triftigen Gründen bestrittene Behauptung der Herren Catholicorum: Wasmassen ein jedes Reichsständisches Corpus oder Collegium, in deme Glieder von beider Religion befindlich, eo ipso & vi Instrumenti Pacis Westphalicæ ein mixtum seye; nur allein auf evangelischer Seite und bey denen auf dieser Religionsseite vorhin jederzeit gestandenen Collegiis in Frankrn und Westphalen; nicht aber in gleicher Maaße auf katholischer Seite bey denen, gleichfalls aus Mitgliedern von beyder Religion bestehenden Collegien der Schwäbischen und Rheinischen Ab-

teien ſtatt finde: Indeme, daß in dem oben geſetzten Fall, zwar jene Fränk- und Weſtphäliſche Grafen-Collegia, um Willen unter derſelben Mitglieder Katholiſche mitbefindlich, dem angeführten Principio gemäß, nicht ferner als Collegia pure evangelica, ſondern als mixta betrachtet, und der katholiſchen Religionsſeite vorerſt zur Hälfte überlaſſen; hingegen aber die Reichs-Gräflich-Schwäbiſche und Prälatiſch-Rheiniſche Collegia, bey vorwaltendem ganz gleichem Grunde des Daſeyns nicht blos allein Katholiſcher, ſondern mit unter auch proteſtantiſcher Mitglieder, gleichwohl nicht nach jenem ſelbſt eigenen Grundſatze der Katholiſchen als Collegia mixta behandelt, ſondern nach wie vor in der Qualität pur katholiſcher Collegien dieſer Religionsſeite ganz verbleiben würden.

Wie könnte aber der Religionsparität ein empfindlicherer Stoß beygebracht werden, als wenn auf ſolche Weiſe dem: quod uni parti juſtum, alteri quoque ſit juſtum; ſchnurſtraks und auf das auffallendſte entgegen gehandelt, und ſomit dieſer Grundpfeiler der gleichen Berechtigung beyder hohen Religionstheile im teutſchen Reich, zum offenbarſten Nachtheile der Evangeliſchen, wankend gemacht, und in vorliegender Sache eingeraumet würde: daß von zwey, aus Mitgliedern

von

von beyder Religion bestehenden Collegiis nur allein dasjenige, das auf katholischer Religionsseite bishero gestanden, pro Collegio pure catholico, hingegen dasjenige, so auf evangelischer Seite gestanden, pro Collegio mixto zu halten;

Und nur allein die katholische Collegialstände, in letzterem zur respective alternativen Stimmverführung und zu dem nemlichen und gleichem, wie ihre protestantische Mitglieder berechtiget, dagegen aber die protestantische Collegialstände in ersterem zu dem nemlichen, wie ihre katholische Mitglieder keinesweges befugt seyen: Folglich hierbey schon blos allein die katholische Religion bey übrigens vorwaltender ganz gleicher wesentlicher Beschaffenheit der Sache, einen auffallenden Vorzug vor der evangelischen Religion und größere Berechtigung, als diese, ertheile und behaupte.

IX.

Befinden sich nun aber diese Grafenstreitigkeiten dermalen in einer solchen Lage, daß man ihre baldige gütliche Beylegung wegen der gemeinschädlichen Folgen einer längern Unthätigkeit des Reichstags patriotisch wünschen muß, dabey aber voraus siehet, daß es schwer halten, wo nicht gar unmöglich seyn werde, selbige ohne alles Opfer beyzulegen;

So

einer Seits um Abwendung der nachtheiligsten Folgen vor die Religionsparität, und das gesammte evangelische Religionsinteresse, anderer Seits um Behauptung und Sicherstellung weit wesentlicherer, das Interesse Evangelicorum überhaupt und im ganzen concernirender äusserst wichtiger Dinge zu thun ist, die einer so unbedeutenden und damit in ganz keine Vergleichung kommenden Rucksicht, als diejenige der Vermehrung der Gräflichen Curiatstimmen um eine neue katholische ist, hintanzusetzen und aufzuopfern ein hoher evangelischer Reichstheil sich gewiß nimmermehr entschliessen kann und wird.

Unwiderleglich wahr ist und bleibt also: Wer nach so klar vorgelegten Inconvenienzien der Alternation, die Grafensache durch dieselbe dennoch beylegen will, der zeigt, daß ihm künftige Ruhe und Friede im Reich zwischen beyden Religionstheilen nicht am Herzen liege, daß er mehr darauf bedacht sey, wie einer den andern ein anderesmal besser als jezo überliste, überwältige ꝛc.

abgewogen, um so weniger als eine Hinderniß und Bedenklichkeit in Betrachtung kommen mag, als selbst das bisherige Stimmenverhältniß auf dem Reichstage (auf welchem jedoch gezeigtermassen, die in dem Westphälischen Frieden festgesetzte Religionsparität ganz und gar nicht beruhet,) durch Gestattung einer neuen Curiatstimme, auf evangelischer Seite offenbar ungleich weniger alteriret wird, als wenn diesem hohen Reichstheil zwey vorhin ruhig gehabte evangelische Reichstagsstimmen durch die Alternation vor immer und unwiederbringlich ganz oder zum Theil unbrauchbar gemacht werden.

X.

Daß nun aber auch letztens diese, lediglich und allein in der Natur eines gegenwärtigen adäquaten Auskünftsmittels liegende, und durch die Umstände gleichsam nothwendig gewordene Vermehrung der Grafenstimmen um eine neue Katholische, den mächtigern Kuhr- und Fürstlichen Reichsständen, bey der so überlegenen Anzahl ihrer vielen, in dem Reichs-Fürsten-Rath habenden Virilstimmen und sonstigem Gewicht, keinen oder doch keinen merklichen Nachtheil bringe, leuchtet einem jeden sogleich von selbsten ein; und bedarf dahero um so weniger einer weitern Ausführung, als es in vorliegender Grafensache bey Gestattung des quästionirten Voti separati catholici, einer

wurden unter anderem auch durch Schilderung der nachtheiligen Folgen der Alternation von Gesandten zu Gesandten unterstützt. Die mehresten derselben waren auch dem Kurbraunschweigischen Ministerio schon in einem von dem Herrn von Fischer auf desselben Veranlassung der Kurbraunschweigischen Komitialgesandtschaft über die Frage: welche Art der Alternation dem Reichsgräflich-Westphälischen Collegio am unschädlichsten sey? zugestellten Aufsatz vom 30 Sept. 1782 vorgelegt worden, und mündlich mag es ohnehin gegen die mehresten Gesandtschaften geschehen seyn. Nun schien es aber die ganze Lage der Sache vorzüglich zu erfordern, jene Gründe ins Angedenken zu bringen, und dadurch theils das kurbraunschweigische Ministerium, theils andere evangelischen Höfe von dem Gewicht derselben zu überzeugen. Denn wie bey der ersten Berathschlagung in der evangelischen Konferenz die mehresten Stände Kurbrandenburg beystimmten, und die evangelische Gegenerklärung ganz aus der Kurbrandenburgischen Stimme genommen wurde: so lenkten sich nun die meisten derselben auf Kurbraun-

braunschweigische Seite und die meisten Instructionen lauteten: wie Kurbraunschweig. Eben dieser Hof aber hatte sich schon deutlich genug für die Alternation von Gesandten zu Gesandten erklärt.

In dieser Rücksicht geschah es ohne Zweifel, daß diese Gründe gegen die Alternation von Gesandten zu Gesandten in Gestalt eines Auszugs aus einem Schreiben von Neuwied um die Mitte des Monaths März verschiedenen Gesandtschaften von Seiten der gräflich Westphälischen Gesandtschaft zugestellt worden sind. Wahrscheinlich ist auch eben dadurch, weil nemlich mehrere Gesandte noch zuvor darüber Instruction einholen wolten, die Vornahme der Sache in der evangelischen Konferenz weiter hinausgeschoben worden. Wenigstens wurde von Seiten des gräflich Westphälischen Directorii um einen kleinen Aufschub der Sache gebetten.

Dieser Auszug nun ist folgenden Inhalts:

Auszug Schreibens aus Neuwied ꝛc.

Wann die Activität des Reichstags nicht anderst, als durch eine Alternation in der Westphälischen Stimmablegung herzustellen seyn sollte, so verdient die Frage, welche Art und Einrichtung der Alternation in solchem Fall, dem Evangel. Interesse am wenigsten nachtheilig seye? um so mehr reife Ueberlegung und patriotische Beherzigung, als, wenn man die nachtheiligste wählte, dieselbe, wäre sie auch noch so beschwerlich, nicht wieder so leichtlich abgeändert werden könnte.

Man fängt also mit Betrachtung der successiven Alternation nämlich der von Gesandten zu Gesandten, oder ad dies vitæ, an; Nach welcher, wenn sie eingeführt werden sollte, der Gesandte von Fischer den ihm mit Vorbewußt und Einwilligung sämmtlich evangelischer höchst und hohen Reichsstände, insonderheit auch der mächtigen Kur- und Fürstl. Mitglieder des Westphälischen Collegii übertragen und unter dem Beystand eines hohen evangelischen Reichstheils bißher behaupteten Posten eines Westphälischen Komitialgesandten so fort niederlegen, und die auf ihn directorialiter gestellte Observanzmäßige in öffentlicher Reichsversammlung verlesen - durch 2. Vota communia

Evang.

Evang. für allein gültig und Plaz greifend erklärte und ad acta corporis evangelicorum genommene Westphälische Gesandtschaftsvollmacht zur gröſten Proſtitution des gesammten Corporis Evangelicorum und inſonderheit der höchſt- und hohen evangel. Westphälischen Mitglieder annihiliret werden müßte; wo hingegen der von den kathol. Westphälischen Grafen, ob gleich selbige von dem Collegio ſich getrennet, gleichwohl de facto bevollmächtigte katholiſche Gesandte von Haimb, der in jenen votis communibus Evang. geſchehenen öffentlichen und nachdrücklichen Erklärung, Ihn in der angemaßten Qualität eines Westphäliſchen Gesandten niemals anerkennen zu können, ſchnurſtraks zuwider, in die Stelle des ſeines Poſten entſetzten Gesandten von Fiſcher eintreten würde, und ſeine für unſtatthaft und nichtig erklärte Westphäliſche Vollmacht für die allein giltige anerkannt werden müßte. Ferner würde eine ſolche Alternation ad dies vitæ die Abgebung des gesandtſchaftlichen Westphäliſchen Archivs, der Gesandtſchaftsſubalternen und ſo weiter von einem evangeliſchen Westphäliſchen Gesandten an den katholiſchen & vice verſa, zur unvermeidlichen Folge haben; und da es keine Möglichkeit iſt, die gesammte evangeliſche Höfe und deren Intereſſe, angehende Sachen von den politiſchen zu ſepariren, ſo würde z. E. die Teſchner Friedensſache (welche von Niemand für eine Re-

ligionssache gehalten wird) den Katholischen in die Hand gegeben werden müssen, in welchen Acten gleichwohl so viele eigenhändige Billets und ganze Aufsätze von der Kurbraunschweigischen Gesandtschaft liegen, die sie schwerlich in katholische Hände wird kommen lassen wollen.

Fürwahr eine sehr wichtige Bedenklichkeit! denn welcher evangelische Gesandte hat einen einzigen Actenverfolg, welchen er mit den dazu nothwendig gehörigen Berichten einem Katholischen aushändigen könnte? und wie könnte der Gesandte von Fischer die in die Teschner Friedens- und andere dergleichen ältere und jüngere Sachen einschlagende Berichte von dem seel. von Pistorius und ihm, mit unglaublicher Mühe umändern? oder ihm angemuthet werden, sich damit als einen ungetreuen Auslieferer darzustellen? Haben doch Catholici diese impossibilitatem moralem selbst nicht verlangt, und daher nur auf eine Alternation zwischen NB. zwey zugleich aufgestellten Westphälischen Gesandten angetragen.

Und wie sollte es endlich mit der Salarirung und Instruirung eines ad dies vitæ aufgestellt werdenden katholischen Westphälischen Gesandten gehalten werden? Würde die Instruirung desselben, so wie die Salarirung, dem katholischen Collegialtheil allein und ohne Concurrenz

currenz der evangelischen Mitglieder überlassen- so würden leicht 30. 40. und mehrere Jahre vorbeyfliesen können, ehe die Stimmablegung oder nur eine Theilnehmung an der Stimme den evangelischen Collegialtheil wieder einmal träfe, und also sehr zu besorgen seye, daß wegen der in einem so langen Zeitraume gar leicht möglichen Veränderungen Evangelici nie wieder zur Westphälischen Stimmablegung gelangeten, wenn es auch gleich jezt paciscirt und verklausulirt würde, da man ja täglich keine andere Erfahrung vor Augen hat, als daß die solenneste Friedensschlüsse und Verträge, zumahl wann sie der Religion wegen gemacht sind, nicht mehr gehalten, sondern nach der Convenienz alle Augenblicke umgestossen werden.

Sollte aber der katholische Gesandte von Evangelicis mit instruiret - und also auch mit salariret werden, so würde nicht nur die Last der Salarirung auf die in ungleich stärkerem Matricularanschlag stehende evangel. Häuser gröstentheils fallen, sondern es würden auch Catholici mit der in ihren Schriften so deutlich erklärten Anfechtung mehrerer protestantischer Stimmen sogleich wieder hervorgehen, um die Majorität der evangelischen Stimmen zu vereiteln zu suchen, woraus gleich im Anfang ein viel verwickelterer Streit entstehen würde, welcher die nämliche Würkung nach

ſich zöge, als wann die Weſtphäl. Reichstagsſtimme zur Quiescenz verwieſen worden wäre. Geſetzt aber auch, daß die Kathol. die Stimmenmehrheit der Evangeliſchen anerkennten: ſo würden doch in einem ſo langen Zeitraum, als der katholiſche Turnus dauren könnte, die evangeliſche gräfliche Mitglieder aus aller Connexion mit dem Corpore Ev. kommen und wie ſollten ſie, wenn ein viele Jahre lang andauren könnender Turnus von der kathol. Seite auf die Evangeliſche käme, einen tüchtigen und brauchbaren evangeliſchen Geſandten wieder aufſtellen, wenn ſie und ihre Räthe in ſo langer Zeit auſſer aller Connexion von den Reichs- und inſonderheit von den evangeliſchen Angelegenheiten abgebracht wären, und ein ſodann darein unbewanderter Mann über dieſes noch ein Archiv anträfe, welches in ſo langer Zeit aus einem evangeliſchen in ein katholiſches verwandelt worden.

Geſetzt auch, es käme zu einer neuen Kammergerichtsviſitation: ſo würde vielleicht, zu eben der Zeit, als ein kathol. Weſtphäl. Reichstagsgeſandter in Turno wäre, der evangeliſche Theil des Weſtphäliſchen Collegii zur Subdelegation gelangen.

Wie könnte nun dieſer nach den Principiis Evang. inſtruiret werden, wann ein katholiſcher Comitialgeſandter die Angelegenheiten

des

des ganzen Collegii am Reichstag zu respiciren hätte? wobey ja nichts klarer ist, als daß, da die Subdelegati von jeder Religionsseite nach den Principiis und Verabredungen jeden Corporis am Reich instruiret werden, sogar der Evangel. Westphäl. Subdelegatus ganz nach katholischen Grundsätzen instruiret werden müßte, weil die evangelischen Grafen keine andere Nachricht von dem, was sodann der Visitation wegen am Reich vorkommt, erhielten, als welche ihnen der katholische Comitialgesandte ertheilte.

Auch würden, da die ostmahlige Angelegenheiten, welche ein oder anderes Reichsgräfliches evangelisches Mitglied an das Corpus Evangel. z. E. Dierdorfer Klosterbausachen ꝛc. oder an das gesammte Reich per viam recursus wieder kathol. Stände, Klöster ꝛc. zu bringen hätte, dem in Turno seyenden Westphäl. kathol. Gesandten unmöglich aufgetragen werden könnten, die evangelische reichsgräfl. Westphälische Mitglieder nicht einmahl ihre wichtigste und das gesammte Reich wenigstens die evangelische Stände mit interessirende Angelegenheiten besorgen lassen können, wann nicht nach dem katholischen Vorschlag 2. Gesandte zugleich aufgestellet wären.

Da nun ohnehin die Zurucknahme der ad acta Corporis Evangel. genommenen auf den jezigen Comitialgesandten von Fischer gestell-

ten Vollmacht dem Corpori Evangel. allzuempfindlich, den Westphälischen evangelischen Mitgliedern aber allzuspöttlich seyn würde, hingegen die Katholische die auf den Eichstädtischen Herrn Gesandten von Haimb gestellte und dem Reich angezeigte Vollmacht auch nicht zurück nehmen werden, so scheinet ohnehin keine andere Auskunft möglich zu seyn, als beyde Vollmachten gelten zu lassen, da ohnehin die Katholischen durch ihren obgedachten Vorschlag die Zurücknehmung der evangelischen Vollmacht nicht einmahl verlangen. Ja es werden diejenige Katholische, welche billig denken, den Antrag einer Alternation ad dies vitæ, oder von Gesandten zu Gesandten, nach der schon im Monath Mart. 1782. vorläufig beschehenen Versicherung des Herrn Grafen von Metternich, nicht einmahl annehmen, weil viele von vorgedachten Reflexionen (z. E. die lange Entsezung desjenigen Theils, der nicht in Turna ist, aus der actualen Theilnehmung an der Reichstagsstimme; die Inconvenienzien wegen des bißherigen Archivs und der gesandtschaftlichen Subalternen; die unausbleibliche Zänkerey über die Instruir- und Salarirung des Gesandten; die daraus über kurz oder lang erfolgende Inactivität der Westphälischen Stimme; die fortdauernde Unbrauchbarkeit des Archivs, so oft einer von der andern Religion in den Turnum käme; die Inconvenienzien bey den Deputationen, insonderheit der Kammergerichtsvisitation,

visitation, wenn dazu die Ordnung die Katholische zu der Zeit träfe, wenn der Evangelische Westphälische Gesandte am Reichstag in Turno wäre) für die katholische Grafen von eben so großer Wichtigkeit, als für die Evangelischen sind. Es würde demnach dem gegenwärtigen Endzweck, die Wiederherstellung der Activität des Reichstag zu befördern, schwerlich angemessen seyn, wie man den Katholischen eine Art der Alternation antrüge, welche für den katholischen Religionstheil im Collegio eben so beschwerlich und bedenklich als für den Evangelischen ist.

Diesem wird noch eine angelegentlichste Bitte hinzugefügt, nämlich die Bezahlung der katholischen beträchtlichen Rückstände ernstlich zu beherzigen, weil die hauptsächlichsten davon schon auf dem Grafentag de Anno 1744. von den Katholischen selbst mit auf sich repartiret, sodann selbige von den Katholischen Reichstagsgesandtschaften ebenfalls bey jeder Gelegenheit, wo davon gesprochen worden, als billig anerkannt, über dieses die Quæstio an? von Catholicis in ihren Vorschlägen von 1782. bereits zugestanden worden, und es allemahl eine Gewissenssache für einen evangelischen Hof und Ministre ist, mit den disfallsigen Schulden bloß die evangelische Unterthanen zu beladen, und den Katholischen es zu einem Glück zu machen, daß sie unter einem katho-

lischen und nicht evangelischen Herrn stehen, besonders, da keinem katholischen Grafen aus seinen Voluptuariis darunter etwas entzogen — sondern nur das Jus subcollectandi gleich beobachtet wird, und jeder Unterthan, er sey katholisch oder evangelisch, gleichen Theil an den Reichstagskosten tragen soll, weil jeder Herr sein Honorificum gleich gehabt hat, und noch ferner behält.

III.

Ultimatum des evangelischen Reichstheils in der Grafensache, vom 8. Mai 1784.

§. 6.

In der den 5. Mai gehaltenen evangelischen Konferenz wurde die Sache endlich wirklich vorgenommen und eine „Erklärung zu endlichem Vergleich ꝛc. beliebt. In solcher besteht I.) in Ansehung des Fränkischen Grafencollegii der evangelische Reichstheil darauf, daß die Stimme desselben nur durch einen evangelischen Stimmvertretter geführt werden solle, verweißt aber die übrigen Gegenstände zu gütlicher Vergleichung nach Masgab der Grafen-

Grafenschlüsse, Recesse und des Herkommens, und stellt den katholischen Grafen frey, ob sie der Gesandtschaftsbestellung und der deswegen ausgefertigten Vollmacht noch beitretten wollen.

II.) In Ansehung des Westphälischen Collegii wird der Vorschlag des katholischen Reichstheils vom 1. Aug. 1782. angenommen, unter der Einschränkung, daß zwar diese Stimme von beiden gegenwärtigen Stimmführern vertretten- und unter ihnen nach den Materien abgewechselt- nach dem Tode oder sonstigen Abgang des Einen aber von dem Andern allein fortgeführt und sodenn von Stimmführer zu Stimmführer unter beiden Religionstheilen abgewechselt werden solle.

Diese Einschränkung des Alternationssystems in Rücksicht auf die gegenwärtigen Stimmführer ist vielleicht doch eine Wirkung der in dem vorhergehenden §. erwähnten Bemühungen. Sie war um so nöthiger, als sonsten die Vollmacht des einen oder des andern Religionstheils für ungiltig hätte erklärt werden müßen. Einige Stimmen trugen darauf an, daß den Mitgliedern des Westphälischen Grafencollegii selbst überlassen werden sollte, sich über

über die Art der Alternation für die Zukunft unter sich selbst zu vergleichen. Der Vorschlag wurde aber nicht durch die Mehrheit der Stimmen unterstützt, und also blieb es in Absicht auf die künftige Führung der Stimme bey dem Antrag auf Alternation von Stimmführer zu Stimmführer; e) ohngeachtet in dem der Staatskanzley V. Th. S. 358. eingerückten Aufsatz der Kursächsischen Gesandtschaft selbst darauf angetragen worden ist, „daß sich die katholischen und evangelischen „Grafen in dem Westphälischen Collegio über „eine schickliche und verhältnismäßige Alterna„tion entweder von Tagen zu Tagen oder von „Sessionen zu Sessionen vergleichen sollten," ohne der Alternation von Gesandten zu Gesandten auch nur zu gedenken. Das Kurbraunschweigische Ministerium, von welchem man sonst nur patriotische Entschliesungen in den Reichsangelegenheiten gewohnt ist, muß wohl auch seine Gründe gehabt haben, aller

e) Das Wort: Gesandter wurde in den Aufsätzen beider Religionstheile immer vermieden, und entweder Stimmführer oder Bevollmächtigter an dessen Stelle gebraucht.

aller Vorstellungen ungeachtet, auf dieser Art der Abwechslung zu beharren.

Alle Nebenpuncte wurden aus dieser Vergleichsformel gelassen. Sogar der Reichsdeputationen wird nicht ausdrücklich Erwähnung gethan, wie noch in gedachtem Kursächsischem Aufsatz darauf angetragen war. Ueberhaupt ist die Stelle von dem Fränkischen Grafenkollegio hier noch ungleich glimpflicher, als in dem Kursächsischen Aufsatz verfaßt. Wenn man diese endliche Erklärung der Evangelischen mit der Gegenerklärung derselben vom 15. Febr. 1783. f) vergleicht: so ist es ganz auffallend, wie sehr die Evangelischen von ihrer ersten Forderung abgewichen sind; und wenn man die Vergleichung mit den Vorschlägen des katholischen Reichstheils zur gütlichen Beilegung der Grafenirrungen fortsetzt: so ist es noch auffallender, wie wenig sich die letzte Erklärung der Evangelischen von denselben entfernt. Um so weniger wäre es zu begreifen, wenn solche nicht den

f) teutsche Stk. 1. Th. S. 312.
g) ebendas. S. 41.

den Beifall des katholischen Reichstheils erlangen sollte. Und doch befürchten dies nicht nur einige — vielleicht allzuängstliche — evangelische Komitialgesandtschaften: sondern es haben auch schon katholische Gesandte ähnliche Aeuserungen von sich herkommen lassen. Der evangelische Reichstheil erreicht aber vielleicht in einem Fall, wie in dem andern, seine Absicht. Wird die Hauptabsicht, die Grafensache beigelegt und den Reichstag in Thätigkeit zu sehen, nicht erreicht: so ist es doch auch der Mühe wehrt, eine Erklärung gethan zu haben, welche dazu dienet, die unter der Sache verborgenen Absichten des katholischen Reichstheils, und besonders der auf denselben vorzüglich wirkenden Höfe dadurch etwas näher entwickelt zu sehen.

Erklärung
von dem evangelischen Reichstheil zum endlichen Vergleich der Gräfl. Fränk- und Westphälischen Irrungen.

Der evangelische Reichstheil wünschet nichts mehr, als die Reichstagsunthätigkeit, welche die bekannte Grafenirrungen veranlaßt,

zu

zu unterbrechen, und sonach auf seiner Seite die nächste Gelegenheit zu demjenigen zu geben, was dessen Wirksamkeit, und mit selbiger die Wiedervornahme, auch Behandlung der so lange nicht ohne Nachtheil des ganzen Reichssystems und dessen darauf wohlgegründeten Verfassung, erliegen gebliebenen Reichsgeschäfte befördern kann.

In dieser Rücksicht stehet derselbe nicht weiter an, zu Ablehnung aller aus längerer Verzögerung für den teutschen Staatskörper entstehenden nachtheiligen Folgen (dem katholischen Reichstheile) seine patriotische Gedanken, wie die wegen Verführung der gräflich Fränk- und Westphälischen Curiatstimmen zithero obgewalteten Differenzien auf eine beyden Reichstheilen gleich annehmliche Weise beygelegt werden können, mitzutheilen.

Zwey Gegenstände sind der Vorwurf der zitherigen Unterhandlungen gewesen:

1.) das gräflich Fränkische Collegium, sowohl

a) in Ansehung des Voti curiati, durch wen dasselbe und in welcher Eigenschaft es abzulegen ist, als auch,

b) der inneren Kollegialverfassung und der von den evangelischen Grafen an die katholischen zu machenden Ansprüche, wegen der Rückstände; ingleichen

c) der

c) der Giltigkeit der von den evangelischen Grafen an das Reichsdirectorium abgegebenen — doch von demselben vor zweifelhaft befundenen Vollmacht.

2.) das gräflich Westphälische Collegium in Betreff des

d) demselben zuständigen Voti curiati, und in welcher Maase es künftig verführet werden solle.

ad 1.) Da das Gräflich Fränkische Votum curiatum, dem zeitherigen ununterbrochenen Herkommen nach, von einem evangelischen Stimmführer abgelegt worden: so kann man die gegenwärtigen Vergleichshandlungen nicht anderst, als unter der gänzlichen Voraussetzung eingehen, daß

ad a) gedachtes Votum curiatum auch fernerhin seiner ursprünglichen Verfassung nach, durch einen evangelischen Stimmvertretter verführet werde; da hingegen

ad b) sämtlich übrige Gegenstände, welche die innere Kollegialangelegenheiten und sonstige wechselsweise Ansprüche in beyden gräflichen Collegiis betreffen, so will man auf selbige insgesamt, um den Hauptendzweck, nämlich die Herstellung der Thätigkeit in den Reichsgeschäften

deſto ehender zu erreichen, allhier nicht eingehen; ſondern verweißt ſolche zur gütlichen Ausgleichung in Gemäsheit der vorhandenen Grafenſchlüſſe, Receſſe und Herkommen.

So wie man auch

ad c) in nur vorberührter Abſicht, und zu Bezeigung aller Willfährigkeit, auch Darlegung aufrichtigen Verlangens, beyde Religionstheile bald möglichſt wieder vereiniget zu ſehen, die bey Gelegenheit der gräfl. Fränkiſchen Vollmacht jenſeits erregten Zweifel gleichergeſtalt nicht berührt, und anbey den katholiſchen Fränkiſchen Grafen freyſtellet, ob ſie der geſchehenen Geſandtſchaftsbeſtellung, und der zu dieſem Behuf ausgefertigten Vollmacht annoch beytretten wollen.

2.) Um den wegen des gräflich Weſtphäliſchen zu verführenden Voti curiati erregten wechſelsweiſen Widerſpruch zu heben, und damit des evangeliſchen Reichstheils aufrichtige Geſinnungen, die Grafenirrungen beyzulegen, auſſer allem Zweifel geſetzt werden; ſo erklärt ſich derſelbe

ad d) hiermit, jenſeitigen unterm 1. Aug. 1782. anhero abgegebenen Vorſchlag zwar anzunehmen und ſolchemnach es dabey

bey bewenden zu laſſen, daß das gräflich Weſtphäliſche Votum von beyden gegenwärtigen Stimmführern vertretten und unter ihnen nach den Materien abgewechſelt werde; jedoch aber, wenn einer von den beyden (Gräflichen) Religionstheilen aufgeſtellten Stimmführern mit Tod abgeht, oder auf ſonſtige Weiſe ſeine Stelle entlediget wird, der ſodann überlebende oder zulezt bleibende das gräflich Weſtphäliſche Votum allein fortführen und ſolchergeſtalt die Abwechslung von Stimmführer zu Stimmführer unter beyden Religionstheilen, künftighin feſtgeſetzt werde.

Der evangeliſche Reichstheil, welcher durch die, in der vorſtehenden Maſe abgefaßten Vorſchläge, alles nach Billigkeit und aufrichtiger Vereinigungsliebe erſchöpft zu haben, der gewißen Meinung iſt, zweifelt in keiner Weiſe, daß der katholiſche Reichstheil nunmehro ſich damit ebenfalls einverſtehen werde; Und theils zu einem längern Aufenthalt in den Reichsgeſchäften keinen weitern Anlaß zu geben, theils auch die jetzo zur Pflicht werdende Betrachtung, daß, zu Beförderung und Erhaltung des, in einem Staatskörper vereinigten vaterländiſchen Wohls, Nutzen und Beſten, auf minder zu erhaltende Vortheile nicht zuruck zu gehen iſt, hat den evangeliſchen Reichstheil veranlaßt, einen dergeſtaltigen Vergleich

vorzu-

legen, der den vollkommensten Beweis von dem diesseitigen Verlangen nach einer unaufhaltlichen Wiedervereinigung beyder Religionstheile und Wiederherstellung der Reichstagsthätigkeit enthält.

Regensburg am 8. May 1784.

Zwölfter Abschnitt.

Fortsetzung der Nachricht von dem Spaurschen Ehe- und Präbendenstreit und der damit verbundenen Haasischen Suspensionssache, auch den darinn herausgekommenen Schriften. a)

§. 1.

Neue Auftritte in derselben.

Die Spaursche Ehe- und Präbendensache drängt eben zu der Zeit, da man schon zu wünschen anfieng, daß sie den Schauplatz verlassen mögte, dem Publikum immer neue Scenen auf. Die Sache gewinnt dadurch ein immer ernstlicheres Aussehen.

a) S. I. Th. S. 232. III. Th. S. 315. IV. Th. S. 201.

Der Fürſtlich Salzburgiſche und gräflich Witgenſteiniſche Sachwalter, Herr Hofrath und Kammergerichtsprocurator Haas ſtellte nemlich gegen die Lorsbachiſche Druckſchrift b) eine Beleuchtung ans Licht, welche in ſo ſtarken und empfindlichen Ausdrücken gegen den Juſtizrath und Kammergerichtsadvocat Lorsbach verfaßt iſt, daß dieſer ſeine Ehre durch eine Injurienklage gegen jenen retten zu müſſen glaubte. Kaum war dieſe angeſtellt, als ſich noch ein ſchwereres Ungewitter über ihm zuſammenzog. Beynahe zu gleicher Zeit wurde von dem Kammergericht eine Unterſuchung über denſelben angeſtellt, und ihm zur Laſt gelegt, daß er ſich in ſeinen aus Gelegenheit dieſer Sache verfertigten Schriften Beleidigungen gegen das Kammergericht und den Herrn Kammerrichter zu Schulden gebracht habe. Zwei Monathe darauf folgte die Suſpenſion von ſeinem Amte nach. Nun nahm ſich nicht nur der Graf von Witgenſtein in einem Schreiben an das Corpus Evangelicorum ſeiner an: ſondern der Erzbiſchoff von Salz-

b) im IV. Th. S. 201.

Salzburg brachte die Sache auch, ungefähr zu eben der Zeit, da das Suspensionsdecret zu Wezlar wider aufgehoben wurde, an den Kaiser und das Reich. Diß geschah in Ausdrücken, die dem Kammergericht und insbesondere dem Herrn Kammerrichter, dem in dieser Sache dirigirenden Präsidenten, Freiherrn von Thüngen und den Referenten so gar nicht gleichgültig waren, daß vielmehr Einige derselben sich schon bewogen fanden, ihr Betragen in dieser Sache öffentlich zu rechtfertigen.

§. 2.

Schriften.

Unter diesen verschiedenen Krümmungen, die der Gang dieser Sache genommen hat, wurde die ohnehin schon große Anzahl der darinn herausgekommenen Schriften so sehr vermehrt, daß ich 12. neue Stücke anzuzeigen habe. Ich will solche hier vorderſamst der Ordnung nach anführen:

I.) Beleuchtung des vertheidigten Betragens des reformirten Predigers zu Wezlar in der gräflich Spaurischen Eheverbindungssache in einem freundschaftlichen Gespräche mit dem

Herrn Verfaſſer dieſer Vertheidigung. Wezlar 1783. mit dem auf der Rückſeite ſtehenden Motto: Si tacuiſſes! 72. S. in 4.

In Regenſpurg wurde ſie unter beibehaltenem Druckort Wezlar ebenfalls in 4. und auf 72. S. nachgedruckt.

II.) Freundſchaftliches Schreiben an den Herrn Juſtizrath Lorsbach über ſeine vermeinte Injurienklage, als ein Anhang zur Beleuchtung des vertheidigten Betragens ſeines Herrn Vaters, des reformirten Predigers zu Wezlar, in der gräflich Spauriſchen Eheverbindungsſache. Wezlar 1783. 20. S. in 4.

Dieſes Schreiben iſt durch die Lorsbachiſche Injurienklage veranlaßt worden. Es wurde ebenfalls in Regenſpurg nachgedruckt.

III.) Unterthänigſte Vernehmlaſſung und declinatoriſche Einrede mit eventueller Anzeige einer intervenirenden Vertrettung und Reconventionsinjurienklage der mitbetheiligten Frau Gräfin Karoline von Spaur, und ihres Herrn Vaters Grafen Auguſt zu Sayn-Witgenſtein in vermeinter Injurienſache des kaiſerlichen Kammer-

Kammergerichtsadvocaten Herrn Lt. Lorsbach wider dessen ebenmässigen Advocaten und Procuratorn Lt. Haas, als Sachwalter hochbesagter Gräfin und ihres Herrn Vaters, mit Anlagen Num. I. und II. exhibirt den 11. Dec. 1783. Lt. Haas. 2. Bogen in 4. Ebenfalls in Regenspurg nachgedruckt.

IV.) Unterthänigste Replicæ submissivæ in Sachen dieses kaiserlichen Kammergerichts Advocaten Lt. Lorsbach wider dessen gleichmässigen Advocaten und Procuratoren Lt. Haas. Exhib. den 24. Jan. 1784. Lt. Lorsbach auf 1. Bogen in 4.

Wahrscheinlich ist diese Schrift ohne Vorwissen des Herrn Lt. Lorsbach zu Regenspurg gedruckt worden.

V.) Erklärung des Grafen August zu Sayn-Witgenstein auf das Lorsbachische mit lauter Injurien angefüllte vertheidigte Betragen und dessen anmasliche Aeuserungen gegen den Rekurs in der gräflich-Spaurischen Ehesache. (ohne Druckort und Jahr) 13. S. in 4.

Man will ſagen, der Herr Graf von Sayn-Witgenſtein ſey ſelbſt Verfaſſer dieſer Erklärung.

VI.) Etwas über die Fragen: 1.) Iſt es mit den Pflichten eines Kammergerichtsanwaldes vereinbarlich, Reichsſtänden in Rechtsſachen gegen den Herrn Kammerrichter, als Partie zu dienen? II.) Dörfen Kammergerichtsprocuratoren in denen wegen gemeiner Beſchwerden oder Realmängel zu einem Rekurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? Bey Gelegenheit des in der gräflich Spauriſchen Eheſache von der Gräfin Karoline von Spaur an die Reichsverſammlung ergriffenen Rekurſes, und der von dem Hofrath und Kammergerichtsagenten darinn verfertigten Rekursſchriften. Wezlar 1783. mit dem Motto auf der Rückſeite: Contra potentes nemo eſt monitus ſatis. Phædri Fab. Lib. 2. Fab. 6. 52. S. in 4.

VII.) Noch Etwas über die Fragen: 1.) Iſt es mit den Pflichten eines Kammergerichtsanwaldes vereinbarlich, Reichsſtänden in Rechtsſachen gegen den Herrn Kammerrichter, als

als Partie zu dienen? II.) Dörfen Kammergerichtsprocuratoren in denen wegen gemeiner Beschwerden oder Realmängel zu einem Recurs an den Reichstag geeigneten Sachen die Feder führen? und weitere Vertheidigung gegen die dem Verfasser einiger Rekursschriften in der gräflich Spautischen Ehesache gemachten Vorwürfe, mit dem Motto auf der Rückseite: Homines sumus, humani nihil à nobis alienum est. Wezlar 1784. in fortgehender Seitenzahl mit Nro. VI. von S. 53. — 100.

VIII.) Unterthänigste weitere Defension mit submissester Bitte um gerechteste Wiederaufhebung der den 13. Febr. 1784. gegen mich verhängten Suspension ab officio procuraturæ Mein des kaiserlichen Kammergerichtsadvocaten und Procuratoren, Lt. Damian Ferdinand Haas. Erh. den Merz 1784. ebenfalls mit fortgehender Seitenzahl von S. 101. — 136.

Diese drei Schriften unter Nro. VI. VII. und VIII. welche auch in Regenspurg nachgedruckt wurden, sind durch die ge-

gen ihren Verfaſſer angeſtellte Unterſuchung veranlaßt worden.

IX.) „Promemoria“ nebſt einem Schreiben des hochfürſtlich Salzburgiſchen Komitialgeſandten, Freiherrn von Zillerberg vom 22. Merz 1784. an die Reichsverſammlung, welchem jenes beigelegt iſt.

Das Promemoria enthält 2. Bogen in folio. Es war ſchon dem Kurmainziſchen Directorio zu Beſorgung der Dictatur übergeben, auch hin und wider verſendet worden. Einige darinn enthalten geweſene hiſtoriſche Unrichtigkeiten machten aber einige Veränderungen nothwendig. Es wurde nemlich darinn dem Herrn Kammerrichter unter anderem auch zur Laſt gelegt, daß er dem Pleno, worinn die Referenten ernannt worden ſeyen, ſelbſt präſidirt habe, und von den Referenten hies es: der Aſſeſſor von Albini der jüngere und Aſſeſſor von Neurath haben die Re- und Corelation erſtattet, „zween befangene Aſſeſſoren, deren „letzterer das unſtatthafte Mandat „gegen

„gegen Salzburg mit erkannt, der „erste aber der leibliche Sohn des „Assessors von Albini des ältern, „welcher eben diesem Mandat mit „beigewirkt, und nebst dem von „Neurath hierüber mancher Dese„ete wegen bey der gesezgebenden „Macht in dem deutschen Reich „angezeigt sey;" da doch der Assessor von Neurath noch nicht an dem Kammergericht aufgestellt war. Das Promemoria wurde also wider zurückgenommen und in den angeführten Stellen abgeändert, worauf es den zur Dictatur kam.

X.) Abdruck eines Schreibens an des Herrn Erzbischoffen und Fürsten zu Salzburg hochfürstliche Gnaden; von dem K. R. R. Ger. Beysitzer von Albini dem jüngern; in Betreff eines - von der hochfürstlich-Salzburgischen Directorialgesandtschaft zu Regensburg wider das K. R. K. Gericht und namentlich ihn von Albini am 22. Merz jüngsthin zur Dictatur hinterlegten, auch sonst unter der Hand vertheilten Promemoria und Schreibens.

1784.

„Vorschein kömmt, als in dieser die eigenen „Geständnisse über die rechtswidrige Handlun„gen in der Spaurischen Ehesache ein helles „Licht verbreiten; so würde es unverantwortlich „gewesen seyn, wenn ich die verfolgte Gräfin „auf der Stelle verlassen hätte, wo sie ihrem „Ziele am nächsten war. Ich ergreife also „auf ihr Bitten noch einmal die Feder. Mein „Plan dabey ist dieser: Ich hebe aus den „Lorsbach- und Häberlinischen Vertheidigungen, die Geständnisse aus, welche „nun das unverantwortliche, das ehr- und „pflichtvergessene Lorsbachische Benehmen ge„gen der Gräfin bis zur Evidenz entwickeln; „c) Ich setze die Urheber und Beihelfer in den „offenbaresten Tort, und überlasse die Rechts„anwendung dem nachdenkenden Leser. Ich „halte es für eine Menschenpflicht, die mis„handelte Gräfin gegen die Lorsbachische grobe „Injurien und Beleidigungen zu vertheidigen. „Ich beweise bey dieser Gelegenheit nicht nur „die Giltigkeit ihrer Ehe noch besser, sondern wider-

c) In der unterthänigsten Vernehmlassung §. 5. ist eine ganz ähnliche Stelle. Nach solcher gehörte auch in den Plan, zugleich „die Gegenrecurs-

§. 3.

Beleuchtung des vertheidigten Betragens ꝛc.

Die Beleuchtung des vertheidigten Betragens ꝛc. (§. 2. num. 1.) ist es also, welche den Injurienproceß zwischen dem H. Justizrath Lorsbach und dem Herrn Procurator Haas vielleicht auch die Untersuchung und Suspension ihres Verfassers, so wie diese das Salzburgische Promemoria veranlaßt hat.

Diese Schrift beschäftigt sich nicht nur mit Widerlegung der Lorsbachschen Vertheidigung, welche unter dem Titel: das Betragen des evangelisch-reformirten Pfarrers Martin Lorsbach ꝛc. von dessen Sohn herausgegeben worden ist. Sie ist vielmehr so angelegt, daß sie zugleich die ganze für alle in dieselbe verwickelte Personen so tragische Geschichte dem Leser so, wie sie von dieser Seite vorgestellt wird, wieder ins Angedenken bringt. Ihr Verfasser sagt in seiner Schrift: Etwas über die Fragen §. 12. selbst, welchen Plan er dabey befolgt habe. „Als, sagt er, im jezigen Spatjahre die un„geschickte Lorsbachische Vertheidigung zum

„Vor-

dem Pfarrer zu Blasbach ausgeſtellten Revers, und den in den Händen der Gräfin befindlich geweſenen Trauſchein zu zernichten und die Zeugen zu entfernen, ſodenn aber, nachdem er eingeſehen habe, daß der Verſuch, den Beweiß der Wirklichkeit der Ehe zu vernichten, vergeblich ſey, andere Masregeln ergriffen und Scheingründe geſammelt habe, um wenigſtens die Giltigkeit derſelben ſtreitig zu machen. In dieſe zween Hauptheile — die Bemühungen, die Beweiſe von der Wirklichkeit jener Ehe aus dem Wege zu ſchaffen, und die Verſuche, die Giltigkeit derſelben zu beſtreiten — zerfällt gleichſam die ganze vom 18. §. an eingeſchaltete Geſchichte. Bey jenen anfänglichen Bemühungen wird D. Häberlin: bey dieſen Pfarrer Lorsbach als vorzüglich geſchäftiger Gehülfe des Herrn Kammerrichters dargeſtellt. Und hier fällt denn der Verfaſſer vom §. 35. an zugleich wieder in die Beleuchtung der Lorsbachiſchen Schrift ein, welche er im 17. §. verlaſſen hatte.

Auf

Auf diesen ganzen Zusammenhang der Sache will und kann ich mich hier nicht weiter einlassen.

§. 4.

Was aber den Hauptzweck dieser Schrift, nemlich die Beleuchtung des Lorsbachischen vertheidigten Betragens betrift: so werden die Hauptstellen der Lorsbachischen Schrift und besonders der derselben vorausgesetzten Geschichte d) ausgehoben und aus dem Gesichtspunct beleuchtet, um nun aus den eigenen Lorsbachischen Aeuserungen zu beweisen, daß der Pfarrer Lorsbach sich in dieser Sache eines unredlichen, rechtswidrigen, ehr- und pflichtvergessenen Betragens schuldig gemacht habe. Zu dem Ende wird

I.) in Absicht auf das von demselben dem Herrn Kammerrichter ausgestellte Zeugnis vom 17. Dec. 1781. zuerst aus gedachter Geschichtserzählung bemerklich gemacht, daß dasselbe

d) in meiner Staatsk. IV. Th. S. 205. ist solche wörtlich eingerückt.

dasselbe von dem Herrn Kammerrichter selbst entworfen worden sey, welches man bisher noch nicht gewußt und nur aus der Aehnlichkeit des Stils mit einem andern an eben diesem Tage ausgestellten Zeugnis — der katholische Geistliche, Gallicanus Unkelbach stellte nemlich ein ähnliches Zeugnis aus

---

e) Beyde Zeugnisse stehen als Beilagen des von dem Herrn Kammerrichter an das Domkapitel zu Salzburg erlassenen Promemoria in dem Salzburgischen Rekurspromemoria S. 30. und 31. das Lorsbachische ist auch der Beleuchtung ꝛc. wieder beygefügt.

f) Neben dem ersten und zweiten Punct, welche dahin gehen, daß er der einige reformirte Pfarrer zu Wezlar sey, und seinem Amt 28. Jahr zu aller Zufriedenheit seiner Obrigkeit und Gemeinde, auch des Publici, vorstehe, ist der Innhalt dieses Zeugnisses folgender: „daß 3tio von mir „allein die hiesigen reformirten Ehen bündig „geschlossen und eingesegnet werden, kein „anderer Pfarrer aber ohne meine Erlaubnis „und Einwilligung dahier kopuliren, oder eine „andere wesentliche geistliche Pfarramtsver„richtung vollziehen könne oder dürfe; daß

„4to nach den Grundsätzen unserer Religion „diejenige eheliche Verlöbnisse, welche ohne der „Aeltern Einwilligung hinter ihrem Rücken ge„schehen, als Winkelehen sündlich, nichtig und

— e) geschlossen habe. Sodenn werden die einzelne Puncte des Zeugnisses f) angeführt und denselben gröstentheils die in der Nachlese und der vertheidigten Ehevetbindung enthaltene Ausführungen entgegengesetzt, auch denselben noch einiges beygefügt. g) Hauptsächlich aber wird

„ungiltig seyen; daher ich auch Niemanden ohne „solche jemalen zusammengegeben habe, oder zu „sammengeben werde; daß

„5to die beide schon seit mehreren Jahren in „Wezlar wohnende Gräfinnen Friderica und Ca„rolina von Witgenstein hier ihr Domicilium ge„habt, und bis diese Stunde noch haben, der „evangelisch reformirten Religion zugethan sind, „und zu meiner Gemeinde gehören, auch ich da„her unstreitig ihr parochus ordinarius und ausser „mir kein anderer ihr ordentlicher Pfarrer seyn „könne, daß

„6to ich niemalens hier oder anderswo eine be„sagten Gräfinnen ehelich zusammengegeben oder „kopulirt habe, auch hierüber von keinem andern „Pfarrer oder Geistlichen weder in Wezlar noch „auser dieser Stadt, wie doch der christlich her„gebrachten Ordnung nach geschehen müßte, sey „angeredet oder befraget worden.“

g) Auf die in diesem Zeugnis enthaltene Rechtsfragen hat sich Lt. Lorsbach in der Vertheidigung seines Vaters nicht eingelassen.

II.) jener Vorwurf in Ansehung des von der Gräfin ausgestellten Reverses vom 18. Dec. 1781. auf das nachdrücklichste beharret. Die Hauptsache besteht darinn:

Nach der eigenen Lorsbachischen Geschichtserzählung sey es also der Pfarrer Lorsbach selbst, der dem Herrn Kammerrichter den Vorschlag gemacht habe:

„er denke, daß dieses vielleicht der Sache den „Ausschlag geben werde, wenn die Gräfin „Karoline aller Verbindung mit dem Herrn „Grafen Johann schriftlich entsage"

worauf man ihm aufgetragen habe, einen Versuch zu machen, ohne jedoch der Gräfin zu sagen, daß er einen Auftrag dazu habe. Ihm gebühre also die Ehre der Erfindung, ein durch priesterliche Trauung geknüpftes Eheband durch Vergleich wieder aufzuheben, da ihm doch hätte bekannt seyn sollen, daß was Gott zusammengefüget habe, der Mensch nicht scheiden solle, und nach dem Cap. fin. X. de transact. durchaus keine Ehe durch Vergleich gehoben werden könne. Er übernehme es auch, die Gräfin zu bereden, daß Sie aller Verbindung

mit

mit dem Grafen Johann schriftlich entsagen solle. Einige Tage vorher sey der gezwungene und gleich darauf widerrufene Absagebrief ihres Gemals angekommen, worinn er ihr auf eine anzügliche Art aufgekündet habe. Davon mache er nun Gebrauch, um sie noch mehr gegen ihn aufzubringen: ob sie denn einen Mann haben wolle, der ihr so verächtlich abgeschrieben habe; sie hätte ihm lieber zuvorkommen sollen. Denn Frauenzimmer lassen sich keine Körbe geben u. s. w. Bey Vollziehung des Auftrags habe er ihren Vater ganz vorbei gegangen, welches schon beweise, daß er die Schwäche eines unberathenen, eines die Welt nicht kennenden Frauenzimmers zu überlisten gesucht habe. Er habe hiezu das Vertrauen misbraucht, das sie zu ihm gehabt habe, welches eine schwarze schändliche Handlung sey. An dem ganzen Zeugnis sey kein wahres Wort. Bey dem Bewußtseyn, daß alles nur zu wahr sey, müsse sie bezeugen, daß dem Herrn Grafen Johann wegen einer dem Ruf nach eingegangenen ehelichen Verbindung verschiedenes fälschlich angedichtet werde. Sie müsse sich im Gewissen verbunden

halten, vor ihrem ordentlichen Pfarrer — eine offenbare Lüge — zu erklären, daß zwischen ihr und dem Grafen Johann von Spauer keine Ehe bestehe, daß ihr nicht eingefallen sey, eine Ehe ohne elterliche Einwilligung einzugehen. Ihr Beichtvater, der sie von ihren Rechten hätte belehren sollen, sey es, der ihr solches vorgespiegelt, und sie dazu verleitet habe.

Der Graf von Witgenstein habe den Revers nicht gelesen noch etwas davon gehört. Es sey zwar wahr, sie habe ihn darum fragen wollen. Er sey ihr aber, da sie von der Sache mit dem Herrn Kammerrichter zu reden angefangen habe, gleich mit den Worten: Du hast mich vorher nicht gefragt, jezt überlaß ich dir alles u. s. w. in die Rede gefallen, und die Gräfin habe sodenn gesagt: Ihr Vater habe ihr alles überlassen, nicht aber, daß er gegen den Vergleich, gegen den Schein nichts einzuwenden habe, den er nicht gesehen habe. h)

Es

h) Hierüber ist von der Gräfin Friderike von Sayn-Witgenstein, der Schwester der Karoline, unter Nro. 5. ein Zeugnis beigelegt, weil Lorsbach sich auf sie bezogen hat.

Es verrathe wenig Rechtskenntnis, wenn Lorsbach von einem Vergleich rede, und doch sage, der Herr Kammerrichter habe sich freiwillig, ohne Schuldigkeit entschlossen, der Gräfin eine Pension von 200. fl. zu geben; und wenn derselbe bey dieser Gelegenheit vorgebe, diese habe seinem Vater durch die Frau von Welser sagen lassen: er mögte nicht mehr selbst ins Hauß kommen, sondern ihr das Geld schicken, weil ihr Vater gegen ihn aufgebracht sey, die Frau von Welser aber auf sein Befragen beigesetzt habe: der Herr Graf sey nicht wegen des Vergleichs, sondern um deswillen zornig über ihn, weil er sich habe verlauten lassen, daß der Graf mit einer im Hause habenden Dirne ein ärgerliches Leben führe, und er darüber mit ihm zu reden Gelegenheit suchen werde: so sey dieses eine offenbare Unwahrheit und die Frau von Welser erkläre es dafür in dem unter Nro. 6. beygedruckten Zeugnis, in welchem sie vielmehr an Eidesstatt versichert, daß sie ihm gesagt habe: der Herr Graf sey über den auf sein Verlangen unterschriebenen Revers aufgebracht und er deshalb nicht mehr in das Haus kommen mögte. u. s. w.

Uebrigens wird auch hier wider (§. 56.) beharrt, daß der Pfarrer Lorsbach, da ihm die Gräfin die Verleitung zu jenem Attestat, weswegen sie nun für eine Lügnerin passiren müßte, vorgehalten habe, gestutzt, die Farbe verändert und endlich die ausdrückliche Antwort gegeben habe: „Gnädige Gräfin, so hab „ich es nicht verstanden, daß die Ehe ungil„tig sey, sondern daß sie nicht bestehe, „weil sie nicht zusammen leben.

§. 5.

Alles dieses soll nun zwar dem Titel nach in ein freundschaftliches Gespräch eingekleidet seyn. Ich würde mir aber freilich eine vertrauliche Unterhaltung von der Art sehr verbitten. In der That ist es die Sprache beissender Satyre, so gewiß es übrigens ist, daß sowohl diese als die vorhergehenden und folgenden Schriften des Herrn Hofraths Haas mit eben so viel Witz und Laune, als ausgesuchter und wohl angebrachter Belesenheit geschrieben sind und dadurch sowohl, als durch das darinn herrschende Feuer den Leser dahin reissen.

Bald

Bald wird Lorsbach verstummend, bald redend eingeführt. Es werden ihm auch wohl Argumente des Herrn Kammerrichters in den Mund gelegt, und sodenn gegen ihm beantwortet.

Nach der unterthänigsten Vernehmlassung §. 5. war es Zweck des Verfassers dieser Beleuchtung, den Lt. Lorsbach „ganz spöttisch „abzufertigen, und ein wenig Attisches „Salz schmecken zu lassen." In der Ausführung dieses Zwecks hat H. Hofrath Haas meisterliche Stärke bewiesen.

§. 6.

Lorsbachische Injurienklage.

Der Herr Justizrath Lorsbach hielt sich daher durch die angeführte Schrift für so sehr beleidigt, daß er eine Injurienklage gegen ihren Verfasser anstellte. Er beschwerte sich darinne vorzüglich gegen die §§. 1. 2. 8. 47. 51. und 59. bis 62. welche freilich die stärksten Stellen gegen ihn enthalten. Die Injurienklage selbst habe ich nicht zu Gesicht bekommen. Aus den nachgefolgten Schriften

i) aber iſt zu erſehen, daß dieſelbe auf einem öffentlichen Widerruf und auf eine Strafe in den Armenſäckel von 2000. Rthlrn. gerichtet iſt.

§. 7.

Haaſiſches freundſchaftliches Schreiben.

Kaum war ſolche dem Herrn Procurator Haas inſinuirt, als dieſer wieder die Feder angeſetzt, und in dem gedachten Freundſchaftlichen Schreiben ꝛc. (§. 2. num. II.) ſeines Herzens Gedanken darüber der Welt vorlegt. Das Schreiben iſt ungefähr eben ſo freundſchaftlich, als es das Geſpräch in der Beleuchtung iſt. Der Verfaſſer ſagt darinn ſeinem Korreſpondenten gleich im Eingang, nachdem er den Statum controverſiæ feſtgeſetzt hatte: Er habe in ſeiner Druckſchrift ſich ſowohl gegen die Gräfin, als gegen ihren Herrn Vater und den Procurator Haas ſelbſt verſchiedene injurioſe Ausfälle erlaubt. Gegen die Gräfin werfe er mit Beimeſſungen von falſchen Angaben, von offenbaren, von

in

i) Freundſchaftl. Schreiben ꝛc. §. 75. Erklärung des Grafen von Witgenſtein §. 18.

in der Luft aufgefangenen Unwahrheiten, von erdichteten Beschuldigungen, von Erfindungen falscher Dinge gegen besser Wissen und Gewissen, von Lügen von erlogen seyn und andern Ungezogenheiten um sich; er nenne sie mit unerhörter Keckheit eine Person, der es bey gewisen Absichten gar nicht darauf ankomme, ob sie die Wahrheit sage oder nicht; ja er scheine sich gegen diese unglückliche Gräfin allen Muthwillen zu erlauben; denn, da er neulich in Gesellschaft eines Freundes seinen Oncle zu Neukirchen besucht habe, habe er sich unterwegs für den Graf Hanns ausgegeben und jener durch ein Bauermägdgen nach Aßler sagen lassen, daß er ihr heute noch einen Besuch abstatten würde. — Dem Herrn Grafen August zu Sayn-Witgenstein wolle er in der Nacherinnerung viele unangenehme Dinge sagen können, von welcher rhetorischen Figur das Beleidigende ganz auffallend sey; in der 12. Note werfe er ihm ein ärgerliches Leben mit einer Dirne vor; von welcher Angabe, da die Frau von Welser, auf die er sich beziehe, solche als wahrheitswidrig erkläre,

der

der animus injuriandi offenbar ſey. Das ſeyen grobe Injurien, wegen welcher er, wenn ſie reconveniendo eingeklagt werden ſolten, in eine nahmhafte Strafe und zu einem öffentlichen Widerruf kondemnirt zu werden verdiene. Ihn ſelbſt, den Hofrath Haas, nenne er einen Splitterrichter, deſſen ſtarke Balken er recht kenntbar machen könnte.

Er habe zwar, fährt Haas fort, die Wahrheit des Juvenaliſchen Verſes: Difficile eſt, ſatyram non ſcribere nie mehr empfunden, als bey den Antworten auf die ſo übel gerathene Lorsbachiſche Vertheidigung. Er habe aber lauter ſachdienliche Wahrheiten geſagt. Wenn er ſich hie und da, wo Lorsbach zu ſtarke Blöſen gegeben, ein wenig über ihn luſtig gemacht habe: ſo ſey doch aller animus injuriandi ſehr weit entfernt geweſen, und er habe nichts weiter dabei gedacht, als: „interdum calamo ludimus“ oder nach dem Ausdruck des Cicero: „Multum in cauſſis perſæpe lepore et facetiis proficitur.“

Es ſey eine Schande, daß er dagegen zu einer Injurienklage ſeine Zuflucht nehme. Gelehrte

lehrte Streitigkeiten müßen mit der Feder, nicht mit gerichtlichen Klagen ausgemacht werden. Il est honteux, (sage Bayle in seinem Dictionnaire historique et critique art. Thomas Tom. IV. p. 354. Lit. D.) à un bel esprit, qui s'est battu quelque temps avec sa plume de la quitter pour se servir des armes du Magistrat. C'est visiblement lâcher le pried, quitter le champ de bataille, jetter son bouclier et son épée, pour gagner plus promtement un asyle u. s. w. Womit auch *Leyser* Tom. VIII. p. 190. übereinstimme. Am allerwenigsten könne sich ein Gelehrter darüber beschweren, wenn er durch die gröbsten Injurien gegen Standespersonen dazu Anlaß gebe, wenn alsdenn, anstatt Gleiches mit Gleichem zu vergelten, ihm nur scherzhafte Züge, lebhafte Repartien, nur eine gewürzte spottende Sprache entgegen gesezt und der Einbildungskraft ein wenig Luft gelassen werde.

Er fordert ihn also am Ende mit aller Stärke ironischen Witzes dazu auf, seine vermeintlich gekränkte Ehre auf andere Art wider herzustellen. Er solle etwas Wiziges oder noch

besser

beſſer etwas gründliches dagegen ſchreiben, als ein junger rüſtiger Held die Sache mit Muth und Herzhaftigkeit angreifen und mit ſeinem Witz und Standhaftigkeit einen alten Practiker zu Schanden machen, ſchließt aber doch auf der 18. S. auf den entgegengeſetzten Fall damit, daß, da ſie 1.) wegen einer über einen Realmangel ſchon an den Reichstag gediehenen Sache im Streit befangen ſeyen, 2.) Lorsbach ſelbſt ſeine Schrift zu Regenſpurg habe austheilen laſſen, eben dieſes alſo 3.) auch in Anſehung der im Nahmen ſeiner gräflichen Principalſchaft verfertigten Beleuchtung geſchehen müſſe, und 4.) es (da die Gräfin in der an dem Kammergericht angebrachten Mandatsſache nicht erſchienen, vielmehr dem Salzburgiſchen Rekurs adhärirt habe, mithin ihrer Seits alle Konnexität und Jurisdictionsbegründung wegfalle) keine Juſtiz — ſondern eine an die Reichsverſammlung gediehene Religions- und Staatsſache ſey, dieſe auch die einzige Stelle ſey, wo ſie ſich mit einander einlaſſen können.

§. 8.

§. 8.

Fortgang dieser Injurienklage.

Ohne Zweifel erwartete aber Haas selbst nicht, daß eine solche Aufforderung zur gelehrten Fehde von seinem Gegner angenommen werden würde. Es blieb also bei der Injurienklage. Der Proceß wurde fortgesetzt. Dem Publicum aber ist davon nichts, als die oben §. 2. nr. III. und IV. angeführte Haasische „unterthänigste Vernehmlassung und declinatorische Einrede ꝛc. und die Lorsbachische „unterthänigste *Replicæ submissivæ &c.*" bekannt worden.

Nach solchen wurde die Injurienklage den 10. Nov. 1783. exhibirt und an eben diesem Tage auf dieselbe das den 11. Nov. insinuirte Decret abgefaßt, sich binnen 8. Tagen darauf vernehmen zu lassen. Nun entstand die Präjudicialfrage: ob die Schriften an den Herrn Kammerrichter, oder an den ältesten Herrn Präsidenten, als Kammerrichteramtsverweser, gerichtet werden sollen? Denn da Haas den 19. Nov. eine Supplic pro concedendo termino unius mensis

sis übergeben und solche an den Herrn Kammergerichtspräsidenten gerichtet, Lorsbach aber den 28. Nov. eine Kontumacialklage eingereicht und dieselbe an den Herrn Kammerrichter selbst gestellt hatte: so folgte auf jene den 2. Dec. das Decret:

„Retradatur, und ist Supplicant, daß „er seine Schriften an den Herrn Kam„merrichter gebührend stellen solle, an„gewiesen."

Auf die Lorsbachische Kontumacialanzeige aber wurde an eben dem Tage ihm eine Frist von 8. Tagen gestattet, um sowohl auf die vorhin insinuirte Lorsbachische Klage, als was selbiger jezt noch weiter angebracht, sich vernehmen zu lassen, mit dem Anhang, daß widrigen Falls in contumaciam ergehen soll, was recht ist, und zugleich wurde ihm (da Lorsbach in gedachter Kontumacialanzeige darum gebetten hatte, seinem Gegentheil „die Bekanntmachung dergleichen Schmähschriften bey nahmhafter Strafe zu untersagen") befohlen, sich alles weitern anzüglichen Schreibens und Druckens zu enthalten.

Hierauf

Hierauf übergab zwar der Procurator Haas die oben erwähnte Vernehmlassung, stellte aber auch diese wider an den Herrn Kammergerichtspräsidenten, und entschuldigte solches, im Eingang derselben, nachdem er erst der angeführten Decrete Meldung gethan hatte, damit, daß aus dem Innhalt seiner Exceptionen zu ersehen seyn werde,

„daß dem ersten Decret die schuldigste „Folge zu leisten und meine Exceptionalhandlung an des, in der Hauptsache „(aus welcher dieser Incidentpunct oriniret) mitbetheiligten Herrn Kammerrichters Excellenz zu stellen, bewandten „Umständen nach nicht schicklich und „meiner Vertheidigung hinderlich seyn „würde."

Sie wurde auch dessen ungeachtet angenommen und dem Gegentheil ad replicandum communicirt, folglich das erwähnte Decret eben dadurch stillschweigend wieder aufgehoben, und der entstandene Zweifel aus dem Wege geräumt, wiewohl Lorsbach seine Replicas submissivas wieder an den Herrn Kammerrichter selbst ge-

richtet hat. Ich will mich alſo auch nicht weiter bey dieſem Nebenpunkte aufhalten k) und nur von der Hauptſache noch etwas weniges beifügen.

§. 9.

Inhalt der Haasiſchen Vernehmlaſſung.

In der Hauptſache hat Haas realiſirt, was er in ſeinem freundſchaftlichen Schreiben ſchon zum voraus erklärt hatte. Er ſtellte nemlich in ſeiner übergebenen unterthänigſten Vernehmlaſſung, wie ſchon der Titel zu erkennen giebt, exceptionem fori declinatoriam entgegen

k) In der That war dem Procurator Haas nicht zu verdenken, daß er ſeine Schriften nicht an den Herrn Kammerrichter ſtellen wollte. In der aus dem Mem. Iud. et Aſſeſſ. 1556. §. 14. dem Konc. der KGO. I. Th. tit. 12. §. 8. eingerückten Stelle wird zwar nur verordnet; „Da aber Kammerrichter und Beiſitzer ſelbſteigene Sachen von unſerm Kammergericht rechtlich hangen hätten, ſollen dieſelbe Sachen nicht in die „Räth, darinn die Principalen präſidiren und ſitzen, ſondern in ein andern Rath durch den „Präſidenten deſſelben, den die Sach nicht anlangt, ad referendum gegeben werden.“ In dem J. P. A. wurde dieſe Legislation nicht nur §. 61. erneuert, ſondern erhielt auch in dieſem und dem folgenden §. eine weitere Ausdehnung.

entgegen und kündigte zugleich die Intervention und Rekonventionsinjurienklage der Frau Gräfin von Spaur und des Herrn Grafen von Witgenstein an. Der Innhalt seiner Schrift geht nemlich, nachdem er die beibehaltene Anrede des Herrn Kammergerichtspräsidenten entschuldiget hatte, (§. 9.) dahin: Die vermeinte Lorsbachische Injurienklage habe ihren Ursprung aus der Witgensteinischen Rekursschrift und vertheidigten Eheverbindung, die er im Nahmen des Grafen von Witgenstein und seiner Tochter verfertigt habe. (§. 3.) Wider diese habe Lt. Lorsbach aus Veranlassung einiger

Sie wurde nemlich 1.) auch auf die Sachen der Angehörigen des Kammerrichters und der Beisitzer erstreckt; Sodenn wurde 2.) verordnet, daß Beisitzer, welche mit Procuratoren im Proceß verfangen sind, in den Sachen dieser Procuratoren nicht zu Referenten ernannt werden sollen, und 3.) wurde beigefügt: „Im Fall auch der Kammerrichter oder die Präsidenten selbst oder aber „ihre nahen Anverwandten bei einigen Sachen interessirt wären" — und diß ist doch wohl hier der Fall unwidersprechlich — „sollen sie sich sowohl in extra- als judicialibus des „destribuirens müssigen, auch gleich den Beisitzern „denen dieserhalb vorgehenden Berathschlagungen „sowohl in pleno, als Senatibus nicht beiwohnen."

Stellen gegen das rechts- und pflichtwidrige Betragen seines Vaters eine Vertheidigung drucken und zu Regenspurg austheilen lassen. (§. 4.) Es sey ihm daher von seiner gräflichen Principalschaft aufgetragen worden, aus seiner und der zuvor erschienenen Häberlinischen Druckschrift nur die Geständnisse und neue diese Ehesache aufklärende Geschichtsumstände auszuheben, mit selbigen die Gegenreursschriften des Herrn Kammerrichters besonders die letzte vom 31. Mai 1783. nun ganz überzeugend zu widerlegen, und die dabey gebrauchten Werkzeuge in den offenbarsten Tort zu setzen, den Lorsbach aber, zu Bezeugung ihrer Verachtung ganz spöttisch abzufertigen, und ein wenig attisches Salz schmecken zu lassen, wozu der Herr Graf selbst Beiträge geliefert habe. (§. 5.) Dieses habe er in der Beleuchtung ꝛc. gethan, welche daher als ein Nachtrag der Rekursschrift zu Regenspurg ausgetheilt worden sey. (§. 6.)

Den Lt. Lorsbach habe die Sache gar nichts angegangen. Er hätte sich also auch nicht in fremde Sachen mischen sollen. Da

er

er es doch, sogar gegen den Befehl seines Vaters, gethan habe, so müsse er, als provocans und Autor rixæ sichs gefallen lassen, wenn ihm was Unangenehmes gesagt worden sey, und es allenfalls mit seinen groben Injurien gegen einander aufheben. (§. 7.)

An Statt der erwarteten Antwort auf die in den Streit einschlagende Fragen lasse er ihm eine Injurienklage insinuiren. Er Lt. Haas versuche zwar in einem gedruckten Schreiben ihm das Unanständige und die Incompetenz seiner Klage begreiflich zu machen, in der Hofnung, daß er selbst davon abstehen würde. Aber vergebens. Die darinn enthaltene Aeusserungen nehme er für neue Beleidigungen auf, und nenne es in seiner Kontumacialklage „ein pflichtvergessenes Betragen eines Procurators, der als Verfasser der ungegründeten Rekursschriften gegen seinen nach der KGO. (soll heisen Kone. der KGO.) 1. Th. Tit. 85. §. 1. heilig geleisteten Eid mit der gerechten Jurisdiction der höchsten Reichsgerichte streitende Sätze behauptet habe, und bitte darinn, weil er keinen Tag vor neuen Injurien sicher

sey, ihm die Bekanntmachung dergleichen Schmähschriften zu untersagen. Es werde ihm aber dennoch erlaubt seyn, sich gegen diesen Vorwurf der Pflichtvergessenheit öffentlich zu vertheidigen. (§. 8.)

Nach der angezogenen Stelle der KGO. müssen freilich alle Kameralen schwören

> Kaiserlicher Maj. und des Reichs Jurisdiction treulich zu erhalten und dawider nichts zu thun, noch zu rathen.

Daraus folge aber, wie die täglichen Beispiele bewähren, nicht, daß man nicht sollte declinatorische Rechtseinreden einwenden dörfen. (§. 9. 10.)

Die Visitationsschlüsse vom 23. Nov. 1767. und 21. Jun. 1769. erlauben den Procuratoren ausdrücklich, in Revisions- und andern Sachen ihren Partien an handen zu gehen, auch die Revisionen in der Audienz zu introduciren ꝛc. Diese Verordnung sey zwar noch zur Zeit unerfüllt geblieben, weil auf die von dem Kammergericht dagegen gemachte Vorstellung vor getrennter Visitation kein Schluß erfolgt sey. Nichts destoweniger sey

in

in dem Concluso vom 9. Sept. 1774. nun entschieden, daß den Kammergerichtspersonen in ihren eigenen Rechtssachen das Remedium revisionis nicht zu erschweren sey. (§. 11.) Eben diese Beschaffenheit habe es auch mit den in Ermanglung der Revisionen ergriffenen Recursen. (§. 12.) Diese seyen gegründet, wenn in Justizsachen sich gemeine Beschwerden, Gesezübertrettungen und Realmängel äusern, und sie dadurch an die gesezgebende Gewalt gehörige Staatssachen werden. (§. 13.) In diesem Fall glaube sich Salzburg in Ansehung des ergriffenen Rekurses zu befinden. Insbesondere habe dieser Hof es für einen Realmangel gehalten, „daß der Herr Kammerrichter ihn (den Lt. Haas) als seinen Hofrath und Agenten, weil er die ihm zugekommene fürstliche Befehle pflichtmäßig ausgerichtet habe, in verschiedenen nach Salzburg erlassenen Schreiben sehr angefeindet und mishandelt, auch noch mit weitern Maasregeln bedroht habe. Diesen Realmangel habe daher gedachter Hof in dem Nachtrag zur Rekursschrift pag. 9. mitangezeigt und ihn dem Schuz Kais. Maj. und des Reichs empfohlen. Von dieser

Zeit an sey er bey dem Salzburgischen Rekurs als mitbeschwerter Theil ebenmäßig interessirt. (§. 14. 15.)

Als nun die Gräfin von Spauer im August 1782. nöthig gefunden habe, dem Salzburgischen Rekurs zu adhäriren, und gegen die dem Westphälischen Frieden art. V. §. 48. gerade zuwider von dem Herrn Kammerrichter bey katholischen geistlichen Richtern nachgesuchte Kassation der Ehe Hülfe zu suchen: so habe er kein Bedenken getragen, die Feder zu führen. Das sey keine Pflichtvergessenheit, wie Lorsbach behaupte, um so weniger, als bey diesem Recurs von einer Erkenntnis des Kammergerichts und einer dagegen führenden Beschwerde gar nicht einmal die Frage sey. (§. 16.)

Von der Zuläßigkeit dieses Recurses sey er mehr als jemals überzeugt, seitdem die Häberlinische und Lorsbachische Schriften alles zum Vortheil der Gräfin ins Licht setzen. Er bleibe auch dabey, daß die Behandlung der Gräfin unverantwortlich und das Lorsbachische Benehmen bey dem ihr abgelisteten grundfalschen Revers eine rechtswidrige, ehr- und pflichtvergessene Handlung sey. (§. 17.)

Er

Er denke auch nicht allein so davon; der Verfasser der Komitialnebenstunden im XLI. Stück vom 22. Oct. 1783. beurtheile die Sache eben so. (§. 19.)

Hingegen müsse er bey dieser Gelegenheit zugleich sagen, daß es unrichtig sey, wenn er im XLII. Stück der gedachten Komitialnebenstunden als Verfasser der bald nach der Lorsbachischen Vertheidigung erschienenen „Zugabe zu der Spaurischen Ehegeschichte" sey. (§. 20.)

Dieses sey es, was er zu seiner Rechtfertigung gegen die ihm vorgeworfene Pflichtvergessenheit nothwendig habe sagen müssen; woraus, wie er hofft, zugleich erhelle, daß, was er für die Gräfin von Spauer geschrieben, allein auf Begründung ihres Rekurses, ad Causæ utilitatem abziele, mithin aller animus injuriandi, wovon sein Gewissen ihn freispreche, weit von ihm entfernt sey; und wie die darinn ausgeführte gemeine Beschwerden ꝛc. nicht an das Kammergericht, sondern an den Reichstag erwachsen seyen: so könne er als Verfasser jener Recursschriften, aus welchen die vermeinte

Lorsbachiſche Klage entſtehe, bey dieſem höchſten Gericht ſich um ſo weniger einlaſſen, als die vermeinte Injurien allenthalben unerfindlich ſeyn u. ſ. w. (§. 21.) worauf §. 22. und 23. mit folgender Bitte geſchloſſen wird:

„Euer Hochfreyherrl. Excellenz werden „es daher in Ungnaden nicht aufnehmen, „wenn ich, wenn meine gräfliche Prinzi„palſchaft, mit Zulaſſung des J. R. A. „§. 37. dieſer ungebührlichen, inkompe„tenten Klage mit der unterthänigſten „Bitte Exceptionem fori declinatoriam „entgegengeſetzen, und den anmaßlichen „Kläger cum expenſis damit ab und zur „Ruhe zu verweiſen, gehorſamſt bitten.

„§. 23. Sollten aber Hochdieſelben „gegen unterthänigſtes Verhoffen, nichts „deſtoweniger die Einlaſſung auf die ver„meinte Lorsbachiſche Injurienklage uns „per ſententiam auflegen, oder allenfalls „nicht beſſer zu ſeyn ermeſſen (wie in ähn„lichen Fällen zwiſchen Kameralen mehr „geſchehen) beyde Theile vom hohen Di„rectorialamts wegen zur Gebühr anzu„weiſen,

„weisen, und diesem von Lt. Lorsbach „erregten, der Folge wegen sehr unange„nehmen Streit damit kürzlich ein Ende „zu machen; so ist meine gräfliche Prin„zipalschaft in dem ersten Fall gesinnet, „in der Sache förmlich zu intervenieren, „mich, als ihren Sachwalter, (der alles „auf ihren Geheiß, mit ihrer Genehmi„gung, und Dankverbindung geschrieben) „dabey in Rechten zu vertretten, und „den Beweiß der mir geschehenen Anzei„ge, daß Lt. Lorsbach ohnweit Aßler „sich für den Graf Hannß ausgegeben, „und die Gräfin damit zu verspotten ge„sucht habe, durch vorhandene Zeugen „zu übernehmen; wider diesen aber wegen „der in seiner Druckschrift wider Sie, „als personas illustres, ausgestossenen „groben Injurien und Beleidigungen, „eine viel besser gegründete Reconven„tions-Injurienklage anzustellen.“

§. 10.

Inhalt der Lorsbachischen Replik.

In den gegen diese Vernehmlassung ꝛc. von dem

dem Herrn Lt. Lorsbach übergebenen Replicis submissivis erklärt derselbe gleich im Eingang, daß er sich, mit Uebergehung alles unnöthig eingemischten, blos auf das, was die gegenwärtige Injurienklage erheische, in möglichster Kürze einlassen, und auch auf den Anfang derselben nicht antworten wolle, da das Collegium camerale die Uebertrettung seiner Decrete schon selbst zu ahnden wissen werde. Seine Aeuserungen, welche wirklich nur in kurzen Bemerkungen über die einzelnen §§. der Haasischen Schrift bestehen, gehen dahin:

Die gegenwärtige Injurienklage stehe mit der Spaurischen Streitsache nicht in der geringsten Verbindung: er Lt. Lorsbach habe mit dieser nie etwas zu thun gehabt, und die von dem Gegner ihm angethane Verunglimpfungen und personelle Injurien können daraus gar keine Bestimmung erhalten; daher auch nicht nöthig sey, daß beide Rechtssachen in Verbindung mit einander beurtheilt werden. (ad §. 3.) Aus dem vertheidigten Betragen 2c. und der Beleuchtung desselben könne ein hoher Senat von selbst beurtheilen, wer

wer autor rixæ sey; welcher von beiden sich Schimpfreden erlaubt habe; ob die Haasischen Schriften Attisches Salz oder wahre Schmähungen enthalten, und ob er, Lorsbach, mit Recht wahrer Injurien beschuldiget werden könne. (ad §. 4—7.)

Vor dem Richter frey zu sprechen, sey dem Beklagten nie verwehrt worden. Daß er aber die per Decretum vom 2. Dec. ihm gesetzten Schranken mit so vieler Verachtung überschritten, und seine Exceptionen auch schon zum Druck befördert habe, beweise, daß er mit seinen Schreibereien etwas mehr als rechtliche Vertheidigung suche. Seine Begierde, ihm bey guter Gelegenheit etwas anzuhängen, erhalte durch einen gerichtlichen Schriftwechsel nicht die volle Sättigung, die er so sehnlich wünsche. (ad §. 8.) Das Kammergericht habe ihm ja nur ein einsweiliges Stillschweigen *in publico* auferlegt, die Freiheit aber vor Gericht alles Nöthige mit Bescheidenheit zu sagen auf keine Weise beschränkt. (ad §. 9.)

Wenn gleich die angeführte Stelle des K. der KGO. gegründete declinatorische Einwendungen

dungen nicht einſchränke: ſo verbiete ſolche doch, die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit in einer bloſen Injurien- mithin Civil- und Perſonalklage, welche vermöge des fori rei unſtreitig dahin gehöre, wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen und zwar unter dem Vorwande einer gänzlich falſchen Konnexion mit einer andern Sache beſtreiten. (ad §. 10.)

Von der Spauriſchen Präbendenſache ſey hier eben ſo wenig als von dem Salzburgſchen und Witgenſteiniſchen Recurs die Rede. Die Viſitationsſchlüſſe vom 23. Nov. 1767. und 21. Jun. 1769. ſeyen nicht zu Stande gekommen, indem das Kammergericht ſich erſt alsdenn den Viſitationsſchlüſſen unterziehe, wenn ſeine Vorſtellungen gegen ein und andere Verfügung unterſucht und beſtimmt worden ſeyen. Das Unternehmen laſſe ſich alſo daraus nicht, und eben ſo wenig aus dem Viſit. S. vom 9. Sept. 1774. rechtfertigen. Denn von dem remedio reviſionis, welches darinn den Procuratoren in ihren eigenen Sachen erlaubt werde, gelte der Schluß auf Recurſe nicht. Auch könne der Salzburgiſche und Witgenſteiniſche

nische Recurs von dem Beklagten unmöglich als sein eigener angesehen werden. So viel bleibe gewiß, daß es der Pflicht des Beklagten, als eines Procurators, angemessen gewesen wäre, in einem Recurs, der ohne ihn vertheidigt werden konnte, ohne sein Thun und Rathen aber vielleicht unterblieben wäre, die Feder nicht zu führen. (ad §. 11. — 17.)

Durch die neuerlich aufgestellte declinatorische Einreden, wodurch er diese Sache an den Reichstag verwiesen wissen wolle, mache er sich wiederholter einer pflichtvergessenen Jurisdictionsschmälerung schuldig. (ad §. 21. 22.)

Den Beweiß des angeblichen Vorgangs in Aßlar erwarte er von dem Lt. Haas selbst.

Die Reconventionsinjurienklage wolle er von seiner Principalschaft, aber in separato, ohne Aufenthalt des gegenwärtigen damit nicht zusammenhängenden Streits, ruhig erwarten, einsweilen aber seine in dem Libell vorgebrachte Bitte wiederholt haben. (ad §. 23.)

Ob inzwischen die Duplic von dem Beklagten eingekommen sey, ist mir nicht bekannt. Soviel aber ist gewiß, daß die Urthel in dieser Sache noch zu erwarten ist. §. 11.

§. 11.

Gräflich Witgensteinische Erklärung.

Während diesem Injurienproceß stellte der Herr Graf August zu Sayn-Witgenstein eine Erklärung auf die Lorsbachische Schrift ans Licht, wovon ich den Titel §. 2. nr. V. angezeigt habe, und welche vom 31. Dec. 1783. datirt ist. Auch in dieser Schrift ist Satyre der herrschende Ton gegen den Lt. Lorsbach. In Ansehung der Hauptsache aber finde ich nichts Neues darinn, sondern es sind vielmehr durchaus ebendieselben Gründe, die schon in den Haasischen Schriften gegen denselben gebraucht worden sind. Ich halte daher auch für überflüssig, den Innhalt dieser Schrift näher anzuzeigen. Nur einen Umstand erinnere ich mich nicht in den Haasischen Schriften gelesen zu haben. Der Herr Graf versichert nemlich, daß seine Tochter den Prediger Lorsbach zweimal durch die Kirchenältesten habe warnen und ersuchen lassen, daß er den Druck der Schrift seines Sohnes verhindern mögte, und derselbe dieses auch das erstemal heilig versprochen, das anderemal aber mit der Entschuldigung:

schuldigung: die Sache gehe ihn nichts an, er habe an seines Sohnes Betragen keinen Theil ꝛc. von sich abgelehnt habe.

Auch habe ich einen ganz neuen staatsrechtlichen Grundsatz darinn gefunden, den ich nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann. Der 26. §. heißt nemlich also:

„Der Churfürst von Maynz wird sich „nach seiner bekannten weisen, gerechten „und patriotischen Gedenkungsart um so „mehr den gegentheiligen Bemühungen „entgegenstellen, da dem Churmainzischen Directorio und dem Churfürstlichen „Collegio nach den jüngern Wahlkapitulationen einzig und allein privative zusteht, über die formalia und Zulässigkeit der Recursschriften zu cognosciren, „da Ihnen, als Reichskanzler und Director collegii electoralis an Aufrechthaltung der Recursfreiheit und der „Reichsgesetze selbsten vieles gelegen seyn „muß, und also unmöglich verstatten „kann, daß ein anderes forum über eine „dictirte Rekursschrift, über einen Theil „desselben, oder eine Schrift, welche je-

„ner Innhalt rechtfertige, ein Urtheil
„fället.“

Wahrscheinlich wird in dieser Stelle auf den §. 7. des XIII. Art. der Wahlcapitulation gezielt. 1) Ich zweifle aber sehr daran, daß Kurmainz und das kurfürstliche Collegium sich eine solche privative Erkenntniß über die Formalien und Zulässigkeit der Recursschriften, womit ihnen hier wenigstens ein artiges publicistisches Kompliment gemacht wird, in der

Aus-

1) Wann der Verfasser mit dieser Stelle auch den 8. §. eben dieses Artikels der Wahlkapitulation verglichen hätte: so würde er Ursache gefunden haben, den aufgestellten Satz sehr einzuschränken, oder, noch besser — ganz wegzulassen. Denn wenn im 7. §. der Kaiser sich verbindlich macht, nicht daran hindertlich zu seyn, daß die in dergleichen Sachen eingehende Memorialien, wenn dieselbe „anders mit gehöriger Ehrerbietsamkeit und ohne „unziemliche harte Ausdrückung eingerichtet sind, „forderstens zur Dictatur gebracht und den Ständen auf solche Weise communicirt werden; wobei jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand „findet, das Reichsdirectorium mit dem kurfürstlichen Collegio nothdürftige Communication und „Verabredung zu pflegen und darnach zu verfahren „hat;“ im §. 8. aber die Versicherung giebt, „darob besonders zu halten, daß die beim Reichs„convent einkommende Gravamina und deficeria

Ausdehnung anmasen, und noch mehr, daß die übrigen Stände solche anerkennen werden. m).

Im letzten §. wird der Erzbischof von Salzburg um Schutz und Unterstützung gebetten.

§. 12.

Kammergerichtliche Untersuchung wider den Procurator Haas.

Einige Wochen, nachdem Lorsbach seine Injurienklage wider seinen Gegentheil angestellt,

„statuum, nach der vom Churmainzischen Reichs„directorio geschehenen und unter keinerlei Vor„wand zu verweigernden oder zu verzögernden „sondern sofort zu verfügenden Dictatur — „längstens innerhalb 2. Monathen, oder, wo peri„culum in mora ist, noch eher zur Proposition „und Berathschlagung gebracht werden; so ist of„fenbar, daß der §. 8. die Regel enthält, der „siebende aber in den Worten: in dergleichen Fällen auf besondere Fälle, nemlich nach dem unmittelbar vorhergehenden §. auf Beschwerden gegen den kaiserlichen Hof und dessen Räthe und Diener eingeschränkt sey.

m) Daß die angeführte Stelle des 7. §. von den Worten: „wobei jedoch — zu verfahren hat" in den fürstlichen Gravaminibus widersprochen worden sey, ist aus Mosers Wahlcapit. Franz 1. mit Beil. und Anm. 1. Th. S. 108. zu ersehen.

und noch ehe dieſer ſeine unterthänigſte Vernehmlaſſung übergeben hatte, nahm auch die ſchon oben erwähnte Unterſuchung gegen denſelben ihren Anfang. Nach dem ganzen Zuſammenhang der Sache liegt auch von dieſer der Grund in der Beleuchtung des vertheidigten Betragens ꝛc., wenn gleich deren Gegenſtände aus der Ferneren Nachleſe ꝛc. und aus der vertheidigten Eheverbindung hergenommen ſind. Denn jene kam ſchon im Jahr 1782. zum Vorſchein und dieſe wurde ſchon im Jahr 1783. zu Regenſpurg übergeben und den 21. Merz darauf durch die Dictatur allgemein bekannt gemacht. Wie iſt es alſo wahrſcheinlich, daß, ohne neu hinzugekommene Urſachen, nun erſt im Dec. 1783. eine Unterſuchung über deren Verfaſſer wegen der in denſelben gegen den Herrn Kammerrichter und das Kammergericht gebrauchten Ausdrücke ausbrechen ſollte. Ob die in den Lorsbachiſchen Schriften dem Haas gemachten Vorwürfe von Pflichtvergeſſenheit mitgewirkt haben

n) Wie Haas in ſeiner Schrift: Etwas ꝛc. §. 16. S. 9. vermuthet.

ben, das Kammergericht erst darauf aufmerksam zu machen, oder ob die nähere Veranlassung etwa darinn bestehe, daß aus gedachter Beleuchtung erst mit Gewißheit habe behauptet werden können, daß Haas Verfasser der vorigen sey, oder ob noch mehrere Ursachen mitgewirkt haben, lasse ich dahin gestellt seyn.

Die nähere Veranlassung sey aber, welche sie wolle. Die Untersuchung selbst wurde den 10. Dec. 1783. in pleno beschlossen. o) Noch an eben diesem Tage wurde Haas vor die zu dieser Untersuchung ernannte Deputation vorgeladen. Er entschuldigte sich wegen eines Brustcatharrs. Die Vorladung wurde aber auf den folgenden Tag wiederholt. Die Untersuchung nahm also den 11ten Dec. ihren Anfang.

§. 13.

Gegenstände dieser Untersuchung.

Was die Gegenstände dieser Untersuchung seyen, davon ist bisher nichts bekannt worden,

o) Etwas ꝛc. §. 14. Nach dem Promemoria des Herrn Präsidenten von Thüngen auf der 4. S. wäre das Plenum erst den 16. Dec. gehalten worden. Wahrscheinlich ist aber dieses ein Druckfehler.

als was Haas selbst in seinen Schriften von den an ihn gemachten Fragstücken dem Publicum vorgelegt hat. Die durch das Salzburgische Promemoria veranlaßten Schriften einiger Mitglieder des Kammergerichts gedenken derselben nicht, und lassen sich überhaupt auf das Innere dieser Untersuchung nicht ein, so sehr man es auch, um vollständig von der Sache belehrt zu werden, zu wünschen Ursache hätte. Dann Haas hat nur zwey dieser Fragstücke wörtlich eingerückt, von den übrigen aber — vielleicht nicht ohne Ursache — nur den Innhalt angegeben.

Ich kann also die demselben zur Last gelegten Puncte nur mit wenigem berühren, wie sie aus der Schrift: Noch Etwas ꝛc. zu ersehen sind. Nach solcher wurde ihm, nach den drei ersten Fragstücken, welche nur die Verfassung der Witgensteinischen Recursschriften — ohne Zweifel die Nachlese miteingeschlossen — betroffen haben sollen,

1.) im vierten Fragstück vorgehalten: „ob „ihn nicht sein geleisteter Diensteid und ausdrück-

p) Die Worte sind folgende: „Graf Johann von „Spaur verliebte sich in die jüngste Comtesse Ka-

„drückliche Gesetze verbänden, dem Kammer„gericht allein auszuwarten, sich in specie in „keine Reichssachen auf Reichstägen, weder „in gütlich- noch gerichtlichen Sachen, gebrau„chen zu lassen, in- und ausserhalb des Ge„richts dem Kammerrichter und Beisitzern, als „seinen Herren und Obern, gebührende schuldi„ge Reverenz zu erweisen, für den Herrn Kam„merrichter insbesondere, als das Haupt des „Gerichts gebührende Ehrfurcht zu haben, „auch wider die ergangenen Bescheide und Ur„theln sich nicht spöttlich zu erzeigen, sondern „hierinnen des Gerichts Ehre zu bedenken und „solche allenthalben zu fördern? Ob er glaube, „daß sein bisheriges Betragen diesen gesetzli„chen Vorschriften gemäß sey?

worauf

2.) im fünften und sechsten Fragstück ihm die empfindliche Schreibart gegen den Herrn Kammerrichter, zumal in Sachen, die zum Gegenstand nicht gehört hätten, vorzüglich S. 39. der ferneren Nachlese, p) zur Last ge-

„roline — von Sayn-Witgenstein. Die El„tern des Liebhabers mußten den vertrauten Umgang,

legt, und in dem siebenden Fragstück zu erkennen gegeben worden seyn soll, daß das Kammergericht solche in offenem Druck erschienene Schmähungen eines Untergebenen gegen seinen Obern von Amtswegen nicht dulten dörfe. Wohin das achte Fragstück gegangen sey, ist nicht deutlich zu ersehen. Hingegen hatte

3.) das neunte Fragstück den Vorwurf einer Schmähung der A. C. Verwandten und ihrer Reformatoren zum Gegenstand; sodann

4.) das

„Umgang, den sie fast täglich bey den kleinen Spie„len, bey den verliebten Schäkereien und Knopf„machen, wie man es zu Wezlar nennt, mit Au„gen ansahen. Man weißt, daß sie deßhalb sind „gewarnt und an ältere Beispiele erinnert wor„den — — Der alte Graf Witgenstein sah dem „Ding ruhig zu, bis die Leutchen sich lieben; „weil er glaubte, die Aeltern des Grafen Jo„hann seyen es zufrieden, wie dann mehrere Lie„besintriguen sich da so gemacht haben. — — „Da ließ sich nun viel von sagen — — D. — — S. — — M. — — F. — — &c. Vergel„tungsrecht u. s. w. — — Endlich war die „gewöhnliche Entwicklung des Lustspiels — — eine Heurath;"

q) Diese Noten enthalten eine Spötterey über die Minoriten, die unter Ludwig dem IV. und Pabst Johann XXII. sich als Märtyrer für die spitzige

4.) das zehende Fragstück: was er unter den Noten a. und b. in der ferneren Nachlese pag. 50. seq. q) verstanden habe; und endlich gieng

5.) das elfte Fragstück dahin: „Ob es „ihm, als procuratori gebührt habe, pag. 69. „und 71. r) seiner Nachlese den Senat, der „das Mandat in der Salzburgischen Sache „erkannt, zu beschuldigen, ob seyen bey dessen „Erkennung Rücksichten, Verbindungen und

Kappen lebendig verbrennen ließen. Vielleicht schienen diese Noten noch einen näheren Bezug zu haben.

r) Auch diese Stellen will ich ganz einrücken. „§. 38. „Endlich kann man diese Nachlese ohne einige An„merkungen nicht beschliesen: Es wäre zu wün„schen gewesen: der Herr Kammerrichter, wenn „er geglaubt, diese geistliche Ehe- und Benefi„cialsache gehöre an ein Reichsgericht, hätte sich „lieber an den Reichshofrath, als ans Kam„mergericht gewendet, dessen oberstes Haupt er „ist, und wo sein Hauptdirectorialansehen leicht „mit ins Spiel kommen kann.

„Die Herren Beisitzer stehen und prangen zwar „wie Korinthische Säulen, wie marmorne Grund„pfeiler, wie eherne Mauren; Sie haben einen „Heldenmuth, den keine Menschenfurcht schrecken, „keine

„Menschenfurcht hie und da eingeflossen, über„haupt aber in dieser Stelle das Gericht gegen „den Reichshofrath herunter zusetzen, und „von den Beisitzern sich Ausdrücke zu erlau„ben, die in der Verbindung nicht wohl an„ders, als Spott von dem Publico könnten „aufgenommen werden.“

Dieses sind die Fragstücke, über welche der Herr Hofrath Haas vernommen wurde, so weit sie nemlich aus seinen eigenen Schriften zu ersehen sind.

§. 14.

Weiterer Gang dieser Untersuchung.

Ueber dieses durch die Deputation mit H. Hofrath Haas vorgenommene Verhör wurde den

„keine Versuchung überwinden kann. —— —— „Denn was haben Sie, die Gerechte, zu fürchten? —— — Doch war ab Seiten Salzburg „die nicht ganz ungegründete Besorgnis: die „Verehrung des obersten Hauptes in dem klagenden Theile, gewise Rücksichten und Verbindungen, vielleicht auch ein bischen Menschenfurcht mögten hie und da eingeflossen seyn; denn „sonst hätte das Mandat, zumal ohne Schreiben „um Bericht in einer an das Kammergericht „durchaus nicht gehörigen Sache gewiß nicht er-

den 22. und 29. Dec. in pleno referirt, und die Relation nach geendigten Christferien den 13. Jan. 1784. fortgesetzt, nachdem inzwischen derselbe seine Bitte um abschriftliche Mittheilung des Deputationsverhörprotocolls und um Gestattung einer Frist zu seiner weiteren Vertheidigung, in einer den 8. Jänner übergebenen Vorstellung wiederholt hatte. Auf diese wurde nun decretirt:

„daß Lt. Haas die gebettene Abschrift „des Deputationsverhörprotocolls zu „verstatten und demselben zu seiner wei„teren vermeintlichen Vertheidigung, be„sonders wegen seiner die Ehre und „das

„kannt werden sollen. — — Alles dieses wäre „am Reichshofrath nicht zu besorgen gewesen. ꝛc.

„Am Reichshofrath würde ein dasiger Agent „alle diese Rücksichten und Besorgnisse nicht ge„habt: er würde seinem Hpf mit viel mehr Muth „und Standhaftigkeit gedient haben. — — Scha„de genug für höchst- und hohe Reichsstände, wenn „die Kammergerichtsagenten durch ein so warnen„des Beispiel von pflichtmäßiger Bedienung der„selben sich müssen zurückhalten und abschrecken „lassen, bey denen aber, die es nicht thun, das „bloße Rechthaben schon ein Verbrechen ist. ꝛc.

„das Anſehen dieſes höchſten Ge„richts beleidigenden ſpöttiſchen „Ausdrücke, namentlich in der „Nachleſe pag. 69. und 71. und der „ſogenannten Beleuchtung pag. 33. „ſqq. a) im Termin von 4. Wochen anzu„ſetzen ſey.

Woraus zugleich zu ſchlieſen iſt, daß, nach der von den Deputatis in pleno erſtatteten Relation, in Anſehung der übrigen Puncte die Sache auf einer für den Lt. Haas weniger ungünſtigen Seite angeſehen worden ſeyn müſſe.

§. 15.

Noch vor Verfluß der angeſetzten Friſt kam Haas um Verlängerung derſelben auf weitere zwei Monathe ein. Die Sache erhielt aber durch ſeine inzwiſchen gedruckte Vertheidigungsſchriften eine andere Wendung. Die Schriften: Etwas ꝛc. und: Noch etwas ꝛc. nebſt der unterthänigſten Vernehm-

a) Dieſe Stelle der Beleuchtung ꝛc. enthält eigentlich eine Entſchuldigung, daß die in der Note r. angeführten Stellen keine Beleidigungen ſeyen.

nehmlassung ꝛc. in der Lorsbachischen Injurienſache waren nemlich inzwischen gedruckt worden. Die erste wurde verfaßt, ehe noch das Verhöhrprotocoll ihrem Verfasser mitgetheilt worden war. Die andere aber, nachdem er die Abschrift desselben schon erhalten hatte, und also die ihm vorgelegten Fragstücke daraus zuverläßiger ersehen konnte. Sie waren beide zu seinen Vertheidigungsschriften bestimmt. Ehe sie aber noch in dieser Eigenschaft übergeben worden waren — doch war schon eine große Anzahl derselben verschickt — wurde gegen die Absicht des Verfassers ein Exemplar davon in Wezlar bekannt und circulirte, wie er sich ausdrückt, von einer Hand in die andere. Kurz: sie blieben auch dem Kammergericht nicht verborgen.

Dieses veranlaßte das den 9. Febr. gehaltene Plenum, vordersamst den Buchdrucker ad deputationem vorzubescheiden und darüber zu vernehmen, und da die Aussage desselben und

Er habe damit eine hohe Idee, einen erhabenen Begriff verbunden. Die Kurfürsten werden auch Säulen und glänzende Lichter genennt u. s. w.

„daß derselbe, Einwendens ungehindert,
„ein Exemplar seiner Druckschriften: Et-
„was ꝛc. und Noch Etwas ꝛc. dem
„Pedellen bey Insinuation dieses ver-
„schlossen einhändigen solle.“

Es blieb ihm also nichts anders übrig, als Folge zu leisten. Er that es den 12. Febr. Nachmittags. Den folgenden 13. Febr. wurde das Plenum fortgesetzt. Während der Session wurde Haas durch den Protonotarius pleni auf seine Pflichten befragt: wie viel gebundene und ungebundene Exemplarien er noch bey sich habe und wohin allenfalls die anderen gekommen seyen? und als hierauf die Antwort dahin ausfiel, daß die gebundene hundert Exemplarien theils an den Hof zu Salzburg, theils an den Salzburgischen Gesandten zu Regenspurg, theils nach Mainz und an einige seiner Freunde verschickt worden seyen: so wurde noch in eben dieser Session ihm zwar die zweimonathliche Fristverlängerung, und zwar „zur Vertheidigung nicht wegen verfaßter Recursschriften, sondern der wider dieses kaiserliche Kammergericht, dessen Haupt und Glieder in der sogenannten unter einem falschen

„Druck-

„Druckort erschienenen Nachlese und ähnlichen „anonymischen Schriften ausgestoßenen Injurien“ gestattet, er aber auch zugleich aus der beigefügten Ursache, weil er, „statt sich „nunmehro anständig und standhaft zu vertheidigen, vielmehr neuerdings fernere Schriften „sub rubris: Etwas ꝛc. und Noch Etwas ꝛc. unter der Hand drucken zu lassen, „und zu vertreiben, hierinnen aber sich sowohl „wider den Herrn Kammerrichter, als dieses „höchste Gericht selbst einer ganz ausgelassenen „nicht sachdienlichen Schreibart anderweit zu „gebrauchen, auch wider ausdrücklichen scharfen „Senatsverbott den Lt. Lorsbach darinnen „abermalen zu verunglimpfen kein Bedenken „getragen, mithin allen diesem höchsten Reichsgericht schuldigen Respekt und Gehorsam gestissentlich auffer Augen gesetzt hat,“ ab officio procuraturae suspendiret, diese Suspension auch noch an eben diesem Tag in der Audienz bekannt gemacht.

§. 17.

Diese beiden Schriften sind in Absicht auf die darinn abgehandelten auf dem Titel bemerk-

ten Fragen so gründlich abgefaßt, daß einem unpartheiischen Leser kein Zweifel mehr übrig bleiben kann, und die im vierten Fragstück voranstehende Fragen: ob ihn nicht sein geleisteter Diensteid und ausdrückliche Gesetze verbänden, dem Kammergericht allein auszuwarten, und sich in specie in keine Reichssachen auf Reichstägen weder in gütlichen, noch gerichtlichen Sachen gebrauchen zu lassen? wurden darinn, insbesondere durch die schöne Erklärung der wahrscheinlich in der Frage bezielten Stelle der KGO. 1. Th. Tit. 19. §. 4. — auf rechtlicher Seite betrachtet — so ganz zu seinem Vortheil beleuchtet, daß aller Vorwurf wegen verfertigter Recursschriften hinwegfallen mußte. Es ist auch nach dem Zusammenhang der Sache und dem Inhalt der beiden Decrete vom 13. Jan. 1784. (§. 15.) und vom 13. Febr. (§. 16.) sichtbar, daß das kammergerichtliche Plenum nach dem von den Deputatis und Referenten über das Verhör geschehenen Vortrag schon beschlossen haben muß, diesen Gegenstand der Untersuchung auf sich beruhen zu lassen. Auch seine Aeußerung in Absicht auf die Schmähung der

A. C. Verwandten und ihrer Reformatoren scheint als hinreichend angesehen worden zu seyn. Es blieb also nur noch die von dem Procurator Haas am Ende selbst bekannte beleidigende Schreibart gegen den Kammerrichter und das Kammergericht Gegenstand der Untersuchung. Aber, gerade auf dieser Seite geben die angeführten Schriften den vorhergehenden gar nichts nach. Auch diese sind in sehr starken und raschen Ausdrücken gegen den Herrn Kammerrichter verfaßt. Und hiezu kam nun noch der Ungehorsam, den Haas sich dadurch zu Schulden brachte, daß er gegen das ausdrückliche Staatsverbott wider den Lt. Lorsbach seine Sprache nicht geändert hat. Ich will mich aber hierüber nicht weiter ausbreiten, da die beiden Schriften Etwas ꝛc. und Noch Etwas ꝛc. in allem Betracht dem folgenden Theil ganz eingerückt zu werden verdienen, t) und meine Leser dadurch selbst zu urtheilen in den Stand gesetzt werden. Nur noch etwas

t) In den Zusätzen zu der Schrift Noch Etwas ꝛc. §. 23. sqq. ist auch ein Vorschlag eingerückt, wie statt der ordentl. Visitationen eine deputatio perpetua ad punctum, &c.

weniges von dem weiteren Gang dieser Sache, die so vieles Aufsehen gemacht hat.

§. 17.

Innerhalb der dem Procurator Haas den 13. Febr. zu seiner Vertheidigung gestatteten Frist übergab derselbe die oben erwähnte unterthänigste weitere Defension, in welcher er am Ende bat:

„Daß Hochdieselben die gegen mich gefaßte Ungnade fallen lassen, die verhängte Suspension (um welche Gnade und Gerechtigkeit unterthänigst bitte) wieder aufheben — und wenn gegen meine Absicht vielleicht unbehutsame einer widrigen Auslegung fähige Aeusserungen im Eifer der Vertheidigung einer gerechten Sache in meine Druckschriften eingeflossen seyn sollten, die eine Ahndung verdienten (in milder Beherzigung meiner sonst um das Justizwesen habenden Verdienste) jene Suspension, den deshalb ausgestandenen Verdruß, die erlittenen Schäden und Kösten, die davon noch unübersehliche Folgen

„Folgen zur allenfalls verdienten, ge„wiß harten Strafe mir anrechnen und „dafür in hohen Gnaden werden gelten „lassen.

Von der Ausführung selbst sage ich nichts, weil ich auch diese Schrift dem folgenden Theil ganz einrücken werde, und bemerke nur soviel, daß er in Ansehung des Herrn Kammerrichters sich damit, daß er es durchaus nicht mit dem Kammerrichter, sondern mit dem Grafen von Spanier zu thun gehabt habe, entschuldigt, wegen derjenigen Stellen aber, die gegen das Kammergericht selbst als beleidigend angesehen worden sind, erklärt habe, daß er die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe.

Das Kammergericht war mit dieser Erklärung nicht zufrieden. Vielmehr ergieng, nachdem den 16. und 17. Merz plena darüber gehalten worden waren, den 22. Merz der Beschluß:

„Würde derselbe vorderſamst besser und „anständiger, als bishero geschehen, sei„nen begangenen Fehler unbedingt er„kennen, dem Herrn Kammerrichter und

„dem übrigen Collegio camerali in einer „an Ersteren ordentlich gestellten Supplis „cation wegen seiner in der soge„nannten Ferneren Nachlese und „folgenden ähnlichen Druckschrif„ten gebrauchten beleidigenden „Schreibart geziemend abbitten, „auch für die Zukunft mehreren Respect „und Gehorsam ernstlich versprechen, so „soll alsdenn weiter Bescheid erfolgen.“

Haas befolgte dieses. In welchen Ausdrücken es geschehen sey, ist mir nicht bekannt. Genug, daß das Kammergericht damit zufrieden war. Den 24. Merz darauf wurde folgender Bescheid publiciret:

„Wird, nachdem gedachter Lt. Haas sich „dem unterm 22. dieses eröfneten Be„scheid allenthalben gehorsamlich gefüget, „nunmehro denselben mit Wiederaufhe„bung der unterm 13. mensis praeteriti „gegen ihn erkannten bisher allerdings „wohl verdienten Suspension sein „vorheriges verwegenes Schreibwerk „und respectswidriges kühnes Be„tragen

„tragen für diß mal hiemit lediglich nach-
„drucksamst, jedoch auch mit dem ernst-
„lichen Anhang verwiesen, daß, falls
„er sich seinem Versprechen zuwider künf-
„tig annoch ähnliche Vergehen zu Schuld
„den kommen lassen würde, alsdenn wi-
„der ihn mit wirklicher Kassation un-
„rücksichtlich verfahren werden solle.

§. 18.

Witgensteinische Verwendung bei dem Corp. Evang.

Nun schien endlich eine Sache beigelegt zu seyn, woran das Publicum auf verschiedene zum Theil entgegen gesetzte Art Antheil genommen hat. So sehr aber auch zu wünschen gewesen wäre, daß die Sache nicht in neue Gährung kommen mögte: so wenig entsprach der Erfolg diesen Wünschen. Wahrscheinlich wurde gleich nach publicirtem Suspensionsdecret die Sache darauf angelegt, daß Haas sowohl von Salzburg, als von dem Grafen von Witgenstein, auf das nachdrücklichste unterstützt werden mögte.

Von diesem in Verbindung mit seiner Tochter geschah es in einem an das Corpus evan-

gelicorum erlassenen Schreiben vom 16. und 18. Febr. 1784. worinn um dessellben Vorschreiben sowohl an den Kaiser, als an den evangelischen Theil des Kammergerichtes gebeten wurde, jenes, um den Kaiser dahin zu bewegen, daß er dem Kammerrichter alles Ernstes aufgebe, von dem friedensschlußwidrigen Gesuch bey dem päbstlichen Stuhl um Aufhebung der Ehe seines Sohnes und dessen Dispensation davon, abzustehen: dieses in der Absicht, daß Haas gegen die Verfolgungen des Kammerrichters geschützt und dessen Erasirung nicht zugegeben werden mögte.

Dieses Schreiben wurde in der evangelischen Konferenz vom 17. Merz von der Kursächsischen Gesandtschaft angezeigt, von dieser aber auch zugleich geäußert, daß man sich vor der Hand weder auf den einen noch andern Gegen-

u) Da übrigens der Graf von Witgenstein schon in seiner vertheidigten Eheverbindung ꝛc. wegen des von dem Kammerrichter nach Rom genommenen Rekurses sich zugleich an das Corpus Evangelicorum gewendet, der Kurmainzische Gesandte aber nichts deswegen an den Kursächsischen gebracht hatte: so hat dieser aus Veranlassung des

Gegenstand desselben werde einlassen können, da man noch keine legale Nachricht davon habe, daß der Herr Kammerrichter sich in der Sache nach Rom gewendet habe, und in die Maasnehmungen des Kammergerichts in der Haasischen Sache sich zur Zeit auch noch nicht mischen könne. Da dieses auch von mehreren andern Gesandtschaften Beifall fand: so wird also dieses Schreiben nun, da Haas restituirt ist, um so weniger wieder in Proposition gestellt werden. u)

§. 19.

Salzburgische Anzeige bei der Reichsversammlung.

Mehr Aufsehen machte es, daß der Salzburgische Hof — um welchen Haas in dieser Sache freilich sehr wohl verdient hat, von ihm nachdrücklich unterstützt zu werden — die Sache an den Reichstag brachte. In dem oben-

u) Mitgetheilten Schreibens in der evangelischen Konferenz dessen zugleich Erwähnung gethan, und geäussert, daß er damal den Kurmainzischen Gesandten darüber zu Rede gesetzt, und dieser sich unter anderem damit entschuldiget habe, daß es mit Einverständnis des Salzburgischen Gesandten geschehen sey.

angeführten Promemoria (§. 2. num. IX.) wird das ganze Verfahren des Kammergerichts als eine einige Kette von Folgen kammerrichterlicher Rache und Eingelenke, von ordnungsloser Willkühr, von Real- und Personalbefestigen, von Unförmlichkeiten und Thatsachen, deren jede einer visitationsmäßigen Untersuchung würdig sey, vorgestellt, und auf nichts geringeres, als auf eine solche Untersuchung angetragen, auch zugleich, nach ähnlichen Beispielen vom Jahr 1515. und 1516. sowohl um provisorische Verordnungen, wodurch Haas restituirt und jene, die ihr Amt so offenbar misbraucht haben, außer Stand zu schaden gesetzt werden mögten, als um Abforderung der protocollorum plenì gebetten, „um daraus, „nachdem schon so viele Mängel gegen die Ge„setze vorliegen, auch noch nicht nur allein die „vermuthlich mehrere entdecken zu mögen, welche mit dem sogenannten Geheimniß des Ge„richts zugedeckt sind, sondern auch (man darf „wohl an der Einmüthigkeit zweifeln) jene tapfere Männer kennen zu lernen, welche Ein„gelenken und rechtlosen Fürschritten widerstan„den und ohne Ansehung der Person der Ge„rechtigkeit getreu geblieben sind.“ Das

Das Schreiben des Salzburgiſchen Geſandten von Zillerberg, wodurch das Promemoria begleitet wurde, war vom 22. März datirt. Es wurde alſo zu eben der Zeit übergeben, da Haas in Wezlar den begangenen Fehler erkannte und hierauf wirklich reſtituirt wurde. Nachher wurde zwar das Promemoria um der oben ſchon (§. 2 num. IX.) angezeigten Stellen willen wieder zurückgenommen, aber nach deren Abänderung dem Reichsdirectorio wieder übergeben, ohngeachtet in der Zwiſchenzeit die Nachricht von Aufhebung der Suſpenſion in Salzburg angekommen ſeyn muß. Das Schreiben kam alſo nichts deſtoweniger den 20. April zur Dictatur.

§. 20.

Schriften einiger Glieder des Kammergerichts dagegen.

Vorwürfe dieſer Art konnten dem Kammergericht und beſonders denjenigen, die bei der Unterſuchung vorzüglich beſchäftiget waren, oder in den Promemoria namentlich angegriffen werden, nichts weniger, als gleichgiltig ſeyn.

Man

Man spricht davon, daß das Kammerge- richt selbst nicht stille dabei sitzen, sondern Maas- regeln zu seiner Rechtfertigung ergreifen werde. Ohne Zweifel würden diese in einer beschweren- den Vorstellung an den Kaiser und das Reich bestehen, da sich dasselbe schwerlich entschlies- sen wird, mit Salzburg selbst einen Schrift- wechsel anzufangen.

Inzwischen erschienen die oben §. 2. unter Num. X. und XI. angeführte Schriften des Herrn Kammergerichtsassessors von Albini, als gewesenen Referenten, und des Herrn Kammerrichters, und während dem ge- genwärtigem Abschnitt abgedruckt wurde, er- hielt ich auch noch die eben daselbst unter Num. XII. erwähnte Druckschrift des Herrn Kam- mergerichtspräsidenten von Thüngen, welche blos die Aufschrift „Promemoria“ führt, von demselben sub dato Wezlar den 24. Mai 1784. unterschrieben und 2½ Bogen in fol. stark ist.

Der Assessor von Albini legt in seinem Schreiben an Salzburg das zuerst erschienene Promemoria zum Grunde, und rechtfertigt sich

sich vorzüglich gegen die ihn als Referenten näher angehende Vorwürfe. Er führt darinn die nachdrückliche standhafte Sprache eines sich keines Bösen bewußten, das Licht nicht scheuenden Mannes. Im Vorbeigehen spricht er auch dem Herrn Kammerrichter das Wort. „Ich muß ihm, sagt er, vor aller Welt das „Zeugniß geben, daß er mich vor der Resti„tution des Lt. Haas auch nicht ein einziges „mal über diese Sache angeredet, sondern daß „er mir vielmehr nachher — (vorher wußte „ich nicht, wie er davon denke, und suchte es „nicht zu wissen) seine grosmüthige Zufrieden„heit über unser gelindes Verfahren zu erken„nen gegeben hat.“ Weil die beigefügte Salzburgische Antwort nicht befriedigend für ihn ausfiel, machte er beide durch den Druck bekannt.

Der Herr Kammerrichter hat sich nach dem 5. §. seiner Aufklärung der Wahrheit ꝛc. zu dieser öffentlichen Vertheidigung dadurch bewogen gefunden, weil die ihm persönlich zugefügte Beleidigungen hier mit seiner Amtsobliegenheit, auch mit der Untersuchungssache, zu sehr vermengt seyen, und der ganze Zusammenhang

menhang hauptsächlich mit dahin abziele, „um, „wie er sagt, einen verehrlichen Reichsconvent „sowohl, als das Publicum zu überreden, als „wenn alles, was in sothaner Sache geschehen, nur von mir, dem Kammerrichter und „von meiner Privatrache herrührete, ich die „Triebfeder desselben, das Ganze mein Werk, „und der Erfolg meines genommenen Einflusses und ausgewirkter mir zu Gefallen abgelegter Stimmen gewesen wäre.“ Um diesen Vorwurf von sich abzulehnen, antwortet er auf alle dahin zielende Beschuldigungen, und bricht endlich im 21. §. in den Ausruf aus:

„Heraus mit der Sprache, hervor mit „allen Umständen, ich fordere jeden ver„wehnten Verleumder aus dem Verbor„genen zum Erscheinen und Auftretten „öffentlich auf, der von dieser schwarzen „Rache Kundschaft besitzt, und Beweise „führen kann! — — Ich bin müde „der Gegenstand der Verleumdung und „Verfolgung zu seyn. Ich thue diese „Aufforderung mit der Brust eines red„lichen Mannes, des inneren Bewußt„seyns, der unerschrockenen Gerechtigkeit,

„im

„im Angesicht des ganzen Publicums, „in jenem eines verehrlichen Reichsge„richts, welches Zeuge meines Benehmens „ist, und weiß, wie weit von allem Ein„mischen in die Untersuchungssache ent„fernt gewesen, und wie falsch alle dage„gen hervorgesuchte Erdichtung sey.“

Der Herr Präsident von Thüngen endlich verbreitet sich in seinem Promemoria hauptsächlich über diejenige Beschuldigungen, welche Vorwürfe gegen das in der Sache von ihm geführte Directorium enthalten. Eben deswegen hat er sich auch über die Veranlassung und den Gang der Untersuchung ausführlicher geäussert, als in den andern beiden Schriften geschehen ist. Die Veranlassung derselben hängt nach der darinn enthaltenen Erzählung ganz genau mit der Lorsbachischen Injurienklage zusammen, da nemlich von dem Senat, welcher über diese berathschlagte, und hiebei von den Haasischen Druckschriften legale Notiz erhielt, beschlossen worden sey, den Herrn Präsidenten von den in denselben vorgefundenen anzüglichen Stellen zu benachrichtigen und ihm anheimzugeben, ob er nicht nöthig fände, diesen Umstand an den vollen Rath gelangen zu lassen.

lassen. Uebrigens werden auch hier die einzelnen Stellen des Salzburgischen Promemoria ausgehoben und darauf geantwortet, auch gelegenheitlich die Geschichte der Untersuchung fortgesetzt.

Des Innhalts dieser Schriften ausführlicher zu gedenken, enthalte ich mich um so mehr, als ich auch diese in einem der nächstfolgenden Bände wo möglich noch ganz einrücken werde, da der Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit, die er auf sich gezogen hat, nicht zu gedenken, wenigstens wegen seiner Folgen von Wichtigkeit ist.

§. 21.

Ueber die Sache vollständig zu urtheilen, ist für den entfernten Leser aller dieser Schriften, der die strengste Unpartheylichkeit sich zur Pflicht gemacht hat, noch nicht wohl möglich. Die geheime Geschichte dieser Untersuchung — wenn es anders eine solche giebt — ist noch zu wenig aufgedeckt. Man könnte leicht in den Fehler gerathen, der in der kammerrichterlichen Aufklärung der Wahrheit ꝛc. §. 7. geschildert wird. „Hie und da, heißt es daselbst, „wird

„wird was auf unächte Art erfahren; Man „weißt etwas und nicht alles; der Faden „und die Verbindung, oft das Wesent„lichste bleibt verborgen; dieses sucht man „zu errathen; es kommen eigene Zusätze dazu; „und daraus entstehen dann die Nachrichten, „die man für zuverläßig richtig angiebt, in „die Welt hineinschreibt, und in welchen man, „wenn solche gründlich beleuchtet werden, nichts „als Verunstaltung des ächten Hergangs fin„det, und die so beschaffen sind, daß an Ort „und Stelle, wo solcher bekannt, ein ganz „unbekanntes Fantom erscheint.“

Soviel ist wohl unwidersprechlich, daß es mit der Untersuchung gegen den Hofrath Haas im Anfang auf etwas Weiteres als auf eine bloße Ahndung seiner beleidigenden Schreibart angesehen war. Das vierte Fragstück zielt allzudeutlich darauf, demselben die Verfertigung der Recursschriften als Verletzung der Gesetze und der auf dieselbe geleisteten Pflichten aufzunehmen, da man ihm vorhielt, ob ihn nicht sein geleisteter Diensteid verbinde, dem Kammergericht allein auszuwarten und sich in specie in keinen Reichssachen auf Reichs-

tägen gebrauchen zu lassen, t) der ihm zur Last gelegten Religionsschmähung nicht zu gedenken.

Ich wundere mich, daß in keiner der drei in vorhergehendem §. erwähnten Druckschriften einige nähere Aufklärung dieses Umstandes zu finden ist. Wenn man die reichsgerichtlichen Grundsätze von der Recursmaterie kennt: so ist es wohl sehr erklärbar, daß das Kammergericht geneigt und vielleicht zu geneigt war, die in der Note angeführte Stelle der Kammergerichtsordnung in vorliegendem Fall, der vielleicht der erste in seiner Art ist, auf Verfertigung der Recursschriften anzuwenden und ein erwünschtes Verbott darinn zu finden. Freilich kann man nicht ohne Grund sagen, daß der wahre Sinn und die Frage von Anwend-

bar-

t) Nach dem Konc. der KammergerichtsO. I. Th. Tit. 31. §. 12. scheint es auch in den Worten:

„die Procuratores sollen in Reichssachen und „auf Reichstägen von keinem Vollmacht annehmen oder sich zu Reichs- oder andern „Tägen in gütlichen oder gerichtlichen Handlungen gebrauchen lassen.“

entschieden zu seyn, daß dem Hofrath Haas nicht gebührt habe, in der Recursache sich gebrauchen zu lassen. Dieser hat aber in seiner Schrift: Etwas ꝛc. §. 56 — 59. gezeigt und auch mit der Autorität des Aff. von Harpprechts belegt, daß

barkeit jener Stelle, vor dem Anfang der Haasischen Untersuchung genauer hätte erwogen werden sollen. Wenn man aber daraus, daß das Kammergericht anfänglich der Untersuchung eine weitere Ausdehnung gegeben, nachher aber Gründe gefunden hat, mehrere Gegenstände auf sich beruhen zu lassen, und sich etwa mit den auf die Fragstücke gegebenen Antworten zu beruhigen, ohne nähere Beweise auf Gehässigkeit, als Triebfeder der ganzen Sache schliesen und die Möglichkeit, die freilich durch die Geschichte aller Kollegien bestätigte Möglichkeit, daß, nach dem Haasischen Ausdruck, dabei ein bischen Menschenfurcht, etwas Gefälligkeit der Glieder des Kollegiums gegen ihren Chef, mit unterloffen seyn könne, plötzlich zur Wirklichkeit umschaf-

diese durch die ehemal in Speier, Worms ꝛc. gehaltenen Reichstäge, bei welchen sich Procuratoren als Gesandte bevollmächtigen liesen, veranlaßte Stelle nicht mehr anwendbar sey, und in Ansehung der Verpflichtung, dem Kammergericht allein auszuwarten, sich darauf berufen, daß solche nur die Assessoren, nicht aber auch die Procuratoren angehe.

n) Ich wollte es am Reichshofrath auch keinem Agenten rathen, in einer Recursschrift gegen eine reichshofrathliche Urtel die Feder zu führen.

sen wollte: so würde man einen gewaltigen Trugschluß begehen. Ein anderes ist auch, ohne alle mildernde oder begünstigende Nachsicht, ein anderes nach einem aus Rachsucht concertirten Plan wider einen zu Werk gehen. Dazu gehören bei einer aus so vielen würdigen Männern bestehenden Versammlung, die billig alle Vermuthung der Rechtschaffenheit für sich hat, fürwahr die stärksten Beweise, die ich wenigstens in dem Salzburgischen Promemoria — das freilich ganz gut angelegt ist, in dem es von den ehemaligen Drohungen des Herrn Kammerichters ausgeht und in dem lezten Vorgang das Ziel derselben sucht — noch nicht finden kann. Es wird sich nun zeigen, was die neue Salzburgische Schrift gegen das Schreiben des Herrn Assessors von Albini, welche dem Vernehmen nach nächstens erscheinen wird, für neues Licht zu Beurtheilung der Sache beitragen wird.*)

Drei

*) Die durch einige Anecdoten in den Haasischen Schriften veranlaßte neue Untersuchung gegen den Hofrath Haas übergehe ich mit Bedacht mit Stillschweigen, da sich noch wenig zuverläßiges davon sagen läßt.

Dreizehenter Abschnitt.

Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) Veränderung in dem Reichsdirectorialgesandtschaftsposten.

Durch den am 2. Apr. 1784. erfolgten allgemeinen bedauerten Tod des Herrn Baron von Hauser ist der Kurmainzische Gesandtschaftsposten erledigt worden. Zum Interims-Reichsdirectorialgesandten, ist von Kurmainz der Kurkölnische Herr Gesandte Baron Karg von Bebenburg ernannt und dessen Legitimation durch das den 17. Apr. dictirte kaiserliche Kommissionsdecret dem Reich bekannt gemacht worden. Die Auffart sowohl zu dem Herrn Principalkommissarius, als zu Rath geschah in gewöhnlicher Gala. Die Notification ist gegen dem Herrn Gesandten von Fischer unterlassen worden. Unter den zu diesem erledigten wichtigen Gesandtschaftsposten in Vorschlag gekommenen Männern dörfte wohl der Herr Reichsreferendarius Baron von Leykam den Vorzug behaupten.

Von den bey dieser Gelegenheit sowohl vor, als nach dem Tode des Herrn von Hau-

fers entstandenen Directorialstreitigkeiten erlaubt es der Raum nicht, hier zu reden. Ich muß es mir also auf den folgenden Band vorbehalten.

2.) Neue Kurkölnische Legitimation.

Nach dem den 15. Apr. 1784. erfolgten Tod des Kurfürsten zu Köln hat gedachter Kurkölnische Herr Gesandte, Baron von Karg auch von dem neuen Kurfürsten bey seiner den 24. Apr. geschehenen Durchraise durch Regenspurg sowohl zu Führung der Kurkölnischen, als der Bischöflich Münsterischen Stimme die neue Vollmacht erhalten.

Den 28. Apr. hat daher derselbe, nachdem er sich in dieser Eigenschaft bey sich selbst, als dermaligem Kurmainzischen Interimsdirectorialgesandten, legitimirt hatte, sowohl den Todesfall, als den Regierungsantritt des bisherigen Coadjutors und seine Legitimation sämtlichen Gesandtschaften, nur abermal den Herrn von Fischer ausgenommen, bekannt machen lassen, auch die gewöhnliche Gegenbeschickungen erhalten. Am folgenden Tage fuhr er in tiefer Trauer, unter Voraustrettung seiner Hausofficianten und Livréebedienten zu dem kais. Herrn Principalkommissarius, und übergab das Empfehlungsschreiben des neuen Kurfürsten, und den 30. Apr. darauf geschah auf eben diese Art die feierliche Auffahrt zu Rath.

Nachher

Nachher wollten Einige zweifeln, ob der neue Kurfürſt die Vollmacht ſchon habe ausſtellen können, da er noch nicht inſtallirt worden ſey und alſo noch nicht förmlich Beſitz genommen habe, nach dem Herkommen aber jenes vorher nicht Statt finde. Andere hingegen fanden um ſo weniger Anſtand dabei, als ein Coadjutor ſogleich nach dem Tode des Vorfahrers einrücke und aller Regierungsrechte fähig ſey, auch eine domkapitulariſche Deputation des Regierungsantritts wegen nach Wien an ihn abgeordnet worden ſey, welche, da ſie ihm unterwegs begegnete, ebenfalls zu Regenſpurg gegenwärtig war ꝛc.

Uebrigens iſt zwar ſonſten hergebracht, daß Geſandte, die ſich ſchon zu einem Hauptvoto legitimirt und alſo bey dieſer Gelegenheit ihre Tour des viſites gemacht haben, in dem Fall, wenn ihnen mehrere Vota übertragen werden, ſolches unterlaſſen: Herr Baron von Karg hat aber, ohngeachtet er erſt bey der Legitimation zu dem Mainziſchen Interimsdirectorialpoſten ſeine ſolenne Auffahrten gehalten hatte, es nun doch wegen des kurkölniſchen Geſandtſchaftspoſtens wieder gethan.

3.) Anzeige der Ruſſiſch Kaiſ. Titulat. Veränderung.

Der Ruſſiſch Kaiſ. Herr Kanzleirath und Chargé d'affaires von Struve zu Regensburg

hat von seinem Hof den Auftrag erhalten, dem Kurmainzischen Reichsdirectorio eine Abschrift der veränderten Titulatur zuzustellen, in welche die Kaiserin nun auch die neu erworbenen Länder an dem schwarzen Meer und in Polen aufgenommen hat, und wovon jene unter dem Nahmen: Taurisches Chersones, diese aber unter den Benennungen: Polesky, Witepsk und Mstislaw vorkommen; damit die Reichsversammlung sich in Zukunft derselben bedienen mögte. Jener hat den erhaltenen Auftrag bey dem Herrn von Karg, als dermaligen Directorialgesandten, wirklich vollzogen. Der Kurmainzische Herr Gesandte hat solche zwar, unter Versicherung aller Ehrfurcht gegen Ihro Maj. die Kaiserin von Rußland, angenommen, dabei aber zu erkennen gegeben, daß, da der Herr Baron von Asseburg, welcher den Herrn von Struve als Geschäftsträger präsentirt hat, sich selbst noch nicht auf die gehörige Art als an die Reichsversammlung accreditirten bevollmächtigten Minister dargestellt habe, er die mitgetheilte Titulatur nicht von Reichsdirectorii wegen annehmen und bekannt machen könne, übrigens aber die Kommunication derselben sehr angenehm sey.

In der den 30. Apr. 1784. gehaltenen Rathsversammlung hat nun zwar der Kurmainzische Herr Gesandte hievon die Anzeige gemacht, dabei aber geäusert, daß solche nicht

als

als ein Vortrag in circulo, ſondern als eine Privatanzeige anzuſehen ſey.

Die Titulatur ſelbſt iſt folgende:

„Von G. G. Wir Catharina die zweite, Kaiſerin und Selbſtherrſcherin von allen Reuſſen, zu Moſcau, Kiow, Wladimir, Novogorod; Zarin zu Caſan; Zarin zu Aſtrachan; Zarin zu Sibirien; Zarin vom Tauriſchen Cherſones; Frau zu Pleſcow, und Grosfürſtin zu Smolensko; Fürſtin zu Eſthland, Liefland, Carelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bolgarien, und anderer mehr; Frau und Grosfürſtin zu Novogorod des niedrigen Landes, zu Czernigow, Reſan, Polok, Roſtow, Jaroslaw, Belo-Oſerien, Udorien, Obdorien, Condinien, Witepsk, Miſtislaw und der ganzen Nordſeite; Gebieterin und Frau des Iweriſchen Landes; der Cartaliniſchen und Gruſiniſchen Zaren, des Cabardiniſchen Landes, der Czerkaſiſchen und Goriſchen Fürſten und anderer mehr Erbfrau und Beherrſcherin.“

4.) Katholiſche Konferenz in der Grafenſache.

Die Erklärung der Evangeliſchen zu endlichem Vergleich ꝛc. vom 8. Mai 1784. iſt

den 10. Mai dem Kurmainzischen Herrn Gesandten zugestellt worden. Dieser veranlaßte gleich den 13. darauf eine Zusammenkunft der sämtlichen katholischen Herrn Gesandten, bey welcher nach dem Directorialvortrag schriftliche Stimmen ohne Rang und Ordnung abgelegt worden sind. Aus dem bey dieser Gelegenheit geführten ausführlichen Protocoll ist zu ersehen, daß mehrere Stimmen sich auf eine sehr vortheilhafte Art für die Erklärung des evangelischen Reichstheils geäusert haben.

Kurpfalz nannte sie ausdrücklich eine annehmliche Erklärung und die darinn geäuserten Vorschläge vergnüglichere Vergleichsvorschläge; womit neben den andern Pfälzischen Stimmen auch Pfalzzweibrücken einverstanden war. Salzburg cum cæteris votis äuserte, daß man sich evangelischer Seits zu einem erwünschten Vergleich zu nähern scheine, obgleich noch ein und anderes zu erinnern sey; womit Basel, Johannitermeister und die Schwäbischen Grafen einverstanden waren. Bamberg, welchem Speier, Freysingen, Regensburg, Chur und Weisenburg beifielen, nahm zwar die Sache ad referendum, äuserte aber die Hofnung, daß man sich in substantia die Erklärung gefallen lassen werde. Costanz und Kempten finden, daß nach der evangelischen Erklärung im Wesentlichen all jenes erzielt worden

worden ſey, was ex parte catholicorum mit Grund und Billigkeit habe gefordert werden können. Stadt Cölln, Aachen und Rothweil halten dafür: man ſollte die Erklärung ſimpliciter annehmen, damit nicht neue erſchwerende Bedinguiſſe oder verzögerliche Anſtände dazwiſchen kommen, und das, was bisher erhandelt worden iſt, nicht wieder zurückgenommen werden möge. Wangen erklärt ſich für den Vergleichsantrag. Kur-Cölln, Hoch- und Teutſchmeiſter und Münſter vermeint in der evangeliſchen Erklärung eine ſo vergnügliche Anlage zu einer unverlängten Ausgleichung derſelben wahrzunehmen, daß nun an der ehebaldigſten Wiederherſtellung des Reichstags kein erweißlicher Zweifel übrig bleibe; und äuſert ſich auf den Fall, wenn noch ein oder andere geringe Schwierigkeiten ſich zeigen ſollten, mit viel patriotiſcher Wärme darüber. Straßburg, Trient, Brixen, Stablo und Hohenzollern geben denſelben Beifall. Hildesheim und Paderborn können die Annäherung der proteſtantiſchen Geſandtſchaften zu einem gedeihlichen Vergleich nicht miskennen, und Kurmainz, welchem Ueberlingen, Offenburg und Pfullendorf beiſtimmen, erkennt die ernſtliche Geſinnung der Proteſtanten, die Wiederherſtellung der Thätigkeit des Reichstags zu befördern, und tritt denen auf die unmittelbare Abſchlieſung des untergebenen Gegenſtandes hinzielen-

zielenden Abstimmungen mit der weiteren
serung bei, „daß man an der bisherigen N
„giebigkeit, womit den streitenden Herrn C
„sen seit so langer Zeit der Fortgang
„Komitialgeschäfte aufgeopfert worden ist,
„gehin einigen Antheil zu nehmen nicht
„denke." Doch behielten auch von diesen
sandtschaften die mehresten sich das Proto
offen. Andere, z. E. Kurtrier, Prüm, Sal
Kurböhmen, Oesterreich, Burgund, Non
ny, Würzburg, Fulda, Dietrichstein, Taxi
Eichstädt, Corvey, Augsburg, Passau, au
Schwäbisch-Gemünd, Zell am Harmersbac
Weil und Gengenbach nahmen die Sache ohn
sich vorläufig zu äusern, ad referendum.

Es wurde also der Schluß gefaßt, läng
stens in 6. Wochen, auch nach Masgab de
einlaufenden Instructionen noch etwa früher,
zu einer weiteren Conferenz zu schreiten.

5.) Gelnhausensche Exemtionssache.

Daß die im vorigen Bande a) gegebene Nachricht von dem Gelnhausenschen Exemtionsstreit, daß nemlich Bamberg Anstalten mache, die Execution vorzunehmen, gegründet sey, hat sich inzwischen bewährt. Kursachsen hat nemlich bey der, den 26. Mai 1784. gehaltenen evangelischen Konferenz die Anzeige gemacht,

a) S. 349.

gemacht, daß Bamberg Mine mache, die ihm aufgetragene Execution zu vollziehen, mit dem Beiſatz, daß nun die Entſchlieſung auf das von Heſſenhanau bey dem Corpore Evang. angebrachte und durch die Fürſprache der Höfe zu Hannover und Berlin unterſtützte Geſuch um deſſen Verwendung nicht mehr länger aufgeſchoben werden könne. Es wurde hierauf beſchloſſen, darüber zu berichten, und auf ein Schreiben an den evangeliſchen Theil des Reichskammergerichts anzutragen, worinn derſelbe erinnert würde, an den weiteren Exekutionsverfügungen in dieſer Sache keinen Antheil zu nehmen.

6.) Evangeliſcher Ausſchuß die Religionsbeſchwerden betreffend.

In eben dieſer Konferenz wurde auch die durch die Veränderung in dem Kurbraunſchweigiſchen Geſandtſchaftspoſten erledigte Stell ein dem evangeliſcheausſchuß wieder erſetzt, welcher bekanntlich, nach der im Jahr 1770. gemachten Einrichtung, die bey dem Corpore Evang. angebrachte Religionsbeſchwerden zu dem Gegenſtand ſeiner Beſchäftigung hat. Auf den von Kurſachſen gemachten Vortrag wurde nemlich dem Nachfolger des Herrn von Beulwiz in der Kurbraunſchweigiſchen Geſandtſchaft, Herrn von Ompteda, der Wunſch der Geſandtſchaften zu erkennen gegeben, daß er auch in dieſer Stelle dem H. von Beulwiz nachfolgen mögte,

und

und er erklärte sich auch sogleich zum allerseitigen Vergnügen ganz willfährig dazu.

Da schon lange keine Zusammenkünfte dieses Ausschusses mehr gehalten worden sind: so wurde zugleich von dem Kursächsischen Herrn Gesandten geäusert, daß er nächstens eine solche veranlassen, und über die dahin gehörigen Gegenstände einen Bericht entwerfen und in einer evangelischen Konferenz vorlegen werde.

7.) Veränderung in der gräfl. Schwäb. Stimmführung.

Die Stimme des Schwäbischen Grafenkollegiums, welche bißher durch den Eichstädtischen und Corveiischen Herrn Gesandten von Haimb geführt wurde, ist nun dem Salzburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Zillerberg aufgetragen worden. Am 22. Apr. 1784. hat sich derselbe zu dieser Stimme legitimirt. Was die Ursache dieser Veränderung sey, ist nicht so eigentlich bekannt worden.

8.) Kollectation der Klöster in Kölln zu der Universität Bonn.

Ein von dem Kurfürsten zu Kölln den in der Reichsstadt Köln gelegenen Klöstern angesonnenen Beitrag zu der Universität Bonn hat den Magistrat der Reichsstadt bewogen, gegen den Kurfürsten am Reichshofrath sich darüber, als einen Eingriff in ihr Kollectationsrecht über

gedachte

gedachte Klöſter zu beſchweren. Den 22. Jan. 1784. erfolgte das Concluſum dahin:

Imo, Ponantur des Herrn Kurfürſten zu Kölln litterae hum. ad imperatorem ad acta.

IIdo, Nachdem der Imploranatiſche Magiſtrat die poſſeſſionem vel quaſi juris collectandi, in Anſehung der in der Reichsſtadt Kölln befindlichen Stifter und Klöſter, nicht beſcheinigt, der Herr Churfürſt aber bey Kaiſerl. Majeſt. ausdrücklich erklärt, daß er das von demſelben zu Behuf ſeiner Academie zu Bonn verlangte ſubſidium charitativum nicht aus dem Grunde eines juris territorialis über die Stadt gefordert, noch zu fordern gedenke, auch die erwähnte Stifter und Klöſter ſich zu dergleichen Beytrag aus freyer Willkühr einverſtanden haben; Als hat ein und anderes Begehren pro Reſcr. et mandato S. C. nicht ſtatt.

IIItio. Ponantur quoque die beiderſeitige Mandat. proc. ad acta.

97. Streit zwiſchen Löwenſtein Wertheim und Würzburg über die Schulheiſenernennung zu Gerichtſteren.

In dem Streit zwiſchen dem Geſamthaus Löwenſtein-Wertheim und Würz-

burg über die Schultheisenernennung zu Gerichtstetten a) ist den 1. Dec. 1783. ein Reichshofrathsconclusum dahin ergangen:

I.) communicetur partis impetrantis allerunterthänigste Erklärung parti impetratæ ad notitiam.

II.) Nachdem nun hierum des impetratischen Theils gerichtliche Zusicherung de præs. 11. Mart. a. c. die Impetranten in Ernenn- und Bestellung ihres Schultheisen zu Gerichtstetten fürohin nicht mehr behindern zu wollen, per expressum acceptirt worden ist; als hat es in soweit hiebei sein Bewenden. De reliquo hingegen

III.) Den Schaden- und Kostenpunct betreffend, detur parti impetratæ adhuc ex officio terminus 2. mens. ad plenarie parendum mandato Cæs. sub priori commination.

10.) Kais. Verordnung, die in den Oesterr. Vorlanden befindlichen Evangelische betreffend.

In einem K. K. Hofresoluto vom 6. Nov. 1783. ist „zu Erreichung der Gleichförmigkeit

a) S. II. Th. S. 405.

„migkeit und Erhaltung guter Ord„nung unter den Augsburg. Confeſ„ſionsverwandten Unterthanen in den Oeſterreichiſchen Staaten die Verordnung gemacht worden, daß, um mich der eigenen Worte zu bedienen, daß der bereits angeſtellte Superintendent Tielisch in Oeſterreich Ob der Ems, auch die in Oeſterreichiſchen Vorlanden befindliche Akatholiſche ſeiner Religion zu reſpiciren und zu beſorgen haben ſolle.“

„Unter der Leitung deſſelben als Superintendenten ſeyen ſodann die erforderliche Senioren, und zwar für zehen Akatholiſche Gemeinden Einer zu beſtellen, weßfällig getroffenen Auswahl der Superintendent der dißeitigen Landesſtelle zur erforderlichen Beſtättigung anzuzeigen habe.“

„Nach Aufſtellung dieſer Senioren werde der Superintendent nach Vorſchrift der ſeiner Zeit mittheilenden Inſtruction für das nun vermehrte Teſchner Conſiſtorium alle vorfallende Glaubensſtrittigkeiten, Zweifel und Kirchenanliegenheiten mit Zuziehung ein paar Senioren abzuthun, und die dortſeitige Landesſtelle hienach, wann an ſelbe Recurſe eingebracht werden, entweder gleich zu entſcheiden, oder in ſchwereren Fällen nach Hof anzuzeigen haben.“

„Uebrigens solle künftig der ernannte Tielisch als Superintendent die für seine Diöces erforderliche Prediger selbst zu prüfen und zu ordiniren haben; Die aber allemahl der dieseitigen Landesstelle zur Bestättigung vorzuschlagen seyen, und da nur die Prediger Sächsisch- und Preußischer Nation von dem Predigamt in den Kaiserl. Kön. Erbstaaten ausgeschlossen seyen, so mögen auch geprüfte, wohlgesittete fremde Prediger zugelassen werden.“

Innhalt

Innhalt
des sechsten Theils.

I.) Von dem Verhältnis zwischen den Unterthanen und ihren Grundobrigkeiten in den Oesterreichischen Staaten. S. 1.

1.) K. K. Patent vom 1. Sept. 1781. den Gehorsam der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten und deren Bestrafungsgewalt betreffend.

2.) K. K. Patent vom 1. Sept. 1734. die Klagen der Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten betreffend.

3.) Erläuterungspatent der Regierung und Kammer zu Freiburg vom 8. Nov. 1782. über eben diesen Gegenstand.

4.) Zweites Erläuterungspatent vom 18. Jul. 1783.

II.) Rekurs des Fürstbischofs zu Paderborn, die Schadloshaltung des Juden Baruch Simon zu Bonn betreffend. S. 41.

1.) Schreiben des Bischofs an die Reichsversammlung vom 1. Dec. 1783. S. 44.

2.) Rekursschrift unter dem Titel: Kurzgefaßter Beweis ꝛc. S. 49.

III.) Receß zwischen Bamberg und Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth, das Ausschreibamt und Directorium des Fränkischen Kraises betreffend vom 4. Jan. 1755. S. 83.

IV.) Von dem Leiningischen Rechtsstreit über die rechtmäßige Abstammung zweier Brüder Wilhelm und Wenzel aus diesem Hause. S. 99.

V.) Reichshofrathserkenntniß die Vergebung der Probstei Hanstinnes betreffend vom 2. Sept. 1783. S. 112.

VI.) Reichshofrathserkenntniß in dem Proceß des Klosters Banz gegen Sachsenburg die Konsolidation klösterlicher Lehengüter betreffend vom 8. Nov. 1783.

VII.) Von dem Oeconomie- und Steuerwesen auch Vermehrung des Patriciats der Reichsstadt Ulm.

A. Nach-

A.) Nachricht davon. S. 119. welcher beigefügt ist:

1.) Reichshofrathsconclusum vom 28. Apr. 1783. das Oeconomie- und Steuerwesen betreffend. S. 165.

2.) Reichshofrathsconclusum vom 4. Nov. 1783. die Vermehrung der Patriciatfamilien betreffend. S. 178.

B.) Nachtrag nebst dem Vorhalt des Magistrats an die Bürgerschaft vom 12. Merz 1784. S. 179.

C.) Einige Bemerkungen über diesen Abschnitt. *) S. 192.

VIII.) Reichshofrathserkenntnisse in den Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und Domkapitel zu Salzburg.

A.) Die verweigerte Mitfertigung der Schuldbriefe, auch vorenthaltene Mis-

*) Diese Bemerkungen waren zu Noten unter den Text der vorausgesetzten Nachricht bestimmt, und von meinen eigenen mit Buchstaben bemerkten Noten durch Zahlen unterschieden. In der Druckerei wurde aber der Fehler gemacht, daß solche hinten beigefügt, und die auf dieselbe sich beziehende Zahlen im Text ausgestrichen worden sind; daher ich um gütige Nachsicht bitten muß.

wiſſ, und Ausweiſung des angelegt: und beziehenden Univerſalgetränkacciſes betreffend.

1.) Reichshofrathsconcluſum vom 3. Mart. 1781. S. 198.
2.) vom 3. Febr. 1783. S. 200.
3.) vom 14. Apr. 1783. S. 206.

B.) Den neuen Steuerfuß ꝛc. betr.

1.) vom 5. und 8. Mart. 1781. S. 207.
2.) vom 5. und 8. Mart 1781. S. 209.
3.) vom 17. Jun. u. 22 Jul. 1782 S. 211.
4.) vom 12. Aug. 1782. S. 218.
5.) vom 7. Mart. 1783. ead.
6.) von eben dieſem dato S. 220.

C.) Das von der fürſtlichen Hofkammer an der Acciſe beziehende Drittheil ꝛc. betreffend vom 7. Febr. 1783. S. 221.

IX.) Jurisdictionsſtreit zwiſchen dem kaiſ. Bücherkommiſſariat und dem Magiſtrat der Reichsſtadt Frankfurt. S. 225. nebſt den Reichshofrathserkenntniſſen,

1.) vom 6. Jun. 1783. S. 236.
2.) vom 16. Jun. 1783. S. 238.
3.) vom 25. Nov. 1783. S. 241.

X.) Von dem Streit über Erhöhung des Krauengeldes zu Mainz S. 242. mit folgenden Beilagen:

1.) Spe-

1.) Specification der sub 3. Jun. 1767. errichteten herrschaftlichen Kranengebühr in Mainz. S. 261.
2.) Kurfürstl. Verordnung und Verzeichnis der Kranengebühr vom 16. Merz 1768. S. 266.
3.) Nachricht von dem Vertrag zwischen Kurmainz und Brandenburg-Anspach, auch Würzburg, die Erleichterung des Commercii auf dem Main betreffend. (ohne Datum) S. 273.
4.) Auszug aus der Kurmainzischen Exceptionsschrift gegen Kurpfalz in dieser Sache vom prod. 9. Jun. 1769. S. 276. sq.
5.) Bemerkungen aus der Kurpfälzischen Replic über dieselbe, S. 277.
6.) Kammergerichtliche Urtel vom 13. Febr. 1784. S. 306.

XI.) Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums.

1.) Von der Schrift: Anmerkungen, Zusätze, Fragen ꝛc. S. 308.
2.) Auszug Schreibens aus Neuwied ꝛc. über die Abwechslung im westph. Grafencollegio. S. 335.
3.) Erklärung von dem evangel. Reichstheil zum endlichen Vergleich der gräfl. Fränk. und Westph. Irrungen. S. 346.

XII.

XII.) Fortsetzung der Nachricht von dem Spauriſchen Ehe- und Präbendenſtreit, auch der damit verbundenen Haaſiſchen Unterſuchungs- und Suſpenſionsſache. S. 355.

XIII.) Vermiſchte Nachrichten von teutſchen Staatsangelegenheiten.

1.) Veränderung in dem Reichsdirectorialgeſandtſchaftspoſten. S. 437.

2.) Neue Kurkölniſche Legitimation. S. 338.

3.) Anzeige der Ruſſiſch kaiſ. Titulaturveränderung. S. 439.

4.) Katholiſche Konferenz in der Grafenſache. S. 440.

5.) Geinhauſenſche Exemtionsſache. S. 444.

6.) Evangel. Ausſchuß die Religionsbeſchwerden betreffend. S. 445.

7.) Veränderung in der gräflich-Schwäbiſchen Stimmführung. S. 446.

8.) Kollectation der Klöſter in Kölln, zu der Univerſität Bonn. S. 446.

9.) Streit zwiſchen Löwenſtein Wertheim und Würzburg über die Schultheiſenernennung zu Gerichtsſtetten. S. 447.

10.) Kaiſ. Verordnung, die in den Oeſterr. Vorlanden befindlichen Evangeliſche betreffend. S. 448.

X
9
4
6
tack

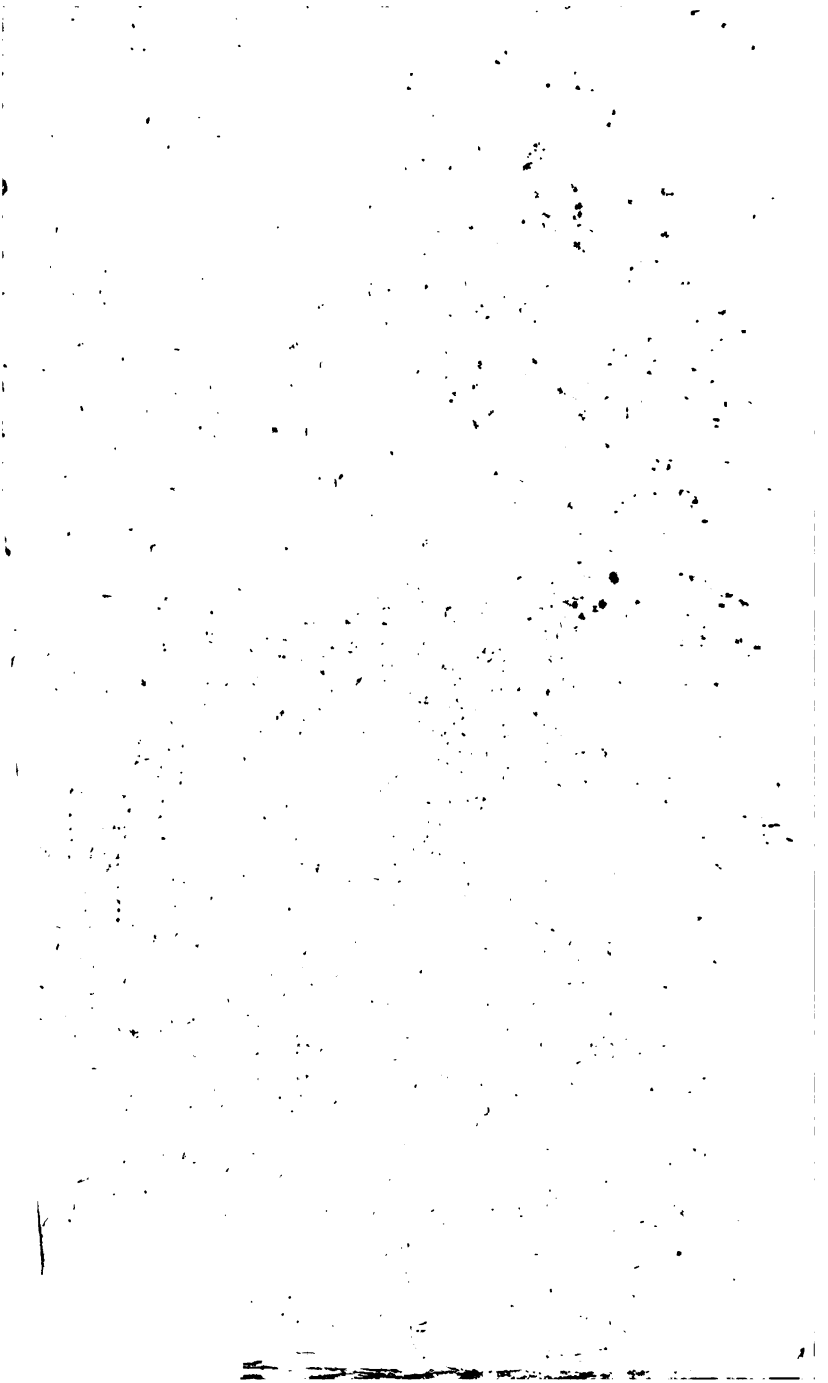

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 381

JX
69
R4
v. 6
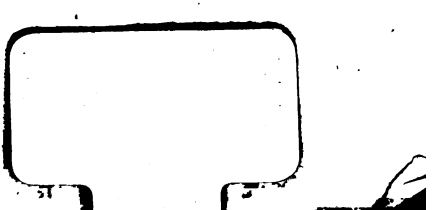
Locked
Stack